

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
(98/C 386/001)	E-4082/97 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Geltendmachung von Forderungen durch Inkassobüros	1
(98/C 386/002)	E-0013/98 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Ungenehmigte Freigabe von Monsanto-Zuckerrüben in den Niederlanden (Ergänzende Antwort)	2
(98/C 386/003)	E-0104/98 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Gewährleistung der Flugsicherheit in Natura-Regionen	3
(98/C 386/004)	E-0119/98 von Alonso Puerta, Laura González Álvarez, Ludivina García Arias und Fernando Morán López an die Kommission Betrifft: Kürzungen des Programms für den Steinkohlenbergbau in Spanien	4
(98/C 386/005)	E-0189/98 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Aufenthaltserlaubnis	5
(98/C 386/006)	E-0237/98 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Biologische Vielfalt	6
(98/C 386/007)	E-0238/98 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Biologische Vielfalt	7
(98/C 386/008)	E-0239/98 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Biologische Vielfalt	7
(98/C 386/009)	E-0240/98 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Biologische Vielfalt	7
(98/C 386/010)	E-0241/98 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Biologische Vielfalt	8
(98/C 386/011)	E-0242/98 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Biologische Vielfalt	8



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0237/98, E-0238/98, E-0239/98, E-0240/98, E-0241/98 und E-0242/98	8
(98/C 386/012)	E-0323/98 von Riitta Myller an die Kommission Betrifft: Informationspflicht bei Änderung von Banknoten	10
(98/C 386/013)	E-0341/98 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Chancengleichheit im Binnenmarkt für Strom und Gas	10
(98/C 386/014)	E-0349/98 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Umweltsteuern	11
(98/C 386/015)	P-0354/98 von Georg Jarzembowski an die Kommission Betrifft: Geheimdiensttätigkeiten innerhalb der Union	12
(98/C 386/016)	E-0367/98 von Stefano De Luca an die Kommission Betrifft: Freier Wettbewerb und Marktregeln im Sektor der Zivilluftfahrt in Italien	12
(98/C 386/017)	E-0369/98 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Bericht des Beratenden Ausschusses zur Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle (RWMAC) der britischen Regierung (Ergänzende Antwort)	13
(98/C 386/018)	E-0399/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des neuen argentinischen Fischereigesetzes auf die Fischereiinteressen der EU	14
(98/C 386/019)	E-0408/98 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Siedlungsabfälle in Galicien	15
(98/C 386/020)	E-0420/98 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Deutsches Steuerrecht	16
(98/C 386/021)	P-0438/98 von Reinhard Rack an die Kommission Betrifft: Abgrenzungskriterien für das neue Ziel 2	17
(98/C 386/022)	E-0453/98 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Telecom Italia und Stadt Rom – Glasfasernetz	18
(98/C 386/023)	E-0477/98 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Die gemeinschaftliche Wirtschaftsentwicklung in künftigen Strukturfondsprogrammen	19
(98/C 386/024)	E-0483/98 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds	20
(98/C 386/025)	E-0503/98 von Dominique Souchet an die Kommission Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen	21
(98/C 386/026)	E-0505/98 von Dominique Souchet an die Kommission Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen	21
(98/C 386/027)	E-0507/98 von Dominique Souchet an die Kommission Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen	22
(98/C 386/028)	E-0509/98 von Dominique Souchet an die Kommission Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen	22
(98/C 386/029)	E-0511/98 von Dominique Souchet an die Kommission Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen	22
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0503/98, E-0505/98, E-0507/98, E-0509/98 und E-0511/98	23
(98/C 386/030)	E-0551/98 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Operationelles Regionalprogramm für Attika – Teilprogramm 2 Maßnahme 1	23
(98/C 386/031)	E-0555/98 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Operationelles Regionalprogramm für Attika – Teilprogramm 1 Maßnahme 3	24
(98/C 386/032)	E-0571/98 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Muschelgewässer 79/923/EWG	25



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/033)	E-0578/98 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Hochgeschwindigkeitszüge	26
(98/C 386/034)	E-0585/98 von Sören Wibe an die Kommission Betrifft: Werbung für Tulpen	27
(98/C 386/035)	E-0589/98 von Mirja Rynänen an die Kommission Betrifft: Europäischer Rahmen für die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung	28
(98/C 386/036)	E-0604/98 von Carlos Carnero González, Laura González Álvarez, Pedro Marset Campos und Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Projekt der Hochgeschwindigkeitstrasse Madrid-Valladolid, das vom Ministerium für Entwicklung der spanischen Regierung ausgearbeitet wurde und gegenwärtig zur öffentlichen Information ausliegt	28
(98/C 386/037)	E-0605/98 von Angela Sierra González an die Kommission Betrifft: Schonzeit in marokkanischen Gewässern	30
(98/C 386/038)	E-0617/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Einbeziehung der Felseninseln in das INTERREG-Programm	31
(98/C 386/039)	E-0646/98 von Monica Baldi an die Kommission Betrifft: Jagdbare Arten	31
(98/C 386/040)	E-0649/98 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Getränkesteuer (Ergänzende Antwort)	32
(98/C 386/041)	E-0708/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Lebensmittelrecht – Gesundheit der Verbraucher	33
(98/C 386/042)	E-0709/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Lebensmittelrecht – Gesundheit der Verbraucher	33
(98/C 386/043)	E-0710/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Lebensmittelrecht – Gesundheit der Verbraucher	34
(98/C 386/044)	E-0711/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Lebensmittelrecht – Gesundheit der Verbraucher	34
(98/C 386/045)	E-0712/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Lebensmittelrecht – Gesundheit der Verbraucher	34
(98/C 386/046)	E-0713/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Lebensmittelrecht – Gesundheit der Verbraucher	34
(98/C 386/047)	E-0714/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Lebensmittelrecht – Gesundheit der Verbraucher	35
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0708/98, E-0709/98, E-0710/98, E-0711/98, E-0712/98, E-0713/98 und E-0714/98	35
(98/C 386/048)	E-0716/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Globale Sicht der Energiepolitik und des energiepolitischen Handelns	36
(98/C 386/049)	E-0718/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Ausschuß für Mehrwertsteuer	37
(98/C 386/050)	E-0719/98 von Amedeo Amadeo und Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Ausschuß für Mehrwertsteuer	37
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0718/98 und E-0719/98	37
(98/C 386/051)	E-0730/98 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Sprachen der Einwohner in den überseeischen Gebieten der Europäischen Union, insbesondere in Französisch-Guyana	38
(98/C 386/052)	E-0746/98 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer	39



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/053)	E-0748/98 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Wasserversorgung und Kanalisation	39
(98/C 386/054)	E-0756/98 von Outi Ojala an die Kommission Betrifft: Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung	40
(98/C 386/055)	E-0758/98 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Entschädigung für durch wilde Tiere verursachte Schäden	41
(98/C 386/056)	E-0764/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Probleme der Kühltransportunternehmen	41
(98/C 386/057)	E-0794/98 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Kälbertransport in der EU – Herodesprämie	42
(98/C 386/058)	E-0795/98 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Personelle Engpässe in der GD VI	43
(98/C 386/059)	E-0800/98 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Zweite Lagerstätte für radioaktive Abfälle in der Anlage Dounreay in Caithness (Schottland)	44
(98/C 386/060)	E-0810/98 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung von Zollvorschriften im EG-Amtsblatt	45
(98/C 386/061)	E-0818/98 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Die Gemeinschaftsinitiative PESCA und der Tourismus	45
(98/C 386/062)	E-0819/98 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Forschung und Tourismus	46
(98/C 386/063)	P-0822/98 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Neues argentinisches Fischereigesetz und Fischereiabkommen EU-Argentinien	47
(98/C 386/064)	P-0823/98 von Jan Sonneveld an die Kommission Betrifft: Europäisches Modell für eine Gesundheitsbescheinigung beim Export von trockenem Geflügelmist	47
(98/C 386/065)	E-0827/98 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit der „Besonderen Kurtaxe“ in Badgastein mit EU-Recht	48
(98/C 386/066)	E-0833/98 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Demokratieklause und Lomé-Abkommen	49
(98/C 386/067)	E-0839/98 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Systematischer Abschluß von Saisonverträgen durch süditalienische Autobahngesellschaften	50
(98/C 386/068)	E-0868/98 von Ursula Stenzel an die Kommission Betrifft: Alpentransit	50
(98/C 386/069)	P-0879/98 von David Hallam an die Kommission Betrifft: Vom US-Landwirtschaftsministerium vorgeschlagene Normen für biologische Erzeugnisse	51
(98/C 386/070)	P-0889/98 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Illegale Schlachtung von Schafen zum „Eid-El-Kabir“-Fest in Frankreich	52
(98/C 386/071)	E-0897/98 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Telefongebühren	53
(98/C 386/072)	E-0899/98 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Agrarförderungen: Grüne Kurse	54
(98/C 386/073)	E-0927/98 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Grünes Licht für die Jagd auf Zugvögel in Navarra	55
(98/C 386/074)	E-0933/98 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Verkauf „historischer Stätten“ aus der Zeit des Königreichs Neapel an Privatleute	56
(98/C 386/075)	E-0934/98 von Elena Marinucci an die Kommission Betrifft: LIFE-Programm	57

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(98/C 386/076)	E-0936/98 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Gerichtsverfahren im Ausland	58
(98/C 386/077)	E-0940/98 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Betrieb des Kernkraftwerks Kosloduj: Abbau der Energieabhängigkeit Bulgariens von der Kernkraft, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen	59
(98/C 386/078)	E-0941/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Überhöhte Besteuerung gebrauchter Lastkraftwagen in Griechenland	61
(98/C 386/079)	E-0942/98 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Schwimmende Anlagen für die Erschließung von Ölvorkommen	61
(98/C 386/080)	E-0947/98 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Abfallbewirtschaftung	62
(98/C 386/081)	E-0958/98 von Lucio Manisco an die Kommission Betrifft: Agrarfinanzierung	63
(98/C 386/082)	E-0959/98 von Lucio Manisco an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien	63
(98/C 386/083)	E-0970/98 von Robin Teverson an die Kommission Betrifft: Verzögerungen bei den Zahlungen im Rahmen des ESF für 1996	64
(98/C 386/084)	E-0974/98 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Aktionen zugunsten der Obdachlosen – Haushaltslinie B-4103	65
(98/C 386/085)	E-0978/98 von Nel van Dijk und Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf an die Kommission Betrifft: Rodungsprämien für hochstämmige Obstbäume	66
(98/C 386/086)	P-0980/98 von Anna Karamanou an die Kommission Betrifft: Schutz der Kinder vor gefährlichem Spielzeug	67
(98/C 386/087)	E-0983/98 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Jubeljahr 2000 – ein schuldenfreier Neubeginn für eine Milliarde Menschen	68
(98/C 386/088)	E-0994/98 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Arzneimittel	69
(98/C 386/089)	E-0997/98 von Laura De Esteban Martin an die Kommission Betrifft: Auswahlverfahren der Gemeinschaft	69
(98/C 386/090)	E-0999/98 von Laura De Esteban Martin an die Kommission Betrifft: Auswahlverfahren der Gemeinschaft	70
(98/C 386/091)	E-1000/98 von Laura De Esteban Martin an die Kommission Betrifft: Auswahlverfahren der Gemeinschaft	70
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0999/98 und E-1000/98	70
(98/C 386/092)	E-1002/98 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Nichtrespektierung der Gemeinschaftsnorm bei Ausschreibungen für die „Cispadana“-Straße	71
(98/C 386/093)	E-1018/98 von Rolf Berend an die Kommission Betrifft: Förderung der Europäischen Kulturstadt Weimar 1999	71
(98/C 386/094)	E-1019/98 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Alkoholkonsum Jugendlicher in Dänemark	72
(98/C 386/095)	P-1022/98 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Strukturfonds und Regionen in äußerster Randlage	72
(98/C 386/096)	E-1032/98 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Fährtragödie von Ramsgate: Ausbleibende Zahlung von Geldbußen seitens der schwedischen Unternehmen	73
(98/C 386/097)	E-1048/98 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Beihilfen für den Metallbergbau	74



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/098)	E-1054/98 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Kohäsionsfonds	74
(98/C 386/099)	P-1057/98 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Multilaterales Abkommen über Investitionen	75
(98/C 386/100)	E-1063/98 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: „Bull bars“ an Kraftfahrzeugen	76
(98/C 386/101)	E-1064/98 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Agrarzuschüsse für die Windhundzucht	76
(98/C 386/102)	E-1070/98 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: WTO-Ministerkonferenz und Folgen des GATT WTO für den Tierschutz	77
(98/C 386/103)	P-1074/98 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Unregelmäßigkeiten bei einer Ausschreibung betreffend die Informatisierung von Dienststellen	77
(98/C 386/104)	E-1075/98 von Kirsten Jensen an die Kommission Betrifft: Kooperation mit der Mafia in Usbekistan	78
(98/C 386/105)	E-1092/98 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Sicherheit von Laufhilfen für Kleinstkinder	79
(98/C 386/106)	E-1093/98 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Mainstreaming und der Binnenmarkt für Elektrizität und Gas	80
(98/C 386/107)	E-1094/98 von Claudio Azzolini und Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: Verletzung der Präambel und des Artikels F des EUV (Präambel und Artikel 6 – Vertrag von Amsterdam)	80
(98/C 386/108)	E-1103/98 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Kriterien für die Wahl des Standorts der vierten Europa-Schule in Brüssel Berkendael	81
(98/C 386/109)	E-1104/98 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Normierung im Bereich des elektronischen Handels	82
(98/C 386/110)	E-1105/98 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Elektronischer Handel und Besteuerungssysteme in den Mitgliedstaaten	83
(98/C 386/111)	E-1119/98 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Abschaffung des Lehrstuhls für Archäologie an der Universität Mannheim	84
(98/C 386/112)	E-1122/98 von Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Koordinierung zwischen der GD I B und der GD VIII	84
(98/C 386/113)	E-1126/98 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Ausbreitung von Tuberkulose	85
(98/C 386/114)	P-1127/98 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Verhandlungen im Rahmen der OECD über ein multilaterales Abkommen über Investitionen (MAI) und Auswirkungen eines solchen Abkommens auf den Binnenmarkt und den gemeinsamen Besitzstand	86
(98/C 386/115)	E-1147/98 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Umweltschutz – IMPEL-Netz	87
(98/C 386/116)	E-1160/98 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Organisiertes Verbrechen im Zusammenhang mit der illegalen Abfallentsorgung im südlichen Latium in Italien	88
(98/C 386/117)	P-1178/98 von Luisa Todini an die Kommission Betrifft: Quotenübertragung bei Tabak – Sorte „Bright“- zwischen den Regionen Umbrien und Venetien (Wirtschaftsjahr 1997)	89
(98/C 386/118)	P-1179/98 von Odile Leperre-Verrier an die Kommission Betrifft: Folgen der Einstellung des Programms Med-Media	90
(98/C 386/119)	E-1183/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Ablehnung eines Vorhabens durch die Europäische Kommission	90

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/120)	E-1184/98 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in der Dominikanischen Republik	91
(98/C 386/121)	E-1197/98 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in China	92
(98/C 386/122)	E-1207/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	92
(98/C 386/123)	E-1208/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	92
(98/C 386/124)	E-1209/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	93
(98/C 386/125)	E-1210/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	93
(98/C 386/126)	E-1211/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	93
(98/C 386/127)	E-1212/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	94
(98/C 386/128)	E-1213/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	94
(98/C 386/129)	E-1214/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	94
(98/C 386/130)	E-1215/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	94
(98/C 386/131)	E-1216/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit	95
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1207/98, E-1208/98, E-1209/98, E-1210/98, E-1211/98, E-1212/98, E-1213/98, E-1214/98, E-1215/98 und E-1216/98 . . .	95
(98/C 386/132)	E-1217/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: EZB	95
(98/C 386/133)	E-1218/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: EZB	96
(98/C 386/134)	E-1219/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: EZB	96
(98/C 386/135)	P-1234/98 von Ilona Graenitz an die Kommission Betrifft: Hühnerhaltung	97
(98/C 386/136)	E-1237/98 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Versicherungsprämiensteuer im Vereinigten Königreich	98
(98/C 386/137)	E-1247/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Nichtausstellung von Pässen an kroatische Flüchtlinge	98
(98/C 386/138)	E-1248/98 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Tierpässe	99
(98/C 386/139)	E-1253/98 von Odile Leperre-Verrier an die Kommission Betrifft: Europäisches Aktionsprogramm für die Jugend	100
(98/C 386/140)	E-1262/98 von Edith Müller an die Kommission Betrifft: Beziehungen und Programme im Ausbildungsbereich mit den Beitrittsländern	100
(98/C 386/141)	P-1269/98 von Nikolaos Papakyriazis an die Kommission Betrifft: Deckung der Kosten bei schweren Krankheiten	101



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/142)	E-1274/98 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Verhinderung der Beitreibung von Unterhaltszahlungen durch EU-Mitgliedstaaten	103
(98/C 386/143)	E-1275/98 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Unterschiede in der Drogenpolitik	104
(98/C 386/144)	E-1277/98 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen	105
(98/C 386/145)	E-1280/98 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Agenda 2000 auf die bestehende 15-Gemeinschaft	106
(98/C 386/146)	E-1287/98 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Selbständigkeit von Jugendlichen	107
(98/C 386/147)	P-1289/98 von Undine-Uta Bloch von Blotnitz an die Kommission Betrifft: Betrügereien im Zusammenhang mit Tschernobyl-Hilfsgeldern	108
(98/C 386/148)	E-1296/98 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Niedrigerer MwSt-Satz für Restaurierungsarbeiten an Kirchen und Gebäuden von Glaubensgemeinschaften	109
(98/C 386/149)	E-1297/98 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Zölle	109
(98/C 386/150)	E-1300/98 von Franco Malerba an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschädliche Stoffe (Asbest) in den Räumen der Europaschule Brüssel I – Uccle	110
(98/C 386/151)	P-1308/98 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Make-up-Vorschrift für weibliche Beschäftigte	111
(98/C 386/152)	E-1323/98 von Jean-Antoine Giansily an die Kommission Betrifft: Fremdenverkehrspolitik der Europäischen Union	112
(98/C 386/153)	E-1324/98 von Jean-Antoine Giansily an die Kommission Betrifft: Gründung einer Europäischen Klimaagentur	113
(98/C 386/154)	E-1328/98 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Obligatorische Ausschreibungsverfahren: Der Fall des Metropolitan District Council von Oldham (VK) .	113
(98/C 386/155)	P-1332/98 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Mögliche Nichtzahlung der Prämien für 1997 an die Ziegen- und Schafzüchter des Verwaltungsbezirks Rethimnon	114
(98/C 386/156)	E-1334/98 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Schlußbericht über die internationale Bewertung von MOX	115
(98/C 386/157)	E-1343/98 von José Salafranca Sánchez-Neyra an die Kommission Betrifft: Helms-Burton-Gesetz	115
(98/C 386/158)	E-1344/98 von José Salafranca Sánchez-Neyra an die Kommission Betrifft: Helms-Burton-Gesetz und Beziehungen zu den Vereinigten Staaten	115
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1343/98 und E-1344/98	116
(98/C 386/159)	E-1347/98 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Bekämpfung von BSE	116
(98/C 386/160)	P-1350/98 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Diskriminierungen bei den allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/8/98 und KOM/A/11/98	117
(98/C 386/161)	E-1373/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Versicherung der zum Wehrdienst eingezogenen Staatsbürger durch andere Mitgliedstaaten	119
(98/C 386/162)	E-1374/98 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln gemäß EAGFL	120

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/163)	E-1387/98 von Jonas Sjöstedt und Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Torfmoore in der Region Polesien in Weißrußland	120
(98/C 386/164)	E-1388/98 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags von Amsterdam zur Förderung der Beziehungen zwischen den Rassen in Europa	121
(98/C 386/165)	E-1389/98 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Bewertung des Programms Helios II im Hinblick auf ein neues Programm zugunsten Behinderter	121
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1388/98 und E-1389/98	121
(98/C 386/166)	E-1392/98 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zugunsten Behinderter (Pilotvorhaben)	122
(98/C 386/167)	E-1394/98 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Vergewaltigungen in Kurdengebieten durch die türkische Armee	123
(98/C 386/168)	E-1404/98 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Die Wechselmakler und der Euro	123
(98/C 386/169)	E-1414/98 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Sprache bei den Informationen über den Euro im Internet	124
(98/C 386/170)	E-1419/98 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Überprüfungen und Kontrollen im Zusammenhang mit den Richtlinien 93/43/EWG und 96/3/EWG	125
(98/C 386/171)	E-1425/98 von Karin Jöns an die Kommission Betrifft: Vorschläge zur Regelung bestimmter Arbeitsverhältnisse	126
(98/C 386/172)	E-1430/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten	127
(98/C 386/173)	E-1431/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten	127
(98/C 386/174)	E-1432/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten	127
(98/C 386/175)	E-1433/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten	127
(98/C 386/176)	E-1434/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten	127
(98/C 386/177)	E-1435/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten	128
(98/C 386/178)	E-1436/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten	128
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1430/98, E-1431/98, E-1432/98, E-1433/98, E-1434/98, E-1435/98 und E-1436/98	128
(98/C 386/179)	E-1441/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Euro 1999	129
(98/C 386/180)	E-1447/98 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierung für Wasserbauprojekte in Spanien	129
(98/C 386/181)	P-1452/98 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierung wasserwirtschaftlicher Bauprojekte in Spanien	130
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1447/98 und P-1452/98	130
(98/C 386/182)	E-1448/98 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Entwürfe für eine Verbraucherschutzpolitik: 1998	130



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/183)	E-1463/98 von Quinídio Correia an die Kommission Betrifft: Vom portugiesischen Verbraucherverband UGC bei der Kommission eingereichte Projekte	131
(98/C 386/184)	P-1466/98 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Portugiesische Projekte im Bereich der Verbraucherpolitik	131
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1448/98, E-1463/98 und P-1466/98	131
(98/C 386/185)	P-1450/98 von Eva Kjer Hansen an die Kommission Betrifft: Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rats über finanziellen Beistand für die osteuropäischen Bewerberländer 2000-2006	132
(98/C 386/186)	P-1453/98 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Problem der Kommunikation	133
(98/C 386/187)	E-1474/98 von Ursula Stenzel an die Kommission Betrifft: Viertes Rahmenprogramm für Forschung (Ergänzende Antwort)	134
(98/C 386/188)	E-1475/98 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verschmutzung des Flusses Asopos und des südlichen Golfes von Euböa	135
(98/C 386/189)	E-1781/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Verschmutzung des Flusses Asopo sin Attika	136
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1475/98 und E-1781/98	136
(98/C 386/190)	E-1478/98 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Tätigkeit der Zahnärzte	137
(98/C 386/191)	E-1496/98 von Richard Corbett an die Kommission Betrifft: Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung	137
(98/C 386/192)	E-1498/98 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in Sierra Leone	138
(98/C 386/193)	E-1508/98 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Informationsgesellschaft und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	138
(98/C 386/194)	E-1514/98 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: LEONARDO-Programm und die Frauen	139
(98/C 386/195)	E-1515/98 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Statistiken über Frauen	141
(98/C 386/196)	E-1517/98 von Claudia Roth an die Kommission Betrifft: Mittel der Kommission für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	141
(98/C 386/197)	P-1527/98 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Vollständige Einbeziehung Zyperns in die Heranführungsstrategie	142
(98/C 386/198)	E-1534/98 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Verseuchtes Grundwasser im Gebiet von Attika	143
(98/C 386/199)	E-1535/98 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Bau eines Veterinärlabors in Ikonion bei Pierama	144
(98/C 386/200)	E-1546/98 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Einseitige Zugeständnisse im Sektor Blumenzucht	145
(98/C 386/201)	E-1547/98 von Doeke Eisma an die Kommission Betrifft: Laser-Pointer	147
(98/C 386/202)	E-1549/98 von Luigi Caligaris an die Kommission Betrifft: Senkung der Verbrauchsteuersätze bzw. der Verbrauchsteuerbefreiung gemäß der Richtlinie 92 81 EWG	148
(98/C 386/203)	E-1554/98 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Arbeiten zur Verlängerung der Kaimauern im Hafen von Preveza	149

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/204)	E-1565/98 von Viviane Reding an die Kommission Betrifft: Zentralisierung der Lieferaufträge der EU-Organe	150
(98/C 386/205)	E-1578/98 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Asteroide	150
(98/C 386/206)	P-1607/98 von Mirja Ryynänen an die Kommission Betrifft: In Schulbüchern enthaltene Informationen über andere EU-Mitgliedstaaten	151
(98/C 386/207)	E-1639/98 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: „Chat groups“ im Internet	152
(98/C 386/208)	P-1641/98 von Riccardo Nencini an die Kommission Betrifft: Umweltbeeinträchtigungen	152
(98/C 386/209)	P-1654/98 von Karl Habsburg-Lothringen an die Kommission Betrifft: Allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/8/98, KOM/A/9/98, KOM/A/10/98, KOM/A/11/98, KOM/A/12/98	153
(98/C 386/210)	E-1660/98 von Rainer Wieland an die Kommission Betrifft: Kosten des parlamentarischen Systems	154
(98/C 386/211)	E-1671/98 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: RAI International und Schutz der pluralistischen Information	154
(98/C 386/212)	E-1692/98 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Nordische Dimension der Union	155
(98/C 386/213)	E-1704/98 von Viviane Reding an die Kommission Betrifft: Sozialer Dialog im Bereich Post und Telekommunikation	155
(98/C 386/214)	E-1743/98 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Nichtkonventionelle Medizin	156
(98/C 386/215)	E-1755/98 von Richard Corbett an die Kommission Betrifft: Streik des Kommissionspersonals	157
(98/C 386/216)	E-1769/98 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Abwasserkanalisation und biologische Aufbereitungsanlage in Palio Kavala	157
(98/C 386/217)	E-1771/98 von Roger Barton an die Kommission Betrifft: Belgisches Fahrverbot auf Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen für dreirädrige offene Kraftfahrzeuge	158
(98/C 386/218)	E-1772/98 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Alternative Medizin	158
(98/C 386/219)	E-1780/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Behinderung der Wahl des armenischen Patriarchen in Istanbul durch die Türkei	159
(98/C 386/220)	E-1784/98 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Lage in Bosnien-Herzegowina	160
(98/C 386/221)	E-1790/98 von Viviane Reding an die Kommission Betrifft: Hinausschieben des Verbots von Tierversuchen	160
(98/C 386/222)	E-1801/98 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: EU-Beiträge und Fördervolumen	161
(98/C 386/223)	E-1813/98 von Luigi Vinci und Lucio Manisco an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinie 91/686/EWG über gefährliche Abfälle	162
(98/C 386/224)	E-1825/98 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Überwachung der Angestellten im Netz	163
(98/C 386/225)	E-1884/98 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: KMU	163
(98/C 386/226)	P-1891/98 von Jean-Claude Pasty an die Kommission Betrifft: Die Bezüge und Vergütungen der Mitglieder der europäischen Institutionen	164



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 386/227)	E-1904/98 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Die Europäische Union und das Helms-Burton-Gesetz	165
(98/C 386/228)	E-1905/98 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Übereinkommen USA-EU über das Helms-Burton-Gesetz	165
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1904/98 und E-1905/98	166
(98/C 386/229)	P-1915/98 von Jean-Antoine Giansily an die Kommission Betrifft: Ausführung des Haushaltsplans 1998	166
(98/C 386/230)	P-1916/98 von Astrid Thors an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfragen in Verbindung mit elektronischen und sonstigen Zahlungsmitteln	167
(98/C 386/231)	P-1941/98 von Lyndon Harrison an die Kommission Betrifft: Offizielle Feiertage	167
(98/C 386/232)	E-2036/98 von Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: EU-Mittelvergabe an Duisburg, NRW	168
(98/C 386/233)	E-2040/98 von Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: EU-Mittelvergabe an Remscheid, NRW	168
(98/C 386/234)	E-2041/98 von Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: EU-Mittelvergabe an Solingen, NRW	169
(98/C 386/235)	E-2054/98 von Felipe Camisón Asensio an die Kommission Betrifft: Stand der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in den Mitgliedstaaten	169
(98/C 386/236)	P-2095/98 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Funktionsweise der europäischen Auslandsuniversitäten in Griechenland	169
(98/C 386/237)	P-2239/98 von Franco Malerba an die Kommission Betrifft: Rettungsmaßnahmen vor der Gefahr einer Kollision mit einem Asteroiden	170
(98/C 386/238)	E-2294/98 von John McCartin an die Kommission Betrifft: Preise für Schweinefleisch	171
(98/C 386/239)	E-2315/98 von Riccardo Nencini an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen	171
(98/C 386/240)	E-2393/98 von John McCartin an die Kommission Betrifft: Entwicklungshilfe	171
(98/C 386/241)	P-2520/98 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Projekte in Tarija, Bolivien	172

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(98/C 386/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4082/97

von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(16. Januar 1998)

Betrifft: Geltendmachung von Forderungen durch Inkassobüros

Nach dem Bericht über Zahlungsverzug im Handelsverkehr beabsichtigt die Kommission einen Legislativvorschlag vorzubereiten, nach dem u.a. den Inkassobüros die gemeinschaftsweite gerichtliche Geltendmachung von Forderungen ermöglicht werden soll, weil der Umstand, daß in vielen Mitgliedstaaten die gerichtliche Vertretung den juristischen Berufen vorbehalten ist, als Hindernis für eine schnelle und kostengünstige Forderungseinreibung anzusehen sei.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist hingegen der Auffassung, daß die in Aussicht genommene Richtlinie:

- einen verringerten Schutz von Gläubigern und Schuldern
- eine Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen und
- eine einseitige, sachlich nicht gerechtfertigte Wettbewerbsförderung der Inkassobüros nach sich ziehen würde.

1. Ist die Kommission der Ansicht, mit diesem Vorschlag im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu handeln und die Grundsätze der Notwendigkeit und Proportionalität zu berücksichtigen?

2. Ist die Kommission der Meinung, daß diese Maßnahme bei der in Österreich gegebenen Rechtslage, die im elektronischen Mahnverfahren die beschleunigte Durchsetzung von Forderungen bis ATS 100.000.- ermöglicht und gerade wegen des Einschreitens eines Rechtsanwalts im Exekutionsverfahren die Behauptung eines Titels genügen läßt, sachlich notwendig ist?

3. Hält die Kommission davon ausgehend die einseitige Förderung des Wettbewerbs zugunsten von Inkassobüros für gerechtfertigt?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(23. Februar 1998)

1. Die Kommission prüft derzeit den Inhalt eines Richtlinienvorschlags zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Zahlungsverzug. Das in Artikel 3(b) EG-Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit werden in ihm selbstverständlich beachtet.

2. Die Kommission nimmt die von dem Herrn Abgeordneten übermittelte Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltskammer zur Kenntnis, wonach die Rechtslage in Österreich für die Unternehmen zufriedenstellend ist. Sie verweist aber auch auf eine Erhebung aus jüngster Zeit ⁽¹⁾, der zufolge 60 % der österreichischen Unternehmen die bestehenden rechtlichen Regelungen zur Eintreibung von Forderungen für wenig wirksam halten. 55 % halten das Verfahren für zu langsam, 48 % für zu teuer. Zudem halten 82 % der österreichischen Unternehmen die Verfahren für vereinfachungsbedürftig.

3. Die Initiative der Kommission führt zu keinerlei Wettbewerbsverzerrung. Dagegen benennt die Kommission in ihrer Mitteilung vom 17. Juli 1997 ⁽²⁾ eine Reihe von Hemmnissen für die gemeinschaftsweite Tätigkeit von Inkassofirmen. Mit ihrer Initiative will die Kommission deshalb einen Binnenmarkt für Inkassodienstleistungen schaffen, auf dem für alle Anbieter gleiche Bedingungen herrschen.

⁽¹⁾ European Payment Habits Survey, Intrum Justitia, Amsterdam, April 1997.

⁽²⁾ ABl. C 216 vom 17.7.1997.

(98/C 386/002)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0013/98
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(29. Januar 1998)

Betrifft: Ungenehmigte Freigabe von Monsanto-Zuckerrüben in den Niederlanden

Berichten zufolge sollen zwei Tonnen Zuckerrüben von Versuchsfeldern in den Niederlanden, die für keinerlei Vermarktung bestimmt waren, mit herkömmlichen Feldfrüchten vermischt worden und als raffinierter Zucker in die Nahrungsmittelkette gelangt sein, und zwar mittels der Dutch Co-operative Sugar Company. Die abgepreßten Zuckerrübenschnitzel sind angeblich für Tierfutterzwecke benutzt worden.

Kann die Kommission mitteilen:

1. wie diese unzulässige Freigabe erfolgen konnte?
2. welche Kontrollen vorgesehen sind und wie gegen sie verstoßen wurde?
3. welche Sofortmaßnahmen getroffen wurden, um die verseuchte Zuckerlieferung und die Schnitzel einzuziehen, und ob sie mit den Notfallplänen vereinbar waren, die im Zulassungsantrag vorgesehen sind?
4. in welcher Weise die Nahrungsmittelherzeuger, Einzelhändler und Futtermittellieferanten gewarnt wurden?
5. ob weitere ähnliche ungenehmigte Freigaben von Mitgliedstaaten gemeldet worden sind?
6. welche neuen Kontrollen sie empfehlen wird, um eine Wiederholung dieses Vorfalles zu verhindern?

Ergänzende Antwort
von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(27. April 1998)

Die Kommission kann nunmehr folgendes mitteilen:

- 1.-4. Die Kommission hat bei der niederländischen Regierung Auskünfte darüber eingeholt, welche Maßnahmen diese in der Angelegenheit des aus einem Feldversuch mit genetisch veränderten Zuckerrüben stammenden Zuckers ergriffen hat. Dabei ist der Zucker in die Nahrungsmittelkette gelangt und die Zuckerrübenschnitzel wurden als Tierfutter verwendet. Die betreffende Freisetzung war für Forschungs- und Entwicklungszwecke, jedoch nicht für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt ⁽¹⁾ genehmigt worden. Die der niederländischen Regierung gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates im Anschluß an eine vorläufige Antwort der Kommission übermittelten Informationen werden der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments von der Kommission direkt übermittelt.
5. Die Kommission hat bisher keine weiteren Berichte der Mitgliedstaaten über solche Vorfälle erhalten.

6. Bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß Teil B der Richtlinie 90/220/EWG, der die Erforschung und Entwicklung von GVO betrifft, ist es Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie weitere Kontrollen einführen müssen, um bei Freisetzungen von GVO im Rahmen von Forschung und Entwicklung ähnliche Vorfälle zu vermeiden. Die von den niederländischen und anderen Behörden getroffenen Maßnahmen zur Durchführung von Kontrollen zeigen, welche Bedeutung die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 90/220/EWG über Inspektions- und Kontrollmaßnahmen beimessen.

(¹) ABl. L 117 vom 8.5.1990.

(98/C 386/003)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0104/98

von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission

(30. Januar 1998)

Betrifft: Gewährleistung der Flugsicherheit in Natura-Regionen

In Finnland sind die Auswirkungen von in der Nähe von Flugplätzen gelegenen Natura-Regionen auf die Flugsicherheit Gegenstand der öffentlichen Diskussion geworden. 120 der finnischen Natura-Regionen liegen im Umkreis von 15 km von Flughäfen. Diese Regionen können zu Problemen führen, die durch den Zusammenstoß von Vögeln mit startenden oder landenden Flugzeugen entstehen. Auch wenn es das Ziel des Natura-Netzes der Europäischen Union ist, die Vielfältigkeit der Natur in der EU zu sichern, darf dieses jedoch nicht auf Kosten der Sicherheit der Bürger geschehen.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission einzuleiten, um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten nicht durch die Einbeziehung von an Flugplätzen liegenden Regionen in das Natura-Programm die Flugsicherheit gefährden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(16. März 1998)

Die Frau Abgeordnete bezieht sich zwar auf Finnland, bringt aber auch eine allgemeinere Befürchtung zum Ausdruck, das künftige Netz „Natura 2000“ werde Gebiete beinhalten, die sich in der Nähe von Flugplätzen befinden, und von denen deshalb eine mögliche Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs ausgeht.

„Natura 2000“ ist, wie die Frau Abgeordnete richtig feststellt, darauf ausgerichtet, die Artenvielfalt zu sichern und insbesondere Lebensräume und Arten zu schützen, deren Erhaltung von europäischer Interesse ist. Es ist bekannt, daß einige Elemente dieser Artenvielfalt, insbesondere Vögel, mit Flugzeugen kollidieren können, was ernsthafte Folgen haben kann.

Allerdings liegen der Kommission keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Auswahl bestimmter Gebiete für das künftige Netz „Natura 2000“ zu einer Verschlechterung der Lage bei der Sicherheit des Luftverkehrs führen könnte. In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, daß das Netz „Natura 2000“ nicht nur Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (¹), der sogenannten Vogelschutzrichtlinie, umfaßt, sondern auch Gebiete, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (²), der sogenannten Habitat-Richtlinie, zur Bewahrung sowohl der Fauna als auch der Flora und der natürlichen Lebensräume als Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Die Auswahl der „Natura 2000“-Gebiete und die Festlegung ihrer Grenzen erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III (Phase I) der Habitat-Richtlinie und den Urteilen des Gerichtshofes in Sachen *Santoña* bzw. *Lappel Bank* ausschließlich nach biologischen Kriterien. Dabei ist ganz klar, daß das Vorhandensein eines Flugplatzes in der Nähe des Gebietes an sich kein Grund für eine Nichtauswahl sein kann.

Allerdings läßt die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation in Anerkennung der Gefahren, die von Kollisionen zwischen Vögeln und Flugzeugen ausgehen können, seit Jahren von ihrem Vogelschlag-Ausschuß („Bird Strike Committee“) geeignete Schutzmaßnahmen erforschen. Entsprechende empfohlene beste Praktiken sind in Form von Leitlinien für die einzelnen Staaten vorgelegt worden, bei denen ja die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit der Flugnavigation in ihrem Hoheitsgebiet liegt.

Hinzu kommt, daß durch die Vogelschutzrichtlinie zwar ein allgemeines Schutzsystem für alle Vögel eingerichtet wird, diese Richtlinie aber aus bestimmten Gründen auch Ausnahmeregelungen von den Schutzbestimmungen zuläßt, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Sicherheit der Luftfahrt ist einer dieser Gründe und wird als solcher in der Richtlinie ausdrücklich genannt.

Da es sich hier um eine die Bewirtschaftung der Wildfauna betreffende Frage handelt, sollten Fragen der Sicherheit des Luftverkehrs im Zusammenhang mit den „Natura 2000“-Gebieten am besten im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen für diese Gebiete geklärt werden.

Die Kommission hat nicht die Absicht, Vorschläge für Rechtsvorschriften zu diesem Bereich vorzulegen.

(¹) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

(²) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

(98/C 386/004)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0119/98

von Alonso Puerta (GUE/NGL), Laura González Álvarez (GUE/NGL), Ludivina García Arias (PSE) und Fernando Morán López (PSE) an die Kommission

(30. Januar 1998)

Betrifft: Kürzungen des Programms für den Steinkohlenbergbau in Spanien

Die bestehende Uneinigkeit zwischen dem Industrieministerium und den Gewerkschaften, was die Gewährleistung der vollständigen Durchführung des Programms für den Bergbausektor betrifft, ruft große Besorgnis im sozialen Bereich vor.

Die Ablehnung des Programms zur Umstrukturierung des Bergbausektors durch die Europäische Kommission hat in den Bergbaugebieten und in Asturien große Beunruhigung ausgelöst, da die Durchsetzung der rigorosen Anpassungskriterien und die daraus resultierende Vernichtung des Bergbausektors verheerende Auswirkungen für die ohnehin strukturschwachen Bergbaugebiete hätten und einen wirtschaftlichen Wiederaufschwung von Asturien endgültig zunichte machen würden.

In Anbetracht der Tatsache, daß Asturien in den letzten zehn Jahren, bezogen auf den gesamten Bergbausektor des Landes, den stärksten Rückgang der subventionierten Produktion sowie den größten Abbau von Arbeitsplätzen erlitten hat und daß die Energiepolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, wird die Kommission um folgende Auskunft gebeten,

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die spanische Regierung selbst etwas für die Ankurbelung der Wirtschaft in den Bergbaugebieten tun muß und sich nicht darauf berufen kann, daß die Entscheidung über die Zukunft des spanischen und des asturischen Bergbaus bei der EU liege?
2. Was muß die Regierung der Autonomen Region nach Auffassung der Kommission tun, um als unerläßliche Voraussetzung für die Ankurbelung und Diversifizierung der Wirtschaft in den Bergbaugebieten und in Asturien langfristig den Fortbestand des größtmöglichen Produktionsvolumens und der größtmöglichen Beschäftigung im Bergbausektor zu erreichen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(16. März 1998)

Auf die Fragen der Damen und Herren Abgeordneten zur Haltung der verschiedenen Behörden, was die Wiederbelebung der Bergbaugebiete anbelangt, weist die Kommission darauf hin, daß sie nach wie vor gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Umschulungsprogramme zugunsten der nach der Umstrukturierung beschäftigungslos gewordenen Arbeitskräfte durchführt. Diese regionalpolitischen Maßnahmen werden in den Bergbauregionen besonders durch die Gemeinschaftsinitiative Rechar unterstützt. Außerdem gewährt die Gemeinschaft zur Abfederung der sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung EGKS-Beihilfen für die Umschulung der Beschäftigten. Bergleuten werden neben diesen Beihilfen auch Beihilfen aus dem Topf „Sozialmaßnahmen Kohle“ gezahlt, der erst kürzlich erneuert wurde.

Was die Rolle der Gemeinschaft und der Behörden bei Entscheidungen über die Zukunft der Kohleindustrie und der Energiepolitik anbelangt, so ist die Kommission gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (¹) für die Genehmigung von Beihilfen der Mitgliedstaaten für den Kohlebergbau zuständig. Bei der Durchführung dieser Aufgabe stellt die

Kommission die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sicher. In diesem Geist trifft sie gemeinsam mit den nationalen und kommunalen spanischen Behörden Entscheidungen über die Zukunft des spanischen und asturischen Kohlebergbaus sowie über die Neubelebung und wirtschaftliche Diversifizierung der Kohleregionen auch in Asturien.

Die Kommission versteht die Besorgnis hinsichtlich sozialer Fragen infolge der Umstrukturierung in krisengeschüttelten Industriezweigen in den betroffenen Regionen und erlaubt den Mitgliedstaaten daher ausnahmsweise, Beihilfen zu gewähren, die Unternehmen ohne Aussicht auf Rentabilität die Weiterführung der Fördertätigkeit sichern, wobei diese Fördertätigkeiten gleichzeitig schrittweise und kontinuierlich abgebaut werden.

Anders, als in der Frage dargestellt, hat die Kommission den Umstrukturierungsplan für den Steinkohlebergbau nicht abgelehnt. Sie hat diese Frage noch nicht entschieden. Die Kommission prüft derzeit die Akte. In diesem Zusammenhang hat sie Informationen angefordert und der spanischen Regierung die nötigen Empfehlungen unterbreitet, damit die Kommission ihre Stellungnahme abgeben kann. Diese Informationen und Anmerkungen beruhen auf der Einhaltung der allgemeinen und der besonderen Ziele, die in der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für die Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungspläne sowie für die Rücknahme der Fördertätigkeit festgelegt sind, die die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 23. Juli 2002 vornehmen müssen.

(¹) ABl. L 329 vom 30.12.1993.

(98/C 386/005)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0189/98

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(5. Februar 1998)

Betrifft: Aufenthaltserlaubnis

Die Verordnung Nr. 1612/68 (¹), die den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für alle Gemeinschaftsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat vorschreibt, behindert die tatsächliche Umsetzung der Freizügigkeit erheblich und ist schwer vereinbar mit den Grundsätzen des Schengener Abkommens, das kürzlich auch von Italien ratifiziert wurde, und zwar insbesondere mit Art. 2 des Durchführungsübereinkommens, wonach die Binnengrenzen ohne Kontrollen überschritten werden können.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie die von vielen Staaten vorgesehene Verpflichtung zum Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit dem Grundsatz der Freizügigkeit und den Voraussetzungen des Schengener Abkommens in Einklang bringen möchte?

Glaubt die Kommission nicht, daß es an der Zeit ist, bei den Mitgliedstaaten zu intervenieren und darauf zu dringen, daß die Verpflichtung zum Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgehoben wird?

Wird sich die Kommission die Ansicht zu eigen machen, daß der nationale Reisepaß ausreicht, um die Freizügigkeit und den Wohnsitzwechsel von Unionsbürgern innerhalb der Union zu ermöglichen?

(¹) ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Mai 1998)

Es ist dreierlei zu unterscheiden: Die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Aufenthaltsgenehmigung für den Unionsbürger, der sich in einem anderen Mitgliedstaat länger als drei Monate aufhalten will; gegebenenfalls die im einzelstaatlichen Recht vorgesehene Verpflichtung, sie in der Öffentlichkeit mit sich zu führen, und die entsprechenden Kontrollen im jeweiligen Staatsgebiet; und die Kontrollen, die beim Grenzübertritt vorgenommen werden können.

Dem Gemeinschaftsrecht zufolge wird denjenigen Unionsbürgern, die sich in einem Mitgliedstaat länger als drei Monate aufhalten wollen, eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt (s. insbesondere Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für

Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾ und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist diese Aufenthaltserlaubnis die Feststellung eines sich aus dem EG-Vertrag ergebenden Rechts.

Das abgeleitete Gemeinschaftsrecht sieht nicht vor, daß die Unionsbürger die Aufenthaltserlaubnis in der Öffentlichkeit mit sich führen müssen. Doch untersagt das Gemeinschaftsrecht einem Mitgliedstaat nicht, den Unionsbürgern ebenso wie den Bürgern des betreffenden Mitgliedstaats vorzuschreiben, in der Öffentlichkeit Ausweispapiere, Reisepapiere oder die Aufenthaltserlaubnis mit sich zu führen, und Sanktionen vorzusehen, die bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung allerdings den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren müssen. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil Kommission gegen Belgien ⁽³⁾ bekräftigt hat, „verbietet das Gemeinschaftsrecht einem Mitgliedstaat nicht, in seinem Hoheitsgebiet zu kontrollieren, ob die Inhaber eines gemeinschaftlichen Aufenthaltsrechts ständig ihre Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis bei sich tragen, wenn eine entsprechende Verpflichtung seine eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich ihres Personalausweises trifft“.

Dem Gemeinschaftsrecht zufolge gestatten die Mitgliedstaaten den Unionsbürgern bei einfacher Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Einreise in ihr Hoheitsgebiet (s. Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinien). Grundsätzlich steht das Gemeinschaftsrecht somit administrativen Maßnahmen entgegen, die generell andere Grenzformalitäten vorschreiben als die einfache Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

Hinsichtlich der Kontrollen zur Einhaltung der sich aus dem innerstaatlichen Recht ergebenden Verpflichtung für die Unionsbürger, die Aufenthaltserlaubnis beim Grenzübertritt mit sich zu führen, hat der Gerichtshof in dem genannten Urteil die Auffassung vertreten, daß diese Kontrollen, wenn sie keine Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet sind, d.h. nicht zu einer Zurückweisung führen, nach dem Gemeinschaftsrecht nicht verboten sind. Der Gerichtshof fügte hinzu, daß ein derartiges Vorgehen unter gewissen Umständen die Freizügigkeit in der Gemeinschaft beeinträchtigen kann. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Kontrollen systematisch oder auf willkürliche oder unnötig lästige Weise vorgenommen werden.

Das Ziel der Beseitigung der Personenkontrollen wurde in der Union noch nicht verwirklicht, so daß die obigen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze immer noch gelten.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Schengener Übereinkommens bleiben die Ausübung der Polizeibefugnisse durch die nach Maßgabe des nationalen Rechts zuständigen Behörden einer Vertragspartei in dem gesamten Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei sowie die im Recht dieser Vertragspartei vorgesehenen Verpflichtungen über den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden und Bescheinigungen von der Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen unberührt.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 28.6.1973.

⁽³⁾ Urteil vom 27. April 1 989, Rechtsache 321/87, Sammlung 1989, S.1007.

(98/C 386/006)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0237/98

von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission

(13. Februar 1998)

Betrifft: Biologische Vielfalt

Macht die Kommission eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation hinsichtlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, um einen Wandel bei den Prozessen herbeizuführen, durch die Artenvielfalt negativ beeinflusst wird? Sind die künftigen Aktionspläne und die Maßnahmen, die Teil der Gemeinschaftsstrategie sein sollen, an eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation und die Notwendigkeit der Herbeiführung eines Wandels geknüpft?

(98/C 386/007)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0238/98**von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission***(13. Februar 1998)**Betrifft:* Biologische Vielfalt

Welche Maßnahmen sieht die Kommission — im Rahmen des im Artenschutzübereinkommen festgelegten Grundsatzes der Priorität der Erhaltung „in situ“ vor der Erhaltung „ex situ“ — zur Erhaltung und zum Schutz der Ökosysteme und natürlichen Lebensräume angesichts der nötigen Sanierung belasteter Ökosysteme vor? Beabsichtigt die Kommission, diesbezüglich bestimmte Kriterien festzulegen?

(98/C 386/008)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0239/98**von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission***(13. Februar 1998)**Betrifft:* Biologische Vielfalt

Welche Rolle mißt die EU den botanischen Gärten im Rahmen der Strategie über die biologische Vielfalt sowohl hinsichtlich der Aspekte der Erhaltung „in situ“ als auch „ex situ“ bei? Sind irgendwelche Initiativen geplant, um der Entschließung des Europäischen Parlaments zu den zoologischen Gärten und zur Rolle, die ihnen im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zur Arterhaltung zugewiesen werden könnte, Kohärenz und Kontinuität zu verleihen?

(98/C 386/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0240/98**von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission***(13. Februar 1998)**Betrifft:* Biologische Vielfalt

Angesichts der großen Bedeutung der biologischen Vielfalt für den Umweltschutz in Europa ist es wesentlich, daß sich die Strategie für die biologische Vielfalt auf eine makellose Analyse der derzeitigen Situation, auf die angestrebten Ziele, klare Zielsetzungen und präzise Mittel zu ihrer Erreichung stützt. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie soll im Rahmen der Strategie der EU die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten als wesentliche Bestandteile der biologischen Vielfalt vorstatten gehen? Sind diesbezüglich spezielle Aktionspläne vorgesehen?
2. Besteht eine wirksame und wirkliche Beteiligung der für andere Politikbereiche zuständigen Dienststellen (Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Energie, Fremdenverkehr, internationale Zusammenarbeit...), die die biologische Vielfalt in der EU negativ beeinflussen können?
3. Berücksichtigt die Kommission bei der Ausarbeitung der EU-Strategie, daß bei der Anpassung der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politikbereiche die Artenvielfalt der Länder von entscheidender Bedeutung ist?
4. Welche Maßnahmen faßt die Kommission im Rahmen der EU-Strategie ins Auge, um die Anwendung des CITES-Übereinkommens zu fördern, unter Berücksichtigung der Verantwortung der Gemeinschaft für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Drittstaaten, da die Union schließlich auch von der biologischen Vielfalt aus anderen Ländern profitiert?

(98/C 386/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0241/98
von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission
(13. Februar 1998)

Betrifft: Biologische Vielfalt

Was unternimmt die Kommission, um die Beteiligung aller ihrer Dienststellen an der Ausarbeitung der Strategie der Europäischen Union für die biologische Vielfalt sicherzustellen?

(98/C 386/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0242/98
von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission
(13. Februar 1998)

Betrifft: Biologische Vielfalt

Die Europäische Kommission erarbeitet derzeit die Strategie über die biologische Vielfalt. Ist sie in diesem Zusammenhang vorab irgendeiner der folgenden Fragen nachgegangen:

- Wie stellt sich die derzeitige Situation der biologischen Vielfalt in Europa dar?
- Wie sind die Tier- und Pflanzenarten und ihre Biotope verteilt?
- Wo konzentrieren sich die geschützten Arten?
- Durch welche Faktoren werden sie bedroht?
- Welche Schutzmaßnahmen sind erforderlich?
- Welche Aktionen könnten im Umfeld der zu schützenden Gebiete durchgeführt werden?

Sollte die Kommission die Untersuchungen, Bestandsaufnahmen und erforderlichen Projekte zur Beantwortung dieser Fragen durchgeführt haben, sind diese Untersuchungen auch verfügbar? Kann man darin Einsicht nehmen?

Falls nicht, könnte die Kommission dann mitteilen, wie sie die Strategie für die biologische Vielfalt erarbeitet hat?

Gemeinsame Antwort
von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0237/98, E-0238/98, E-0239/98, E-0240/98,
E-0241/98 und E-0242/98

(31. März 1998)

Die Kommission nahm am 4. Februar 1998 eine Mitteilung an den Rat und das Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt⁽¹⁾ an. Darin ist der Rahmen für die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in den einzelnen Bereichen der Gemeinschaftspolitik niedergelegt.

Bei der Erarbeitung dieser Strategie stützte sich die Kommission auf den „ersten Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Europäischen Gemeinschaft“⁽²⁾. Dieser Bericht umfaßt eine überschlägige Beurteilung der Bedeutung und des Status der biologischen Vielfalt in der Gemeinschaft auf der Grundlage der Informationen, die von der Europäischen Umweltagentur (EUA) und anderen Stellen erteilt wurden. Diese Informationen stammen u. a. aus dem „Dobris-Bericht“ und der Datenbank „Corine-Biotope“, neuesten und bevorstehenden Veröffentlichungen über die Bedrohung der biologischen Vielfalt in Europa und von der Kommission in den letzten Jahren eingeleiteten Rechtsverfahren. Insgesamt enthalten sie ferner umfassende Angaben über die Verbreitung der Tier- und Pflanzenarten, Habitats von geschützten Arten, ihre Belastungen und entsprechende Schutzmaßnahmen einschließlich derjenigen für die Umgebung der Schutzgebiete.

Den Maßnahmen der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt liegen somit die besten verfügbaren Informationen zugrunde.

Gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sind „Ex-situ“-Erhaltungsmaßnahmen vorwiegend zur Ergänzung von „In-situ“-Maßnahmen zu ergreifen. Eine der „In-situ“-Maßnahmen besteht gemäß Artikel 8 Buchstabe f dieses Übereinkommens darin, „beeinträchtigte Ökosysteme zu sanieren und wiederherzustellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten zu fördern...“. Es erscheint somit, daß die Frau Abgeordnete in der schriftlichen Anfrage 238/98 „Ex-situ“-Erhaltungsmaßnahmen versehentlich als Habitatsanierung betrachtet.

Gemäß der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt spielen Genbanken, Betriebe für die Zucht in Gefangenschaft, Zoos und botanische Gärten eine sehr wichtige Rolle, wenn ihre Tätigkeiten in koordinierte Wiedereinbürgerungs- und Erhaltungsprojekte einbezogen werden; hierfür werden spezifische Ziele festgelegt. Die Rolle zoologischer Gärten im Rahmen der Erhaltungsstrategie der Gemeinschaft ist im Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos⁽³⁾ eingehend beschrieben, die dem Rat von der Kommission vorgelegt wurde.

Die Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt ist darauf ausgerichtet, die Ursachen signifikanter Rückgänge oder Verluste der Artenvielfalt an der Quelle vorzusehen, zu verhüten und zu bekämpfen. Dies dürfte dazu beitragen, sowohl im Falle von Abnahmen oder Verlusten der Artenvielfalt eine Tendenzwende herbeizuführen, als auch einen günstigen Erhaltungszustand von Arten und Ökosystemen – einschließlich der Agroökosysteme – herzustellen. In diesem Sinne bemüht sich die Gemeinschaft, hinsichtlich Populationsgröße, -struktur und -verbreitung der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten einen befriedigenden Erhaltungszustand zu gewährleisten. Ferner verfolgt die Strategie das spezifische Ziel, für ausgewählte bedrohte Arten Managmentpläne auszuarbeiten.

Die Durchführung bestimmter Bereiche der Gemeinschaftspolitik und die Anwendung bestimmter Instrumente durch die Kommission wie auch die Mitgliedstaaten könnten sich negativ auf die Artenvielfalt auswirken. Aus diesem Grund sind in der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt die Ausarbeitung und Durchführung von Aktionsplänen und anderen Maßnahmen durch die Kommission vorgesehen. Diese sollen den in der Strategie zur Erhaltung der Artenvielfalt festgelegten Leitlinien zur Gewährleistung der Integration konkrete Form geben.

Die Durchführung der Strategie zur Erhaltung der Artenvielfalt wird der Artenvielfalt in der ganzen Gemeinschaft zum Nutzen gereichen. Eine erfolgreiche Durchführung dieser Strategie erfordert eine Zusammenarbeit sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft. Es müssen unbedingt in allen Mitgliedstaaten nationale Strategien ausgearbeitet und durchgeführt werden, doch beeinflussen auch eine Anzahl Gemeinschaftsstrategien und -instrumente die Artenvielfalt weitgehend. Die Gemeinschaft muß deshalb auf diesen Gebieten tätig werden, um die einzelstaatlichen Bemühungen zu ergänzen und zu vermeiden, daß "sie wirkungslos bleiben. Die Gemeinschaftsstrategie konzentriert sich auf die weitere Entwicklung und Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -instrumenten.

Die Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt umfaßt als besonderes Ziel die Durchführung der Verordnung (EWG) 3626/82 vom 3. Dezember 1982 zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁽⁴⁾ und ihre Anpassung im Hinblick auf die Berücksichtigung der weiteren Beschlüsse der Konferenz der CITES-Parteien.

Die Kommission beteiligte sich aktiv an der Ausarbeitung der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Das Parlament wird die technischen Einzelheiten dieses Vorschlags und die für die einzelnen Politikbereiche festgesetzten Ziele zu gegebener Zeit prüfen können.

(1) KOM(98) 42 endg.

(2) SEK(98) 48.

(3) KOM(95) 619 endg.

(4) ABl. L 384 vom 31.12.1982.

(98/C 386/012)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0323/98**von Riitta Myller (PSE) an die Kommission***(17. Februar 1998)**Betrifft:* Informationspflicht bei Änderung von Banknoten

Innerhalb der Europäischen Union besteht ein Binnenmarkt sowie freier Dienstleistungsverkehr, freier Personenverkehr, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und freier Kapitalverkehr. Ungeachtet dessen besteht keine Pflicht, zumindest im Rahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, über den Austausch von Banknoten zu informieren. Beispielsweise wurde über die Veränderungen der Tausend- und Zehntausendfrankenscheine in Belgien keine Information an die anderen europäischen Staaten gegeben. Dadurch entstehen unbillige Schwierigkeiten für Reisende.

Was beabsichtigt die Kommission — da vor Einführung der einheitlichen Währung noch Veränderungen von Banknoten denkbar sind — zu unternehmen, damit in der Europäischen Union eine Informationspflicht beim Austausch von Banknoten eingeführt wird?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission*(1. April 1998)*

Nach Artikel 105 a EG-Vertrag und Artikel 16 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) hat der Rat der EZB ab Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) das alleinige Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb des Euro-Gebiets zu genehmigen. Dieses Recht gilt unabhängig davon, daß während der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 nur Banknoten im Umlauf sein werden, die auf nationale Währungseinheiten lauten. Damit ist gewährleistet, daß in keinem Mitgliedstaat des Euro-Gebiets ohne Einschaltung der EZB nationale Banknoten in Umlauf gebracht werden.

Nach Auskunft des Europäischen Währungsinstituts, das die technischen Vorarbeiten für die Euro-Banknoten überwacht, planen die nationalen Zentralbanken außerdem keine Neuausgabe oder Umgestaltung von Banknoten während der Übergangszeit. Die Kommission sieht daher in diesem Bereich keinerlei Handlungsbedarf.

(98/C 386/013)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0341/98**von Nel van Dijk (V) an die Kommission***(17. Februar 1998)**Betrifft:* Chancengleichheit im Binnenmarkt für Strom und Gas

Der Ministerrat hat die Richtlinien für den Binnenmarkt für Strom und Gas angenommen. Es besteht die Besorgnis, daß der Binnenmarkt auf Kosten der Arbeitsplätze in den betreffenden Sektoren verwirklicht wird.

Der Verlust von Arbeitsplätzen betrifft in erster Linie Frauen. Angaben von Eurostat zufolge waren 1993 noch 19,6% der Arbeitnehmer in diesem Sektor Frauen. 1994 ging dieser Prozentsatz auf 18,9%, 1995 auf 18,6% zurück.

Hat die Europäische Kommission den Binnenmarkt für Strom und Gas auf seine möglichen Auswirkungen für die Beschäftigungslage insbesondere der Frauen in diesem Sektor untersucht?

Hat sie die Funktionsweise des Binnenmarktes für Strom und Gas an ihren politischen Konzepten gemessen, die in dem Dokument „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96) 0067 vom 21.2.1996) formuliert sind?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(5. Mai 1998)*

Nach der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾ müssen die Mitgliedstaaten zunächst ein Viertel ihres heimischen Elektrizitätsmarkts liberalisieren. Dieser Anteil wird im Laufe von sechs Jahren schrittweise erhöht. Am 12. Februar 1998 verabschiedete der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Liberalisierung des Erdgasmarktes. Darin ist für diesen Bereich eine schrittweise Liberalisierung innerhalb von zehn Jahren vorgesehen, wobei die Mitgliedstaaten in der ersten Stufe verpflichtet sind, mindestens 20 % ihres heimischen Marktes zu liberalisieren. Der gemeinsame Standpunkt wurde zur zweiten Lesung an das Parlament weitergeleitet und dürfte dem Rat in der ersten Jahreshälfte 1998 zur endgültigen Annahme vorgelegt werden.

Natürlich wird die Liberalisierung der genannten Märkte zu einem Strukturwandel in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft führen, der wiederum Folgen für die ehemaligen Monopolinhaber, insbesondere für die Beschäftigung in diesen Bereichen haben kann.

Die Kommission ist besorgt über die möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigung und prüft, welche Maßnahmen in dieser Hinsicht getroffen werden können. Nach Auffassung der Kommission sollten die sozialen Folgen der Liberalisierung des Elektrizitäts- und des Gasmarktes untersucht und falls möglich flankierende Maßnahmen getroffen werden, um diese Folgen abzuschwächen. Da für eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Beschäftigungslage zwangsläufig auch die beschäftigungsfördernde Wirkung der Liberalisierung berücksichtigt werden muß, die dann eintritt, wenn in energieintensiven Industriezweigen neue Arbeitsplätze geschaffen werden oder neue Unternehmen auf den Markt kommen, ist die Kommission entschlossen, die sozialen Auswirkungen der Liberalisierung in der Elektrizitätswirtschaft genau zu verfolgen.

Sie plant die Vergabe einer Studie, in der die Auswirkungen der Liberalisierung des Elektrizitäts- und des Gasmarktes auf die Beschäftigung in der Gemeinschaft untersucht werden sollen. Ziel dieser Studie wird es sein, die qualitativen wie quantitativen Auswirkungen der Richtlinien auf die Beschäftigung, einschließlich der Folgen für die in diesem Bereich tätigen Frauen, zu ermitteln. Die Kommission wird außerdem prüfen, welche Möglichkeiten zur Förderung von flankierenden Maßnahmen und Programmen bestehen, die die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtern. Dazu zählen auch Berufsberatung, Umschulungsmaßnahmen sowie die Erleichterung des grenzübergreifenden Austauschs von Stellenmarktinformationen. Den speziellen Bedürfnissen weiblicher Arbeitnehmer wird dabei Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997.

(98/C 386/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0349/98**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(17. Februar 1998)*

Betrifft: Umweltsteuern

In dieser Anfrage wird auf die Mitteilung der Kommission „Umweltsteuern und -gebühren im Binnenmarkt“ (KOM(97) 9 endg.) Bezug genommen.

Kann die Kommission dafür Sorge tragen, daß bei der Festsetzung der Höhe der Umweltabgaben eine Erhöhung der Gesamtsteuerlast in jedem Mitgliedstaat vermieden wird. Werden die möglichen Auswirkungen der Umweltabgaben auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der EU und auf die Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(8. April 1998)*

Hauptziel der Mitteilung ist es, die durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Erhebung von Umweltsteuern- bzw. -abgaben durch die Mitgliedstaaten im Binnenmarkt klar darzulegen. Sie enthält daher keine Vorschläge für neue gemeinschaftsweite oder einzelstaatliche Umweltsteuern.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, jegliche Art von Umweltsteuern und -abgaben zu erheben und die ihrer Ansicht nach angemessenen Sätze festzusetzen, sofern sie nicht gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verstoßen. Bei der Einführung neuer Umweltsteuern bzw. -abgaben berücksichtigen die Mitgliedstaaten in der Regel wettbewerbsrelevante Aspekte.

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, die Einnahmen aus Umweltsteuern zur Senkung anderer Steuern, zum Beispiel zur niedrigeren Besteuerung der Arbeit, zu verwenden. Eine solche Vorgehensweise, die unter dem Begriff der ökologischen Steuerreform bekannt ist, wurde von der Kommission in anderen Veröffentlichungen empfohlen, unter anderem im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ⁽¹⁾ und im Vorschlag zur Besteuerung von Energieerzeugnissen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ KOM(93) 700 endg.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 6.5.1997.

(98/C 386/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0354/98

von Georg Jarzembowski (PPE) an die Kommission

(6. Februar 1998)

Betrifft: Geheimdiensttätigkeiten innerhalb der Union

Erstzunehmenden Presseberichten zufolge sind sowohl die Kommission als auch das Europäische Parlament Zielobjekte geheimdienstlicher Tätigkeiten der US-amerikanischen National Security Agency (NSA), die in mehreren EU-Mitgliedstaaten offizielle Abhöreinrichtungen unterhält, in Deutschland etwa in Bad Aibling. Ziel dieser Ausforschung soll es beispielsweise sein, vor Welthandelsgesprächen die Verhandlungspositionen der Union herauszufinden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Kommission:

1. Stimmt die Kommission der Einschätzung zu, daß solche Tätigkeiten keinesfalls zu dulden wären, auch wenn sie von Staaten durchgeführt würden, zu denen die EU partnerschaftliche Beziehungen unterhält?
2. Sind der Kommission derartige Aufklärungstätigkeiten bekannt? Wenn ja, was hat sie dagegen unternommen? Wenn nein, sieht sie in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(12. März 1998)

1. Der Kommission ist bekannt, daß die Vereinigten Staaten derartige Abhöreinrichtungen unterhalten. Sie weiß jedoch nicht, welche Art von Aufklärungstätigkeiten dort betrieben werden und besitzt nach dem EU-Vertrag diesbezüglich auch keine Zuständigkeit.
2. Nein. Die Kommission ist allerdings wachsam und ergreift entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, um die Interessen der Gemeinschaft vor unvermeidbaren Risiken gleich welchen Ursprungs zu schützen.

(98/C 386/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0367/98

von Stefano De Luca (ELDR) an die Kommission

(24. Februar 1998)

Betrifft: Freier Wettbewerb und Marktregeln im Sektor der Zivilluftfahrt in Italien

Im italienischen Luftfahrtsektor gelten für die Alitalia besondere Bedingungen. Das italienische Staatsunternehmen verfügt nämlich über ein Finanzvolumen von über 3 Billionen Lire, das sich aus staatlichen Beihilfen, bereits erteilten oder zu erteilenden Befugnissen zur Flaggenführung und finanziellen Vorteilen aus der Verwaltungsreform zusammensetzt, bei der die Arbeitskosten durch die Verteilung von ca. 20% des Aktienkapitals auf die Angestellten kapitalisiert wurden.

Diese finanziellen Mittel haben es der Alitalia erlaubt, eine ganze Reihe von Abkommen mit kleinen Luftfahrtunternehmen abzuschließen, die im „Code-Share“-Verfahren betrieben werden. Andere Luftfahrtgesellschaften dagegen, wie z.B. „Air One“ und „Air Europe“, die nicht über so beträchtliches Kapital verfügen, können ihre Tätigkeit nicht ausüben.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Ist ihr diese außergewöhnliche Situation bekannt?
2. Ist sie der Ansicht, daß die Kapitalisierung der Alitalia gemäß den im Vertrag festgelegten Wettbewerbsregeln durchgeführt wurde?
3. Ist sie der Ansicht, daß die kleineren italienischen Luftfahrtgesellschaften in den vollen Genuß des freien Wettbewerbs und des freien Marktes kommen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. April 1998)

Am 15. Juli 1997 genehmigte die Kommission die Gewährung von staatlichen Beihilfen in Höhe von 2750 Mrd. ITL an Alitalia, nachdem sie im Vorfeld der Entscheidung alle Aspekte des Falls eingehend geprüft hatte. Aufgrund der von der Kommission veröffentlichten Leitlinien⁽¹⁾ und da davon ausgegangen wurde, daß die Beihilfe ausschließlich zu Umstrukturierungszwecken zur Wiederherstellung der Existenzfähigkeit gewährt wurde, war daran die Auflage geknüpft, daß Alitalia acht strenge Kriterien befolgen muß. Insbesondere verwies die Kommission nachdrücklich darauf, daß die Beihilfe keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken darf. Somit ist die Genehmigung an die Auflage gebunden, daß Alitalia zehn Bedingungen erfüllt, zu denen Einschränkungen hinsichtlich der angebotenen Plätze und der freien Preisgestaltung gehören. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß diese Bedingungen vollständig erfüllt werden, da durch sie verhindert werden soll, daß Alitalia, ganz gleich auf welchem Markt, d.h. auch auf dem inneritalienischen Markt, von unlauteren Wettbewerbsvorteilen profitiert.

⁽¹⁾ ABl. C 350 vom 10.12.1994.

(98/C 386/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0369/98

von Nuala Ahern (V) an die Kommission

(24. Februar 1998)

Betrifft: Bericht des Beratenden Ausschusses zur Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle (RWMAC) der britischen Regierung

Haben die für Energie, Umwelt und Transport zuständigen Direktionen der Kommission die vom RWMAC der britischen Regierung in seinem Bericht vom September 1997 genannten Vorschläge für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Abfälle im Vereinigten Königreich geprüft? Wird die Kommission eine Erklärung zur im RWMAC-Bericht vorgenommenen Auslegung der Richtlinie 92/3/Euratom⁽¹⁾ zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft, bezüglich ihrer Durchführung im Vereinigten Königreich abgeben?

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 12.2.1992, S. 24.

Zusätzliche Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(4. Mai 1998)

In Ergänzung zu Ihrer Antwort vom 16. März 1998⁽¹⁾ ist die Kommission nunmehr in der Lage, die folgenden Informationen zu übermitteln.

Nach der Ratsrichtlinie 92/3/Euratom vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft⁽²⁾ ist es Aufgabe der einzelstaatlichen Behörden, Verbringungen radioaktiver Abfälle zu genehmigen oder ihnen zuzustimmen. Allerdings wird in der Richtlinie vorgeschrieben, daß die Verweigerung der Zustimmung oder die

Verbindung einer Zustimmung mit Auflagen gemäß Artikel 3 zu begründen ist. Artikel 3 lautet: „Die für die Verbringung erforderlichen Beförderungsvorgänge müssen den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen entsprechen und mit den für die Beförderung radioaktiver Stoffe geltenden internationalen Übereinkünften in Einklang stehen.“

Daneben schreibt Artikel 11 vor, daß die zuständigen Behörden keine Verbringungen in ein drittes Land genehmigen sollten, das nach ihrer Ansicht nicht über die technischen, rechtlichen oder administrativen Mittel verfügt, um die radioaktiven Abfälle sicher zu entsorgen.

Der vom Ministerium für Umwelt, Verkehr und Regionalpolitik des Vereinigten Königreichs herausgegebene Bericht des Beratenden Ausschusses für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (RWMAC) über die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Abfälle vom September 1997 enthält ausführliche Anweisungen für die Behörden des Vereinigten Königreichs über die Erteilung von Genehmigungen und die Zustimmung zu Verbringungen radioaktiver Abfälle. Diese Anweisungen stehen nicht im Widerspruch zur Richtlinie 92/3/Euratom.

(¹) ABl. C 354 vom 19.11.1998.

(²) ABl. L 35 vom 12.2.1992.

(98/C 386/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0399/98

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(24. Februar 1998)

Betrifft: Auswirkungen des neuen argentinischen Fischereigesetzes auf die Fischereiinteressen der EU

Das Inkrafttreten eines neuen argentinischen Fischereigesetzes, demzufolge die Besatzungen der Schiffe gemeinsamer Fischereiunternehmen, die in argentinischen Hoheitsgewässern fischen, die argentinische Staatsangehörigkeit besitzen müssen, kann für die Beschäftigungslage und die Interessen gemeinsamer Fischereiunternehmen der Gemeinschaft, die diese Gewässer befischen, gravierende Folgen haben.

Kann die Kommission Auskunft geben über die Zahl der Fischereifahrzeuge und europäischen Besatzungsmitglieder von gemeinsamen Fischereiunternehmen mit europäischer Kapitalbeteiligung, die von dieser Bestimmung betroffen wären?

Wieviele dieser Fischereifahrzeuge und Besatzungsmitglieder betreiben ihre Fangtätigkeit entsprechend den Bestimmungen des derzeitigen Fischereiabkommens zwischen der EU und der Argentinischen Republik?

Ist die Kommission, was diesen letzten Punkt betrifft, nicht der Ansicht, daß eine Änderung gesetzlicher Bestimmungen mit so einschneidenden Auswirkungen auf den bei der Aushandlung des Abkommens bestehenden Status quo ein ausreichender Grund für die Aufkündigung dieses Abkommens ist?

Haben die argentinischen Behörden die Kommission bezüglich der neuen Bedingungen konsultiert, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Fischereifahrzeuge gelten würden, welche gemeinsamen Fischereiunternehmen mit europäischer Kapitalbeteiligung angehören?

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. zu ergreifen gedenkt, um das gravierende Problem zu lösen, das für die europäischen Fischereiinteressen durch das neue argentinische Gesetz entstehen kann?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(2. April 1998)

Die neuesten Informationen der Kommission über Schiffsbesatzungen beziehen sich auf Fischereifahrzeuge der im Rahmen des Abkommens gegründeten gemischten Gesellschaften.

Auf einer Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Kommission und Argentiniens, die mit der Überprüfung des Abkommens betraut ist, wurde am 9. und 10. Februar 1998 in Buenos Aires die Abwicklung der vom Gemischten Ausschuss genehmigten Projekte untersucht. Diese Untersuchung hat ergeben, daß 29 Projekte verwirklicht wurden, drei davon durch befristete Unternehmensvereinigungen.

Nach Prüfung der von den Reedern für einige Fangreisen im Jahre 1997 an die argentinischen Behörden übermittelten Musterrolle läßt sich feststellen, daß 25 Fischereifahrzeuge, die 25 gemischten Gesellschaften gehören, 931 Seeleute an Bord genommen haben, darunter 639 Argentinier, 262 EG-Bürger und 30 Seeleute anderer Staatsangehörigkeit.

Die Unternehmensvereinigungen werden nicht von dem neuen Fischereigesetz berührt, da in Anhang II Abschnitt H des Abkommens vorgesehen ist, daß die Besatzung dieser Schiffe zu mindestens 30 % aus argentinischen Staatsbürgern besteht. Für gemischte Gesellschaften enthält das Abkommen keine entsprechende Bestimmung; da es sich hierbei rechtlich gesehen um argentinische Gesellschaften handelt, unterliegen sie den geltenden Rechtsvorschriften Argentiniens.

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Fischereipolitik in Argentinien mit großer Aufmerksamkeit. So haben die argentinischen Behörden und die Kommission wiederholt die etwaigen Auswirkungen erörtert, die sich für die gemischten Gesellschaften und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen aus dem neuen Fischereigesetz und den kürzlich von der argentinischen Regierung erlassenen Erhaltungsmaßnahmen ergeben.

Die mit der Prüfung des Abkommens beauftragte gemeinsame Arbeitsgruppe der Kommission und Argentiniens soll ihre Arbeiten vor der Sitzung des Gemischten Ausschusses Ende April oder Anfang Mai 1998 abschließen. Diese Fragen werden sowohl im Rahmen der Arbeitsgruppe als auch im Gemischten Ausschuss besprochen.

(98/C 386/019)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0408/98

von Elisabeth Schroedter (V) an die Kommission

(24. Februar 1998)

Betrifft: Siedlungsabfälle in Galicien

- Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG ⁽¹⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Abfallpläne auszuarbeiten. In der autonomen Region Galicien wurde deren Verwaltung auf die autonome galicische Regionalregierung (Xunta) übertragen.
- 1992 erarbeitete die Regionalregierung einen Abfallplan, der den Bau eines Zwischenlagers für Siedlungsabfälle in Vigo als Teil eines weiten Netzes mit der Müllhalde in Cerceda (Provinz Coruña) als Bestimmungsort vorsieht.
- Im Januar 1997 beschloß die Regionalregierung die Verlegung des Zwischenlagers Vigo in die kleine Gemeinde Villaboa. Das Zwischenlager Vigo ist die einzige nach dem Plan von 1992 in Betrieb befindliche Anlage, und ihr Bau wurde aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.
- Im Juni 1997 legte die galicische Regionalregierung der Europäischen Union einen Bewirtschaftungsplan für Siedlungsabfälle vor, der in keiner Weise den Bestimmungen oder den Rechtsvorschriften der Regierung oder des Parlaments von Galicien entspricht. Dieser Plan unterscheidet sich von dem aus dem Jahre 1992, mit dem die Verbrennung aller Abfälle eingeführt wurde und der Bau zweier Verbrennungsanlagen in Betracht gezogen wurde. Des weiteren weicht er vom Gutachten des galicischen Umweltausschusses insofern ab, als das Zwischenlager in Villaboa als Ersatz für die Anlage in Vigo erscheint; aus dem Gutachten dieses Ausschusses war nicht ersichtlich, warum diese Entscheidung noch nicht getroffen worden war.
- Im September 1997 verabschiedete die galicische Regionalregierung das Gesetz Nr. 10/97 zu Siedlungsabfällen, welches in seiner zweiten Übergangsbestimmung vorsieht, daß der geltende Bewirtschaftungsplan für Siedlungsabfälle in Galicien bis zur Vorlage des neuen Plans, dessen Termin zum Inkrafttreten nicht eingehalten wurde, der von 1992 ist.
- Im September 1997 reichten die Bewohner von Villaboa eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission ein, die zur Eröffnung einer Untersuchung führte, die gegenwärtig geführt wird und in der diese Aspekte auch berücksichtigt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, daß dieser Plan, der von der Fa. Sogama verwaltet wird, die Produktion von Abfällen fördere und ihre Verringerung sanktioniere.

Ist der Europäischen Kommission bekannt, daß die galicische Regionalregierung Mittel aus europäischen Fonds für eine Anlage ausgegeben hat, die nun abgebaut wird? Auf welcher Stufe des Bearbeitungsprozesses befindet sich die Beschwerde der Bewohner von Villaboa? Beabsichtigt die Europäische Kommission, das Projekt des Bewirtschaftungsplans für Siedlungsabfälle der galicischen Regionalregierung zu unterstützen, das — ohne jegliche administrative oder legislative Sicherheit zu bieten — die Verbrennung vorsieht und so die Produktion von Abfällen fördert und ihre Verminderung bestraft, obwohl sie weiß, daß dieses Projekt von der galicischen Regionalregierung im Dezember 1997 hätte genehmigt werden müssen und dies nicht geschehen ist?

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(20. April 1998)*

Es sei darauf hingewiesen, daß für das Zwischenlager für Siedlungsabfälle in Vigo keine Mittel aus den Gemeinschaftsfonds bereitgestellt wurden.

Im Juni 1997 haben die spanischen Behörden der Kommission jedoch ein Vorhaben zur Abfallentsorgung in Galicien vorgelegt, um Zuschüsse aus dem Kohäsionsfonds (nicht aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) zu erhalten.

Dieses Vorhaben wird von der Kommission zur Zeit mit Hilfe externer Sachverständiger genau geprüft. Über eine etwaige Kofinanzierung kann aber nur dann entschieden werden, wenn dieses Vorhaben mit der EU-Politik einschließlich der Umweltpolitik gänzlich im Einklang ist.

Zur Prüfung der an die EU gerichtete Beschwerde wurden die spanischen Behörden um Auskünfte gebeten. Die Beschwerdeführer werden von der Kommission zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit informiert.

(98/C 386/020)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0420/98**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission***(24. Februar 1998)*

Betrifft: Deutsches Steuerrecht

Vor zwei Jahren führten die deutschen Behörden eine Ausländersteuer für jeden Ausländer ein, der in den Bereichen Sport oder Kunst arbeitet. Diese Umlage beläuft sich auf eine Pauschale von 25%. Ein Brite, der in Deutschland arbeitet und von seinen Einnahmen 7% Solidaritätszuschlag abführt, ist berechtigt, vom Finanzamt 25% zurückzufordern, weil er Staatsbürger des Vereinigten Königreichs ist. Die Durchführung dieser Regelung ist jedoch sehr problematisch.

Kennt die Kommission diese Steuer? Wie schätzt sie deren Auswirkungen ein? Meint die Kommission, daß sie ein Hindernis für den freien Verkehr darstellt, das rechtlich angefochten werden könnte?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(5. Mai 1998)*

Der Kommission sind die neuen deutschen Rechtsvorschriften bekannt, wonach der von beschränkt steuerpflichtigen Künstlern und Sportlern bis 1996 erhobene 15 %ige Quellenabzug abgeschafft wurde, so daß das Einkommen dieser Steuerpflichtigen in Deutschland nunmehr dem allgemeinen Einkommensteuermindestsatz von 25 % unterliegt. Je nach persönlicher Situation kann die Steuer auf Vorlage einer Steuererklärung ganz oder teilweise erstattet werden.

Außerdem wird die deutsche Steuer nach den geltenden bilateralen Steuerabkommen auf die auf dieses Einkommen im Vereinigten Königreich zu zahlende Steuer angerechnet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Einkommensteuern in der Gemeinschaft nicht harmonisiert sind, sieht die Kommission keinen Grund, die einschlägigen Rechtsvorschriften in Frage zu stellen.

(98/C 386/021)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0438/98**von Reinhard Rack (PPE) an die Kommission***(16. Februar 1998)**Betrifft:* Abgrenzungskriterien für das neue Ziel 2

Die derzeit vorliegenden Vorschläge zur Reform der Strukturfonds und die Äußerungen der Kommissarin Monika Wulf-Mathies in mehreren Sitzungen des Ausschusses für Regionalpolitik vermittelt den Eindruck, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zunehmend zu einem der wichtigsten Anliegen auch der Strukturfonds werden soll, wobei im einzelnen noch vieles unklar ist.

Bei der Abgrenzung des neuen Ziels 2, das speziell der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen verschiedenster Art gilt, wird nicht näher darauf eingegangen, welche Rolle der Arbeitslosenrate zukommen soll, weder als Auswahlkriterium zur Bestimmung der förderungsfähigen Gebiete noch als Kriterium zur Festlegung einer Handlungsstrategie. Des weiteren läßt sich nicht erkennen, ob zur Abgrenzung als förderungsfähiges Gebiet die Abweichung der Arbeitslosenrate vom nationalen oder europäischen Durchschnitt herangezogen wird.

Angesichts dieser unklaren Situation wird die Kommission aufgefordert mitzuteilen, ob:

1. der Arbeitslosigkeit höhere Priorität gegenüber anderen Abgrenzungskriterien beigemessen wird;
2. sie nicht der Meinung ist, daß grundsätzlich verschiedene sektorale Problemstellungen verschiedene Auswahlkriterien nach sich ziehen müssen;
3. nicht das BIP bzw. andere Kriterien wie niedrige Bevölkerungsdichte, Abwanderung, Pendlerquote und Überalterung in einigen Regionen einen verlässlicheren Maßstab für eine schlechte sozioökonomische Lage darstellen können?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(8. April 1998)*

Auf der Grundlage ihrer im Juli 1997 veröffentlichten Vorlage Agenda 2000 ⁽¹⁾ hat die Kommission am 18. März 1998 ihre Vorschläge für einen neuen Rechtsrahmen der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006 vorgelegt. Die vorgeschlagenen Verordnungen enthalten die Kriterien und Durchführungsvorschriften für das neue Ziel 2. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament regelmäßig über ihre Überlegungen zu den Strukturpolitiken im allgemeinen und zum neuen Ziel 2 im besonderen.

Nach Auffassung der Kommission sollte das neue Verzeichnis der Ziel-2 – Fördergebiete anhand einfacher, objektiver und transparenter Kriterien aufgestellt werden, die in den vorgeschlagenen Verordnungen niedergelegt sind. Mit Hilfe dieser Kriterien sollen die vom Wandel in der Industrie und im Dienstleistungssektor besonders hart betroffenen Gebiete, die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung, die Problemgebiete in den Städten sowie die stark von der Fischerei abhängigen Gebiete ermittelt werden. Das endgültige Verzeichnis der Fördergebiete würde unter Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden aufgestellt werden.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß kein einzelnes Kriterium die gesamte Palette der Strukturprobleme abdecken kann. Um dem Gedanken Nachdruck zu verleihen, daß alle Mitgliedstaaten auf angemessener Grundlage zur Konzentration beitragen sollten, hat die Kommission daher auch vorgeschlagen, daß der Anteil der förderfähigen Bevölkerung im Rahmen des neuen Ziels 2 in jedem Mitgliedstaat (einschließlich in Ziel-1 – Gebieten, die sich in der Übergangsphase befinden und die Kriterien des neuen Ziels 2 erfüllen) gegenüber der im laufenden Zeitraum gemäß Ziel 2 und Ziel 5b förderfähigen Bevölkerung höchstens um ein Drittel abnehmen soll.

Die Kommission hält die Arbeitslosigkeit für das Kernproblem der Gebiete, die vom Strukturwandel betroffen sind. Sie spiegelt die Unfähigkeit der Region wider, ihre verfügbaren Ressourcen voll auszuschöpfen, und führt zum Verlust von Qualifikationen und zur sozialen Ausgrenzung von Arbeitslosen. Aus diesem Grund gehören die Arbeitslosigkeit und die an der Langzeitarbeitslosigkeit gemessene soziale Ausgrenzung zu den Kriterien, die die Kommission für die Auswahl der Fördergebiete vorgeschlagen hat.

Die Regionalpolitik der Gemeinschaft soll den Strukturwandel erleichtern und fördern, um den Diversifizierungsprozeß zu unterstützen. Diese Politik hat keinen sektoralen Schwerpunkt in dem Sinne, daß sie versucht, die Beschäftigung oder die Aktivität in einem bestimmten (oder mehreren) Krisensektor(en) zu fördern. Vielmehr sollen neue Möglichkeiten in Gebieten mit einem längerfristigen Potential geschaffen werden. Die Kriterien für die Auswahl der Fördergebiete sollen somit regionale Probleme aufzeigen.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist ein grobes Maß für den Wohlstand einer Region sowie für ihren Entwicklungsstand und eignet sich als solches als Indikator für die Auswahl der am wenigsten entwickelten Regionen der Gemeinschaft (Ziel 1). Besonders aussagekräftig ist das BIP in Großräumen, in denen die Pendlerströme meist begrenzt sind, so daß das BIP der Region auch tatsächlich von deren Einwohnern erwirtschaftet wird.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten hingegen ist das BIP kein geeigneter Indikator für das von der Kommission in ihrer Agenda 2000 vorgeschlagene neue Ziel 2. Zum einen sind die Ziel-2 – Gebiete besonders stark vom wirtschaftlichen Wandel betroffen, der nicht unmittelbar mit ihrem Wohlstand zusammenhängt. In diesen Gebieten treten andere Probleme auf wie „die Arbeitslosenquote, das Niveau der Beschäftigung in der Industrie, in der Landwirtschaft sowie im Fischereisektor, und deren Entwicklung sowie der Grad der sozialen Ausgrenzung“ (vgl. Agenda 2000). Zum anderen dürften die Ziel-2 – Gebiete in der Regel deutlich kleiner sein als die weniger entwickelten Ziel-1 – Förderregionen. Für das Wohlstandsniveau kleinerer Gebiete aber sind BIP-Daten wegen der Auswirkungen der Pendlerströme wenig aussagekräftig. So kommt es vor, daß eigentlich wohlhabende Wohngebiete nur ein geringes Pro-Kopf-BIP aufweisen, da die Unternehmen, auf denen dieser Wohlstand beruht, in einer angrenzenden Region niedergelassen sind.

(¹) KOM(97) 2000 endg.

(98/C 386/022)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0453/98

von **Roberta Angelilli (NI)** an die Kommission

(27. Februar 1998)

Betrifft: Telecom Italia und Stadt Rom – Glasfasernetz

Seit mehr als einem Jahr führt die Stadt Rom in Zusammenarbeit mit der Telecom Italia eine (noch immer laufende) Werbekampagne durch, mit der sie das Projekt ROMA NEXUS (das Teil des Programms Socrates ist) bekanntmachen will. Dabei geht es um die Einrichtung eines städtischen Kommunikationsnetzes mit Glasfasern. Das Vorhaben hat sich als äußerst kostspielig herausgestellt, weil im Zuge der teilweisen Durchführung des Projekts bereits über eine Länge von 1.000 km im Untergrund Grabungen vorgenommen wurden, was für die Bevölkerung mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden war. Dessen ungeachtet hat die Telecom Italia in ihrem Unternehmensprogramm angekündigt, auf der Grundlage der im internationalen Maßstab gewonnenen Erfahrungen halte sie es für zweckmäßig, die Glasfasern durch die ADSL-Technologie zu ersetzen (ADSL = Asynchronous Digital Subscriber Line). Diese Technologie ermöglicht eine Verkabelung des Kommunikationsnetzes unter Rückgriff auf das Koaxialkabelnetz (d.h. das bereits für die Telefonie vorhandene Kupferkabelnetz) ohne daß ein völlig neues Glasfasernetz verlegt werden muß, das langwierige und kostspielige unterirdische Grabungsarbeiten erforderlich macht und in der gesamten Stadt verheerende Folgen für die Straßenbeläge und die Bepflasterung hätte. Folglich hat Telecom Italia im Januar 1998 angekündigt, daß in der Stadt Rom nur 25% der für die Installation der Glasfasern vorgesehenen Grabungsarbeiten durchgeführt werden sollen, weil man ab 1999 die Telematikdienste für die Benutzer ausschließlich mit dem ADSL-System sicherstellen will.

An die Kommission werden deshalb die folgenden Fragen gerichtet:

1. Wann hat die ADSL-Technologie auf der Grundlage der im internationalen Maßstab gewonnenen Erfahrungen die Erprobungsphase beendet und sich als wettbewerbsfähig und günstiger als das Glasfasernetz erwiesen?
2. In welchen Ländern der Union hat die ADSL Anwendung gefunden und die Programme zur Einrichtung von Glasfaserkabeln abgelöst?
3. Hat die Union Gemeinschaftsstandards für die Anwendung der ADSL-Technologie festgesetzt?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(8. April 1998)

Die Informationsgesellschaft benötigt Leitungsnetze mit hohen Übertragungsraten, über die fortgeschrittene Multimedia-Dienste an den Endnutzer übermittelt werden können. Neue Dienste wie Internet-Zugang mit hohen Übertragungsraten und Video-on-demand erfordern für eine zufriedenstellende Leistung Übertragungsraten von etwa 2 Mbit/s. Unterschiedliche Technologien wurden (bzw. werden derzeit) hierfür entwickelt. Die Frau Abgeordnete nennt zwei Technologien, die sicherlich einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Informationsgesellschaft leisten werden.

1. Seit Ende der achtziger Jahre entwickeln amerikanische Unternehmen die ADSL-Technologie (asynchronous digital subscriber line). Man stellte fest, daß zur Übermittlung von Daten mit mittlerer bis hoher Übertragungsrate an den Endnutzer die neue Faseroptik nicht erforderlich ist; die bestehende Infrastruktur auf der Grundlage von Kupferleitungen kann optimiert werden. Es handelt sich hier um eine Technologie, die sich am ehesten für kurze Entfernungen eignet (bis zu einigen Kilometern). Ihre Leistung über eine normale Telefonleitung im städtischen Bereich liegt mindestens sechzehnmal über der von ISDN-Leitungen (integrated digital network) und ermöglicht die für Video-on-demand erforderliche Übertragungsrate von 2 Mbit/s, ohne daß zusätzliche Investitionen in die Netzinfrastruktur getätigt werden müssen. Bei weiten Entfernungen wird die Leistung geringer.

Bei der Faseroptik wird Licht über Glasfasern oder andere Fasern übertragen. Mit dieser Technologie können Daten mit extrem hoher Geschwindigkeit über große Entfernungen übermittelt werden. Sie kann auch dafür eingesetzt werden, Daten mit hoher Übertragungsrate an den Endnutzer zu übermitteln. Hierfür müssen jedoch neue Leitungen gelegt werden, was kostspielig ist und – insbesondere in Stadtgebieten – Unannehmlichkeiten für die Bürger mit sich bringt. Für die Nutzer in Privathaushalten ist die von dieser Technologie ermöglichte Geschwindigkeit nicht unerlässlich, zumindest nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

2. Von den Kosten der Telekommunikationsinfrastruktur entfallen mindestens 80% auf Leitungsnetze. Daher bemühen sich die Netzbetreiber um eine Maximierung der Nutzung bestehender Infrastrukturen und installieren neue Kabel nur, wenn dies unerlässlich ist. Hier entspricht das Vorgehen von Telecom Italia einer allgemeinen Tendenz, wonach die Faseroptik für Langstreckenverbindungen mit hoher Übertragungsrate eingesetzt wird und ADSL eine neue technologische Lösung für den letzten Kilometer bis zum Endnutzer darstellt. In der Gemeinschaft experimentieren mehrere Betreiber mit der ADSL-Technologie oder haben entsprechende Investitionen zugesagt.

3. Bei ADSL handelt es sich um eine de-facto-Norm, zu der das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen Berichte und Empfehlungen herausgegeben hat. Die Gemeinschaft hat für ADSL noch keine eigentlichen Normen festgelegt.

(98/C 386/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0477/98

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(27. Februar 1998)

Betrifft: Die gemeinschaftliche Wirtschaftsentwicklung in künftigen Strukturfondsprogrammen

Mit welchen Maßnahmen bemüht sich die Kommission derzeit um die Förderung der Rolle der gemeinschaftlichen Wirtschaftsentwicklung im Rahmen von Strukturfondsprogrammen? Welchen Platz nimmt hierbei die Erstellung von Leitlinien ein, die während der informellen Ratstagung vom 14.-15. November 1996 in Irland vereinbart wurden, und wie lautet die erste Bewertung der Kommission über deren diesbezügliche Wirkung? Welche weiteren Optionen erwägt die Kommission derzeit, um die Rolle der gemeinschaftlichen Wirtschaftsentwicklung während der nächsten Programmlaufzeit von 2000-2006 aufzuwerten?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(22. April 1998)

Die von der Kommission vorgeschlagene europäische Strategie zur Förderung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen ⁽¹⁾ findet schrittweise Anwendung.

Für den Start dieser Initiative wurden die Leitlinien, die auf der unter der irischen Präsidentschaft veranstalteten europäischen Konferenz über lokale Entwicklung vom 11. und 12. November 1996 definiert worden waren, von den Ministern für Regionalpolitik und Raumordnung auf einer informellen Tagung weitgehend übernommen. Die Minister haben dabei vor allem folgende Hauptziele gesetzt: Ausbau und Vertiefung der Partnerschaft zwischen den Trägern der Initiative, Entwicklung integrierter, neuer Strategien zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene und Inanspruchnahme von Zwischenstellen zur Betreuung und Koordinierung bei der Durchführung dieser Strategien. Erstmals umgesetzt wurden diese Leitlinien im Rahmen der neu angenommenen Programme für die Regionen, die eine industrielle Umstellung (Ziel 2) durchlaufen, vor allem in Spanien, Frankreich, Italien und im Vereinigten Königreich. Die anderen Programme, die 1997 der Halbzeitbewertung unterzogen wurden, sind gleichfalls in hohem Maße einbezogen worden. Außerdem wollte die Kommission diese Leitlinien durch die Anwendung und Erschließung neuer Methoden zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene umsetzen und hat dafür 89 regionale und kommunale Beschäftigungsbündnissen ausgewählt, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen einer breiten Partnerschaft unter Einbeziehung des Privatsektors vorgeschlagen worden waren. Für die meisten dieser Bündnisse wurde eine globale Strategie gewählt, die sich auf Dienstleistungen für Personen, die lokale kulturelle Entwicklung oder die Umwelt bezieht.

Für den Zeitraum 2000-2006 dürfte die Erschließung des endogenen Potentials als Hauptinterventionsbereich der Strukturfonds und insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten bleiben, dessen Betätigungsfeld auf Dienstleistungen für Personen ausgeweitet werden könnte. Darüber hinaus hat die Kommission Vorschläge zur Verstärkung der Partnerschaft ausgearbeitet.

⁽¹⁾ KOM(95) 273 endg.

(98/C 386/024)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0483/98

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(27. Februar 1998)

Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds

Warum schlug die Kommission 1993 eine Aufstockung der Gemeinschaftsinitiativen von 6% auf 15% der Strukturfonds vor? Warum hat die Kommission mit ihrem jetzigen Vorschlag eines Abbaus von 9% auf 5% ihre Ansicht geändert? In welcher Beziehung irrte sie 1993?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(2. April 1998)

Als die Kommission bei der Revision der Strukturfonds von 1993 vorgeschlagen hatte, 15% der Fondsmittel für die Gemeinschaftsinitiativen zu verwenden, wußte sie sehr wohl, welche Bedeutung das Parlament diesen Initiativen beimißt. Schließlich hat der Rat beschlossen, daß es für den derzeitigen Programmplanungszeitraum nur 9% sind.

Diese 9% wurden auf 13 Gemeinschaftsinitiativen aufgeteilt. Ihre Durchführung in den Mitgliedstaaten hatte schwerfällige Abwicklungs- und Verwaltungsverfahren zur Folge und beeinträchtigte zuweilen die Effizienz der geplanten Aktionen, wobei die entsprechenden Beträge verglichen mit den Aktionen im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) oder der Programmplanungsdokumente (DPP) gering waren.

Gleichwohl können die Erfahrungen mit den Konzepten, die in zahlreichen laufenden Gemeinschaftsinitiativen verfolgt werden, bei der Einbeziehung dieser Initiativen in die GFK oder die DPP für die neuen Ziele 1, 2 oder 3 genutzt oder konsolidiert werden.

Zur Stärkung der Effizienz, der Sichtbarkeit und des innovativen Charakters der künftigen Gemeinschaftsinitiativen sieht die Kommission daher in ihrem Vorschlag für die allgemeine Verordnung im nächsten Programmplanungszeitraum der Strukturfonds ⁽¹⁾ vor, ihre Aktion lediglich auf drei Themen von gemeinsamem Interesse zu konzentrieren und dafür 5 % der Fondsmittel aufzuwenden. Es handelt sich um die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit, die ländliche Entwicklung und die Humanressourcen im Kontext der Chancengleichheit. Infolge der Aufstockung des Strukturfondsbudgets dürfte es trotz eines rückläufigen Anteils der für die Gemeinschaftsinitiativen bestimmten Mittel möglich sein, Aktionen von besserer Qualität durchzuführen.

Die Kommission schlägt zwar weniger Themen vor, doch ist sie sich bewußt, daß an der Qualität der Methode und am Konzept der Gemeinschaftsinitiativen festgehalten werden muß, wenn der innovative Charakter und der gemeinschaftliche Mehrwert der Aktionen sowie die Bedeutung der begründeten Partnerschaften gewahrt oder sogar verstärkt werden sollen.

⁽¹⁾ KOM(98) 131 endg.

(98/C 386/025)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0503/98

von Dominique Souchet (I-EDN) an die Kommission

(2. März 1998)

Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen

In der Resolution der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 1989 ist der Grundsatz der Erhaltung verankert, der — ungeachtet der Regionen und Fanggründe — auf ein Verbot der „großen pelagischen Treibnetze“ im Hochseefischfang abzielt.

Mit der in Anwendung dieser Resolution verabschiedeten Verordnung vom 27. Januar 1992 hat die Gemeinschaft bereits die Frage nach der Definition „großer Treibnetze“ geklärt, die bei der Fischerei im Atlantik und im Mittelmeer eine Länge von 2,5 km nicht überschreiten dürfen.

Weshalb beabsichtigt der Rat, im Atlantik den Einsatz von Treibnetzen, deren Länge ja bereits auf 2,5 km begrenzt wurde, zu verbieten, während der Fischfang mit Treibnetzen von 21 km Länge in der Ostsee noch zulässig ist?

Ist die Kommission der Ansicht, daß diese Maßnahme angemessen, nicht diskriminierend und gerechtfertigt ist?

(98/C 386/026)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0505/98

von Dominique Souchet (I-EDN) an die Kommission

(2. März 1998)

Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen

Den jüngsten Vorschlägen der Kommission zufolge soll der Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei im Atlantik verboten werden, im Küstengebiet jedoch weiter erlaubt sein.

Dies würde bedeuten, daß die französischen Fischer den Weißen Thun im offenen Meer (Azoren-Fanggebiet) nicht mehr mit Treibnetzen fangen dürfen; die spanischen Fischer dürften dies jedoch weiterhin tun, da der Weiße Thun auf seiner Wanderung die kantabrische Küste passiert (iberisches Fanggebiet).

Innerhalb der 12 — Meilen-Zone vor der Küste wäre das Treibnetz mit anderen Worten ein „zulässiges Fanggerät“ (d.h. ein selektives Fanggerät, durch das weder die Schifffahrt noch die natürlichen Wanderungen des Thunfisches etc. beeinträchtigt würden), während es außerhalb dieser Zone, in den internationalen Gewässern in einer Entfernung von mehr als 500 km vor der Küste, als ein „unzulässiges Fanggerät“ gelten würde.

Wie kann die Kommission diese unterschiedlichen Regelungen vom wissenschaftlichen, ökologischen und technischen Standpunkt her rechtfertigen, ohne daß die französischen Fischer zu der Auffassung gelangen, daß Spanien und Portugal auf ihre Kosten einen Vorteil erlangen?

(98/C 386/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0507/98
von Dominique Souchet (I-EDN) an die Kommission

(2. März 1998)

Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen

Die Ausführungen von Herrn MORLEY vor dem Fischereiausschuß am 3. Februar 1998 lassen den Schluß zu, daß der Rat beabsichtigt, Gemeinschaftsmittel zu verwenden, um die französischen, britischen und irischen Thunfischfänger an der Fischerei im Atlantik zu hindern.

Herr MORLEY ist der Ansicht, daß das diversifizierte Vorgehen in Italien ein Beispiel darstellt, dem man folgen sollte. Sollte sich die Kommission nicht zunächst vergewissern, welche Resultate das Vorgehen Italiens tatsächlich gezeigt hat, bevor er eine Übertragung dieses Konzepts auf den Atlantik in Erwägung zieht? Liegen der Kommission unwiderlegbare Beweise dafür vor, daß im Mittelmeer tatsächlich nicht mehr mit Treibnetzen unzulässiger Länge gefischt wird, daß die Schiffe, die Beihilfen erhalten haben, nicht einfach unter anderer Flagge fahren und die betreffenden Kapitäne und Besatzungen ihrer früheren Tätigkeit wirklich nicht mehr nachgehen?

(98/C 386/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0509/98
von Dominique Souchet (I-EDN) an die Kommission

(2. März 1998)

Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen

Der Ausschuß für wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Fischereifragen, das Sachverständigengremium der Kommission, hat sowohl die Zweckdienlichkeit der Vorgehensweise als auch die Qualität der Ergebnisse der von IFREMER im Jahr 1993 durchgeführten Studie über die ökologischen Folgen der Treibnetzfisherei im Atlantik anerkannt.

In seinen Schlußfolgerungen weist er schlicht darauf hin, daß die Treibnetzfisherei sehr genau kontrolliert werden müsse.

Da seit 1993 nur noch Netze von einer Länge bis zu 2,5 km erlaubt sind, die Anzahl der Schiffe, die dieses Fanggerät verwenden, zurückgegangen ist und die Netze technisch verbessert wurden, ist die Sterblichkeitsrate beträchtlich gesunken.

Hält es die Kommission in Anbetracht dieser Entwicklung für sinnvoll, ihren Vorschlag aufrechtzuerhalten, wonach der Einsatz von Treibnetzen im Atlantik (außerhalb der Küstengewässer) verboten werden soll?

(98/C 386/029)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0511/98
von Dominique Souchet (I-EDN) an die Kommission

(2. März 1998)

Betrifft: Verbot des Einsatzes von Treibnetzen

Es steht fest, daß es beim Einsatz von Treibnetzen in der Ostsee zu unerwünschten Beifängen kommt. Die vom internationalen Rat für Meeresforschung (CIEM) zusammengetragenen Informationen belegen, daß zu diesen Beifänge zahlreiche Vogelarten (Lumme und Tordalk) sowie Meeressäuger (Robbe und Schweinswal) zählen. Zu den letztgenannten zählen auch Arten, deren Populationen in diesen Gebieten beträchtlich zurückgegangen sind (Schweinswal und Robbe — gemeiner Seehund). Darüber hinaus ist der Bestand der Wildlachse in der Ostsee bedroht.

Ist die Kommission in Anbetracht dieser Informationen der Ansicht, daß es folgerichtig ist, den Einsatz von Treibnetzen bis zu 2,5 km Länge im Atlantik (außerhalb der Küstengebiete) zu verbieten, Treibnetze bis 21 km Länge in der Ostsee jedoch zuzulassen?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Bonino im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0503/98, E-0505/98, E-0507/98, E-0509/98 und E-0511/98**

(21. April 1998)

Der Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 1994 ⁽¹⁾ bezog auch die Ostsee mit ein. Das Parlament hat seine Zustimmung in dieser Sache nicht erteilt. Im Rat konnte vor allem deshalb keine qualifizierte Mehrheit erzielt werden, weil der Vorschlag auch die Ostsee betraf. Der britische Ratsvorsitz will einen Kompromiß ohne die Ostsee vorlegen; hierzu gibt es eine besondere Verordnung. Nach Auffassung der Kommission ist dies angesichts der Entwicklung der Lage und der Kenntnisse seit 1991 durchaus angebracht. Die erwähnten Beifänge wurden in der Ostsee in erster Linie mit anderen Fanggeräten als Treibnetzen getätigt, denn diese Arten kommen vor allem in Küstengewässern vor, während Treibnetze in der mittleren Ostsee eingesetzt werden. Über die Entwicklung der Zielart Lachs ist die Kommission in der Tat besorgt. Sie hat allerdings die Einführung eines Rettungsplans für die wilden Lachsbestände der Ostsee begrüßt, der alle Probleme im Zusammenhang mit diesen Beständen angemessen berücksichtigt.

Eine Sonderbehandlung der 12 – Seemeilen-Zone wurde im Vorschlag der Kommission nicht erwähnt. In der Entschließung des Parlaments (A-0009/94) war eine solche Möglichkeit zwar vorgesehen, der britische Ratsvorsitz hat jedoch nach Kenntnis der Kommission nicht vor, unterschiedliche Bestimmungen für die Gewässer dieseits und jenseits der 12 – Seemeilen-Grenze einzuführen.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, daß der Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei auf Dauer nicht wünschenswert sein kann. Die Beibehaltung dieser Fangmethode wäre mit ökologischen und wirtschaftlichen Risiken verbunden, die in einer Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(94) 50 endg.) untersucht wurden. Die Genehmigung dieser Technik wäre mit dem Vorsorgeansatz unvereinbar und stünde im Widerspruch zu den Wünschen der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die bei den Erörterungen im Parlament und im Rat zum Ausdruck kamen. Eine Lösung, in der nur die Fangflotten bestimmter Länder Treibnetze einsetzen dürften, wäre ungerecht. Die Kommission ist daher weiterhin der Auffassung, daß eine Umstellung der betreffenden Fischereien erfolgen muß. So ist die Fischerei auf Weißen Thun mit anderen Fanggeräten weiterhin zulässig. Pelagische Schleppnetze z.B. werden von den französischen Thunfischfängern häufig eingesetzt. Generell geht die Kommission davon aus, daß Beihilfen unerlässlich sind, um den Übergang zu anderen Fangmethoden zu erleichtern.

Was die Lage im Mittelmeer betrifft, so ist die Kommission erfreut über die Einführung einer italienischen Regelung zur Umstellung der „spadare“, die im Rat einstimmig befürwortet wurde. Die Kommission begrüßt die Fortschritte, die seit 1997 bei der Überwachung erzielt wurden, erwartet jedoch noch weitere Verbesserungen.

Die Kommission kann die Fortschritte des italienischen Programms zur Diversifizierung der Treibnetzflotte noch nicht beurteilen, da die Maßnahmen bis 1999 andauern. Deshalb kann zur Zeit noch nicht abschließend festgestellt werden, ob dieses Segment der italienischen Fangflotte vollends verschwindet. Die Durchführung der Umstellungsmaßnahmen für die „spadare“ in Italien wurde durch Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Einordnung der Umstellungspremien verzögert.

⁽¹⁾ KOM(94) 131 endg.

(98/C 386/030)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0551/98

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(4. März 1998)

Betrifft: Operationelles Regionalprogramm für Attika – Teilprogramm 2 Maßnahme 1

Im Rahmen des operationellen Regionalprogramm für Attika hat Maßnahme 1 des Teilprogramms 2 Verkehrsvorhaben zum Inhalt. Laut Fälligkeitsplan hätten bis einschließlich 1997 129,583 Millionen Ecu als öffentliche Aufwendung in Anspruch genommen werden müssen.

1. Welche Vorhaben waren im Rahmen des Programms geplant und wie ist der tatsächliche Stand der Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme insgesamt?
2. Ist es zu Verzögerungen gekommen, wo sind diese aufgetreten, und welche sind die Hauptgründe hierfür?
3. Kam es bei der Überprüfung des GFK zu Änderungen? Wie hoch fielen diese, gemessen in Prozent des Haushaltsvolumens, aus?
4. Welcher Betrag wurde bis 31.12.1997 in Anspruch genommen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. April 1998)

Nach den am 21. Oktober 1997 geänderten Finanztabellen betragen die bis 1997 geplanten öffentlichen Ausgaben für die Maßnahme 2.1 des Operationellen Programms „Attika“ (Verkehr) 191,32 Mio. Ecu.

In der letzten Sitzung des Begleitausschusses des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) am 31. Oktober 1997 wurden keine Änderungen der Regionalprogramme vorgenommen.

Der Herr Abgeordnete wird ersucht, sich in bezug auf die technischen Einzelheiten der geplanten Arbeiten, den Stand der Durchführung und etwaige Verzögerungsgründe an die Regionalbehörden von Attika zu wenden, die für die Durchführung des GFK verantwortlich sind.

Bis Ende 1997 wurde ein Betrag von 182,4 Mio. Ecu in Anspruch genommen.

(98/C 386/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0555/98

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(4. März 1998)

Betrifft: Operationelles Regionalprogramm für Attika – Teilprogramm 1 Maßnahme 3

Im Rahmen des operationellen Regionalprogramms für Attika, Maßnahme 3, Teilprogramm 1, geht es um Überschwemmungsschutz und die Neugestaltung des Küstenstreifens; vorgesehen sind der Bau von Leitungen für Regenwasser, die Sanierung von Trockenflußbetten und die Neugestaltung von Küstenstreifen. Laut Fälligkeitsplan hätten bis einschließlich 1997 35,222 Millionen Ecu als öffentliche Aufwendung in Anspruch genommen werden müssen.

1. Wie ist der tatsächliche Stand des Vorhabens?
2. Bei welchen dieser Vorhaben ist es zu besonders ernsten Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme gekommen, wo lassen sich diese ausmachen und welche waren die Hauptgründe für die Verzögerungen?
3. Zu den im Rahmen des Teilprogramms geplanten Maßnahmen gehörten auch die Anlage von Fußwegen und Parkplätzen. Wie ist der Stand speziell auch dieser Vorhaben?
4. Welcher Betrag wurde bis 31.12.1997 in Anspruch genommen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. April 1998)

Nach den am 21. Oktober 1997 geänderten Finanztabellen betragen die bis 1997 geplanten öffentlichen Ausgaben für die Maßnahme 1.3 des Operationellen Programms „Attika“ (Hochwasserschutz, Instandsetzung der Küsten, usw.) 42,1 Mio. Ecu.

In der letzten Sitzung des Begleitausschusses des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) am 31. Oktober 1997 wurden keine Änderungen der Regionalprogramme vorgenommen.

Der Herr Abgeordnete wird ersucht, sich für die technischen Einzelheiten der geplanten Arbeiten, deren Durchführungsstand und etwaige Verzögerungsgründe an die Regionalbehörden von Attika zu wenden, die für die Durchführung des GFK verantwortlich sind.

Bis Ende 1997 wurde ein Betrag von 37,9 Mio. Ecu in Anspruch genommen.

(98/C 386/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0571/98

von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(4. März 1998)

Betrifft: Richtlinie über Muschelgewässer 79/923/EWG

Am 17. Dezember urteilte der High Court in London in einer Rechtssache, die die Richtlinie über Muschelgewässer 79/923/EWG ⁽¹⁾ betraf. Bei dem Rechtsstreit ging es um die Klage eines Muschelfischers, er habe seine Existenzgrundlage verloren, weil die South West Water Services ihre Abwässer nicht in wirksamer Weise behandelten.

Das Urteil besagt, daß EU-Bürger, die als Ergebnis europäischer Umweltnormen geschädigt werden, staatliche Einrichtungen, einschließlich der Wasserversorgungsunternehmen, nicht gestützt auf europäische Rechtsvorschriften verklagen können.

Die Pflichten des Staates sind zu allgemein, als daß die Öffentlichkeit einklagbare Umweltrechte haben kann. Das Urteil scheint jedoch von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom Dezember 1996 in Verbindung mit der Richtlinie über Muschelgewässer abzuweichen, in der bestätigt wird, daß Personen, die von einer Richtlinie berührt sind, die Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben, „die Möglichkeit haben müssen, sich auf zwingende Vorschriften zu berufen, um ihre Rechte geltend machen zu können.“

Ist die Kommission der Ansicht, daß Muschelfischer ausgehend vom Urteil des Gerichtshofs das Recht haben, daß ihre Muschelgewässer und ihre Existenzgrundlage vor Verschmutzung geschützt wird?

Kann die Kommission bestätigen, daß es sich hier um das erste derartige Urteil eines EU-Gerichts über die Verpflichtung der Staaten gegenüber Einzelpersonen handelt, die sich aus einer derartigen Richtlinie ergibt?

Wird die Kommission im Anschluß an ihre Mitteilung vom 22. Oktober 1996, in der sie auf die Notwendigkeit verweist, daß eine größere Zahl von Umweltklagen vor den nationalen Gerichten verhandelt werden müßten, und vor dem Hintergrund des Urteils des High Court in London die bestehende Umsetzung von EU-Umweltvorschriften im Vereinigten Königreich erneut überprüfen, um zu ermitteln, ob sie in der Praxis ordnungsgemäß durchgeführt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 10.11.1979, S. 17.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(20. April 1998)

Der Herr Abgeordnete weist die Kommission auf das vor kurzem ergangene Urteil des High Court des Vereinigten Königreichs betreffend die Richtlinie 79/923/EWG über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer hin. Der Kommission liegt der Wortlaut des Urteils noch nicht vor, und sie kann daher die Frage des Herrn Abgeordneten nicht im einzelnen beantworten. Da die Kommission den genauen Rechtsstatus des Urteils des High Courts nicht kennt, ist sie nicht in der Lage zu bestätigen, ob es sich um das erste Urteil dieser Art eines europäischen Gerichtshofs handelt.

Der Herr Abgeordnete verweist ferner auf ein Urteil des Gerichtshofs vom Dezember 1996. Die Kommission nimmt an, daß es sich um das Urteil in der Rechtssache C-298/95, Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, handelt, bei dem es um die Nichtumsetzung sämtlicher Maßnahmen, die zur Erfüllung der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 79/923/EWG durch diese Richtlinie vorgeschrieben sind, innerhalb der vorgeschriebenen Frist geht. Der Gerichtshof vertrat den Standpunkt, daß „in allen Fällen, in denen die mangelnde Befolgung der

vorgeschriebenen Maßnahmen die Gesundheit von Menschen gefährden könnte, die Betroffenen die Möglichkeit haben müssen, sich auf zwingende Vorschriften zu berufen, um ihre Rechte geltend machen zu können.“ Dieses Urteil betraf in erster Linie die Nichtumsetzung von Gemeinschaftsvorschriften, was in diesem Zusammenhang zu beachten ist. Der vom Gerichtshof bestätigte Grundsatz besagt also, daß die Mitgliedstaaten bestimmte Bestimmungen von Richtlinien umsetzen müssen, damit sich die Bürger auf verbindliche innerstaatliche Vorschriften stützen können. Dies ist nicht der gleiche Grundsatz wie der von dem Herrn Abgeordneten angeführte, wonach Einzelpersonen aus Richtlinien unmittelbar Rechte ableiten können. Daher hat dieses Urteil wohl keinen direkten Bezug zur ersten Frage des Herrn Abgeordneten.

Darüber hinaus weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß der Gerichtshof nach Artikel 164 EG-Vertrag die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags sichert. Daher ist der Gerichtshof für Auslegungsfragen zuständig. Er muß letztendlich entscheiden, wie die Richtlinie 79/923/EWG auszulegen ist.

Die Kommission hat sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die aufgrund des Vertrags verabschiedeten Maßnahmen von den Mitgliedstaaten angewandt werden. Sie prüft Fälle, in denen Gemeinschaftsvorschriften in den Mitgliedstaaten vermeintlich nicht ordnungsgemäß angewandt wurden. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten diesbezüglich mitteilen, daß sie derzeit die Anwendung der Richtlinie 79/923/EWG durch das Vereinigte Königreich prüft.

Es wäre hilfreich, wenn der Herr Abgeordnete der Kommission eine Durchschrift des Urteils des High Courts sowie sonstige Informationen zusenden könnte, aus denen hervorgeht, daß das Vereinigte Königreich die Richtlinie 79/923/EWG nicht ordnungsgemäß anwendet.

(98/C 386/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0578/98

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(4. März 1998)

Betrifft: Hochgeschwindigkeitszüge

Mit Blick auf die Antworten auf frühere Anfragen zu Hochgeschwindigkeitsstrecken unter besonderer Bezugnahme auf die Region Rom (E-0508/97 ⁽¹⁾ und E-2351/97 ⁽²⁾) wegen der Nichtbeachtung der EU-Normen über die Umweltverträglichkeitsprüfung möchte ich hiermit der Kommission mitteilen, daß in Italien derzeit einige Gerichtsverfahren gegen Personen laufen, die am Mißmanagement der Hochgeschwindigkeitsstrecken in Italien beteiligt sind.

1. Kann die Kommission deshalb mitteilen, ob die in der ergänzenden Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission vom 5. Juni 1997 angesprochenen und in der Antwort auf die Anfrage E-2351 vom 9. September 1997 erneut bekräftigten Maßnahmen eingeleitet wurden?

2. Hält es die Kommission angesichts der Nichteinhaltung der Richtlinien und der zahllosen bereits erwähnten Vorfälle, die den Bau der Hochgeschwindigkeitsstrecken in Italien relativ unklar erscheinen lassen, nicht für angebracht, den Gerichtshof gemäß Artikel 186 des EG-Vertrages zu ersuchen, einstweilige Anordnungen zu treffen und etwa auch die Arbeiten auszusetzen?

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 23.12.1997, S. 15.

⁽²⁾ ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 62.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(24. April 1998)

Die Kommission ist für Beschwerden im Bereich des Strafrechts nicht zuständig. Da es zu ihren Zielen gehört, für die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts Sorge zu tragen, darf sie nur in den Fällen eingreifen, in denen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betroffen sind.

Nach Erhalt der von der Frau Abgeordneten übermittelten Informationen bezüglich des Vorhabens einer Hochgeschwindigkeitszugverbindung Rom – Neapel wurde den italienischen Behörden ein offizielles Schreiben übersandt, in dem um Mitteilung gebeten wurde, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der Richtlinie 85/337/EG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾ durchgeführt wurde. Die italienischen Behörden antworteten darauf, eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung sei erfolgt. Auf der Basis der vom „UVP-Ausschuß des italienischen Umweltministeriums“ im Jahre 1992 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung habe das genannte Ministerium bereits 1993 eine befürwortende Stellungnahme zu dem Projekt abgegeben. Da anscheinend zwei kurze Teilstrecken in der UVP nicht berücksichtigt worden waren, wurden bei der italienischen Regierung weitere Informationen über die UVP für diese Teilstrecken angefordert. Ausgehend von den von den italienischen Behörden vorgelegten zusätzlichen Informationen ist die Kommission nunmehr zu dem Schluß gekommen, daß die 1993 ausgesprochene Genehmigung, die sich auf eine vom UVP-Ausschuß des Umweltministeriums gebilligte Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Jahre 1992 stützte, nur das Projekt im allgemeinen betraf und nicht für die beiden Teilstrecken zur Anbindung von Rom und Neapel galt. Allerdings wurde zu einem späteren Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsstudie sowohl für die beiden Anschlußstrecken als auch für das gesamte Projekt durchgeführt, die 1994 von der Region Latium und 1995 vom Umweltministerium (UVP-Abteilung und Bürgerinformation) bewertet wurde. Beide billigten das gesamte Vorhaben. Die Phase, in der die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit vorgesehen ist, scheint ordnungsgemäß durchgeführt worden zu sein.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann die Anwendung des Artikels 186 EG-Vertrag nicht in Betracht gezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(98/C 386/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0585/98

von Sören Wibe (PSE) an die Kommission

(4. März 1998)

Betrifft: Werbung für Tulpen

Nach Berichten in den schwedischen Medien gewährt die Kommission Mittel für eine Werbekampagne für Tulpen, um dem härteren Wettbewerb zu begegnen, dem sich die Blumenzüchter in der EU nach dem GATT-Urteil von 1992 über die Einfuhr von Schnittblumen gegenübersehen.

Wie hoch sind die Mittel, die die Kommission für diese Kampagne zur Förderung des Verkaufs von Tulpen einsetzt und welche Beträge sind in Schweden für diese Kampagne eingesetzt worden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. April 1998)

Die Werbemaßnahmen für Tulpen sind Teil einer gemeinschaftlichen Werbekampagne für Blumen und lebende Pflanzen, die zu 60% aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Die verbleibenden 40% kommen von den beteiligten Berufskreisen.

Die Tulpenkampagne ist von niederländischer Seite in verschiedenen Ländern, darunter Schweden, gestartet worden. Das Gesamtbudget dieser Kampagne beträgt 417 157 Ecu, wovon die Kommission 250 294 Ecu übernimmt. In Schweden setzt die Kommission 88 200 Ecu für diese Kampagne ein.

Außerdem wurden 1997 zwei von schwedischen Berufsverbänden eingereichte Programme genehmigt. Das Gesamtbudget dieser beiden Programme beträgt 193 808 Ecu.

(98/C 386/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0589/98
von Mirja Ryyänen (ELDR) an die Kommission

(4. März 1998)

Betrifft: Europäischer Rahmen für die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung

Die vom Markt ausgehenden Zwänge zur Einführung verschiedener Zertifizierungssysteme für Waldbewirtschaftung nehmen zu. Es besteht die Gefahr, daß die EU-Mitgliedstaaten durch die Wettbewerbsverhältnisse gezwungen sein werden, zügig ein auf Monopolstellungen abzielendes Zertifizierungssystem einzuführen, das nicht allen Gegebenheiten angemessen ist. Damit wäre die EU-Waldwirtschaft, verglichen mit der von Drittstaaten, in einer schwächeren Position.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung zu der Strategie für den Forstsektor den Standpunkt vertreten, daß die Kommission ein international anerkanntes Zertifizierungsverfahren ausarbeiten sollte, das transparent, freiwillig und nicht diskriminierend ist und den besonderen ökologischen, biologischen und sozioökonomischen Gegebenheiten jedes Landes, einschließlich der Waldbesitzverhältnisse, Rechnung trägt (Bericht Thomas).

1. Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um die Schaffung eines Zertifizierungsrahmens entsprechend dem Vorschlag des Parlaments so zu beschleunigen, daß bei der Ausarbeitung alle Aspekte der Forstwirtschaft ausreichend zur Geltung kommen?
2. Gedenkt die Kommission dafür zu sorgen, daß unter Führung der EU ein Zertifizierungsrahmen geschaffen wird, in den die nationalen Zertifizierungssysteme gleichberechtigt eingebunden sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. April 1998)

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der derzeitigen Zertifizierungssysteme für Waldbewirtschaftung und die Aspekte im Zusammenhang mit der Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sehr genau. Obgleich sie mit allen interessierten Parteien weiterhin einen offenen Dialog führen wird, prüft die Kommission z.Z. die Zweckmäßigkeit und die praktische und rechtliche Durchführbarkeit einer etwaigen Gemeinschaftsinitiative in diesem Bereich und wird auf der Grundlage ihrer Prüfungsergebnisse, auch als Antwort auf die Entschließung des Parlaments zur Strategie der Europäischen Union für den Forstsektor, geeignete Vorschläge vorlegen.

In diesem Zusammenhang darf ich die Frau Abgeordnete auch auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-0164/98 von Frau Pollack über die Zertifizierungssysteme für Wälder ⁽¹⁾ hinweisen.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 9.10.1998, S. 31.

(98/C 386/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0604/98
**von Carlos Carnero González (GUE/NGL), Laura González Álvarez (GUE/NGL),
PedroMarsset Campos (GUE/NGL) und Alonso Puerta (GUE/NGL) an die Kommission**

(4. März 1998)

Betrifft: Projekt der Hochgeschwindigkeitstrasse Madrid-Valladolid, das vom Ministerium für Entwicklung der spanischen Regierung ausgearbeitet wurde und gegenwärtig zur öffentlichen Information ausliegt

Das Projekt der Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnlinie Madrid-Valladolid, das vom Ministerium für Entwicklung der spanischen Regierung ausgearbeitet wurde und gegenwärtig zur öffentlichen Information ausliegt, hat heftige Reaktionen der Öffentlichkeit in der autonomen Region Madrid hervorgerufen und insbesondere in den Gemeinden des Lozoya-Tals und anderen Orten, durch die die Trasse verlaufen soll, wie z.B. Tres Cantos. Die Ablehnung des Projektes (die größtenteils auch das von der Regionalregierung von Madrid gleichzeitig entwickelte Projekt betrifft) fußt auf seinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt dieses Tals, das einen großen Naturreichtum aufweist, und auf der Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner der betroffenen Ortschaften und kam in Protesten der Bürgermeister von zehn Gemeinden dieser Gegend, des Koordinationsgremiums der Vereinigungen der „Montaña de la Sierra Norte“, verschiedener Fraktionen des Regionalparlaments und der Gewerkschaftszentralen zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang demonstrierten am Sonntag,

den 15. Februar, Tausende von Personen an dem für das Eisenbahnprojekt vorgesehenen Ort. Ferner vertreten viele den Standpunkt, daß die Vorteile für den Verkehr, die das Ministerium dem vorgeschlagenen Projekt zuschreibt, durch andere, alternative Maßnahmen erreicht werden können, die aus umweltpolitischer Sicht akzeptabel und wirtschaftlich durchführbar sind, wie z.B. der verstärkte Ausbau der heutigen Eisenbahnlinien zwischen Madrid, Segovia, Avila, Burgos und Valladolid.

1. Sind der Kommission diese schwerwiegenden Umstände und die Ablehnung des Projekts der Hochgeschwindigkeitstrasse Madrid-Valladolid durch die Öffentlichkeit bekannt?
2. Denkt die Kommission nicht, daß sie sofort die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung anfordern sollte?
3. Hält die Kommission die Folgen des erwähnten Projektes für vereinbar mit den Richtlinien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (u.a. 92/43/EG) ⁽¹⁾, zu denen das Lozoya-Tal zweifellos zählt?
4. Welche Maßnahmen kann die Kommission einleiten, um in diesem Fall die Achtung des Gemeinschaftsrechts im Bereich Umweltschutz einschließlich der Richtlinien 85/337/EG ⁽²⁾ oder 92/43/EG zu gewährleisten?
5. Kann die Kommission mitteilen, welche Informationen sie von den spanischen Behörden erhalten hat, um den freien Zugang zu Umweltinformationen zu garantieren?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(20. April 1998)

1. Der Kommission ist der von den Abgeordneten genannte Sachverhalt nicht bekannt.
2. In Artikel 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist vorgesehen, daß Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor ihrer Genehmigung einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden müssen.

Diese Bestimmung gilt für die in Anhang I und Anhang II aufgeführten Projekte. In Anhang I ist unter Punkt 7 der Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken genannt. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie müssen Projekte der in Anhang I aufgeführten Klassen einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden.

Sollte es sich herausstellen, daß das betreffende Projekt als Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke im Sinne von Punkt 7 des Anhangs I der Richtlinie 85/337/EWG einzustufen ist, müßte es vor der Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem in den Artikeln 5 bis 10 der genannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren unterzogen werden.

3. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen müssen die Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten vorschlagen, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen werden können. Das Lozoya-Tal steht auf der Liste, die von den spanischen Behörden gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG übermittelt wurde. Da der Kommission keine genaueren und detaillierteren Informationen zu dem betreffenden Projekt vorliegen, kann sich nicht dazu äußern, ob seine Auswirkungen mit der Richtlinie 92/43/EWG vereinbar sind.

4. und 5. Die Kommission wird mit den einschlägigen Stellen Kontakt aufnehmen, um nähere Auskünfte zu diesem Sachverhalt einzuholen und sicherzustellen, daß alle anzuwendenden Richtlinien eingehalten werden.

(98/C 386/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0605/98**von Angela Sierra González (GUE/NGL) an die Kommission***(4. März 1998)*

Betrifft: Schonzeit in marokkanischen Gewässern

Kürzlich verlängerte die marokkanische Regierung die Schonzeit in den Gewässern der Fanggründe vor der Sahara in den Monaten März und April.

Diese Entscheidung stellt nach Meinung verschiedener Vertreter des Fischereisektors eine Verletzung des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Marokko dar, das wohl eine Anpassung, aber keine Verlängerung der Schonzeit vorsieht, zumal Marokko den „Fischereiplan“, der den Fang berfruchteter Weibchen von Kopffüßern in den Laichgebieten beschränken soll, noch nicht in Kraft gesetzt hat.

Ganz im Gegenteil scheint das afrikanische Land verstärkten Fischfang zu betreiben und die Fischerei durch Überfischen der Bestände in diesem Gebiet zu gefährden. Somit werden die Empfehlungen der Wissenschaftler zum Schutz des Fischreichtums dieser Gründe verletzt.

Wie denkt die Kommission über die angewandte Maßnahme, die Schonzeit in den Fischgründen vor der Sahara auf zwei Monate zu erhöhen?

Ist auch die Kopffüßer-Fangflotte in Marokko von dieser Schonzeit betroffen? Erfüllt Marokko in diesem Zusammenhang das Fischereiabkommen mit der Europäischen Union?

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um eine Benachteiligung der Flotten, insbesondere der spanischen, zu vermeiden, wenn die „Schonzeiten“ in dieser Zone eingehalten werden?

Welche Berichte oder Studien gibt es, die eine Ausweitung der Schonzeit in dem erwähnten Fanggrund empfehlen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(20. April 1998)*

Die Gemeinschaft hat der Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen immer hohe Priorität eingeräumt. Im Rahmen des Abkommens mit Marokko hat sich die Gemeinschaft immer dafür ausgesprochen, daß eine verantwortungsvolle Fischerei betrieben wird, die die langfristige Überlebensfähigkeit dieses Sektors, und hier insbesondere der bekanntlich für die Flotten beider Vertragsparteien wichtigen Fischerei auf Kopffüßer, gewährleisten kann.

In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, daß die Schonzeit nur eine von einer ganzen Reihe von Maßnahmen zum Schutz dieser Ressource darstellt. Deshalb muß eine solche Maßnahme Teil eines operationellen Rahmens von Erhaltungsmaßnahmen sein, zu denen sich Marokko verpflichtet hat und die sich im Interesse beider Parteien auf seine industrielle wie auf seine gewerbliche Flotte für den Fang von Kopffüßern beziehen müssen.

Diese Meinung wurde stets von verschiedenen auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftlern und Forschern vertreten, die zwar einräumen, daß die Schonzeiten den aus der Befischung resultierenden Druck auf die Nachwuchsbestände verringern, darüber hinaus aber noch zusätzliche Maßnahmen fordern.

Was die einseitige Verlängerung der Schonzeit durch Marokko anbelangt, die sowohl auf die marokkanischen als auch auf die europäischen Kopffüßer-Flotten Auswirkungen haben wird, so hat die Kommission weitere Schritte unternommen, um zu erwirken, daß die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten und etwaige Benachteiligungen vermieden werden.

(98/C 386/038)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0617/98
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(9. März 1998)

Betrifft: Einbeziehung der Felseninseln in das INTERREG-Programm

Wie verlautet, hat die griechische Regierung – zu Recht – die Felseninseln der Ägäis in das INTERREG-Programm einbezogen.

Kann die Kommission mir mitteilen, welches ihre offizielle Haltung in dieser Frage ist, und ob sie beabsichtigt, Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen auf diesen Felseninseln zu gewähren, die ganz offensichtlich zum griechischen (und damit zum europäischen) Hoheitsgebiet gehören.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(7. Mai 1998)

Seit dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft im Jahre 1981 beteiligt sich die Kommission an der Finanzierung von Aktionen und Vorhaben im gesamten griechischen Hoheitsgebiet.

Im Rahmen verschiedener sektorbezogener und regionaler Programme des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994-1999 sowie der Programme auf Gemeinschaftsinitiative, beispielsweise INTERREG II, kofinanziert die Kommission über die Strukturfonds Aktionen und Vorhaben zur Entwicklung von Randgebieten des griechischen Festlands und der griechischen Inseln.

(98/C 386/039)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0646/98
von Monica Baldi (PPE) an die Kommission

(9. März 1998)

Betrifft: Jagdbare Arten

Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ vom 2. April 1979 dürfen im Rahmen der Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates die in Anhang II aufgelisteten Arten gejagt werden.

Die in Anhang II/2 genannten Arten dürfen jedoch nur in jenen Mitgliedstaaten gejagt werden, für die sie ausdrücklich genannt werden.

Der Star wird in Anhang II/2 für alle Mittelmeeranrainerstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Italiens aufgeführt.

Mit Schreiben vom 6. August 1997, Protokoll Nr. 23.035, hat das Landwirtschaftsministerium um die Genehmigung für die Jagd auf Stare ersucht, die in der Liste der jagdbaren Arten gemäß Artikel 18 des Gesetzes Nr. 157 vom 11. Februar 1992 nicht erscheinen. Das Staatliche Institut für wildlebende Tiere gab eine befürwortende Stellungnahme ab, in der es die ausreichende Erhaltung der Bestände, die weite Verbreitung und die Richtung der Wanderströme berücksichtigt.

Könnte die Kommission in Anbetracht dieser Tatsachen, der Bestandsschätzungen und der schweren Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen folgendes mitteilen:

1. Welche dringenden Vorkehrungen beabsichtigt sie zu treffen, um dem Ersuchen Italiens um Aufnahme des Stars in Anhang II/2 nachzukommen?
2. Welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu treffen, damit bis zur Bewilligung des Ersuchens eine allgemeine Ausnahmeregelung angewandt werden kann, um die Schäden für die Landwirtschaft in Grenzen zu halten?

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(8. April 1998)*

Anhang II/2 der „Vogel“-Richtlinie (79/409/EWG) wurde 1994 geändert, um in Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal die Jagd auf Stare (*Sturnus vulgaris*) zu ermöglichen. Bei den Diskussionen, die zur Annahme der Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ geführt haben, hat Italien keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Um Italien in die Liste der Länder aufzunehmen, in denen der Star gejagt werden darf, müßte die Richtlinie 79/409/EWG geändert werden. Da die Richtlinie kürzlich geändert wurde (Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽²⁾), um die Vogelart *Phalacrocorax carbo sinensis* vom Jagdverbot auszunehmen — bei diesen Beratungen hat Italien die Frage der Jagd auf Stare nicht angesprochen — plant die Kommission in der nächsten Zeit keine neuen Änderungen.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG ausnahmsweise und unter Zugrundelegung sehr strenger Kriterien die Jagd auf Vogelarten, die nicht in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind, gestattet. Für eine solche Ausnahmeregelung sind die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig. Die Kommission achtet jedoch darauf, daß die Bedingungen für eine Ausnahmeregelung in jedem Einzelfall erfüllt sind und daß diese Regelungen mit der Richtlinie vereinbar sind.

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994.

⁽²⁾ ABl. L 223 vom 13.8.1997.

(98/C 386/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0649/98**von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission***(10. März 1998)**Betrifft:* Getränkesteuer

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof VwGH hat einen möglichen EU-Verstoß bei der Steuer („Getränkesteuer“) festgestellt, die in Österreich auf alle alkoholischen und mit Alkohol gemischten Getränke erhoben wird.

1. In wievielen und welchen EU-Mitgliedstaaten werden derartige Verbrauchsteuern erhoben?
2. Liegt ein Verstoß gegen die Verbrauchsteuerrichtlinie der EU vor?
3. Stellen Getränkesteuern eine verbotene Umsatzsteuer dar?
4. Besteht durch die Erhebung der Getränkesteuer eine unrechtmäßige Bevorzugung des Vertriebs „Ab-Hof-Verkauf“, der dieser Steuer nicht unterliegt?
5. Sollte hier eine Vertragsverletzung vorliegen, und gedenkt die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einzuleiten? Wann ist mit dieser Entscheidung zu rechnen?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission***(18. Juni 1998)*

Die Kommission kann nunmehr ihre Antwort vom 27. April 1998⁽¹⁾ um folgende Informationen ergänzen.

Die Kommission hatte Gelegenheit, vor dem Gerichtshof zu der Frage der österreichischen Getränkesteuer Stellung zu nehmen.

Zunächst möchte die Kommission betonen, daß die Mitgliedstaaten ihrer Auffassung nach durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in keiner Weise an der Anwendung indirekter Steuern gehindert sind, die auf Gemeinschaftsebene nicht geregelt sind, sofern dabei die Grundprinzipien des EG-Vertrags und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts beachtet werden.

Im Zuge der Prüfung der Angelegenheit mußte die Kommission jedoch feststellen, die fraglichen österreichischen Rechtsvorschriften nicht mit allen Besteuerungsgrundsätzen in Einklang stehen, die in der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽²⁾ festgelegt sind. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 3 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Grundsätze, und zwar insofern, als die Getränkesteuer nach Auffassung der Kommission keiner besonderen Zielsetzung im Sinne dieser Bestimmung dient.

Ferner ist es nach Auffassung der Kommission nicht mit Artikel 95 EG-Vertrag vereinbar, daß der Direktverkauf von Wein durch den Erzeuger von der Getränkesteuer ausgenommen ist.

Die Kommission schließt nicht aus, daß ähnliche Steuern auch in anderen Mitgliedstaaten erhoben werden. Sollte dies der Fall sein und sollte sich herausstellen, daß die betreffenden Vorschriften nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, so wird sich die Kommission, wie auch im Falle Österreichs, des ihr nach dem EG-Vertrag zu Gebote stehenden Instrumentariums bedienen, um das Gemeinschaftsrecht durchzusetzen.

(1) ABl. C 323 vom 21.10.1998, S. 60.

(2) ABl. L 76 vom 23.3.1992.

(98/C 386/041)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0708/98

von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission

(18. März 1998)

Betrifft: Lebensmittelrecht — Gesundheit der Verbraucher

In dieser Anfrage wird auf das Grünbuch der Kommission: „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ und auf die Mitteilung der Kommission: „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ (KOM(97) 176 endg. und KOM(97) 183 endg.) Bezug genommen.

Kann die Europäische Kommission das Lebensmittelrecht der Gemeinschaft dahingehend vereinfachen und rationalisieren, daß die unerläßlichen Sicherheitsnormen nicht beeinträchtigt werden?

(98/C 386/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0709/98

von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission

(18. März 1998)

Betrifft: Lebensmittelrecht — Gesundheit der Verbraucher

In dieser Anfrage wird auf das Grünbuch der Kommission: „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ und auf die Mitteilung der Kommission: „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ (KOM(97) 176 endg. und KOM(97) 183 endg.) Bezug genommen.

Kann die Europäische Kommission vor der Schaffung von Rechtsvorschriften grundsätzlich die Möglichkeit eines Einsatzes von nichtobligatorischen Instrumenten prüfen und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch im Bereich der fakultativen Instrumente in Erwägung ziehen?

(98/C 386/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0710/98**von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission**

(18. März 1998)

Betrifft: Lebensmittelrecht — Gesundheit der Verbraucher

In dieser Anfrage wird auf das Grünbuch der Kommission: „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ und auf die Mitteilung der Kommission: „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ (KOM(97) 176 endg. und KOM(97) 183 endg.) Bezug genommen.

Kann die Europäische Kommission bestätigen, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, im Zusammenhang mit der Änderung der Richtlinie 83/89/EG sicherzustellen, daß die nationalen Normen kein Hindernis für den Binnenmarkt darstellen?

(98/C 386/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0711/98**von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission**

(18. März 1998)

Betrifft: Lebensmittelrecht — Gesundheit der Verbraucher

In dieser Anfrage wird auf das Grünbuch der Kommission: „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ und auf die Mitteilung der Kommission: „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ (KOM(97) 176 endg. und KOM(97) 183 endg.) Bezug genommen.

Kann die Europäische Kommission dafür sorgen, daß nur rein technische Fragen in Ausschüssen behandelt werden, während grundlegende Fragen weiterhin Gegenstand politischer Entscheidungen sein müssen?

(98/C 386/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0712/98**von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission**

(18. März 1998)

Betrifft: Lebensmittelrecht — Gesundheit der Verbraucher

In dieser Anfrage wird auf das Grünbuch der Kommission: „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ und auf die Mitteilung der Kommission: „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ (KOM(97) 176 endg. und KOM(97) 183 endg.) Bezug genommen.

Kann die Europäische Kommission sicherstellen, daß die HACCP-Grundsätze unabhängig von der Art und Größe des betreffenden Unternehmens für die gesamte Nahrungskette (vom Erzeuger bis zum Verbraucher) Gültigkeit haben?

(98/C 386/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0713/98**von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission**

(18. März 1998)

Betrifft: Lebensmittelrecht — Gesundheit der Verbraucher

In dieser Anfrage wird auf das Grünbuch der Kommission: „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ und auf die Mitteilung der Kommission: „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ (KOM(97) 176 endg. und KOM(97) 183 endg.) Bezug genommen.

Kann die Europäische Kommission die Qualitätsnormen lediglich unter dem Aspekt der Gesundheitsfragen harmonisieren, während die Beseitigung der durch nationale Qualitätsanforderungen hervorgerufenen Handelshemmnisse durch eine konsequente Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung möglich sein dürfte?

(98/C 386/047)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0714/98**von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission***(18. März 1998)**Betrifft:* Lebensmittelrecht — Gesundheit der Verbraucher

In dieser Anfrage wird auf das Grünbuch der Kommission: „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ und auf die Mitteilung der Kommission: „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ (KOM(97) 176 endg. und KOM(97) 183 endg.) Bezug genommen.

Kann die Europäische Kommission angesichts der wachsenden Bedeutung der Normen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln bei der Kaufentscheidung des Verbrauchers, aber auch der Grenzen der Kennzeichnung und der Notwendigkeit anderer Informationskanäle dafür eintreten, daß die Nährwertkennzeichnung zuerst wirksamer gestaltet und dann verbindlich vorgeschrieben wird?

Gemeinsame Antwort**von Herrn Bangemann im Namen der Kommission****auf die Schriftlichen Anfragen E-0708/98, E-0709/98, E-0710/98, E-0711/98,
E-0712/98, E-0713/98 und E-0714/98***(28. April 1998)*

Wie in den Verhandlungen über die Entschließung des Parlaments zum Grünbuch „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ dargelegt wurde, möchte die Kommission auf die sich daran anschließenden Debatten in Form einer Mitteilung antworten. Wie die Kommission im Grünbuch hervorgehoben hat, ist sie zur Vereinfachung und Rationalisierung der Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft fest entschlossen. Dabei müssen aber ein verstärkter Schutz und eine bessere Transparenz gewährleistet sein.

Im Grünbuch ersuchte die Kommission um Stellungnahme zur Möglichkeit unverbindlicher Instrumente im Lebensmittelbereich. Diese Stellungnahmen werden nun von der Kommission analysiert. Freiwillige Instrumente können verbindliche Vorschriften, wie Leitlinien über gute Hygienepraktiken für einen bestimmten Bereich, sinnvoll ergänzen. Nach Ansicht der Kommission kommt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung hauptsächlich im Bereich des Funktionierens des Binnenmarkts zur Anwendung. Obgleich die Mitgliedstaaten voneinander abweichende Lebensmittelvorschriften in Bereichen haben können, die nicht von Gemeinschaftsbestimmungen erfaßt werden, sollten diese Vorschriften Produkte nicht verbieten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, es sei denn, legitime Interessen stehen auf dem Spiel und die Vorschriften bieten einen angemessenen Schutz.

Mit dem Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (!) soll sichergestellt werden, daß einzelstaatliche technische Normen und Vorschriften kein Handelshemmnis bilden. Die Kommission sieht keine Notwendigkeit für eine Änderung dieser Richtlinie, wie sie von dem Herren Abgeordneten vorgeschlagen wurde, da ein allgemeines Verbot ungerechtfertigter Handelshemmnisse bereits im EG-Vertrag enthalten ist.

Durch die Rechtsakte, mit denen der Kommission Handlungsbefugnisse übertragen wurden, sind die wesentlichen Elemente dieser Befugnisse genau festgelegt. Daher ist der Rechtssetzer der Gemeinschaft dafür zuständig, die Befugnisse festzulegen, die der Kommission übertragen werden.

Die Kommission ist der Meinung, daß die allgemeinen Hygienegrundsätze für die gesamte Lebensmittelkette gelten sollten. Die vorhandenen Richtlinien über Hygiene werden derzeit überarbeitet, um ein kohärentes und stabiles Paket von Hygienevorschriften „vom Landwirt bis zum Tisch“ sicherzustellen. Schwerpunkt dieser Vorschriften wird die Anwendung von Grundsätzen der Risikoanalyse und kritische Kontrollpunkte (HACCP) sein.

Nach Ansicht der Kommission werden die Gesundheitsaspekte weiterhin der Hauptbeweggrund für rechtliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sein. Bei der Zusammensetzung von Lebensmitteln, wird man sich weiterhin hauptsächlich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stützen. Diese Politik, die zur Innovation und einem besseren Angebot für die Verbraucher geführt hat, steht nicht im Gegensatz zur Entwicklung von Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Normen fördern die Wettbewerbsfähigkeit dieser Erzeugnisse und entsprechen daher auch anderen Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Kommission plant, die Richtlinie über die Kennzeichnung von Lebensmitteln im Hinblick auf den wissenschaftlichen Fortschritt zu überarbeiten. Bei dieser Überarbeitung soll auch für bessere und verständlichere Informationen für die Verbraucher gesorgt werden. Die Frage, ob Informationen über Nährwerte vorgeschrieben werden sollen, wird derzeit untersucht. Dies ist im Zusammenhang mit der Frage der besten Mittel, einschließlich neuer Informationstechnologien, zur Bereitstellung von Informationen zu sehen, die für den Verbraucher von Interesse sind.

(¹) ABl. L 109 vom 26.4.1983.

(98/C 386/048)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0716/98

von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission

(18. März 1998)

Betrifft: Globale Sicht der Energiepolitik und des energiepolitischen Handelns

In dieser Anfrage wird auf die Mitteilung der Kommission: Globale Sicht der Energiepolitik und des energiepolitischen Handelns (KOM(97) 167 endg.) Bezug genommen. Kann die Europäische Kommission eine gemeinschaftliche, kohärente und koordinierte Energiepolitik auf europäischer Ebene ausarbeiten und sicherstellen, daß diese Gemeinschaftspolitik, abgesehen von der unabhängigen Wahl der Primärenergieträger, auf einer Zusammenarbeit in Fragen der nationalen Energiepolitiken beruht?

Solange die Europäische Union nicht über ein Kapitel über Energie im EU-Vertrag verfügt, wird entschieden das Risiko bestehen, daß die gemeinschaftliche Energiepolitik auf der Grundlage vieler anderer Gemeinschaftspolitiken strukturiert wird.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(16. April 1998)

Mit ihrer Mitteilung vom April 1997 über die globale Sicht der Energiepolitik und des energiepolitischen Handelns (¹) wollte die Kommission alle Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energie in einer Gesamtschau darstellen, die sowohl die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten konzipierten als auch die auf Gemeinschaftsebene realisierten Aktionen umfaßt, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen und Aktionen der Energiepolitik im eigentlichen Sinne oder anderen Politikbereichen zuzuordnen sind. Diese Mitteilung war der erste Schritt hin zu einem integrierten Konzept, das es ermöglicht, den Herausforderungen, mit denen die Gemeinschaft in bezug auf die energiepolitische Strategie konfrontiert ist, besser gerecht zu werden; in ihr wurde betont, daß das Handeln der Gemeinschaft dadurch erleichtert und gestärkt werden könnte, daß spezielle Rechtsgrundlagen in den EG-Vertrag aufgenommen würden, die allen energiepolitischen Prioritäten Rechnung trügen.

Da die Regierungskonferenz von 1997 keine dahingehende Vereinbarung getroffen hat, schlug die Kommission vor, ein integriertes Konzept im Rahmen eines Mehrjahres-Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich (²) zu realisieren, um die verschiedenen Maßnahmen der Gemeinschaft im Energiesektor zu bündeln, ihre Effizienz sicherzustellen und ihre Kohärenz mit drei vorrangigen Zielen — Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz — zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Kohärenz zwischen den energiepolitischen Komponenten anderer Politikbereiche der Gemeinschaft, wie Forschung, Außenbeziehungen oder Strukturpolitik, dadurch gefördert, daß in der Kommission ein Netz zwischen den betreffenden Generaldirektoren eingerichtet wird.

(¹) KOM(97) 167 endg.

(²) KOM(97) 550 endg.

(98/C 386/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0718/98**von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission***(18. März 1998)**Betrifft:* Ausschuß für Mehrwertsteuer

In dieser Anfrage wird auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer) (KOM(97) 325 endg. — 97/0186 CNS) ⁽¹⁾ Bezug genommen. Kann die Kommission Sorge dafür tragen, daß die dem Ausschuß für Mehrwertsteuer vorzulegenden Vorschläge vorher veröffentlicht werden? Die Änderungen des Gemeinschaftsrechts in bezug auf die Mehrwertsteuer erfordern derzeit eine Richtlinie oder Verordnung, und ihre Veröffentlichung in Form eines Entwurfs gibt allen Beteiligten die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Entsprechend sollte auch bei Vorschlägen vorgegangen werden, die dem Ausschuß für Mehrwertsteuer vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 13.9.1997, S. 6.

(98/C 386/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0719/98**von Amedeo Amadeo (NI) und Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission***(18. März 1998)**Betrifft:* Ausschuß für Mehrwertsteuer

In dieser Anfrage wird auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer) (KOM(97) 325 endg. — 97/0186 CNS) ⁽¹⁾ Bezug genommen.

Kann die Europäische Kommission Sorge dafür tragen, daß die vom Ausschuß für Mehrwertsteuer ausgearbeiteten Stellungnahmen unabhängig davon, ob er als Regelungsausschuß oder beratender Ausschuß auftritt, auch im Amtsblatt veröffentlicht werden?

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 13.9.1997, S. 6.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0718/98 und E-0719/98**

(6. Mai 1998)

Die Kommission übt die ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse nach Maßgabe des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 ⁽¹⁾ aus. In diesem Fall legt sie einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen einem Regelungsausschuß vor, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Entwürfe werden nicht veröffentlicht. Die Kommission kann allerdings interessierte Dritte konsultieren.

Aus dem Vorschlag der Kommission über den MwSt-Ausschuß ⁽²⁾ geht hervor, daß jeder Beschluß, den die Kommission mit Unterstützung des MwSt-Ausschusses in seiner Funktion als Regelungsausschuß trifft, ein Rechtsakt ist und dementsprechend veröffentlicht wird.

Die Kommission kann jedoch keine Verantwortung für die Veröffentlichung von Stellungnahmen übernehmen, die rechtlich nicht verbindlich sind, weil sie das Ergebnis von Diskussionen eines Beratenden Ausschusses sind, der zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder zum Erlaß spezieller Durchführungsbestimmungen nicht befugt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 18.7.1987.

⁽²⁾ ABl. C 278 vom 13.9.1997.

(98/C 386/051)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0730/98**von Maartje van Putten (PSE) an die Kommission***(18. März 1998)*

Betrifft: Sprachen der Einwohner in den überseeischen Gebieten der Europäischen Union, insbesondere in Französisch-Guyana

Kann die Kommission im Anschluß an die unter der Regie der GD XXII durchgeführte sogenannte „Euromosaic“-Untersuchung folgende Fragen beantworten:

1. Die Kommission hat bislang in ihrem Euromosaic-Bericht über die Minderheiten- und Regionalsprachen in der EU den in den überseeischen Gebieten der EU gesprochenen Sprachen keine oder nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl im Euromosaic-Programm die Möglichkeit zur Untersuchung der Situation derartiger Sprachen gegeben ist. Beabsichtigt die Kommission, den Minderheitensprachen in den überseeischen Gebieten im Rahmen der Euromosaic-Untersuchung künftig größere Aufmerksamkeit zu schenken?

Wenn ja, kann die Kommission mitteilen, welche Initiativen sie entfaltet hat bzw. zu entfalten gedenkt?

Wenn nein, kann die Kommission mitteilen, weshalb nicht?

2. Welche konkreten Initiativen hat die Kommission entfaltet bzw. wird sie künftig entfalten, um die Sprachen der Einwohner in den überseeischen Gebieten der EU zu unterstützen und ihnen Anerkennung zu verschaffen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die kulturelle Identität der autochthonen Bevölkerung, die beeinträchtigt wird, wenn ihre Sprache, eines der wesentlichen Elemente der kulturellen Identität eines Volkes, an den Rand gedrängt wird?
3. Ist der Kommission die Zurücksetzung der autochthonen Bevölkerung in Französisch-Guyana durch ausschließliche Anerkennung des Französischen in der französischen Verfassung bewußt? Hat die Kommission Initiativen entwickelt, diese Beeinträchtigung der Rechte und der kulturellen Identität der autochthonen Bevölkerung Französisch-Guyanas zu beseitigen?

Wenn ja, kann die Kommission mitteilen, welche Initiativen sie entfaltet hat?

Wenn nein, kann die Kommission mitteilen, weshalb nicht?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission*(27. April 1998)*

1. Mit der von der Kommission durchgeführten „Euromosaic“-Untersuchung sollte festgestellt werden, in welcher Situation sich die Minderheiten- oder Regionalsprachengruppen in der Gemeinschaft befinden. Da für die „Euromosaic“-Untersuchung begrenzte Zeit und Geldmittel zur Verfügung stehen, befassen sich die Arbeiten mit Minderheitensprachgruppen der Mitgliedsstaaten in Kontinentaleuropa. Daher mußten einige interessante Fälle unter den Regional- und Minderheitensprachen aus der ersten Untersuchung ausgeschlossen werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Kommission nicht auch die „Euromosaic“-Untersuchung über die aktuelle Situation der Regional- und Minderheitensprachen, die derzeit in der Untersuchung nicht enthalten sind, abschließen möchte.

2. Zu der von der Kommission in Zukunft in Betracht gezogenen Möglichkeit, Initiativen zugunsten autochthoner Sprachen in Französisch Guyana zu ergreifen, ist zu betonen, daß Französisch Guyana als französisches Überseegebiet Teil der Gemeinschaft ist und daher an den verschiedenen Programmen der Kommission teilnimmt. Im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen führt die Kommission die Aktion „Förderung und Erhaltung der regionalen und minoritären Sprachen und Kulturen“ durch, die über die Haushaltslinie B-1006 des Haushalts finanziert wird. Die Projekte über die autochthonen Sprachen von Französisch Guyana kommen daher für diese Aktion in Frage, vorausgesetzt sie erfüllen die Ziele und Kriterien der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

3. In der Frage, ob sich die Kommission der Diskriminierung der Bevölkerung von Französisch Guyana aufgrund der einseitigen Anerkennung der französischen Sprache in der französischen Verfassung und der eventuellen Initiativen der Kommission zur Bereinigung dieser Situation bewußt ist, muß betont werden, daß die Kommission für alle diese Fragen nicht zuständig ist.

(98/C 386/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0746/98**von Bill Miller (PSE) an die Kommission***(18. März 1998)**Betrifft:* Mehrwertsteuer

Welcher Abgaben- und Mehrwertsteuersatz wird — unter der Voraussetzung, daß die aktuellen Abgaben- und Mehrwertsteuersätze angewandt werden — auf eine Flasche Spirituosen erhoben, die nach der vorgeschlagenen Abschaffung des abgabenfreien Einkaufes auf Schiffen an Bord eines Schiffes verkauft wird, das unterwegs ist:

1. von Dover nach Calais und zurück:
 - a) wenn sich das Schiff in Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs befindet,
 - b) wenn sich das Schiff in französischen Hoheitsgewässern befindet;
2. von Portsmouth nach Santander und zurück:
 - a) wenn sich das Schiff in den Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs befindet
 - b) wenn sich das Schiff außerhalb der Hoheitsgewässer befindet
 - c) wenn sich das Schiff in französischen Hoheitsgewässern befindet
 - d) wenn sich das Schiff in spanischen Hoheitsgewässern befindet.

Welche Beträge werden an diesen Orten für Abgaben und Mehrwertsteuer für eine Flasche Spirituosen kassiert, deren Preis ohne Steuer und Mehrwertsteuer 10 Ecu beträgt?

Ändert sich der gezahlte Mehrwertsteuerbetrag entsprechend dem jeweiligen Abgabensatz? An welche Mitgliedstaaten oder Staaten müssen Abgaben und Mehrwertsteuer gezahlt werden? Welche Pläne hat die Kommission, um dieses System zu vereinfachen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(12. Juni 1998)*

Die Kommission versichert dem Herrn Abgeordneten, daß die Gemeinschaft im Steuerbereich Vorkehrungen getroffen hat, die eine angemessene Besteuerung der Verkäufe auf Flughäfen, in Flugzeugen und auf Fähren sicherstellen, wenn die vom Rat für diesen Sektor vorgesehene Übergangszeit am 31. Juli 1999 ausläuft.

Hinter den in der Anfrage aufgeführten Beispielen steht ein breites Spektrum von Sachverhalten und Erzeugnissen, so daß es detaillierter Erläuterungen bedarf, die im Rahmen dieser Antwort nicht möglich sind.

Deshalb bittet die Kommission den Herrn Abgeordneten, mit ihren Dienststellen (Direktion C der GD XI) Verbindung aufzunehmen, um eine vollständige Antwort zu erhalten.

(98/C 386/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0748/98**von Allan Macartney (ARE) an die Kommission***(18. März 1998)**Betrifft:* Wasserversorgung und Kanalisation

Kann die Kommission erläutern, welche Ebene der Regierung oder welche anderen Organe für die Wasserversorgung und Kanalisation in den einzelnen Mitgliedstaaten verantwortlich sind, und wie diese finanziert werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(30. April 1998)*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Funktionsweise der für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständigen Dienste dem Subsidiaritätsprinzip zufolge in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

Nach Wissen der Kommission sind dort für die Trinkwasserentnahme und -versorgung, die Abwasserableitung und die Behandlung von Siedlungsabwässern im allgemeinen die Kommunen, Gemeindeverbände oder öffentliche Einrichtungen der Gebietskörperschaften zuständig.

Die Verwaltung dieses Dienstes kann Aufgabe der öffentlichen Körperschaft selbst sein oder einer anderen öffentlichen Einrichtung, einem Privatunternehmen oder einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft übertragen sein. Ausnahmen bilden die griechischen Städte Athen und Saloniki, in denen die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Aufgabe staatlicher Stellen ist, sowie England und Wales, wo dieser Bereich Privatunternehmen übertragen wurde.

Die Investitionskosten werden teils aus einer speziellen Abgabe der Wasserverbraucher, teils aus kommunalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Finanzhilfen gedeckt. Eine Ausnahme bildet lediglich Irland, wo es eine derartige Abgabe nicht gibt. Die Betriebskosten werden im allgemeinen durch die Abgaben der Wasserverbraucher gedeckt, wobei Irland auch hier eine Ausnahme darstellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß laut Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁾ und im Einklang mit dem Grundsatz einer rationellen Nutzung der Wasserressourcen die Kosten dieser Dienstleistungen bei gleichzeitiger Gewährleistung ihrer Qualität auf die Verbraucher abgewälzt werden sollen.

⁽¹⁾ KOM(97) 49 endg., geändert durch KOM(98) 76 endg.

(98/C 386/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0756/98

von Outi Ojala (GUE/NGL) an die Kommission

(18. März 1998)

Betrifft: Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil C-249/96 (Lisa Grant gegen South West Trains) festgestellt, daß der Rat gemäß dem Vertrag von Amsterdam die Möglichkeit hat, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments geeignete Vorkehrungen zur Beseitigung verschiedener Formen von Diskriminierungen, u.a. der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, zu treffen.

Obwohl der Vertrag von Amsterdam noch nicht ratifiziert ist, ist die Vorbereitung der in ihm enthaltenen Veränderungen schon möglich, und es ist auch notwendig, damit zu beginnen. Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Kommission einzuleiten, um in der Europäischen Union Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung zu beenden? Wie soll das Parlament in die Vorbereitung einbezogen werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(19. Mai 1998)

Die Kommission prüft derzeit die Möglichkeiten, die Artikel 13 des Vertragsentwurfs des Vertrags von Amsterdam bietet, sowie dessen Auswirkungen auf die Gemeinschaftspolitik. 1998 wird eine breite Diskussion über die weiteren Schritte in diesem Bereich eingeleitet, um eine breite Konsultierung aller Beteiligten sicherzustellen. An diesem Konsultierungsverfahren sind auch Vertreter des Parlaments beteiligt.

Derzeit ist die Kommission nicht in der Lage, der Frau Abgeordneten eine genaue Antwort in bezug auf die möglichen Prioritäten — für bestimmte Arten von Diskriminierung und spezielle Maßnahmen — zu geben. Diese Antwort hängt maßgeblich vom Ausgang des Konsultationsverfahrens ab.

(98/C 386/055)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0758/98**von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission***(18. März 1998)**Betrifft:* Entschädigung für durch wilde Tiere verursachte Schäden

Sowohl in der EU als auch in den Mitgliedstaaten bestehen Regelungen zum Schutz wilder Tiere, einschließlich der Raubtiere. Durch Raubtiere entstehen hin und wieder Situationen, in denen Menschen durch den Angriff von Tieren Schaden erleiden. In meiner Heimatprovinz wurde vor einigen Jahren ein Mann sehr ernstlich von einem Bären verletzt. Ist die Kommission der Meinung, daß die Forderung der EU und der Mitgliedstaaten nach dem Schutz von Raubtieren auch die Verpflichtung einschließt, durch ein Raubtier angegriffene Personen zu entschädigen? Wer ist dafür zuständig, daß der Betroffene umfassend entschädigt wird?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(23. April 1998)*

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾, der sogenannten Habitat-Richtlinie, sind in der Gemeinschaft vorkommende große, den Säugetieren zuzurechnende Raubtiere wie der Braunbär, der Wolf (mit Ausnahme einiger Bestände) und der Luchs sowie eine Anzahl weiterer wildlebender Tierarten streng geschützt.

Es erwies sich als notwendig, ein solches Schutzsystem für diese Arten vorzusehen, die in zahlreichen Gebieten der Gemeinschaft schon vor langer Zeit ausgerottet wurden. Die Kommission ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß diese Tiere manchmal eine Gefahr für die menschliche Sicherheit darstellen können. Die Habitat-Richtlinie enthält entsprechende Bestimmungen zur Verringerung dieser Gefahr, indem sie es ermöglicht, aus besonderen Gründen — wie zum Beispiel zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit — von den strengen Schutzbestimmungen abzuweichen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (Artikel 16 (c)).

Die Bestimmungen der Habitat-Richtlinie sehen bei der Umsetzung in nationales Recht ausreichende Möglichkeiten zur Regulierung der Großraubtierbestände vor. Entschädigungen für von Raubtieren verursachte Schäden sind Teil der nationalen Gesamtverantwortung hinsichtlich der Regulierung dieser Bestände. Beschlüsse über Entschädigungen müssen auf nationaler Ebene gefaßt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(98/C 386/056)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0764/98**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission***(18. März 1998)**Betrifft:* Probleme der Kühltransportunternehmen

Der Kühltransportsektor in Griechenland ist mit enormen Problemen konfrontiert, die auf den unlauteren Wettbewerb durch den illegalen Betrieb von Kühltransportern mit gefälschten Papieren sowie auf den Einsatz ausländischer Lastwagen — die nicht einmal die grundlegendsten Sicherheitsvorschriften erfüllen — zurückzuführen sind.

Genauer gesagt haben 30% der Kühlfahrzeuge auf griechischen Straßen gefälschte Kennzeichen und Zulassungspapiere und verfügen nicht über die erforderlichen offiziellen Dokumente, wobei ausländische Kühlfahrzeuge z.B. aus Bulgarien, Rumänien und Albanien teilweise zerbrochene Kennzeichen tragen und außerdem Mängel bezüglich ihrer Blinklichter, Nebelleuchten und Bremslichter aufweisen.

Der Griechische Verband der Internationalen Kühltransportunternehmen hat diese Situation wiederholt bemängelt sowie auch die Tatsache, daß die polizeiliche Überwachung und die Kontrollen dieser Fahrzeuge unzureichend sind, was ein Sicherheitsproblem auf den griechischen Straßen mit sich bringt, aber auch die Frage des unlauteren Wettbewerbes gegenüber griechischen Kühltransportunternehmen aufwirft.

Was wird die Kommission unternehmen, um die Interessen der betroffenen Kühltransportunternehmer in Griechenland zu schützen und um dem unlauteren Wettbewerb ein Ende zu setzen, der in Griechenland eine ganze Branche aus dem Markt zu drängen droht?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(12. Mai 1998)

Die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen des Vollzugs fallen vollständig in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich der griechischen Behörden. Die Kontrollen ausländischer Fahrzeuge (aus Bulgarien, Rumänien und Albanien) hinsichtlich der Gültigkeit ihrer Kennzeichenschilder, der mitgeführten Fahrzeugpapiere und Führerscheine sowie des Vorhandenseins und ordnungsgemäßen Betriebszustands der Sicherheitseinrichtungen gehört zu den Obliegenheiten der Behörden des Staates, in dem diese Fahrzeuge in Betrieb genommen werden.

(98/C 386/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0794/98

von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an die Kommission

(18. März 1998)

Betrifft: Kälbertransport in der EU — Herodesprämie

In der Europäischen Union wird die sogenannte „Herodesprämie“ für das Schlachten von Kälbern gezahlt. Auch wenn sich einzelne Mitgliedstaaten gegen diese Tötungsprämie entschieden haben, hat sich dadurch am Leid der Tiere nicht viel geändert. Die Kälber leiden noch größere Qualen, weil sie von Viehhändlern in Ländern aufgekauft werden, die sich gegen die Subvention entschieden haben, um sie dann weite Strecken in solche EU-Staaten zu transportieren, die die Prämie gewähren. Da die Tiere für die Tierkörperbeseitigungsanstalten bestimmt sind, werden sie von den Händlern und Transporteuren nur als Abfall eingestuft und entsprechend schlecht behandelt. Ein Verbot der Transporte verstößt nach Auffassung der Kommission gegen das Wettbewerbsrecht. Das Töten eines Tieres ohne vernünftigen Grund ist allerdings nach deutschem Tierschutzgesetz strafbar.

1. Hält die Kommission die „Herodesprämie“ unter ethischen Aspekten für vertretbar?
2. Wieviele Tiere werden jährlich allein von Deutschland nach Frankreich transportiert, wo die „Herodesprämie“ ausbezahlt wird?
3. Welche Auffassung vertritt die Kommission hinsichtlich der Auszahlung der „Herodesprämie“ für die Schlachtung von Kälbern der Fleischrassen?
4. Wie schätzt die Kommission die Möglichkeit ein, eine EU-weite Regelung nach dem Vorbild der deutschen „Frühvermarktungsprämie“ zu schaffen?
5. Welche konkreten Schritte hat die Kommission bisher unternommen, um die Kritik an der „Herodesprämie“ aufzugreifen und Verbesserungen oder Neuerungen einzuführen?
6. Wie beurteilt die Kommission die Kompatibilität des Deutschen Tierschutzgesetzes mit der europäischen „Herodesprämien“-Regelung?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Mai 1998)

1. Die Kommission hat für die Vorbehalte, die in bestimmten Kreisen gegen die Kälberverarbeitungsprämie geäußert wurden, durchaus Verständnis.
2. Diese Prämienregelung wird in Frankreich erst seit Oktober 1996 angewendet. Obgleich keine offiziellen statistischen Angaben vorliegen, geht die Kommission davon aus, daß in Frankreich in den ersten 12 Monaten für rund 40.000 deutsche Kälber Verarbeitungsprämien gezahlt wurden.

3. Die Verarbeitungsprämie ist keine Ideallösung, doch entsprechend den Schlußfolgerungen des zweiten Berichts der Kommission an den Rat über die Anwendung der Kälberfrühvermarktungsprämie und der Kälberverarbeitungsprämie im Rindfleischsektor ⁽¹⁾ besteht kein Zweifel daran, daß sich diese Prämie bei der Bewältigung der BSE-Krise sowohl unter dem Gesichtspunkt der Verringerung der künftigen Produktion als auch unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität sehr gut bewährt hat. In der „Agenda 2000“ ⁽²⁾ hat die Kommission jedoch bereits darauf hingewiesen, daß das Problem der Überschußproduktion langfristig nicht dadurch gelöst werden kann, daß junge Kälber wenige Tage nach ihrer Geburt geschlachtet werden.

4. Die Frühvermarktungsprämie wird außer im Vereinigten Königreich und in Irland bereits von allen Mitgliedstaaten angewendet. Die Ausweitung dieser Maßnahme auf die gesamte Gemeinschaft über November 1998 hinaus scheint angesichts der momentan positiven Entwicklung des Rindfleischmarktes mit schrittweisem Abbau der öffentlichen Intervention wirtschaftlich nicht vertretbar.

5. Mit der Verordnung (EG) 2502/97 vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3886/92 hinsichtlich der Durchführungsvorschriften für die im Sektor Rindfleisch geltende Prämienregelung ⁽³⁾ hat die Kommission die Bedingungen für die Gewährung der Kälberverarbeitungsprämie bereits geändert, indem sie die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Kälbern beim Transport zur Auflage gemacht hat. Überdies wird in dem Vorschlag zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, den die Kommission dem Rat kürzlich vorgelegt hat, die Kälberverarbeitungsprämie nicht mehr erwähnt.

6. Die Bestimmungen über die Kälberschlachtung und die Gewährung von Verarbeitungsprämien für junge Kälber sind gemeinschaftsweit harmonisierte Vorschriften, die als solche vor einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Vorrang haben.

⁽¹⁾ KOM(97) 461 endg.

⁽²⁾ KOM(97) 2000 endg.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 16.12.1997.

(98/C 386/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0795/98

von Reimer Böge (PPE) an die Kommission

(18. März 1998)

Betrifft: Personelle Engpässe in der GD VI

Als Konsequenz aus den Erfahrungen im Umgang mit BSE hat die Kommission weitreichende Umorganisationen von Dienststellen vorgenommen.

Kann die Kommission mitteilen:

- welche personellen Veränderungen innerhalb der GD VI und der GD XXIV stattgefunden haben?
- wie viele Posten von der GD VI zur GD XXIV transferiert wurden?

Im Spezialbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Empfehlungen zu BSE vom 30. Januar 1998 wurde darauf hingewiesen, daß aufgrund personeller Engpässe bestimmte Dossiers in der GD VI nicht hinreichend bearbeitet werden können (Zitat Seite 7 Abs. C.):... „Néanmoins, par manque de personnel, une proposition n'a pu encore être finalisée, mais elle reste l'une des priorités du dossier ESB“.)

Kann die Kommission mitteilen, wann endlich das erforderliche Auswahlverfahren zur Stellenaufstockung der Veterinärdienste auf den Weg gebracht wird, da die Problematik durch die Einstellung von Bediensteten auf Zeit nicht zufriedenstellend gelöst werden kann?

Ist die Kommission bereit, diesen offenkundigen Problemen bei der Erstellung des Stellenplans im Zuge des Haushaltsvorentwurfs 1999 noch stärker Rechnung zu tragen oder sie durch Transfers von freien Posten zu lösen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. Mai 1998)

Aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der BSE-Krise hat die Kommission sämtliche Planstellen des Amtes für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung (d.h. 42 A-Posten, 7 B-Posten 13 C-Posten, 3 nationale Sachverständige sowie zusätzliche 5 A- und 14 C-Posten) auf die GD XXIV übertragen. Als Ausgleich sind der GD VI acht A-Posten zugewiesen worden.

Die Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, daß künftig genügend Tierärzte zur Einstellung als permanente Bedienstete zur Verfügung stehen, werden zur Zeit noch geprüft. Um kurzfristige Probleme zu vermeiden, wurden die Mitgliedstaaten gebeten, Namenslisten tierärztlicher Sachverständiger zu übermitteln, die als Zeitkräfte in Frage kämen.

Nach dem 1999er Haushaltsentwurf werden der GD VI zehn Planstellen zugeteilt. Die Generaldirektion sieht vier dieser Planstellen für den Rechnungsabschluß vor (eine Personalaufstockung in diesem Bereich wird auch vom Parlament als vorrangig angesehen). Die meisten der sechs verbleibenden Stellen sind absolut prioritär zur Verstärkung der Referate der Direktion „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ vorgesehen.

(98/C 386/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0800/98

von Nuala Ahern (V) an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Zweite Lagerstätte für radioaktive Abfälle in der Anlage Dounreay in Caithness (Schottland)

Wird die Kommission in Anbetracht der Erklärung der Atomenergiebehörde des Vereinigten Königreiches vom 2. Februar 1998, daß es eine zweite Lagerstätte (bzw. einen zweiten Behälter) für radioaktive Abfälle in der Anlage Dounreay in Caithness (Schottland) gibt, in der seit 1971 unkontrolliert radioaktiver Abfall gelagert wird, die Einzelheiten, die sie dem Parlament am 16. Dezember 1996 in Antwort auf die schriftliche Anfrage P-3167/96 ⁽¹⁾ mitteilte, auf den neuesten Stand bringen?

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 14.03.1997, S. 124.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(22. April 1998)

Bei dem Silo Dounreay handelt es sich um eine genehmigte Lagerstätte, die regelmäßig von der britischen Aufsichtsbehörde (Nuclear installations inspectorate, NII) überwacht wird. Eine Beschreibung des Silos und seines Inhalts befinden sich in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument ⁽¹⁾, auf das in der Antwort auf die schriftliche Anfrage P-3167/96 von Frau Bloch von Blottnitz ⁽²⁾ verwiesen wurde. Die britische Regierung hat angekündigt, daß die Abfälle sowohl aus dem Zwischenlagerungsschacht als auch aus dem Silo in Dounreay zur Behandlung zurückgeholt werden sollen.

Die Kommission möchte ferner auf ihre Antwort auf die zum gleichen Thema gestellte schriftliche Anfrage P-661/98 von Frau Bloch von Blottnitz ⁽³⁾ verweisen. Seit dem Beitritt des Vereinigten Königreiches zur Gemeinschaft unterliegen das Silo und sein Inhalt der Sicherheitsüberwachung Euratom und die Kommission erhält seitdem alle zur Durchführung der Sicherheitsüberwachung gemäß dem Euratom-Vertrag erforderlichen Informationen.

⁽¹⁾ DOE/RAS/96.001 (UK Nirex Ltd. Report 695, Mai 1996).

⁽²⁾ ABl. C 83 vom 14.3.1997.

⁽³⁾ ABl. C 310 vom 9.10.1998, S. 113.

(98/C 386/060)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0810/98**von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission**

(26. März 1998)

Betrifft: Veröffentlichung von Zollvorschriften im EG-Amtsblatt

Wird die Kommission dafür sorgen, daß alle Zollvorschriften im EG-Amtsblatt veröffentlicht werden, bevor sie in Kraft treten können?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(7. Mai 1998)

Artikel 191 EG-Vertrag sieht vor, daß Verordnungen im Amtsblatt veröffentlicht werden und zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Kommission bemüht sich ihrerseits stets um eine ausreichende Frist zwischen der Veröffentlichung einer Verordnung und ihrem Inkrafttreten, damit sich die Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können. Dies gilt auch für die Zollsätze, die im Anhang I der Verordnung (EWG) 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾ festgelegt sind. Dieser Anhang wird jährlich durch eine Verordnung der Kommission vollständig ersetzt, zuletzt durch die Verordnung (EG) 2086/97 der Kommission vom 4. November 1997 ⁽²⁾, die am 1. Januar 1998 in Kraft trat. Zwischenzeitlich hat die Kommission außerdem zwei Änderungen zu Anhang I der Verordnung 2658/87 angenommen (die Verordnung 2472/97 der Kommission vom 11. Dezember 1997 ⁽³⁾, die am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft trat, sowie die Verordnung 2509/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 ⁽⁴⁾, die am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft trat).

Bei der Sonderkategorie von Verordnungen, durch die die Rechtslage geändert wird, um den jeweiligen Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen, muß die Anpassung natürlich möglichst kurz vor dem Inkrafttreten der Verordnungen erfolgen, damit die aktuellen Marktpreise berücksichtigt werden können. Solche Verordnungen und insbesondere die im allgemeinen nur befristet gültigen Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik treten daher häufig kurzfristig, das heißt am Tag ihrer Veröffentlichung oder am ersten darauffolgenden Werktag, in Kraft. Die Kommission geht davon aus, daß die in den betreffenden Sektoren tätigen Unternehmer mit dieser Situation vertraut sind und sich darauf eingestellt haben, daß Rechtsvorschriften geändert werden und die entsprechenden Verordnungen sehr kurzfristig, mitunter sogar am Tag ihrer Veröffentlichung, in Kraft treten.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es zwar im allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts der Gemeinschaft auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen. Wie der Gerichtshof eingeräumt hat, kann dies aber ausnahmsweise dann anders sein, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 14.11.1997.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 12.12.1997.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 16.12.1997.

⁽⁵⁾ Urteil vom 25. Januar 1979, Rechtssache 98/78, Racke, Sammlung der Rechtsprechung 1979, S. 69 (Ziff. 20).

(98/C 386/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0818/98**von José Apolinário (PSE) an die Kommission**

(26. März 1998)

Betrifft: Die Gemeinschaftsinitiative PESCA und der Tourismus

Kann die Kommission mir den nach Mitgliedstaaten aufgegliederten Gesamtbetrag für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative PESCA, die insbesondere für den Tourismus bestimmt sind, innerhalb der Finanzprogramme von 1994-1999 mitteilen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(28. April 1998)*

Mehrere Programme der Gemeinschaftsinitiative PESCA, die vor allem auf die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in den fischereiabhängigen Küstengebieten zielt, enthalten explizit den Fremdenverkehr betreffende Vorhaben. In diesem Zusammenhang sind zu nennen:

- in Belgien: das Projekt „Seafront“, das Informations- und Kulturzentrum des Fischereihafens Zeebrugge, Gesamtkosten ca. 2,2 Mio. Ecu, PESCA-Beteiligung ca. 550.000 Ecu;
- in Dänemark: Umrüstung von Fischereifahrzeugen auf den Einsatz im Fremdenverkehr: in Loekken (Gesamtkosten 125.300 Ecu, PESCA-Beteiligung 31.300 Ecu) und in Bønnerup (Projekt „Refitour“) (Gesamtkosten 285.400 Ecu, PESCA-Beteiligung 50.000 Ecu);
- in Deutschland: das Informations- und Kulturzentrum „Schaufenster Fischereihafen“ in Bremerhaven, Gesamtkosten 611.000 Ecu, PESCA-Beteiligung 305.500 Ecu);
- in Irland: ein Yachthafen auf Bere Island (Gesamtkosten ca. 158.000 Ecu, PESCA-Beteiligung ca. 88.000 Ecu), Ausbau der Sportfischerei auf Clare Island (Gesamtkosten ca. 38.000 Ecu, PESCA-Beteiligung ca. 19.000 Ecu) und Ankauf neuer Boote für den maritimen Tourismus in Dingle (Gesamtkosten ca. 398.000 Ecu, PESCA-Beteiligung ca. 200.000 Ecu);
- das europäische Netzwerk der „Häuser des Meeres“, mit dem unter anderem der maritime Tourismus in mehreren Mitgliedstaaten gefördert werden soll (Gesamtkosten ca. 283.000 Ecu, PESCA-Beteiligung 110.000 Ecu).

Für Portugal sind im gemeinschaftlichen Initiativprogramm PESCA keine spezifisch auf den Fremdenverkehrssektor ausgerichteten Maßnahmen vorgesehen. Allerdings sind im Rahmen der Maßnahme 2 „Berufliche Mobilität“ Vorhaben für die Umschulung der Beschäftigten des Fischereisektors bzw. die Umstellung ihrer Boote auf andere Tätigkeiten, insbesondere im Fremdenverkehr, förderfähig. Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steht als Beteiligung der Gemeinschaft an dieser Maßnahme für Portugal insgesamt (Kontinent, Azoren und Madeira) und den gesamten Programmplanungszeitraum 1994-1999 ein Betrag von 5,76 Mio. Ecu zur Verfügung.

(98/C 386/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0819/98**von José Apolinário (PSE) an die Kommission***(26. März 1998)*

Betrifft: Forschung und Tourismus

Kann die Kommission mir detaillierte Informationen über die Maßnahmen bezüglich des Tourismus im Rahmen des Forschungsbudgets liefern und die Unterstützungen, Beträge und Verteilung nach Mitgliedstaaten auflisten?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission*(13. Mai 1998)*

Das 4. Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998), das vom Europäischen Parlament und dem Rat am 26. April 1994 verabschiedet wurde ⁽¹⁾, sieht selbst keine spezifischen Aktionen im Bereich des Tourismus vor.

Zahlreiche Forschungsarbeiten auf anderen Gebieten wie dem der Telematikanwendungen wirken sich jedoch auf den Tourismusbereich aus.

Angesichts der unterschiedlich engen Verbindungen zwischen diesen Aktivitäten und dem Tourismussektor ist es nicht möglich, genaue Angaben über die finanziellen Auswirkungen zu machen.

Das 5. Rahmenprogramm wird der Kommission Gelegenheit geben, die Auswirkungen der Forschungsprogramme zu untersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 18.5.1994.

(98/C 386/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0822/98**von Carmen Fraga Estévez (PPE) an die Kommission**

(9. März 1998)

Betrifft: Neues argentinisches Fischereigesetz und Fischereiabkommen EU-Argentinien

Am 12. Januar 1998 wurde in Argentinien ein neues Fischereigesetz verabschiedet, das drei Monate nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird. Dieses Gesetz enthält eine Reihe von Artikeln, die die Regelung für die gemischten Unternehmen grundlegend verändern. Und zwar wird die Zahl der einheimischen Mitglieder der Mannschaft festgelegt, die Lizenzgebühren werden aufgehoben und es werden neue Konversionskoeffizienten für den Seehecht festgelegt, ohne daß irgendwelche Argumente zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen angeführt werden. Diese neue Regelung verändert die Voraussetzungen erheblich, unter denen das Fischereiabkommen Argentinien/EU geschlossen wurde, wie die Kommission selbst eingeräumt hat, und sie verringert die Rentabilität und die Zahl der Arbeitsplätze bei den Gemeinschaftsunternehmen beträchtlich.

Nach welchem Zeitplan unternimmt die Kommission die Schritte, die sie auch weiterhin noch unternehmen muß, gegenüber den argentinischen Behörden, damit diese das Abkommen einhalten? Welche Ergebnisse haben diese Schritte bislang abgeworfen?

Ist in diesem Fall nicht die Regel anzuwenden, daß die Einhaltung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen Vorrang hat vor internen Rechtsvorschriften der Staaten?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(21. April 1998)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Änderungen des rechtlichen Rahmens in Argentinien. Die etwaigen Auswirkungen dieser Änderungen auf die dort auf der Grundlage des Fischereiabkommens gegründeten gemischten Gesellschaften und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen wurden mehrfach mit den argentinischen Behörden erörtert. Es wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Abkommen u.a. mit Blick auf die neuen von Argentinien verabschiedeten Bestimmungen prüfen soll. Diese Gruppe ist bereits zweimal, nämlich von 9. bis 10. Februar 1998 in Buenos Aires und von 9. bis 10. März 1998 in Brüssel, zusammengetreten und wird ihre Arbeit Anfang Mai im Rahmen des Gemischten Ausschusses fortsetzen.

Hinsichtlich des Vorrangs internationaler Verpflichtungen vor nationalen Rechtsvorschriften sei darauf hingewiesen, daß in Artikel 67 des neuen argentinischen Gesetzes festgelegt ist, daß seine Bestimmungen unbeschadet der Rechte und Verpflichtungen anzuwenden sind, die dem argentinischen Staat kraft der von ihm unterzeichneten internationalen Verträge zukommen.

(98/C 386/064)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0823/98**von Jan Sonneveld (PPE) an die Kommission**

(9. März 1998)

Betrifft: Europäisches Modell für eine Gesundheitsbescheinigung beim Export von trockenem Geflügelmist

Der innergemeinschaftliche Handel mit trockenem unverarbeiteten Geflügelmist wird in der Praxis durch das Fehlen von Bescheinigungen beeinträchtigt, in denen die tiermedizinischen Aspekte des Mists beschrieben werden. Im Anhang zur Entscheidung der Kommission 96/103/EG ⁽¹⁾ vom 25. Januar 1996 wird angekündigt, daß die Kommission ein Modell für eine Gesundheitsbescheinigung ausarbeiten wird. Seither sind zwei Jahre vergangen, und es liegt noch kein Konzept für das europäische Modell vor. Der Mitgliedstaat Deutschland hat jetzt aus eigener Initiative eine Gesundheitsbescheinigung für den Handel mit trockenem unverarbeiteten Geflügelmist entwickelt.

1. Hat die Europäische Kommission von der deutschen Gesundheitsbescheinigung für den Export von trockenem Geflügelmist Kenntnis genommen?
2. Ist die deutsche Gesundheitsbescheinigung rechtsgültig?
3. Würde es die Kommission begrüßen, wenn auch andere Mitgliedstaaten eigene Gesundheitsbescheinigungen entwickeln würden?

4. Wird die Kommission die deutsche Gesundheitsbescheinigung als Grundlage für das eigene Modell verwenden?
5. Innerhalb welcher Frist wird die Kommission auf der Grundlage der deutschen Gesundheitsbescheinigung ein eigenes Modell für eine Gesundheitsbescheinigung für den Export von trockenem Geflügelmist vorlegen?

(¹) ABl. L 24 vom 31.01.1996, S. 28.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(23. April 1998)

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Handel mit Tiermist (Gülle) und bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses hat die Kommission am 25. Januar 1996 die Entscheidung 96/103/EG zur Änderung des Anhangs I Kapitel 14 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsvorschriften nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (¹) erlassen, in der vorgesehen ist, daß die Kommission nach Anhörung des Ständigen Veterinärausschusses das Modell einer Gesundheitsbescheinigung festlegt.

Gesundheitsbescheinigungen der Mitgliedstaaten sind der Kommission nicht bekannt. Sie wird sich jedoch nach der Existenz derartiger Bescheinigungen erkundigen, um festzustellen, ob sie u.U. mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Aufgrund der Prioritäten, die in anderen Bereichen des Veterinär- und Tierzuchtrechts gesetzt wurden, kann die Kommission nicht verbindlich angeben, wann ein Bescheinigungsmuster für den Handel mit verarbeitetem Geflügelmist vorgeschlagen wird.

(¹) ABl. L 24 vom 31.1.1996.

(98/C 386/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0827/98

von Ursula Schleicher (PPE) an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Vereinbarkeit der „Besonderen Kurtaxe“ in Badgastein mit EU-Recht

Entsprechen die Erhebung einer „Besonderen Kurtaxe“ in der Gemeinde Badgastein sowie die zugrundeliegenden Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg 1993, S. 79 ff., und der entsprechenden Ausführungsverordnung der Kurkommission (§ 18 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes) dem Recht der Europäischen Union? Bedenken bestehen insbesondere auch hinsichtlich des Fehlens einer Sonderregelung für schwerbehinderte Menschen und hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Beträge.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(2. Juni 1998)

Von der Frau Abgeordneten wird die Frage gestellt, ob die Kurtaxe der österreichischen Gemeinde Badgastein mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Die Kurtaxe wird vom Land Salzburg auf Übernachtungen in Ferienwohnungen und Wohnwagen im Kurbezirk Badgastein erhoben. Die Einnahmen aus dieser Kurtaxe fließen in einen Kurfonds, aus dem öffentliche Maßnahmen zur Förderung des lokalen Kurbetriebs finanziert werden.

Da die Kurtaxe auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisiert ist, steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, von ihren Gesetzgebungsbefugnissen in diesem Steuerbereich Gebrauch zu machen. Hierzu zählt auch die gesetzliche Regelung von Steuerbefreiungen. Allerdings müssen die einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags und das Sekundärrecht der Gemeinschaft eingehalten werden.

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge steht die von der Frau Abgeordneten angesprochene Kurtaxe nicht im Widerspruch zu Artikel 95 EG-Vertrag, der für die Besteuerung von Waren maßgebend ist.

Was die sekundärrechtlichen Regelungen der Gemeinschaft betrifft, so ist die Kurtaxe allem Anschein nach mit den EG-Verbrauchssteuervorschriften vereinbar. Zum gemeinsamen MwSt-System ist festzustellen, daß Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾ die Erhebung einer Abgabe wie die von der Frau Abgeordneten erwähnten Kurtaxe nicht ausschließt.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben besteht daher kein offenkundiger Konflikt zwischen der Kurtaxe und dem Steuerrecht der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977.

(98/C 386/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0833/98

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Demokratieklausele und Lomé-Abkommen

Das derzeitige Lomé-Abkommen enthält Klauseln, die es ermöglichen, die im Rahmen dieses Abkommens gewährten gemeinschaftlichen Beihilfen und Zuwendungen ganz oder teilweise auszusetzen, wenn ein Unterzeichnerstaat gegen die Menschenrechte, Grundfreiheiten oder demokratischen Spielregeln verstößt.

Auf welche Länder wird derzeit diese sogenannte Demokratieklausele des Lomé-Abkommens angewandt?

Welche Beihilfen oder Zuwendungen wurden in diesen Fällen gestrichen oder ausgesetzt?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(30. April 1998)

Die Kommission möchte in erster Linie auf die relative Bedeutung jeder Liste aufmerksam machen, weil die Lage in einem gegebenen Land mitunter eine sehr bewegte Entwicklung erfährt.

Außerdem möchte sie darauf hinweisen, daß die in Artikel 5 des Abkommens von Lomé enthaltene Demokratieklausele, die die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaates zu einem Grundfaktor dieses Abkommens macht, in erster Linie die Durchführung positiver Aktionen in diesem Rahmen fördert und diese Faktoren als Themen von gemeinsamem Interesse und Stoff für einen Dialog verankert. Folglich ist dieses Konzept vor allem als eine gemeinsame Verpflichtung zur Achtung und Förderung der universellen Menschenrechte aufzufassen. In diesem Sinne wird diese Klausel in zahlreichen Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) angewandt. Die in diesem Rahmen finanzierten Maßnahmen beliefen sich zwischen 1994 und 1997 auf rund 200 Mio. Ecu und betrafen insbesondere die Unterstützung der demokratischen Prozesse, die Stärkung der Gerechtigkeit, die Unterstützung der Parlamente und der unabhängigen Presse, die Ausbildung in den Menschenrechten und der Friedenskultur, die Missionen von Beobachtern der Menschenrechte und den Schutz der schwachen Gruppen.

Infolge dieses positiven Konzepts sind bei schweren und anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte oder einer Unterbrechung der demokratischen Prozesse angemessene Maßnahmen möglich.

Zur Zeit ist mit Ausnahme der humanitären Hilfen oder der für die ärmsten Bevölkerungsgruppen bestimmten Hilfen die finanzielle und technische Zusammenarbeit seit 1990 mit dem Sudan, seit 1992 mit dem ehemaligen Zaire und seit 1995 mit Nigeria eingefroren. In jüngster Vergangenheit wurden auf dem Gebiet der Achtung der Menschenrechte für die neuen Behörden der Demokratischen Republik Kongo Bedingungen für eine uneingeschränkte Wiederaufnahme der Zusammenarbeit festgelegt.

Mit einigen Ländern stößt die Zusammenarbeit auf Schwierigkeiten, die eine angemessene Behandlung erfordern. Es handelt sich um Äquatorialguinea, mit dem nach Maßgabe der Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaates die finanzielle und technische Zusammenarbeit schrittweise wiederaufgenommen wird. Ferner handelt es sich um Länder wie Somalia, Sierra Leone und Burundi, für die infolge ihrer derzeitigen Krisen- oder Konfliktlage eine Sonderbehandlung gerechtfertigt ist.

(98/C 386/067)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0839/98
von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Systematischer Abschluß von Saisonverträgen durch süditalienische Autobahngesellschaften

Seit über 10 Jahren stellen die süditalienischen Autobahngesellschaften immer wieder Personal mit Saisonverträgen ein. Obwohl in einigen Bereichen nach wie vor Personalmangel herrscht, ist die Zahl der Beschäftigten „mit unsicherem Arbeitsverhältnis“ auf über 400 angestiegen. Diese Arbeitnehmer warten seit 1992 auf einen definitiven Vertrag, obwohl sie nach wie vor nur drei Monate im Jahr arbeiten. Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge für sie abgeführt und sie erhalten weder Prämien noch Abfindungen. Außerdem sind viele von ihnen wegen der allzu langen Zeit, die sie auf einen richtigen Vertrag gewartet haben, zu alt und damit auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar.

Trotz alledem fließen den fraglichen Autobahngesellschaften für Erweiterung, Umbau und Modernisierung des Autobahnnetzes nach wie vor Gemeinschaftsmittel aus den Programmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung zu. Dank dieser Mittel müßten die betreffenden Gesellschaften somit durchaus in der Lage sein, Arbeitskräfte mit unbefristeten Verträgen einzustellen und die Zahl der Saisonarbeiter einzuschränken.

Kann die Kommission prüfen, ob die besagten Gesellschaften berechtigt sind, befristete Arbeitsverträge abzuschließen, wenn sie gleichzeitig zahllose Zuschüsse und Vergünstigungen erhalten, die der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit in Süditalien dienen sollen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(24. April 1998)

Diese Frage fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission. Die Strukturfondsverordnungen enthalten keinerlei besonderen Vorschriften für die Art der Arbeitsverträge für Personal, das für Bau- oder Verwaltungsarbeiten im Rahmen der aus den Fonds kofinanzierten Infrastrukturvorhaben eingestellt wird.

(98/C 386/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0868/98
von Ursula Stenzel (PPE) an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Alpentransit

Die Europäische Kommission möchte einen Entwurf für eine Verordnung zur Harmonisierung von Wochenend-/Feiertagsfahrverboten für Lastkraftwagen vorlegen. In nur acht Mitgliedstaaten gibt es Beschränkungen für Lastkraftwagen, die nicht übereinstimmen, wobei Österreich die strengsten Bestimmungen hat; daher wird diese Verordnung weitreichende Konsequenzen haben.

Sieht die Kommission eine Möglichkeit, daß das für Österreich so wichtige Samstag-Fahrverbot erhalten bleibt und wenn nicht, unter welchen Bedingungen könnte es Ausnahmen geben?

Österreich hat die meisten Feiertage in der EU, und eine zahlenmäßige Obergrenze hätte für Österreich nachhaltige Auswirkungen. Kann die Kommission mitteilen, ob eine Berücksichtigung der großen Anzahl von österreichischen Feiertagen vorgesehen ist und wie könnte diese konkret aussehen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(23. April 1998)

Die Frau Abgeordnete nimmt Bezug auf einen von der Kommission vor kurzem vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Vorschriften über Fahrverbote von schweren Nutzfahrzeugen⁽¹⁾.

Falls der Vorschlag angenommen wird, werden die Mitgliedstaaten Fahrverbote auch an Samstagen verhängen können, falls sie dies wünschen. Wie bisher werden Fahrverbote von beliebiger Dauer auch weiterhin auf allen Straßen, außer auf dem transeuropäischen Straßennetz zulässig sein.

Außerhalb des Zeitraums zwischen 7.00 und 22.00 Uhr (24.00 Uhr im Sommer) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gestatten die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften Fahrbeschränkungen jedoch nur, wenn sie aus objektiven Gründen gerechtfertigt sind und die Kommission ihnen zuvor zugestimmt hat. Die Kriterien, nach denen solche Verbote gerechtfertigt werden können, werden in dem Vorschlag festgelegt. Sie beziehen sich auf die Straßenverkehrssicherheit, den Umweltschutz sowie soziale Gründe.

Die Zahl der gesetzlichen Feiertage in den Mitgliedstaaten wird durch den Vorschlag nicht berührt. Es wird lediglich verlangt, daß ein Mitgliedstaat, der an gesetzlichen Feiertagen Fahrverbote auf dem transeuropäischen Straßennetz verhängen möchte, der Kommission im voraus mitteilt, welche Tage und Straßen von dieser Maßnahme betroffen sind.

(¹) KOM(98) 115.

(98/C 386/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0879/98

von David Hallam (PSE) an die Kommission

(11. März 1998)

Betrifft: Vom US-Landwirtschaftsministerium vorgeschlagene Normen für biologische Erzeugnisse

Weiß die Kommission, daß das amerikanische Landwirtschaftsministerium ein 600 Seiten umfassendes Dokument, in dem Normen für die biologische Landwirtschaft festgesetzt werden, ausgearbeitet hat?

Kann die Kommission bestätigen, daß der Vorschlag des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums folgende Verfahren als „biologisch“ bezeichnet:

- gentechnisch veränderte Pflanzen,
- intensive Tierzucht,
- routinemäßiger Einsatz von Antibiotika,
- Bestrahlung von Lebensmitteln,
- Einsatz von Chemikalien, die europäischen biologischen Normen nicht entsprechen,
- freie Verwendung nichtbiologischer Inhaltsstoffe in biologisch verarbeiteten Lebensmitteln?

Wird die Kommission mit dem amerikanischen Landwirtschaftsministerium Kontakt aufnehmen und erklären, daß diese Normen nicht der europäischen Definition von „biologisch“ entsprechen und daß die Einführung solcher Normen beim Verbraucher enorme Verwirrung stiften würde und einen negativen Einfluß auf den Ruf biologischer Produkte haben sowie den kleinen, auf biologische Landwirtschaft spezialisierten Bauern in Europa schaden könnte?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. April 1998)

Im Zusammenhang mit dieser Frage verweist die Kommission auch auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. E-0325/98 von Herrn Gahrton (¹).

Die Kommission ist z.Z. damit beschäftigt, den amerikanischen Verordnungsvorschlag im Hinblick auf ihre Stellungnahme im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse eingehend zu prüfen. Dabei hat die Kommission bereits festgestellt, daß der Vorschlag in bestimmten Aspekten (wie der Verwendung gentechnisch veränderter Organismen, der Bestrahlung, der Verwendung bestimmter Dünge- und

Pflanzenschutzmittel und der Verwendung von Erzeugnissen aus konventionellem Landbau in Mischfuttermitteln) weniger streng zu sein scheint als die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 2092/91 vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ und der Vorschlag für die Einbeziehung der ökologischen Tierhaltung ⁽³⁾ in diese Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 9.10.1998, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991.

⁽³⁾ KOM(97) 747 endg.

(98/C 386/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0889/98

von Mark Watts (PSE) an die Kommission

(11. März 1998)

Betrifft: Illegale Schlachtung von Schafen zum „Eid-El-Kabir“-Fest in Frankreich

In meiner Anfrage Nr. 90 (H-0013/98) ⁽¹⁾ machte ich das Kommissionsmitglied darauf aufmerksam, daß es mir bereits zugestimmt hatte, daß die französischen Behörden gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verstoßen hatten, da sie die brutale Schlachtung tausender Schafe auf den Feldern außerhalb von Paris für das „Eid-El-Kabir“-Fest im April 1997 zugelassen hatten. Ich bat die Kommission zu erklären, welche Garantien sie mittlerweile von den französischen Behörden erhalten hatte, künftig die europäischen Rechtsvorschriften einzuhalten und eine Wiederholung dieses barbarischen und illegalen Abschlachtens in diesem Jahr zu verhindern.

In ihrer Antwort erklärt die Kommission: „Es ist möglich, daß das „Eid-El-Kabir“-Fest im Einklang mit den betreffenden Tierschutzregeln durchgeführt wird“ – diese verbieten eine Schlachtung im Freien oder an anderen Plätzen außerhalb von Schlachthöfen. Obwohl die Kommission mitteilt, daß „sie gegen die französischen Behörden eingeschritten ist“, hat man versäumt, meine spezielle Frage zu den von den französischen Behörden gegebenen Garantien zu beantworten.

Wird die Kommission nun schnellstens Einzelheiten der von den französischen Behörden erhaltenen Garantien erläutern, die gewährleisten sollen, daß nicht gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verstoßen wird? Welche Maßnahmen wird Frankreich gegen Personen einleiten, die gegen das Gesetz verstoßen?

Kann die Kommission des weiteren diejenigen Maßnahmen genau erläutern, die sie gegen die französischen Behörden nach Artikel 100 des EG-Vertrags in Erwägung zieht, und erklären, welche Konsequenzen sie ziehen wird, wenn erwiesen ist, daß während dieses Festes in diesem Jahr gegen das Gesetz verstoßen wird?

⁽¹⁾ Verhandlung des Europäischen Parlaments (Februar 1998).

Antwort von Herrn Fischler Im Namen der Kommission

(6. April 1998)

Die Kommission hat das vom Herrn Abgeordneten angesprochene Problem der außerhalb von Schlachthöfen durchgeführten illegalen Schlachtungen von Schafen anlässlich des moslemischen Eid-el-Kabir-Festes nicht aus dem Auge verloren. Ende 1997 hat sie die französische Regierung nachdrücklich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bei den Schafschlachtungen anlässlich der Feierlichkeiten im Jahre 1998 eingehalten werden. Mit einem Erinnerungsschreiben (13. März 1998) wurde der französischen Regierung eine Frist von zwei Wochen gesetzt, um sich zu dieser Angelegenheit zu äußern. Bisher hat die Kommission die erbetenen Auskünfte nicht erhalten.

Frankreich ist außerdem darauf hingewiesen worden, daß bei Nichteinhaltung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften das Verfahren nach Artikel 169 EGV eingeleitet würde. Bis zum heutigen Tag sind bei der Kommission keinerlei Beschwerden über den Ablauf der Feierlichkeiten des diesjährigen Eid-el-Kabir-Festes eingegangen.

(98/C 386/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0897/98**von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission**

(26. März 1998)

Betrifft: Telefongebühren

Österreich verzeichnet im Vergleich zu den anderen EU-Staaten die höchsten Telefongebühren. Bis dato war die Österreichische Post und Telekom AG Alleinanbieter im Bereich des Festnetzes. Die Kommission schließt dieser Tage die Erhebung der Telefonkosten innerhalb der Mitgliedstaaten ab. Dabei legt man einen Schwerpunkt auf die Verbindungsentgelte zwischen stationären Einheiten und Mobilfunkstationen (interconnection).

1. Werden bei der Erhebung auch die Tarifstrukturen außerhalb der „Interconnection- Verbindungen“ überprüft?
2. Welche Maßnahmen kann und wird die Kommission setzen, sollte sie eine Verzerrung des Wettbewerbs feststellen?
3. Wie bewertet die Kommission die Auswirkung auf Wirtschaftsentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit, wenn die Telefongebühren für Gespräche innerhalb der Gemeinschaft höher sind als für Gespräche in die USA?

Antwort von Herrn Miert im Namen der Kommission

(5. Mai 1998)

1. Im Rahmen des Dritten Berichts über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 25. Februar 1998 ⁽¹⁾ hat die Kommission nicht nur den Stand der Umsetzung der Liberalisierungs- und Harmonisierungsrichtlinien der Gemeinschaft, sondern auch bestimmte sogenannte wirtschaftliche Indikatoren untersucht. Anhang III dieses Berichts enthält für jeden Mitgliedstaat eine detaillierte Aufstellung mit den Tarifen der etablierten Gesellschaften, einschließlich der Zusammenschaltungsentgelte für Anrufe zwischen zwei Festnetzen oder zwischen einem Fest- und einem Mobilfunknetz.

Zudem hat die Kommission in ihrer Empfehlung vom 8. Januar 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt ⁽²⁾ auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ die folgenden Zusammenschaltungsentgelte festgelegt: für die Anrufzustellung auf lokaler Ebene zwischen 0,6 und 1,0 Hundertstel Ecu je Minute, für die Einfachtransit-Zusammenschaltung (Großstadt-Ebene) zwischen 0,9 und 1,8 Hundertstel Ecu je Minute und für die Doppeltransit-Zusammenschaltung auf nationaler Ebene zwischen 1,5 und 2,6 Hundertstel Ecu je Minute. Diese Angaben gelten für die Anrufzustellung in Festnetzen zu Spitzenzeiten. Entgelte für die Anrufeinrichtung sind, sofern vorhanden, inbegriffen, andere nicht verkehrsbezogene Entgelte sind jedoch nicht enthalten.

2. Sollte sich herausstellen, daß die Zusammenschaltungsentgelte nicht den ihnen zugrunde liegenden Kosten entsprechen, könnte dies ein Beweis für überhöhte Preise und damit für einen Verstoß gegen Artikel 86 EG-Vertrag sein. Deshalb untersucht die Kommission die Zusammenschaltungsentgelte unter dem Aspekt der „besten gegenwärtigen Praxis“, um beurteilen zu können, ob sie möglicherweise von Amts wegen ein Verfahren gegen die etablierten Betreiber einleiten müßte.

Nach Absatz 3 erster Spiegelstrich des Anhangs I der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 ⁽⁴⁾, unterliegt jedoch die Festsetzung der Tarife einzelstaatlichem Recht. Aus diesem Grunde wird die Kommission nicht tätig, wenn die Zusammenschaltungsentgelte nur leicht über den Entgelten der „besten gegenwärtigen Praxis“ liegen oder wenn die nationale Regulierungsbehörde den Fall bereits untersucht.

Unbeschadet der gemäß der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation ⁽⁵⁾ den Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten Verpflichtung, ihre Tarife an den Kosten zu orientieren, muß für eine Prüfung überhöhter Preise nach den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft ein erhebliches Mißverhältnis zwischen den Preisen und den Kosten oder zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Märkten bestehen.

Im Zusammenhang mit den Zusammenschaltungsentgelten zwischen Fest- und Mobilfunknetzen hat die Kommission am 20. Januar 1998 von Amts wegen Verfahren gegen etablierte Betreiber in allen Mitgliedstaaten eingeleitet. Sie hat die Betroffenen um Auskunft ersucht und wertet derzeit die eingegangenen Antworten aus. Im Hinblick auf die Zusammenschaltungsentgelte zwischen Festnetzen hat die Kommission am 20. März 1998 von Amts wegen ein Verfahren gegen die etablierten Betreiber in Irland und Portugal eingeleitet und diese um Auskunft ersucht.

3. Der gesamte Liberalisierungsprozeß im Bereich der Telekommunikation zielt darauf ab, in einem immer stärker globalisierten Markt mehr Wettbewerb zum Nutzen der Unternehmen und der Verbraucher herbeizuführen. Die Kosten für Informationsdienste stellen in diesem Zusammenhang ein wesentliches Element dar. Aus dem oben erwähnten Dritten Bericht geht klar hervor, daß die Liberalisierung bereits Preissenkungen für Telekommunikationsdienste bewirkt hat. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren fortsetzen.

(¹) KOM(98) 80 endg.

(²) ABl. L 73 vom 12. 3.1998.

(³) ABl. L 192 vom 24. 7.1990.

(⁴) ABl. L 295 vom 29.10.1997.

(⁵) ABl. L 199 vom 26. 7.1997.

(98/C 386/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0899/98

von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Agrarförderungen: Grüne Kurse

Durch die Einführung des Euro werden die derzeit geltenden Grünen Kurse bei der Auszahlung der Agrarförderungen in Schillingbeträgen wegfallen. Dadurch entsteht den österreichischen Bauern ein realer Förderungsverlust.

1. Wird es Begleitmaßnahmen geben, die diese Verluste abdecken?
2. Wenn ja, wie schauen konkrete Begleitmaßnahmen aus, die diesen Ausfall an Fördermitteln abfedern?
3. Werden die Begleitmaßnahmen die entstehenden Ausfälle zur Gänze kompensieren? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie wurden und werden Grüne Kurse festgesetzt?
5. Durch welche Mechanismen werden sie beeinflußt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. April 1998)

In ihrer Mitteilung vom 5. November 1997 über die Auswirkungen der Umstellung auf den Euro auf Politik, Institutionen und Recht der Gemeinschaft (¹) hat die Kommission in bezug auf den Wegfall der Abstände zwischen den grünen Kursen und den unwiderruflich festgesetzten Umrechnungskursen für die an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten festgestellt: „In jedem Fall sollten die Kommissionsvorschläge auf relativ verlässlichen Schätzungen der zu beseitigenden Gesamtabstände beruhen und daher insbesondere den Teilnehmerkreis wie auch die Entwicklung der Märkte im Vorfeld der Währungsunion berücksichtigen. Gegen Ende des ersten Halbjahres 1998 sollen dazu spezifische Vorschläge unterbreitet werden“.

Was Österreich betrifft, so werden die direkten Beihilfen für die Landwirte zum „eingefrorenen“ grünen Kurs von 1 Ecu = 13,7190 ATS umgerechnet. Für die anderen Beihilfen und die Agrarpreise gilt im März 1998 der grüne Kurs von 1 Ecu = 13,9485 ATS. Der Wechselkurs für den Schilling und den Euro ist natürlich noch nicht festgelegt.

Geht man jedoch z.B. von einem repräsentativen Marktkurs der Ecu gegenüber dem Schilling von 13,9312 (20. März 1998) aus, so würde die Ersetzung der grünen Kurse durch den repräsentativen Marktkurs eine Steigerung der direkten Beihilfen um 1,5% und eine Verringerung der anderen Beihilfen um lediglich 0,1% bedeuten. Diese Zahlen beweisen, daß nicht zwangsläufig von einem Einkommensverlust auszugehen ist. Diese Berechnung dient nur der Veranschaulichung, sie zeigt jedoch, daß, wie bereits erwähnt, relativ verlässliche Schätzungen der zu beseitigenden Abstände erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen der Frau Abgeordneten wie folgt zu beantworten:

1. Die Einführung des Euro wird möglicherweise zu einer Verringerung der in den nationalen Währungseinheiten ausgedrückten Beihilfenbeträge führen. Dies muß gesondert für jeden Mitgliedstaat je nach Entwicklung der Währungsparitäten festgestellt werden. Die Kommission wird daher gegen Ende des ersten Halbjahres 1998 geeignete Übergangsmaßnahmen vorschlagen.
2. Diese Übergangsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Märkte im Vorfeld der Währungsunion festgelegt.
3. Ob die Abstände teilweise oder zur Gänze kompensiert werden, hängt im Grunde davon ab, auf welche Weise die Einkommensverluste berechnet werden. Die Berechnung muß den tatsächlichen Gegebenheiten möglichst nahe kommen und darf nicht zu Überkompensationen führen.
4. Die nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten werden am 1. Jänner 1999 nicht-dezimale Untereinheiten des Euro, spezifische Umrechnungskurse werden daher nicht mehr bestehen. Für die Nichtteilnehmerstaaten wird das System der spezifischen Umrechnungskurse möglicherweise beibehalten.
5. Für die Teilnehmerstaaten wird es ab dem 1. Jänner 1999 keine Wechselkursmechanismen für grüne Kurse mehr geben. Die für die anderen Mitgliedstaaten geltenden Mechanismen sollten im Hinblick auf eine Vereinfachung geändert werden.

(¹) KOM(97) 560 endg.

(98/C 386/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0927/98

von **María Sornosa Martínez (GUE/NGL)** an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Grünes Licht für die Jagd auf Zugvögel in Navarra

Der spanische Nationalkongreß hat voriges Jahr das Gesetz 4/89 über die Erhaltung der Naturräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere abgeändert, indem er vorbehaltlich der Zustimmung der Autonomen Gemeinschaften die Genehmigung für die selektive und kontrollierte Jagd auf bestimmte jagdbare Arten in geringer Zahl und in traditionellen Gebieten erteilte.

Mit der Gesetzesänderung 4/89 wurde der Weg für den Entwurf des regionalen Änderungsgesetzes zum Regionalgesetz 2/1993 (Ley Foral) vom 5. März von Navarra über Schutz und Bewirtschaftung wildlebender Tiere und ihrer Lebensräume geebnet, der mit seinem Inkrafttreten die Jagd auf Zugvögel erlaubt.

In Navarra wurde der genannte Entwurf des regionalen Änderungsgesetzes zum Regionalgesetz 2/1993 vorgelegt, der nach seiner Billigung in gefährlichem Ausmaß den Jagddruck verstärken wird, dem die Zugvögel bereits jetzt ausgesetzt sind. Im Fall der Jagd auf Zugvögel ist dies besonders schwerwiegend, da jene Vögel gefährdet werden, denen es gelungen ist zu überwintern und die eine erhöhte Fortpflanzungsfähigkeit sowie die notwendigen Nahrungsmittelreserven für die Rückkehr und die spätere Fortpflanzung aufweisen.

Am 21. Oktober 1997 erklärte die Kommission, daß sie der Änderung des Gesetzes 4/89 ablehnend gegenübersteht und die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Spanien befürwortet, wenn diese gebilligt werden sollte.

Beide Änderungen verstoßen gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Zugvögel, die in der Richtlinie 79/409/EWG (¹) festgelegt sind.

1. Welche Maßnahmen wird die Kommission angesichts dieses doppelten Verstoßes gegen die Richtlinie treffen?
2. Welche Schritte wird die Kommission einleiten, damit die Übertragung der Zuständigkeiten im Umweltbereich nicht wie in diesem Fall zu Verstößen gegen die gemeinschaftlichen Richtlinien führt?

(¹) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(23. April 1998)*

1. Die Frau Abgeordnete bezieht sich auf die Bestimmungen des spanischen Gesetzes 4/1989 über die Erhaltung der Naturräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere, geändert durch Gesetz 40/1997 vom 6. November 1997, veröffentlicht im spanischen Amtsblatt Nr. 266 vom 6. November 1997.

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten legt ein allgemeines Schutzsystem für Vögel fest, das den Schutz, die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Kontrolle dieser Arten umfaßt und Regeln für die Nutzung dieser Ressourcen aufstellt. Dieses Schutzsystem ist streng in bezug auf Zugvögel. Artikel 7(4) der Richtlinie legt fest: „...Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung“. Es sind jedoch Abweichungen von Artikel 7(4) möglich, wenn sie die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie erfüllen.

Die Kommission hat das durch Gesetz 40/1997 geänderte spanische Gesetz 4/1989 geprüft und es als konform mit den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates befunden, da das in Artikel 7(4) der Richtlinie aufgestellte generelle Jagdverbot für Zugvögel in Artikel 34 b) des spanischen Gesetzes bestehen bleibt. Ausnahmen können gemäß der neuen „disposicion adicional octava“ genehmigt werden, doch müssen sie den zugehörigen Artikel 28 erfüllen, der Artikel 9 der Richtlinie vollauf genügt.

2. Die Frau Abgeordnete bezieht sich auch auf den Entwurf zur Änderung des Ley foral 2/1993 betreffend die Jagd in Navarra. Die Kommission hat diesen Entwurf nicht erhalten und kann daher dazu nicht Stellung nehmen. Es ist jedoch klar, daß die Kommission, sollte der Änderungsentwurf in seiner endgültig angenommenen Form die Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG nicht erfüllen, nicht zögern wird, gegebenenfalls das Verfahren nach Artikel 169 EGV einzuleiten.

(98/C 386/074)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0933/98**von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission***(26. März 1998)*

Betrifft: Verkauf „historischer Stätten“ aus der Zeit des Königreichs Neapel an Privatleute

Kann die Kommission im Zusammenhang mit der beunruhigenden Entscheidung der italienischen Regierung einschreiten, wonach die Staatsgüter von Gaeta (Latium) — auch in „Einzelteilen“ — an Privatleute verkauft werden sollen? Diese Staatsgüter sind wichtige historische Zeugnisse für den verzweifelten Widerstand der letzten Kämpfer des Königreichs Neapel.

Es formiert sich eine riesige Welle der Ablehnung gegen diese unsinnige Entscheidung, gegen die auch der Gemeindevorstand der Stadt Gaeta einstimmig Stellung bezieht. Es scheint absurd — und für das „historische Gedächtnis“ Italiens und insbesondere Süditaliens ist es eine Beleidigung —, daß Gebäude und historische Stätten, wie die „Philistal-Batterie“ mit ihren Magazinen, das „Trinità-Pulverhaus“ und die „Kasematten im Serapo-Glaci“ für einige hundert Millionen Lire versteigert werden und in das Privateigentum des Meistbietenden übergehen. Dabei wird u.a. übersehen, daß gerade diese historisch wichtigen Staatsgüter die touristische Hauptattraktion in Gaeta ausmachen und eine beliebte Stätte für bedeutende Ausstellungen, Treffen und Konferenzen im Kulturbereich sind.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß ein gemeinsames Europa nicht nur über Märkte und Banken entsteht, sondern daß alles zum Scheitern verurteilt ist, wenn die EU nicht einschreitet, um ihre „Wurzeln“ und ihre historische Vergangenheit zu verteidigen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(12. Mai 1998)*

Die Kommission nimmt Kenntnis von dem Anliegen des Herrn Abgeordneten im Zusammenhang mit dem Verkauf historischer Stätten des Königreichs Neapel an Privatpersonen. Für die Kommission haben der Schutz und die Entwicklung des künstlerischen und historischen Erbes Europas — auch von Teilen dieses Erbes mit Symbolwert — eine hohe Priorität. Sie unterstützt daher entsprechende Vorhaben im Rahmen des Raphael-Programms. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip fällt diese Angelegenheit allerdings in die Zuständigkeit der italienischen Behörden und nicht in die der Kommission.

(98/C 386/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0934/98**von Elena Marinucci (PSE) an die Kommission***(26. März 1998)**Betrifft: LIFE-Programm*

Im Dezember 1997 legte die Kommission dem Rat mit etwa dreimonatiger Verspätung den in Artikel 7 der LIFE-Verordnung Nr. 1404/96 ⁽¹⁾ vorgesehenen Bericht vor. Dieser Bericht sollte die Grundlage für Gespräche mit der Haushaltsbehörde über die neuerliche Überprüfung des als Bezugsrahmen dienenden Betrags im Hinblick auf seine Revision bzw. Erhöhung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge bilden. Die Gespräche haben offensichtlich bisher noch nicht stattgefunden, und die Kommission hat sogar eine Verringerung des Betrags im Vergleich zum ursprünglichen Finanzplan vorgeschlagen.

Kann die Kommission mitteilen:

1. wie hoch der prozentuelle Anteil der Ausführung des Haushaltsplans für die drei Sektoren von LIFE sowohl hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen als auch der Zahlungsermächtigungen ist;
2. um welchen Prozentsatz sich die Zahl der aus den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1998 eingegangenen Projekte erhöht hat?

Angenommen, die Ausführung des Haushaltsplans ist zufriedenstellend und eine Zunahme der im Bereich von LIFE eingereichten Projekte ist zu verzeichnen, insbesondere in den Ländern, die große Anstrengungen hinsichtlich der Verbreitung von Informationen über dieses Instrument und seine Ergebnisse unternommen haben: Mit welcher Begründung gedenkt die Kommission Projekte abzulehnen, die zwar die Kriterien erfüllen, aber aufgrund der Mittelknappheit nicht finanziert werden können?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß sie berechtigte Kritik wegen ihrer Laxheit im Bereich des Umweltschutzes auf sich zieht, wenn sie nicht in der Lage ist, ausreichende weitere Finanzmittel für erfolgreiche Instrumente wie LIFE sicherzustellen? Welche Gründe können für dieses mögliche Mißtrauen gegenüber dem betreffenden Instrument angeführt werden?

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(25. Mai 1998)*

Der in Artikel 7 der Verordnung (EG) 1404/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) ⁽¹⁾ vorgesehene Bericht wurde dem Rat tatsächlich mit Verspätung vorgelegt, obwohl die wichtigste Schlußfolgerung dem Rat rechtzeitig mündlich mitgeteilt worden war. Dieser Schlußfolgerung zufolge könnten beim LIFE-Programm über den derzeitigen Bezugsrahmen von 450 Millionen Ecu hinaus noch weitere Mittel eingesetzt werden. Angesichts der derzeitigen Lage der öffentlichen Finanzen in Europa hat es die Kommission jedoch für notwendig gehalten, einen Vorentwurf des Haushaltsplans vorzulegen, der beinahe keine Erhöhung der Gesamtmittel im Vergleich zum Vorjahr vorsieht. Bei LIFE wäre es als direkte Folge dieser politischen Entscheidung unmöglich, den für den gesamten Zeitraum veranschlagten Bezugsrahmen zu erreichen.

Der von der Haushaltsbehörde verabschiedete Haushalt 1998 bestätigt im wesentlichen diese von der Kommission vorgeschlagene politische Entscheidung. Der Bezugsrahmen der Verordnung wurde nicht revidiert, da er nur ein Richtwert ist.

Der Haushalt 1997 wurde für Life-Naturschutz bei den Verpflichtungsermächtigungen zu 100% und bei den Zahlungsermächtigungen zu 86% umgesetzt. Für Life-Umwelt lag dieses Niveau bei 100% der Verpflichtungsermächtigungen und 100% der Zahlungsermächtigungen. Für Life-Drittländer lag es bei 96% der Verpflichtungsermächtigungen und 79% der Zahlungsermächtigungen.

Die Anzahl der Projektvorschläge nahm 1998 verglichen mit 1997 bei Life-Naturschutz um 10%, bei Life-Umwelt um 23% und bei Life-Drittländer um 50% zu.

Das allgemeine Ziel von LIFE ist es, zur Entwicklung und Durchführung von Umweltpolitik und Umweltrecht der Gemeinschaft beizutragen. Leider können aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel nicht alle durchführbaren Vorschläge finanziert werden. Dies ist umso bedauerlicher, als sich die Qualität der eingegangenen Vorschläge teilweise dank der von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Informationskampagnen verbessert hat.

Die Kommission hält LIFE für ein sehr wichtiges und erfolgreiches Instrument. Trotzdem wird derzeit eine externe Bewertung der Leistungsfähigkeit des Programms durchgeführt, um den in Artikel 14 der Life-Verordnung vorgesehenen Revisionsvorschlag vorzubereiten. Der Bericht der externen Prüfer wird im Juni dieses Jahres erwartet.

Angesichts dieser Sachlage kann die Kommission nur ihr volles Vertrauen in dieses Finanzierungsinstrument unterstreichen, das für die Umsetzung der Umweltpolitik in den aktuellen Mitgliedstaaten und in den beitragswilligen Ländern eine wesentliche Rolle spielt und auch in Zukunft spielen wird.

(¹) ABl. L 181 vom 20.7.1996.

(98/C 386/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0936/98

von **Florus Wijsenbeek (ELDR)** an die Kommission

(30. März 1998)

Betrifft: Gerichtsverfahren im Ausland

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß Verstöße gegen die geltenden europäischen Vorschriften im Hinblick auf die Verordnungen 3820/85 (¹) und 3821/85 (²) grundsätzlich in allen EU-Mitgliedstaaten strafrechtlich verfolgt werden können?

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden müssen, daß Verstöße ihrer Staatsangehörigen außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets auch im eigenen Land bestraft werden können, so daß auch die in der Richtlinie 88/599 (³) vorgeschriebenen Betriebskontrollen sich auf im Ausland begangene Verstöße beziehen können?

Kann die Kommission eine Aufstellung darüber vorlegen, welche Mitgliedstaaten ihren nationalen Rechtsvorschriften bezüglich der Fahr- und Ruhezeiten extraterritoriale Geltung verschafft haben und welche nicht?

Kann die Kommission bei der Revision der Verordnungen 3820/85 und 3821/85 auf legislativem Weg dafür sorgen, daß die Mitgliedstaaten diesen Vorschriften extraterritoriale Geltung verschaffen?

Ist die Kommission bereit, Schritte einzuleiten, so daß das System von Kautionen und Abschleppaktionen in Drittländern nicht auf Staatsangehörige von Mitgliedstaaten Anwendung findet, die ihren Rechtsvorschriften extraterritoriale Geltung verschafft haben?

Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?

(¹) ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 1.

(²) ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

(³) ABl. L 325 vom 29.11.1988, S. 55.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(29. Mai 1998)*

Gemäß den Verordnungen 3820/85 ⁽¹⁾ und 3821/85 ⁽²⁾ über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften und das Kontrollgerät im Straßenverkehr sind Zuwiderhandlungen gegen die gemeinsame Regelung von Fahr- und Ruhezeiten in allen Mitgliedstaaten strafbar.

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die Durchsetzung der Verordnungen verbessert werden könnte, wenn die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen würden, daß ihre Staatsangehörigen bei Verstößen in einem anderen Mitgliedstaat gerichtlich belangt werden. Nach den gegenwärtigen gemeinschaftlichen Bestimmungen fällt eine solche Entscheidung jedoch in die ausschließliche rechtliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Der Kommission liegen Informationen über die meisten, nicht aber über alle Regelungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der extraterritorialen Wirkung der obengenannten einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen vor; sie beabsichtigt daher, in naher Zukunft erschöpfende Angaben einzuholen. Den verfügbaren Informationen zufolge verhängen Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Finnland über ihre Staatsangehörigen bereits bis zu einem gewissen Grad Strafen für im Ausland begangene Verstöße. Gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht kann die Kommission Mitgliedstaaten, die auf ihre Staatsangehörigen keine extraterritoriale Rechtssprechung anwenden, nicht dazu zwingen. In einem solchen Fall unterliegt ein Fahrer, sobald er sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, der Rechtssprechung dieses Mitgliedstaates.

Im Rahmen einer etwaigen Änderung der gemeinsamen Regelungen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, ihren Rechtsvorschriften extraterritoriale Geltung zu verschaffen. Selbstverständlich sollte aber die Strafverfolgung ein- und desselben Vergehens sowohl im In- als auch im Ausland vermieden werden.

⁽¹⁾ ABl. L 370 vom 31.12.1985.

⁽²⁾ ABl. L 370 vom 31.12.1985.

(98/C 386/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0940/98**von Antonios Trakatellis (PPE) an die Kommission***(30. März 1998)*

Betrifft: Betrieb des Kernkraftwerks Kosloduj: Abbau der Energieabhängigkeit Bulgariens von der Kernkraft, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

Mit Kernkraft wurden 1997 in Bulgarien 46% der Gesamtstrommenge erzeugt. Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bulgarien über die Gewährung von 24 Millionen Ecu zur Verbesserung der Sicherheit in den Blöcken 3 und 4 des Kernkraftwerks Kosloduj enthält eine Zusage der bulgarischen Regierung über die Einstellung des Betriebs der Blöcke 1 bis 4 dieses Kernkraftwerks, sobald gewisse in diesem Abkommen enthaltene Bedingungen über die Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung aus anderen Quellen erfüllt sind.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Wann ist mit der Abschaltung der am stärksten veralteten Blöcke 1 und 4 des Kraftwerks Kosloduj zu rechnen, die die Sicherheit der Unionsbürger und insbesondere der in einer Entfernung von lediglich 225 km vom Ort eines möglichen Kernkraftunfalls entfernt lebenden Griechen gefährdet?
2. Wie weit sind die Arbeiten zur Modernisierung der Blöcke 5 und 6 und die übrigen Programme zur Sicherstellung der Energieversorgung aus anderen Quellen vorangekommen, und welche Beträge wurden von der EU für diese Zwecke bereitgestellt?
3. Mit welcher Lebensdauer ist für die Blöcke 5 und 6 sogar nach ihrer Modernisierung noch zu rechnen, angesichts der Tatsache, daß Reaktoren dieses Typs aus veralteter Sowjettechnologie stammen?
4. Auf welche Weise werden die radioaktiven Abfälle aus dem Kraftwerk abtransportiert, welche konkreten Maßnahmen wurden getroffen oder sollen ergriffen werden, um eine sichere Entsorgung der Ableitungen in die Umwelt sicherzustellen, da die Reaktoren des Kraftwerks wassergekühlt werden und die reale Gefahr einer Verseuchung des Oberflächenwassers sowie des Grundwassers besteht, und wie weit wurde das bulgarische Recht in Fragen des Umweltschutzes dem gemeinschaftlichen Besitzstand angenähert?

5. Welche Politik wird die Kommission verfolgen und welche Maßnahmen will sie gemeinsam mit den bulgarischen Behörden treffen, um die Abhängigkeit Bulgariens vom Atomstrom zu verringern, da der Strombedarf des Landes wegen des Ausbaus seiner Volkswirtschaft beständig steigt?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(14. Mai 1998)

Das Abkommen über den Zuschuß in Höhe von 24 Mio. Ecu für die Verbesserung der Sicherheit der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks Kosloduj wurde zwischen der bulgarischen Regierung und dem Fonds für Nukleare Sicherheit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) unterzeichnet, an der die Gemeinschaft als Geber beteiligt ist.

1. Das Abkommen sieht vor, daß die Blöcke 1 und 2 stillgelegt werden, sobald das Pumpwerk von Chaira funktioniert und einer der beiden Blöcke 5 und 6 des Kernkraftwerks Kosloduj modernisiert ist. Die Blöcke 3 und 4 werden stillgelegt, sobald die Energiesituation dies zuläßt, in jedem Fall aber, sobald die beiden Blöcke 5 und 6 von Kosloduj modernisiert sind und die städtischen Zentralheizanlagen von Sofia, Kostov und Republika auf kombinierte Heizkraftwerke umgestellt sind.

2. Die bulgarische Regierung hat einen Vertrag für die Vorbereitungsphase des Projektes zur Modernisierung der Blöcke 5 und 6 unterzeichnet. Derzeit werden die Arbeiten vorbereitet und geplant, und es ist vorgesehen, sie im Sommer 1998 während des Anhaltens von Block 5 beginnen zu lassen. Die bulgarische Regierung hat ein Euratom-Darlehen in Höhe von 100 Mio. Ecu beantragt. Die Kommission bereitet derzeit die notwendige Dokumentation zur Untersuchung des Sachverhalts vor.

3. Die Kosloduj-Reaktoren 5 und 6 sind vom Typ VVER 1000, der als fortschrittlichster Reaktortyp sowjetischer Bauart gilt. Allen Fachleuten zufolge können diese Reaktoren auf ein den westlichen Reaktoren gleichwertiges Sicherheitsniveau aufgerüstet werden. Die normale Lebensdauer dieses Reaktortyps beträgt 30 Jahre.

4. Bei der Prüfung des Antrags Bulgariens auf ein Euratom-Darlehen berücksichtigt die Kommission im Rahmen des weiten Spektrums der in Betracht zu ziehenden Faktoren speziell auch die Umweltgesichtspunkte der Strahlung.

5. Im Einklang mit der Energiepolitik der Gemeinschaft ist die Kommission der Auffassung, daß auf nationaler Ebene zu erörtern ist, welcher Beitrag zu Bulgariens Gesamtenergiebilanz durch Atomkraft zu leisten ist, vorausgesetzt, die internationalen Umweltschutz- und Sicherheitsnormen und -verpflichtungen werden eingehalten. Diese Konzepte und Prioritäten sind in der von der Kommission am 25. März genehmigten Beitrittspartnerschaft mit Bulgarien enthalten, die kurzfristig der Erarbeitung einer umfassenden Langzeit-Energiestrategie, der Einhaltung der Vorschriften über die nukleare Sicherheit und den Verpflichtungen über eine realistische Stilllegung bestimmter Blöcke entsprechend dem Abkommen über den Fonds für Nukleare Sicherheit Priorität einräumt. Spezifische Ziele im Rahmen dieser Haushaltslinien umfassen die Umstrukturierung der Regierungs- und Staatsfunktionen und -strukturen, um die politischen und ordnungspolitischen Funktionen klarer von den Aktivitäten der wirtschaftsbezogenen Energieerzeugung, -übertragung und -versorgung zu trennen; Einführung eines funktionierenden Wettbewerbs; Einführung von völlig kostendeckenden Heizungs- und Elektrizitätspreisen; Ausschaltung der Quersubventionierung zwischen Sektoren und des Zahlungsverzugs; Förderung der Energieeffizienz; Einhaltung der Umweltnormen und Sicherheitserfordernisse der Gemeinschaft sowie Verbesserung der bulgarischen Verbindungsstücke in den regionalen Energieübertragungsnetzen für Elektrizität, Gas und Öl.

Zwischen 1991 und 1996 hat die Gemeinschaft über 70 Mio. Ecu an Hilfe für die Verwirklichung relevanter Ziele und für kurzfristige Dringlichkeitsmaßnahmen im konventionellen Energiesektor bereitgestellt. Zusätzlich wurden fast 50 Mio. Ecu zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit zur Verfügung gestellt. Weitere wesentliche technische und finanzielle Hilfe der Gemeinschaft könnte künftig in Verbindung mit anderen wichtigen Gebern vereinbart werden, vorausgesetzt, auf nationaler Ebene wird eine umfassende Energiepolitik mit den oben angegebenen Aspekten verabschiedet und effizient durchgeführt sowie die Ziele des NSA-Abkommens eingehalten.

(98/C 386/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0941/98**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission***(30. März 1998)**Betrifft:* Überhöhte Besteuerung gebrauchter Lastkraftwagen in Griechenland

Die griechischen Behörden beabsichtigen, die Einfuhr gebrauchter Lastkraftwagen übermäßig zu besteuern, selbst wenn es sich um ganz neue Modelle mit einem EURO-II-Motor handelt. Mit den vorgesehenen Regelungen steigen die Kosten für gebrauchte Kfz., weil eine neue hohe Steuer eingeführt wird („Sonderzulassungssteuer“), die dazu führt, daß die Preise für Lastkraftwagen über 3,5 t übermäßig steigen.

Der griechische Staat bestimmt den Wert des eingeführten Automobils nicht anhand des Einfuhrpreises, sondern anhand des Listenpreises für neue Lastwagen, mit einer jährlichen Wertminderungsrate, die nach sechs Jahren 52% erreicht.

Kann die Europäische Kommission ihren offiziellen Standpunkt zu dieser neuen hohen Besteuerung gebrauchter Lastkraftwagen mitteilen, und dazu, daß die griechischen Behörden nicht die Einfuhrpreise der Lastwagen anerkennen wollen (die ganz eindeutig amtliche gemeinschaftliche Steuerangaben sind), sondern vielmehr die Absicht haben, den Listenpreis für neue Lastkraftwagen zugrunde zu legen?

Antwort von Herrn Monti in Namen der Kommission*(29. Mai 1998)*

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird ihn über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

(98/C 386/079)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0942/98**von Allan Macartney (ARE) an die Kommission***(30. März 1998)**Betrifft:* Schwimmende Anlagen für die Erschließung von Ölvorkommen

Gilt die Richtlinie des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor auch für schwimmende Anlagen für die Erschließung von Ölvorkommen?

Könnten solche schwimmenden Bohranlagen gemäß der 1996 in Kraft getretenen revidierten Vereinbarung über Exportkredite für Schiffe EU-Subventionen erhalten?

Antwort von Herrn Monti in Namen der Kommission*(5. Juni 1998)*

Die Kommission prüft zur Zeit das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihm ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.

(98/C 386/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0947/98
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission*(30. März 1998)**Betrifft:* Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Abfallbewirtschaftung

Die Übertragung der Gemeinschaftsrichtlinien in innerstaatliches Recht sollte sich auf eine getreue Übertragung der Definitionen und Inhalte beschränken. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 22 vom 5. Februar 1997, durch das die Richtlinien 91/156/EWG ⁽¹⁾, 91/689/EWG ⁽²⁾ und 94/62/EG ⁽³⁾ übertragen werden, werden Interpretationen der Definitionen in den EU-Richtlinien in das italienische Recht aufgenommen. Kann die Kommission folgende Fragen beantworten?

1. Ist ihr das Gesetzesdekret Nr. 22 im einzelnen bekannt?
2. Wenn ja, ist es einem Staat nach Ansicht der Kommission gestattet, die Definitionen eindeutig zu interpretieren und dadurch die gleichförmige Durchführung zu ändern?
3. Wäre zur umfassenden Neuordnung der nationalen Normen im Bereich der Abfallbewirtschaftung nicht auch die Übertragung der Richtlinien 89/429 ⁽⁴⁾ und 89/369 ⁽⁵⁾ über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll sowie der Richtlinie 94/67 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle notwendig?
4. Wie bewertet die Kommission außerdem den völlig unangemessenen Artikel 17 des genannten Dekrets betreffend die Umweltsanierung und Wiederherstellung der verseuchten Gebiete, in dem keinerlei Hinweis auf die umzusetzende Richtlinie enthalten ist?
5. Ist sie nicht vielmehr der Ansicht, daß die verseuchten Gebiete — aufgrund ihrer Besonderheiten — durch ein ad hoc-Gesetz geregelt werden sollten, in das alle Aspekte des Problems berücksichtigt und sämtliche Umweltfaktoren (Wasser, Luft, Boden, Flora und Fauna) sowie die Gesundheit der Bürger mit einbezogen werden?

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 15.7.1989, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 14.6.1989, S. 32.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(30. April 1998)*

Das Dekret 22/1997 ist der Kommission bekannt und Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Das Gemeinschaftsrecht ist in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen. Richtlinien können folglich nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert werden. Eine schlüssige und einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts wird vom Gerichtshof gewährleistet.

Welches Instrument zur Umsetzung gemeinschaftlicher Richtlinien in einzelstaatliches Recht gewählt wird, bleibt innerhalb der vom EG-Vertrag gesteckten Grenzen den Mitgliedstaaten überlassen. Die Richtlinien 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll und 89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll wurden in Italien offenbar durch das Dekret Nr. 503 vom 19. November 1997 umgesetzt. In bezug auf die Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle wurde gegen Italien ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da das Land es versäumt hat, seine Umsetzungsmaßnahme mitzuteilen.

Was Artikel 17 des Dekrets 22/1997 anbelangt, so besteht derzeit keine gemeinschaftliche Rechtsvorschrift über die „Regenerierung verseuchter Gebiete“, so daß die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften erlassen können, die sie für angemessen halten, solange sie dabei den EG-Vertrag einhalten. Angesichts der erheblichen ökologischen Auswirkungen verseuchter Standorte scheint eine derartige Vorschrift angemessen. Auch bleibt es voll und ganz den Mitgliedstaaten überlassen, welche Form sie für diese Rechtsvorschrift wählen (eigenständige Vorschrift oder Einbeziehung in die allgemeinen Abfallvorschriften). Artikel 17 des Dekrets 22/1997 enthält folglich keine Bestimmungen, die für das Gemeinschaftsrecht von Belang sind, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

(98/C 386/081)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0958/98
von Lucio Manisco (GUE/NGL) an die Kommission
(30. März 1998)

Betrifft: Agrarfinanzierung

Kann die Kommission die Höhe der direkten und indirekten Finanzierungshilfen an die Berufsorganisationen der italienischen Landwirte (Confederazione Agricoltori Italiani, Confederazione Coltivatori Diretti und Confederazione Italiana Coltivatori) mitteilen?

Unter welche Haushaltsposten fallen die betreffenden Finanzierungshilfen und welche Leistungen werden damit für das laufende und die letzten drei Jahre abgegolten?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob die drei genannten Berufsorganisationen an spezifischen Projekten, insbesondere im Bereich der beruflichen Ausbildung teilgenommen haben?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(21. April 1998)

Direktfinanzierung der Berufsverbände der italienischen Landwirte:

Confederazione Agricoltori Italiani

1997 — Regione Veneto „Programma SOS Mondo rurale“: 102 500 Ecu

1996 — Studienreise: 8 000 Ecu

Confederazione Coltivatori Diretti

1997 — Seminar — Corso per futuri dirigenti i „Sviluppo delle capacità festrionali“: 15 000 Ecu

1996 — Progetto formativo per Operatrici di pari opportunità in ambiente agricolo rurale: 36 711 Ecu

1996 — Studienreise: 8 000 Ecu

1995 — Studienreise: 10 000 Ecu

Confederazione Italiana Coltivatori: keine Anträge

Diese Subventionen wurden 1995 und 1996 im Rahmen der Haushaltslinie B2/514 und 1997 im Rahmen der geänderten Haushaltslinie B2/5122 gewährt. Diese Haushaltslinie deckt Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gemeinsame Agrarpolitik ab.

(98/C 386/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0959/98
von Lucio Manisco (GUE/NGL) an die Kommission
(30. März 1998)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien

Kolumbien ist ein Land, in dem das Problem der nicht-politischen und der politischen Gewalt erschreckende Ausmaße angenommen hat: Jährlich werden 30 000 Morde aus nicht politischen Motiven, und 4.000 politische Morde verzeichnet, zumindest ein Mensch wird täglich als „verschwunden“ deklariert, und mehr als eine Million Menschen sind auf der Flucht, nachdem sie ihre Häuser aufgrund von Morddrohungen verlassen mußten.

Die Polizei von Cartagena ermordete am 3.9.1995 den Unionsbürger Giacomo Turra, den sie zuvor lange gefoltert hatte. Im immer noch laufenden Prozeß gegen die für das furchtbare Verbrechen verantwortlichen Polizisten werden Tatsachen vertuscht und Beweise gegen die Angeklagten manipuliert.

1. Welche Schritte haben die Kommission und der Ministerrat unternommen, seit sie über diese Angelegenheit unterrichtet wurden? Wenn sie bisher noch nicht tätig geworden sind, aus welchen Gründen haben sie dann einen Fall mit so großer Beispielwirkung für die Gerechtigkeit im Land ignoriert und keinen Beobachter zur Prüfung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Gerichtsverhandlung entsandt?

2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine Gemeinschaftsinitiative dringend erforderlich ist, um die Achtung der Menschenrechte, die auch durch die sogenannten Sicherheitskräfte verletzt werden, und die sofortige Auflösung der paramilitärischen Gruppen, die für Zehntausende Morde in Kolumbien verantwortlich sind, einzufordern?

3. Ist es nach Ansicht der Kommission nicht notwendig, die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Kolumbien von der Achtung der Grundregeln des zivilen Zusammenlebens abhängig zu machen und die Gemeinschaftsinitiativen zur Zusammenarbeit, die nicht auf rein humanitäre Aspekte abzielen, einzuschränken?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(7. Mai 1998)

1. Bereits wiederholt hat die Kommission bestätigt, daß sie die Besorgnis des Parlaments angesichts der innenpolitischen Lage in Kolumbien, die sich in den letzten Monaten immer weiter verschlechtert hat, voll und ganz teilt. Sie wird nichts unversucht lassen, um zu erreichen, daß den zahlreichen Übergriffen auf die Zivilbevölkerung ein Ende gesetzt wird und die für diese Verbrechen Verantwortlichen, die bislang fast völlige Straffreiheit genießen, zur Verantwortung gezogen werden.

So verfolgt sie im Benehmen mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Kolumbien den Fortgang des Prozesses gegen die mutmaßlichen Mörder des italienischen Staatsbürgers Giacomo Turra, der am 3. September 1995 in Cartagena von Angehörigen der kolumbianischen Polizei ermordet wurde. Hierzu erlaubt sich die Kommission, den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-4108/97 von Herrn Dell'Alba ⁽¹⁾ zu verweisen.

2. Im übrigen ist die Kommission davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft sich in stärkerem Maße mit der innenpolitischen Lage Kolumbiens und insbesondere den Menschenrechtsverletzungen, die in diesem Land begangen werden, befassen muß. Andererseits würde jeder Versuch, Kolumbien zu isolieren, nur zu einer Zunahme der Gewalt führen.

Besondere Bedeutung kommt nach Auffassung der Kommission dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte in Kolumbien zu; die Kommission verfolgt mit Interesse die Ergebnisse des ersten Jahresberichts, den der Hochkommissar auf der 54. Tagung der Menschenrechtskommission (Genf, 16. März bis 24. April 1998) vorlegte. Bereits jetzt hat sie die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die Fortsetzung der Arbeiten während eines weiteren Jahres sicherzustellen. Es ist daran zu erinnern, daß die Kommission fünf internationale Beobachter finanziert, die im ersten Jahr des Bestehens des Büros in Bogota den Hauptteil des Personals bildeten.

3. Was das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Hilfeprogramm zugunsten Kolumbiens anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß für die humanitäre Hilfe in Anbetracht ihrer Zielsetzungen politische Erwägungen nicht maßgeblich sind. Die anderen Hilfen, die die Gemeinschaft Kolumbien gewährt, sind zum größten Teil für die sozial schwachen Bevölkerungsschichten des Landes bestimmt. An der Durchführung dieser Hilfen sind zahlreiche kolumbianische und internationale nichtstaatliche Organisationen beteiligt.

Die von der Kommission bereitgestellten Mittel sind folglich keine direkte Hilfe für die kolumbianische Regierung; eine Beschneidung der Hilfe würde sich vor allem zum Nachteil der Bedürftigsten auswirken.

⁽¹⁾ ABl. C 196 vom 22.6.1998.

(98/C 386/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0970/98

von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission

(30. März 1998)

Betrifft: Verzögerungen bei den Zahlungen im Rahmen des ESF für 1996

Kann die Kommission bestätigen, daß sie Maßnahmen ergreift, um die endgültige Begleichung ausstehender Forderungen im Rahmen des ESF für 1996 zu beschleunigen? Einige Projektleiter in meinem Wahlkreis warten seit Dezember 1996 — also seit 15 Monaten — auf das Geld, das ihnen im Rahmen des ESF für 1996 zusteht.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(8. Mai 1998)*

Die Kommission kann mit Genugtuung bestätigen, daß sie alle notwendigen Maßnahmen zur Beschleunigung der Schlußzahlungen ausstehender Forderungen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 1996 getroffen hat. Außerdem begrüßt sie die jüngste Äußerung des Ministers für Beschäftigung, Arbeitsfürsorge und Chancengleichheit, in der der Beschluß angekündigt wird, Gelder der Kommission vorzufinanzieren. Die neue Regelung gilt für alle berechtigten Forderungen vom 1997er Programm bis zur zweiten Zahlung aus dem Programm für 1999.

(98/C 386/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0974/98**von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission***(30. März 1998)*

Betrifft: Gemeinschaftliche Aktionen zugunsten der Obdachlosen — Haushaltslinie B-4103

In ihrer detaillierten Antwort auf meine Schriftliche Anfrage E-1169/97 ⁽¹⁾ teilte mir die Kommission mit, daß infolge der vom Vereinigten Königreich beim Gerichtshof eingelegten Beschwerde, in der die Rechtmäßigkeit der Projektfinanzierung 1995 und 1996 unter der Haushaltslinie B-4103 angefochten wurde, keine Beihilfen im Rahmen dieser Haushaltslinie gewährt wurden.

Die vom Präsidenten des Gerichtshof im September 1996 getroffene Anordnung sieht nicht vor, daß die Zahlungen im Rahmen dieser Linie fortgesetzt werden sollen, so daß für die Obdachlosen eine prekäre Lage entsteht, je nachdem, wie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in diesem Rechtsstreit ausfällt.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen Auskunft darüber geben, inwieweit für das Problem, das Gegenstand der Beschwerde ist, inzwischen eine Lösung gefunden wurde, ob in diesem Rechtsstreit schon entschieden wurde und welche möglichen anderen Finanzierungsquellen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen bestehen, wie EMPLOYMENT und das neue Teilprogramm INTEGRA, URBAN oder LEONARDO, und in welcher Form die Kommission den FEANTSA (Europäischer Verband nationaler Vereinigungen, die mit Obdachlosen arbeiten) und die dazugehörige Beobachtungsstelle unterstützt?

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 18.10.1997, S. 241.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(4. Juni 1998)*

Hinsichtlich der Nutzung von Haushaltslinie B-4103 muß die Kommission die diesbezüglichen Urteile des Gerichtshofs abwarten, um dann die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Das endgültige Urteil in der Rechtssache C-106/96 zur Nutzung der Haushaltslinie im Jahr 1995 wurde am 12. Mai 1998 erlassen. Der Gerichtshof hat die Entscheidung der Kommission in ihrer Mitteilung vom 23. Januar 1996, in der sie Zuschüsse für europäische Projekte zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ankündigte, aufgehoben, ohne allerdings die im Rahmen der unterzeichneten 86 Verträge vorgenommenen Zahlungen bzw. übernommenen Verpflichtungen in Frage zu stellen. In der Rechtssache C-240/96 für 1996 hat der Gerichtshof noch keine Verhandlung anberaumt.

Die Obdachlosen zählen, insbesondere im Hinblick auf ihre mittelfristige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, zu den am stärksten gefährdeten Gruppen, auf die die Maßnahmen gerichtet sind, die innerhalb des Teilbereichs INTEGRA der Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG kofinanziert werden.

Außerdem bildet im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung für den Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾, der kürzlich dem Rat und dem Parlament zugeleitet wurde, die Förderung der sozialen Eingliederung und der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt einen der vorrangigen Tätigkeitsbereiche.

Die Kofinanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Verbands FEANTSA wird derzeit im Rahmen der Haushaltslinie B-4116 „Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und Verbänden von sozial ausgegrenzten Personen und älteren Menschen“ gewährleistet.

Die Betreuung von Obdachlosen wird in der Definition der Kriterien der Gemeinschaftsinitiative URBAN nicht speziell aufgeführt, jedoch werden im Rahmen des von den zuständigen Behörden vorgeschlagenen integrierten Ansatzes in einem bestimmten Stadtviertel auch Maßnahmen zugunsten dieser Bevölkerungsgruppe durchgeführt.

(¹) KOM(98) 131 endg.

(98/C 386/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0978/98

von Nel van Dijk (V) und Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (V) an die Kommission

(30. März 1998)

Betrifft: Rodungsprämien für hochstämmige Obstbäume

Besteht die Gefahr, daß die Europäische Rodungsprämie für Apfel- und Birnbäume nicht nur für die Rodung kurzstämmiger, sondern auch hochstämmiger Bäume angewandt wird, und zwar u.a. in der niederländischen Provinz Limburg? Ist der Kommission bekannt, daß die Provinz Limburg gerade Beihilfen gewährt, um die Anpflanzung und Erhaltung hochstämmiger Obstbäume zu fördern?

Kann die Kommission bestätigen, daß die Anpflanzung und Erhaltung hochstämmiger Obstbäume gemäß Verordnung 2078/92 auch für Beihilfen der EU in Frage kommt? Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Gegensätzlichkeit von Beihilferegulungen auf europäischer Ebene und Provinzebene bzw. von zwei europäischen Beihilferegulungen überaus nachteilig ist und zur Verschwendung öffentlicher Mittel führt? Teilt die Kommission ferner die Auffassung, daß gerade die Förderung von – vorzugsweise biologischen – hochstämmigen Obstbaumkulturen auf Kosten der intensiven kurzstämmigen Obstbaumkulturen dazu beitragen kann, der Überproduktion in diesem Sektor entgegenzuwirken?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß der Gewährung von Rodungsprämien für hochstämmige Obstbäume eine Prüfung ihrer ökologischen, landschaftlichen und touristischen Bedeutung vorangehen sollte? Ist die Kommission bereit, die Kriterien für die Gewährung von Rodungsprämien anzupassen, z.B. durch Heraufsetzung der Mindestzahl von 300 Bäumen je Hektar oder durch eine Mitsprachegarantie bei der Gewährung von Rodungsprämien für regionale und lokale Behörden?

Welche (sonstigen) Schritte wird die Kommission unternehmen, um zu verhindern, daß unter ökologischem, landschaftlichem und touristischem Aspekt wertvolle hochstämmige Obstbäume mit europäischen Beihilfen gefällt werden? Sieht die Kommission Möglichkeiten zur Unterstützung der Erhaltung dieser Bäume auch in Limburg?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Mai 1998)

Mit der Prämie für die Rodung von Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Nektarinenbäumen, die durch die Verordnung (EG) 2200/97 des Rates (¹) zur Sanierung der Erzeugung dieser Obstsorten in der Gemeinschaft eingeführt wurde, sollen die Produktionskapazitäten der Gemeinschaft gesenkt werden, um das Angebot besser an die Nachfrage anzupassen und die gegenwärtigen Rücknahmen zu verringern. Diese Maßnahme ist auf Obstbaumpflanzungen mit einer Bepflanzungsdichte von mindestens 300 Bäumen je Hektar (150 Bäumen pro Hektar für Flächen, die mit Apfelbäumen der Sorte Annurca bepflanzt sind) beschränkt. In der Verordnung ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Gebiete bestimmen, in denen die Rodungsprämie unter Zugrundelegung ökonomischer und ökologischer Kriterien gewährt wird, und insbesondere Bedingungen für die Gewährleistung des ökonomischen und ökologischen Gleichgewichts der betroffenen Regionen festlegen.

Ein Programm im Rahmen der Agrarumweltverordnung (EWG) 2078/92 vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (²) könnte grundsätzlich derartige Maßnahmen zur Erhaltung hochstämmiger Obstbäume (hoogstam fruitbomen) umfassen. Die Verordnung (EWG) 2078/92 hat unter anderem die Einführung bzw. Beibehaltung extensiver Produktionsmethoden, den Einsatz weiterer Anbauverfahren, die den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen

(z.B. biologischer Landbau), sowie die Erhaltung der Landschaft zum Ziel. Die Niederlande haben ein Programm über biologischen Landbau angenommen, mit dem die genannten Obstbaumpflanzungen, sofern sie biologisch sind, gefördert werden könnten. Die Beantragung von Beihilfen im Rahmen dieser Programme impliziert auch, daß die Landwirte sich verpflichten, die betreffenden Bäume fünf Jahre lang zu erhalten. Während dieses Zeitraums ist eine Rodung nicht gestattet.

Diese Bestimmungen wurden angenommen, um den von den Herren Abgeordneten angesprochenen Risiken entgegenzuwirken.

(¹) ABl. L 303 vom 6.11.1997.

(²) ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(98/C 386/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0980/98

von Anna Karamanou (PSE) an die Kommission

(18. März 1998)

Betrifft: Schutz der Kinder vor gefährlichem Spielzeug

Nach einer von Greenpeace durchgeführten Studie wird ein Großteil des für Kleinkinder in der Europäischen Union bestimmten Spielzeugs aus PVC hergestellt, das toxische phthalische Verbindungen und Schwermetalle (Blei, Kadmium, usw.) abgeben kann, die dann in den empfindlichen Organismus der Kinder gelangen. Die Folgen kumulieren sich langfristig und führen zu Anomalien, auch im Fortpflanzungssystem. Auf der Oberfläche von Spielzeugen wurden infolge von PVC-Abnutzung Kadmiumkonzentrationen in 460facher Höhe der in den USA geltenden Grenzwerte festgestellt.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die Gesundheit der Kinder vor den gefährlichen toxischen Bestandteilen von Spielzeug zu schützen, und wann gedenkt sie, Grenzwerte für die Schwermetalle festzulegen, die zusätzlich zum PVC verwendet werden?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(23. April 1998)

Genauere Grenzwerte betreffend die maximale tägliche biologische Verfügbarkeit bestimmter Substanzen, einschließlich Blei und Kadmium, sind in der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (¹) festgelegt.

Im einzelnen betragen diese (Tages)Grenzwerte, wie in Anhang II, Punkt II.3.2 festgelegt, 0,6 mg für Kadmium und 0,7 mg für Blei.

Außerdem muß Spielzeug „den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen bzw. über das Verbot, die beschränkte Verwendung oder die Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen genügen“ (Anhang II, Punkt II.3.1). Entsprechend der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit Spielzeug nur dann in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es den in Anhang II angegebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen entspricht und verpflichtet sich, diese Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder zu beschränken, wenn sie die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder von Dritten zu gefährden drohen. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission unverzüglich über solche Maßnahmen unterrichten.

Hinsichtlich der phthalischen Verbindungen, die die Frau Abgeordnete in ihrer Anfrage erwähnt, möchte die Kommission auf die Antworten verweisen, die sie auf die Anfrage H-114/97 von Herrn Spencer während der Fragestunde der Sitzung des Parlaments vom März 1997 (²), auf die Anfrage H-423/97 von Herrn Pimenta während der Fragestunde der Sitzung des Parlaments vom Juni 1997 (³), auf die schriftlichen Anfragen 2474/97 und 2475/97 von Frau Breyer (⁴) und die Anfrage H-921/97 von Herrn Fitzsimons während der Fragestunde der Sitzung des Parlaments vom Dezember 1997 (⁵) gegeben hat.

Außerdem befaßt sich der wissenschaftliche Ausschuß „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ mit dem Problem der Phthalate, und die Kommission bewertet die erste Stellungnahme dieses Ausschusses hinsichtlich kurz-, mittel- oder langfristiger Maßnahmen in dieser Angelegenheit.

(¹) ABl. L 187 vom 16.7.1988.

(²) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (März 1997).

(³) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Juni 1997).

(⁴) ABl. C 158 vom 25.5.1998.

(⁵) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Dezember 1997).

(98/C 386/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0983/98**von Eryl McNally (PSE) an die Kommission***(2. April 1998)*

Betrifft: Jubeljahr 2000 — ein schuldenfreier Neubeginn für eine Milliarde Menschen

Einer meiner Wähler hat mich nach der Haltung Europas zur Unterstützung der Kampagne befragt, die zum Jahr 2000 den Verzicht auf nichtbeitreibbare Schulden der weltärmsten Länder propagiert. Diese Kampagne hat die Bezeichnung Jubeljahr 2000.

Welche Verpflichtung sollte Europa nach Ansicht der Kommission gegebenenfalls übernehmen, um im Geiste solcher humanitären Initiativen zu handeln?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission*(25. Mai 1998)*

Die Kommission teilt die Belange der Kampagne Jubiläum 2000 zu den Schuldenproblemen in den ärmsten Ländern. In zunehmendem Maße wurde erkannt, daß eine Reihe armer Länder durch die unangemessen hohen Auslandsschulden immer noch großen Belastungen ausgesetzt ist, und zwar trotz der Fortschritte, die in den letzten Jahren mit großzügigeren Schuldenerleichterungsmaßnahmen erzielt wurden, und trotz der Anstrengungen dieser Länder bei der Umsetzung von Wirtschaftsreformen.

In diesem Zusammenhang ist die Gemeinschaft bekanntlich in erster Linie ein Geber von Zuschüssen und daher ein kleiner Gläubiger. Zur Lösung der Schuldenprobleme der ärmsten Länder sind konzertierte Aktionen unter allen Gläubigern notwendig, um die erforderliche Wirkung zu erzielen. Die Schuldeninitiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Schuldeninitiative), die 1996 anlief, ist ein Rahmenwerk für solch eine koordinierte Aktion. Ziel dieser Initiative ist es, die Schuldenlast der hochverschuldeten armen Länder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und dabei ihre Anstrengungen bei der Durchführung von Wirtschaftsmaßnahmen zu unterstützen sowie die Armut zu verringern. Die Kommission begrüßt diese Initiative mit Nachdruck und engagiert sich politisch sehr für die Beteiligung und die Übernahme einer Rolle.

Am 12. Februar 1998 bestätigte der Rat grundsätzlich eine solche Beteiligung in bezug auf die Ansprüche der Gemeinschaft gegenüber den hochverschuldeten armen Ländern. Er steht kurz vor der Verabschiedung der einschlägigen Rechtsgrundlage. Die Kommission hat dem Rat einen offiziellen Vorschlag für einen Beschluß des Rates vorgelegt, nach dessen Verabschiedung es möglich sein wird, daß die HIPC einen Teil ihrer Schulden bei der Gemeinschaft vorzeitig zum Gegenwartsnettowert bezahlen.

Bekanntlich beschloß die Gemeinschaft, sich sowohl als Gläubiger als auch als Geber an der Lösung der Schuldenprobleme der verschuldeten armen Länder zu beteiligen. Sie beschloß, die Mittel der Strukturanpassungsfazilität (SAF) neu aufzuteilen und die Mittel für die Länder, die sich für die HIPC-Initiative qualifizieren, um 10 bis 15 % zu erhöhen. Dadurch stellte die Kommission eine Verbindung zwischen der HIPC-Qualifikation und der Erhöhung der Unterstützung für die in den Empfängerländern durchzuführenden Sozialprogramme her (die im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme der Gemeinschaft gebildeten Gegenwertmittel sind allgemein für Sozialausgaben bestimmt).

Die HIPC-Initiative und die o.a. Neuaufteilung der SAF entsprechen deutlich dem Geist der Kampagne Jubiläum 2000. Sie mag nicht so weitreichend sein, dafür ist sie aber realistisch, da sie auf der Übereinkunft der Regierungen und der multilateralen Gläubiger beruht, in einer konzertierten Aktion zusammenzuarbeiten, um den Ländern zu helfen, die ernsthafte Entwicklungsanstrengungen unternehmen..

(98/C 386/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0994/98
von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission

(2. April 1998)

Betrifft: Arzneimittel

Könnte die Kommission eine Liste der Teilnehmer am Rundtisch-Gespräch über „Die Vollendung des Binnenmarkts für Arzneimittel“ vorlegen, bei dem festgestellt werden sollte, welche Maßnahmen zur Harmonisierung der Arzneimittelpreise getroffen werden müssen?

Könnte die Kommission ferner mitteilen, ob irgendwelche Richtlinien oder Verfahren festgelegt wurden, um Parallelgeschäfte mit Arzneimitteln zu erleichtern?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(8. Mai 1998)

Das zweite Rundtisch-Gespräch „Die Vollendung des Binnenmarkts für Arzneimittel“ fand am 8. Dezember 1997 in Frankfurt statt. Dabei wurde geprüft, welche Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarkts in diesem Bereich getroffen werden könnten. Die Teilnehmerliste wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Zusätzlich zu einigen Entscheidungen des Gerichtshofs über die Lizenzerteilung für Arzneimittel und deren Handhabung in Parallelgeschäften, hat die Kommission eine Mitteilung über Parallelimporte von Arzneimitteln ausgearbeitet, für die eine Zulassung bereits erteilt wurde ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ KOM(81) 803 endg.

(98/C 386/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0997/98
von Laura De Esteban Martin (PPE) an die Kommission

(2. April 1998)

Betrifft: Auswahlverfahren der Gemeinschaft

Welche Gründe veranlassen die Kommission, vom spanischen graduierten Ingenieur Herrn Vicente Alonso Morales, der sich bei dem allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/1047 (ABl. C 145 A vom 13.05.1997) beworben hat, eine Voraussetzung zu verlangen, die nicht im Ausschreibungstext enthalten ist, und zwar einen Titel, den man nach einem längeren Studium erwirbt (Diplom oder Gleichwertiges)?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(30. April 1998)

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß der Bewerber des Auswahlverfahrens KOM/A/1047 am 1. Dezember 1997 beim Gericht erster Instanz eine Klage eingereicht hat (Rechtssache T-299/97).

Sie möchte sich daher nicht zu einer anhängigen Rechtssache äußern.

Im übrigen verweist die Kommission auf ihre Antworten zu den schriftlichen Anfragen E-644/98 von Herrn Hernandez Mollar, E-728/98 von Herrn Méndez de Vigo und E-678/98 von Herrn Gutiérrez Díaz ⁽¹⁾, die sich mit der Anfrage der Frau Abgeordneten decken.

⁽¹⁾ ABl. C 354 vom 19.11.1998.

(98/C 386/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0999/98**von Laura De Esteban Martin (PPE) an die Kommission**

(2. April 1998)

Betrifft: Auswahlverfahren der Gemeinschaft

Stimmt es, daß die Kommission die Bewerbungen von Inhabern eines Fachhochschuldiploms in allgemeinen Ausschreibungen für die Besetzung von Stellen der Laufbahngruppe A/LA im europäischen öffentlichen Dienst zuläßt oder zugelassen hat?

Ist die Kommission der Auffassung, daß in Deutschland der Titel „Fachhochschuldiplom“ oder vielmehr der akademische Titel „Hochschuldiplom“ der höchste Titel ist?

Ist die Kommission der Auffassung, daß der Titel „Fachhochschuldiplom“ eine höhere Qualifikation beinhaltet als der spanische Titel des graduierten Ingenieurs (*ingeniero técnico*)? Warum?

Warum behauptet die Kommission, daß das Diplom spanischer graduerter Ingenieure in etwa dem Fachhochschuldiplom gleichgestellt ist, wenn letzteres beim Großteil der allgemeinen Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A/LA zugelassen ist?

(98/C 386/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1000/98**von Laura De Esteban Martin (PPE) an die Kommission**

(2. April 1998)

Betrifft: Auswahlverfahren der Gemeinschaft

Stimmt es, daß die Kommission gegenüber den spanischen Behörden die Befürchtung geäußert hat, daß der Zugang von spanischen graduierten Ingenieuren zur Laufbahngruppe A/LA zu einer Öffnung für Inhaber eines Diploms führen könnte, das man in anderen Mitgliedstaaten nach dreijähriger Ausbildung erwirbt? Ist dies ein relevanter Grund für die Ablehnung der Bewerbungen spanischer graduerter Ingenieure?

Warum werden die Bewerbungen von Inhabern der britischen Titel „Bachelor of Arts“, „Bachelor of Science“ und „Bachelor of Engineering“, die alle nach einer dreijährigen Ausbildung verliehen werden, im Gegensatz zu den Bewerbungen von Inhabern des spanischen Titels eines graduierten Ingenieurs zugelassen?

Ist die Kommission der Auffassung, daß die britischen Titel „Bachelor of Arts“, „Bachelor of Science“ und „Bachelor of Engineering“ eine höhere Qualifikation beinhalten als der Titel eines technischen Ingenieurs? Warum?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Liikanen im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0999/98 und E-1000/98**

(30. April 1998)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort zu den schriftlichen Anfragen E-635/98 von Herrn Hernandez Mollar, E-724/98 von Herrn Méndez de Vigo und E-669/98 von Herrn Gutiérrez Díaz ⁽¹⁾, die sich mit den Anfragen der Frau Abgeordneten decken.

Ferner verweist die Kommission auf ihre Antworten zu den schriftlichen Anfragen E-2749/97 von Frau García Arias ⁽²⁾, betreffend die „Zulassung von spanischen „Ingenieros técnicos“ zur Laufbahngruppe „A“ der europäischen Beamten“ und zu der Anfrage E-4186/97 von Frau Dührkop ⁽³⁾ betreffend den „Erforderlichen akademischen Abschluß für Auswahlverfahren der A/LA-Laufbahn“. Darin hat die Kommission ausführlich erläutert, welche Diplome sie für den Zugang zur A/LA-Laufbahn ihres öffentlichen Dienstes akzeptiert.

⁽¹⁾ ABl. C 354 vom 19.11.1998.

⁽²⁾ ABl. C 82 vom 17.3.1998.

⁽³⁾ ABl. C 304 vom 2.10.1998, S. 15.

(98/C 386/092)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1002/98
von Gianni Tamino (V) an die Kommission**

(2. April 1998)

Betrifft: Nichtrespektierung der Gemeinschaftsnorm bei Ausschreibungen für die „Cispadana“-Straße

Im Anschluß an die Antwort der EG-Kommissarin Bjerregaard auf meine Anfrage [E-3972/97 ⁽¹⁾] zum Bau der „Cispadana“-Straße möchte ich mitteilen, daß am 27. Februar 1998 die Phase der Einreichung der Dokumente durch die Teilnehmer an dem genannten Ausschreibungsverfahren abgelaufen ist, ohne daß diese Ausschreibung von den zuständigen italienischen Behörden (Ministerium für öffentliche Arbeiten und ANAS) an die Normen der Richtlinie 93/37/EWG ⁽²⁾ angepaßt wurde.

Hat die Kommission die von den italienischen Behörden verlangten Informationen erhalten, und welche Schlußfolgerung zieht sie daraus?

Sind nach Ihrer Auffassung nach den jüngsten Entwicklungen in dieser Angelegenheit die Bedingungen gegeben, um ein Vertragsverletzungsverfahren im Sinne von Artikel 169 EG-Vertrag gegen Italien einzuleiten?

⁽¹⁾ ABl. C 196 vom 22.6.1998, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

Antwort von Herrn Monti in Namen der Kommission

(5. Juni 1998)

Die Kommission prüft zur Zeit das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihm ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.

(98/C 386/093)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1018/98
von Rolf Berend (PPE) an die Kommission**

(6. April 1998)

Betrifft: Förderung der Europäischen Kulturstadt Weimar 1999

Die Stadt Weimar im Freistaat Thüringen wird im Jahr 1999 „Kulturstadt Europas“ sein. Bisher wurden die Europäischen Kulturstädte aus dem Programm KALEIDOSKOP finanziert. Weimar ist nun insofern ein Sonderfall, als das Programm KALEIDOSKOP im Dezember 1998 auslaufen wird. Es besteht Unsicherheit darüber, in welcher Form die Europäische Kulturstadt Weimar 1999 gefördert werden wird. Die Stadt Weimar und das Land Thüringen sind auf baldige Klarheit in dieser Finanzierungsfrage angewiesen.

Wie und in welcher Höhe soll die Europäische Kulturstadt Weimar im Rahmen eines Pilotprojektes finanziert werden, oder ist diesbezüglich eine einmalige Verlängerung des KALEIDOSKOP-Programmes vorgesehen?

Bis wann ist mit einer definitiven Entscheidung zu rechnen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(14. Mai 1998)

Ohne den endgültigen Entscheidungen der europäischen Organe, insbesondere der Haushaltsbehörde vorzugreifen, kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie auch 1999 den Gemeinschaftszuschuß für die Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ gewähren wird.

Die Kommission beabsichtigt, diesen Zuschuß im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung des Rahmenprogramms für die Kulturförderung bereitzustellen, das dem Parlament und dem Rat im Mai 1998 vorgelegt werden soll.

Die genaue Höhe des Zuschusses wird wie üblich zu Beginn des betreffenden Haushaltsjahres bekanntgegeben. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß dieser Zuschuß angesichts des Etats, der für die Kulturförderung voraussichtlich zur Verfügung stehen wird, allerdings nur Symbolcharakter haben kann.

(98/C 386/094)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1019/98
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission

(6. April 1998)

Betrifft: Alkoholkonsum Jugendlicher in Dänemark

Ist der Kommission bekannt, daß die dänischen Jugendlichen beim Alkoholkonsum offenbar nahezu Weltspitze sind?

Welche Maßnahmen hat die Kommission eingeleitet, um den Alkoholismus bei Jugendlichen in den Mitgliedstaaten zu bekämpfen?

Wird die Kommission besondere Anstrengungen unternehmen, um die Situation in Dänemark zu verbessern, wo das Problem offenbar akuter ist als in den anderen Mitgliedstaaten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(11. Mai 1998)

Der Kommission sind die Daten zum Alkoholkonsum in den Mitgliedstaaten einschließlich der Lage in Dänemark bekannt.

Alarmiert durch die zunehmende Problematik des Alkoholmißbrauchs bei Kindern und Jugendlichen in vielen Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit den „Alcopops“, hat die Kommission mit den Mitgliedstaaten über einen Verhaltenskodex zu Vertrieb, Vermarktung und Werbung für Alkohol diskutiert, um hier einen Lösungsansatz zu finden. Dies ist nach Ansicht der Kommission der sicherste Weg, die Problematik in diesem Stadium in den Griff zu bekommen.

Die Kommission hat keine Kompetenz, konkrete Maßnahmen in einzelnen Mitgliedstaaten zu veranlassen.

(98/C 386/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1022/98
von José Apolinário (PSE) an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Strukturfonds und Regionen in äußerster Randlage

Der geänderte Unionsvertrag, der Vertrag von Amsterdam, enthält den Begriff der Gebiete in äußerster Randlage. Bei einer Prüfung der „Agenda 2000“ und der verfügbaren Informationen über die neuen Strukturfonds-Verordnungen ist festzustellen, daß diese Vertragsbestimmung in den von der Kommission vorgeschlagenen Texten nicht berücksichtigt worden ist.

Welche spezifische Haltung gedenkt die Kommission zu den Regionen in äußerster Randlage, insbesondere den Azoren, einzunehmen? Ist sie nicht – speziell mit Blick auf das Auslaufen der Initiative Regis – der Auffassung, daß die Art und Weise, in der die Regionen in äußerster Randlage in den Verordnungsvorschlägen zur Geltung kommen, unzulänglich und unvollständig ist?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(23. April 1998)*

Sowohl in den zukünftigen Bestimmungen des Vertrags vom Amsterdam, und zwar im neuen Artikel 227 Absatz 2, als auch in der Agenda 2000 ⁽¹⁾ und in den Vorschlägen der Kommission für die neuen Strukturfondsverordnungen wird den Gebieten in äußerster Randlage ganz besondere Beachtung geschenkt, indem sie den Ziel-1-Gebieten gleichgestellt werden.

Im Sinne einer Themenkonzentration, der Vereinfachung der Leitung und der Verwaltung sowie letztlich einer größeren Wirksamkeit der Maßnahmen beabsichtigt die Kommission, die bisher im Rahmen von REGIS I und REGIS II durchgeführten Maßnahmen in die Programmplanung für das Ziel 1 einzubeziehen.

Um sicherzustellen, daß die Kohäsionsbemühungen fortgesetzt und die Sichtbarkeit sowie der innovative Charakter der Gemeinschaftsinitiativen in Zukunft gestärkt werden, beabsichtigt die Kommission, wie sie in Artikel 19 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds ⁽²⁾ vorschlägt, ihre Tätigkeit auf drei Bereiche von gemeinsamen Interesse zu konzentrieren: die grenzübergreifende, transnationale und inter-regionale Zusammenarbeit, die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Humanressourcen im Kontext der Chancengleichheit.

⁽¹⁾ KOM(97) 2000 endg.

⁽²⁾ KOM(98) 131 endg.

(98/C 386/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1032/98**von Mark Watts (PSE) an die Kommission***(6. April 1998)*

Betrifft: Fährtragödie von Ramsgate: Ausbleibende Zahlung von Geldbußen seitens der schwedischen Unternehmen

Im September 1994 stürzte eine Passagierbrücke zwischen einem Pier des Fähr-Terminals in Ramsgate und einem auf die Abfahrt wartenden Schiffs plötzlich ein; dabei wurden 6 Passagiere getötet und 7 weitere verletzt. Die schwedischen Unternehmen, die die Passagierbrücke hergestellt hatten, FEAB und FKAB, wurden anschließend von britischen Gerichten für schuldig befunden, und ihnen wurde wegen Fahrlässigkeit eine Geldbuße in Höhe von £ 1 Mio. auferlegt.

Die genannten schwedischen Firmen haben es bisher versäumt, diese Geldbuße zu zahlen. Die Unternehmen haben kürzlich im britischen Fernsehen erklärt, daß sie auch nicht die Absicht haben zu zahlen. Sie behaupten, da der Vorfall sich vor dem Beitritt Schwedens zur EU ereignet habe, seien sie nicht an das Gemeinschaftsrecht gebunden.

Wird die Kommission sich mir anschließen und diese schwedischen Firmen, FEAB und FKAB, ob ihres mangelnden Respekts vor dem britischen Recht, den Opfern dieses Unglücks und deren Familien verurteilen? Wird sich die Kommission mir ferner anschließen und die Unternehmen auffordern, die Geldbuße vollständig zu zahlen und sich für ihr bisheriges Verhalten zu entschuldigen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(17. April 1998)*

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird ihn über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

(98/C 386/097)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1048/98**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission**

(6. April 1998)

Betrifft: Beihilfen für den Metallbergbau

Hat die Kommission bei der bevorstehenden Novellierung der Verordnungen über die Beihilfen der Europäischen Union die Möglichkeit vorgesehen, spezifische Beihilfen für Gebiete bereitzustellen, die die aus der Stilllegung der Zechen im Metallbergbau resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen haben, wobei diese Beihilfen den Zweck haben müßten, Anreize für die Umstrukturierung dieser traditionsreichen Industriegebiete zu schaffen?

Ist der Kommission bekannt, daß sich der Metallbergbau von Reocín in Spanien, von Kirnna in Schweden, von Tara in Irland und von Pyhäsalmi in Finnland in eben dieser Lage befindet und daß alle Standorte aufgrund des Versiegens ihrer Erzreserven in die Krise geraten sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(28. Mai 1998)

In ihrem Vorschlag für eine neue Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds, der dem Rat und dem Parlament am 18. März 1998 unterbreitet wurde ⁽¹⁾, hat die Kommission ein neues Ziel 2 für Gebiete vorgeschlagen, die mit „Strukturproblemen bei der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung“ konfrontiert sind. Anhand der Verordungskriterien würde die Kommission in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein Verzeichnis von Gebieten aufstellen, die aus den Strukturfonds zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung und der Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten eine Unterstützung erhalten können.

Die Kriterien enthalten spezifische Bestimmungen, nach denen Gebiete, die aufgrund ihrer Abhängigkeit von einem bestimmten rückläufigen Industriesektor vor Problemen stehen, in das neue Ziel-2-Verzeichnis aufgenommen werden können. Hierzu könnten auch Gebiete zählen, deren Probleme mit der rückläufigen Entwicklung im Bergbau zusammenhängen. Die endgültigen Entscheidungen über eine Förderfähigkeit können aber erst nach der formalen Verabschiedung der Verordnung und unter Zugrundelegung der dann verfügbaren neuesten Angaben getroffen werden. Über die Förderfähigkeit der vom Herrn Abgeordneten genannten einzelnen Gebiete lassen sich derzeit somit noch keine Aussagen machen.

⁽¹⁾ KOM(98) 131 endg.

(98/C 386/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1054/98**von Josu Imaz San Miguel (PPE) an die Kommission**

(6. April 1998)

Betrifft: Kohäsionsfonds

Vor kurzem hat die spanische Regierung das staatliche Unternehmen ACESA (Agua de la cuenca del Ebro SA — Gewässer des Ebro-Gebiets) mit einem Gesellschaftskapital in Höhe von 43 Milliarden Peseten gegründet. Zweck dieses Unternehmens ist die Durchführung der geplanten Wasserbauarbeiten im Ebro-Tal. Viele dieser Baumaßnahmen sind Teil von Projekten, deren Durchführung seit Jahrzehnten geplant ist.

Über ACESA hofft die spanische Regierung, die notwendige private Finanzierung zu erhalten, um die genannten Baumaßnahmen in einem relativ kurzen Zeitraum in Angriff zu nehmen.

Die regionale Regierung von Aragon wird ihrerseits die Arbeiten zur Instandsetzung der elektrischen Leitungen, Straßen, etc. übernehmen, die von den Staudämmen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Könnte ACESA als Konzessionsunternehmen, ohne auf die Vermittlung durch die spanische Regierung angewiesen zu sein, Finanzierungsmittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten?

Könnte man aus dem Kohäsionsfonds die Arbeiten zur Instandsetzung der Straßen, elektrischen Leitungen, Wohngebiete, etc. finanzieren, die unter Umständen von den Staudämmen in Mitleidenschaft gezogen werden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(7. Mai 1998)*

Gemäß der Verordnung (EG) 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds ⁽¹⁾ sind alle Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds von dem betreffenden Mitgliedstaat bei der Kommission einzureichen (Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung). In Spanien ist das „Ministerio de Economía y Hacienda“ für die Einreichung dieser Anträge zuständig.

Die vom Herrn Abgeordneten genannten Arten von Arbeiten gehören normalerweise zu den Bauarbeiten für Großinfrastrukturprojekte und kommen daher grundsätzlich für eine Kofinanzierung im Rahmen des betreffenden Vorhabens in Frage. Sollte sich hingegen der Antrag auf Kofinanzierung ausschließlich auf diesen Teil der Arbeiten beziehen, müßte er fallweise unter Berücksichtigung des Gesamtprojekts geprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 25.5.1994.

(98/C 386/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1057/98**von Paul Lannoye (V) an die Kommission***(30. März 1998)*

Betrifft: Multilaterales Abkommen über Investitionen

Der Entwurf des MAI, über den derzeit im Rahmen der OECD unter aktiver Beteiligung der Kommission verhandelt wird, enthält einige grundlegende Bestimmungen, die die Durchführung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie der internationalen Umweltkonventionen und der verschiedenen Durchführungsprotokolle, denen die Union beigetreten ist, gefährden können.

Dies trifft insbesondere auf folgende Maßnahmen zu:

- Verbot von Leistungserfordernissen (performance requirements)
- Entschädigung für „schleichende“ Enteignungen, eine legislative oder steuerliche Maßnahme mit umweltpolitischer Zielsetzung, die in etwa einer Enteignung entspricht
- allgemeine Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung auf alle Arten von Investitionen
- Grundsatz des „Standstill“ und des „Rollback“

Liegt der Kommission eine Bewertung der vorhersehbaren Auswirkungen dieser Bestimmungen vor, und zwar nicht nur auf das geltende Gemeinschaftsrecht im Umweltbereich, sondern auch auf die verschiedenen Bereiche der Gemeinschaftspolitik, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben?

Ist die Kommission ferner der Ansicht, daß jedes multilaterale Abkommen über Investitionen in der Rechtsordnung den geltenden oder künftigen internationalen Konventionen im Umweltbereich untergeordnet sein muß?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission*(6. Mai 1998)*

Die vom Herrn Abgeordneten angesprochene Frage wird gerade auf der derzeitigen Stufe der Verhandlungen über ein multilaterales Abkommen über Investitionen (MAI) aktiv diskutiert. Dabei geht es um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen MAI-Disziplinen (keine Enteignung ohne Entschädigung, Inländerbehandlung/Meistbegünstigungsgrundsatz, Standstill, Rollback und Einschränkung von Leistungserfordernissen) und anderen für die MAI-Vertragsparteien wichtigen Politikbereichen, sowie darum, unbeabsichtigte Auswirkungen auf die übliche Gesetzgebungspraxis zu vermeiden. In diesem Sinne betrifft das MAI einen wesentlich weiteren Bereich als nur Umweltpolitik und Umweltrecht.

Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, lassen sich die Auswirkungen des MAI auf den Umweltbereich nur schwer bewerten. Die Kommission setzt sich dafür ein, sicherzustellen, daß das MAI die derzeitigen Umweltpolitiken und -rechtsvorschriften der Gemeinschaft und deren Weiterentwicklung nicht behindert.

Bisher diskutiert die MAI-Verhandlungsgruppe ein unvollständiges Paket von Vorschlägen für einen Text, der diese Frage umfassend behandeln soll. Die der Gruppe vorgelegten Papiere enthalten unter anderem folgende Elemente:

- die Präambel, in der die Parteien ihrer Entschlossenheit Ausdruck geben, das MAI in einer Weise anzuwenden, die mit einer nachhaltigen Entwicklung und mit dem Umweltschutz vereinbar ist;
- der Abkommenstext bestätigt das Recht der Vertragsparteien, nicht diskriminierende Vorschriften zu erlassen, um zu gewährleisten, daß die Investitionstätigkeit den Anforderungen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit oder des Umweltschutzes Rechnung trägt;
- eine Bestimmung, durch die verhindert werden soll, daß inländische Umweltmaßnahmen abgebaut werden, um Investitionsanreize zu schaffen und
- eine Ausnahmeregelung für das Verbot von Leistungserfordernissen in bezug auf solche Erfordernisse, die die Erfüllung anderer Gesetze und Vorschriften berühren oder sich auf die Bereiche Gesundheit, Sicherheit und Umwelt auswirken könnten.

Die Kommission hat vorgeschlagen, in das Abkommen eine allgemeine Ausnahmeregelung ähnlich der des Artikels XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) aufzunehmen; diese würde für Maßnahmen gelten, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zum Schutz nichterneuerbarer natürlicher Ressourcen erforderlich sind.

Aufgrund der gleichen Überlegungen würde das MAI auch nicht die weitere Entwicklung internationaler Regeln im Umweltbereich behindern. Daher erscheint ein spezifischer Artikel, durch den das MAI internationalen Umweltschutzübereinkommen untergeordnet wird, nicht erforderlich.

(98/C 386/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1063/98

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(6. April 1998)

Betrifft: „Bull bars“ an Kraftfahrzeugen

Erwägt die Kommission neue Gemeinschaftsrechtsakte zum frühestmöglichen Verbot des Stoßgestänges (sogenannte „Bull bars“) an allen neuen Kraftfahrzeugen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(14. Mai 1998)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2965/97 von Herrn Sindal ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 30.4.1998, S. 45.

(98/C 386/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1064/98

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(6. April 1998)

Betrifft: Agrarzuschüsse für die Windhundzucht

Kann die Kommission bestätigen, daß die Windhundzucht in Irland nicht über Agrarzuschüsse subventioniert werden darf?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(29. April 1998)*

Im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums hat die Kommission die Mitgliedstaaten ermuntert, Beihilfen für die Diversifizierung der Agrarerzeugung im Non-Food-Sektor zu gewähren.

Im Falle Irlands konnten Landwirte und andere Landbewohner im Rahmen des Operationellen Programms für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Forstwirtschaft 1994-1999 Beihilfen für die Umstellung auf die Windhundzüchtung in Anspruch nehmen. Für Programme zur Rassenverbesserung sowie für Marketing und Werbung wurden Haushaltsmittel in Höhe von 870 000 IRL zur Verfügung gestellt.

Anträge auf Gemeinschaftsfinanzierung wurden nicht gestellt, und es wurde beschlossen, einer Streichung der Maßnahmen aus dem Operationellen Programm zuzustimmen.

(98/C 386/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1070/98**von Allan Macartney (ARE) an die Kommission***(6. April 1998)*

Betrifft: WTO-Ministerkonferenz und Folgen des GATT/WTO für den Tierschutz

Hat die Kommission die Auswirkungen des GATT bzw. der Welthandelsorganisation auf den Tierschutz und die Fähigkeit der Europäischen Gemeinschaft geprüft, das Leiden von Tieren einzuschränken und Einfuhren von Produkten zu verbieten, die eindeutig durch Mißhandlung von Tieren bzw. grausame Ausfuhren von lebenden Tieren zustande gekommen sind?

Gedenkt die Kommission, dieses Problem bei der WTO-Ministerkonferenz im Mai zur Sprache zu bringen und für angemessenen Tierschutz in der EU zu sorgen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission*(8. Mai 1998)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-949/98 von Herrn Watts ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 354 vom 19.11.1998.

(98/C 386/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1074/98**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(30. März 1998)*

Betrifft: Unregelmäßigkeiten bei einer Ausschreibung betreffend die Informatisierung von Dienststellen

In den drei Anfragen P-1972/97 ⁽¹⁾, P-2841/97 ⁽²⁾ und E-3869/97 ⁽³⁾ war die Kommission um eine Stellungnahme betreffend die mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten bei dem Verfahren der italienischen Regierung bei der Zuschlagserteilung des Auftrags zur Informatisierung der Dienststellen des italienischen Bildungsministeriums gebeten worden. Der Kommission wurden die Vermutungen der Fragestellerin durch die italienische Regierung bestätigt, das heißt, daß die Gesellschaft Tele Sistemi Ferroviari der staatlichen italienischen Eisenbahngesellschaft Gruppo Ferrovie dello Stato (FS) nach Einreichung des Angebots betreffend die Ausschreibung, aber vor der endgültigen Zuschlagserteilung des Auftrags von der Eisenbahngesellschaft veräußert wurde. Dennoch ist die FS auch ohne ihre einzige in diesem Bereich spezialisierte Gesellschaft zusammen mit der EDS in dem zeitweiligen Unternehmenszusammenschluß, der den Zuschlag erhalten hatte, verblieben. Sollte dieser Sachverhalt bestätigt werden, so hieße dies, daß die FS zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung keine Befähigung hatte,

um Teil des Unternehmenszusammenschlusses zu sein, und daß das von diesem Unternehmenszusammenschluß eingereichte Angebot formell dadurch ungültig wurde, daß eines der an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen die in der Ausschreibung vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllte. Die FS verfügt in der Tat über keine Kompetenz in diesem Bereich und entspricht den Voraussetzungen in keiner Weise. Es bleibt demnach festzustellen, inwieweit es korrekt gewesen ist, diesen Umstand außer acht zu lassen und den Zuschlag für den Auftrag dennoch dem zeitweiligen Unternehmenszusammenschluß EDS zu erteilen.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Wäre es nach diesem Muster vorstellbar, daß beispielsweise die British Railways sich jederzeit frei mit der IBM zu einem zeitweiligen Unternehmenszusammenschluß verbünden könnte, um an öffentlichen Ausschreibungen für Informatisierungen in den Mitgliedstaaten teilzunehmen?
2. Wäre eine solche Vorgehensweise auch dann möglich, wenn die entsprechenden Ausschreibungen besondere Bedingungen und nachweisliche Erfahrung im Informatikbereich enthielten?
3. Sind jene Mitgliedstaaten, die das von der italienischen Regierung gewählte Verfahren zu übernehmen beabsichtigen, wenigstens verpflichtet, schon bei der Abfassung der Ausschreibung darauf hinzuweisen, daß die geforderten Voraussetzungen in der Zeit zwischen der Ausschreibung und der Zuschlagserteilung des Auftrags sehr leicht wegfallen können und damit eine rein vorläufige Geltung haben, die sich lediglich auf die Zulassung zu einer öffentlichen Ausschreibung bezieht?

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 132.

⁽²⁾ ABl. C 117 vom 16.4.1998, S. 76.

⁽³⁾ ABl. C 196 vom 22.6.1998, S. 24.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(8. Juni 1998)

Den von den italienischen Behörden nach Auskunftsverlangen der Kommission übermittelten Informationen kann nicht entnommen werden, daß die Ferrovie dello Stato aufgrund der Veräußerung der Gesellschaft T.S.F. nicht mehr in der Lage war, sich im Hinblick auf den Auftrag zur Informatisierung der Dienststellen des italienischen Bildungsministeriums an der Bietergemeinschaft unter Führung der Gesellschaft EDS UK zu beteiligen.

Die Ferrovie dello Stato hat nämlich diesen Informationen zufolge, nach der vorerwähnten Veräußerung innerhalb der Bietergemeinschaft ihre Identität und ihre Rolle zur Ausführung des Auftragsgegenstands behalten.

(98/C 386/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1075/98

von Kirsten Jensen (PSE) an die Kommission

(6. April 1998)

Betrifft: Kooperation mit der Mafia in Usbekistan

1. Aus Artikeln in der dänischen Tageszeitung „Politiken“ vom 18. und 19. März 1998 (beigefügt) geht hervor, daß der dänische Brauereigroßkonzern Carlsberg mit dem Usbeken Gafur Rachimow kooperiert, der am Drogenhandel beteiligt ist und enge Verbindungen zur Mafia in Usbekistan unterhält. Gafur Rachimow steht in sämtlichen Schengen-Staaten auf Listen gesuchter Personen und hat damit nicht die Möglichkeit, ein EU-Visum zu erhalten. Sieht es die Kommission als Problem an, daß europäische Unternehmen in dieser Weise mit Personen kooperieren, die im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit auf derartige Listen gesetzt sind?
2. Es gibt Gerüchte, wonach die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als Investor an dem betreffenden Projekt beteiligt ist und dadurch auch mit Gafur Rachimow kooperiert. Kann die Kommission diese Gerüchte bestätigen?
3. Bestehen Möglichkeiten, auf Gemeinschaftsebene in dieser und ähnlichen Angelegenheiten tätig zu werden?
4. Erwägt die Kommission eine Initiative zu einem solchen Tätigwerden in diesem konkreten Fall oder in ähnlich gelagerten Fällen?
5. Sind infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam die vorstehenden Fragen anders zu beantworten?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(7. Juli 1998)

Das Schengener Übereinkommen und das Schengener Informationssystem sind rein zwischenstaatliche Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen. Da zudem die Datenschutzbestimmungen im Falle des Schengener Informationssystem sehr streng sind, hat die Kommission keinen Zugang zu Daten über Personen, die auf der Schengen-Fahndungsliste stehen.

Selbstverständlich wäre es der Kommission lieber, wenn sie nur mit gesetzestreuen Bürgern und Unternehmen zu tun hätte. Solange das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird, kann sie indessen zur Wahl der Geschäftspartner privater Unternehmen nicht Stellung nehmen.

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) hat der Kommission versichert, daß sie in den Ländern, in denen sie tätig ist, vorbildliche Verhaltensweisen fördern und darauf achten wird, daß die Unternehmen, in die sie investiert, diesen Forderungen genügen. Es liegt im Ermessen der Bank, eine Finanzierung abzulehnen, wenn sie nach einer mit gebührender Sorgfalt vorgenommenen Prüfung feststellt, daß ein Unternehmen den Anforderungen nicht gerecht wird, oder wenn die Begleitumstände eines vorgeschlagenen Projekts zu erheblichen Bedenken Anlaß geben. Die Bank nimmt diese Fragen sehr ernst und schaltet im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht externe Sachverständige ein.

Nach eigener Aussage hat die EBWE über die Finanzierung des fraglichen Projekts beraten und im Zuge ihrer sorgfältigen Prüfung bislang keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die Anschuldigungen zutreffen. Sollte die Bank weiterhin an dem Projekt interessiert sein, wird sie — wie in allen Fällen dieser Art — mit der gebührenden Sorgfalt sicherstellen, daß ihr alle sachdienlichen Informationen vorliegen. Bevor die Bank im Falle einer derartigen Transaktion eine Zusage erteilt, kann sie im Rahmen ihres Ermessensspielraums beschließen, von einer Finanzierung abzusehen, falls die sorgfältige Prüfung der Angelegenheit nicht zufriedenstellend ausfällt.

Die Kommission wird die Informationen der Frau Abgeordneten überprüfen, um festzustellen, ob aus Gemeinschaftsmitteln finanzierte Verträge betroffen sind. Selbstverständlich werden, sollten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, eventuelle Zuschüsse gesperrt und die gezahlten Beträge zurückgefordert. Darüber hinaus hat die Kommission zur Ermittlung zweifelhafter Akteure innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft ein Frühwarnsystem eingerichtet. Ihre Dienststellen sind gehalten, gegenüber solchen Akteuren mit äußerster Wachsamkeit vorzugehen, damit gewährleistet ist, daß die Verträge ordnungsgemäß abgewickelt und keine Mittel für kriminelle Zwecke mißbraucht werden.

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Staaten wie Usbekistan oder in anderen Neuen Unabhängigen Staaten erfordert ein globales Vorgehen und eine umfassende Zusammenarbeit auf internationaler Ebene. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam haben sich die Staats- und Regierungschefs auf einen Aktionsplan gegen die organisierte Kriminalität geeinigt, der 31 Initiativen zur Vertiefung der Zusammenarbeit vorsieht. In der Empfehlung Nr. 4 wird zu einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit aufgefordert.

Durch den Vertrag von Amsterdam wird die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, die den finanziellen Interessen der Gemeinschaft abträglich sind, erheblich erleichtert; der Beschlußfassungsprozeß wird wirkungsvoller und seine demokratische Legitimation verstärkt. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres wird ebenfalls verbessert.

(98/C 386/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1092/98

von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission

(7. April 1998)

Betrifft: Sicherheit von Laufhilfen für Kleinstkinder

Beabsichtigt die Kommission aufgrund des jüngsten Berichts des EBV, in dem darauf hingewiesen wird, daß alle gegenwärtig auf dem europäischen Markt zum Verkauf angebotenen Laufhilfen für Kleinstkinder eine Gefahr für die Gesundheit kleiner Kinder darstellen, umgehend tätig zu werden oder dies den Mitgliedstaaten zu empfehlen, um entweder deren Verkauf einzuschränken oder über deren Gefahren zu informieren?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(3. Juni 1998)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-229/98 von Frau Breyer ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 2.10.1998, S. 57.

(98/C 386/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1093/98**von Susan Waddington (PSE) an die Kommission***(7. April 1998)*

Betrifft: Mainstreaming und der Binnenmarkt für Elektrizität und Gas

Der Ministerrat hat eine Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt und einen Gemeinsamen Standpunkt betreffend den Entwurf einer Richtlinie über den Gasbinnenmarkt angenommen. Es bestehen Befürchtungen, daß der Binnenmarkt negative Auswirkungen für die Beschäftigung in diesen Bereichen mit sich bringen wird.

Daten von Eurostat, der Bericht der Kommission über die Beschäftigung in Europa 1997, die Forschungsabteilung zur Privatisierung des öffentlichen Dienstes (VK) und der Europäische Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes weisen durchweg darauf hin, daß zwischen 1990 und 1996 in diesen Bereichen ein durchschnittlicher Rückgang der Beschäftigung um 3-4% jährlich zu verzeichnen war. „Cambridge Econometrics“ sagt einen mittel- bis langfristigen Verlust von 250.000 Arbeitsplätzen voraus. Von diesem Rückgang der Beschäftigung werden Frauen härter betroffen. Die Zahl der in diesem Sektor beschäftigten Frauen fiel von 19,6% im Jahre 1993 auf 18,6% im Jahre 1995 (Eurostat).

Hat die Kommission untersucht, wie sich der Binnenmarkt für Elektrizität und Gas in den betroffenen Bereichen auf die Beschäftigung besonders der Frauen auswirken wird? Hat die Kommission die Auswirkungen dieses Binnenmarktes auf der Grundlage ihrer eigenen Politik, wie sie in der Mitteilung „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ (KOM(96) 0067 vom 21.2.1996) festgelegt ist, bewertet? Wie beabsichtigt die Kommission diesen negativen Folgen für Frauen zu begegnen? Beabsichtigt die Kommission, diese Frage mit den entsprechenden Sozialpartnern zu beraten?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(5. Juni 1998)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-341/98 von Frau van Dijk ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 10.

(98/C 386/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1094/98**von Claudio Azzolini (PPE) und Antonio Tajani (PPE) an die Kommission***(7. April 1998)*

Betrifft: Verletzung der Präambel und des Artikels F des EUV (Präambel und Artikel 6 – Vertrag von Amsterdam)

Vor einigen Monaten hat RAI, die staatliche italienische Rundfunk- und Fernsehgesellschaft, als diszipliniäre Maßnahme Herrn Dott. Ermanno Corsi, Chefredakteur am Sitz der RAI in Neapel und Präsident des Journalistenverbandes von Kampanien, eine „schriftliche Verwarnung“ erteilt. Die Maßnahme ist formal und inhaltlich reine Schikane und sollte eine Vergeltungsmaßnahme für die Beiträge von Dott. Corsi sein, die er gelegentlich für die Kolumne „Opinioni“ auf der ersten Seite der Tageszeitung „Roma“ kostenlos zur Verfügung stellt. Die Kolumne „Opinioni“ ist dem Gedankenaustausch und der freien Meinungsäußerung gewidmet. Offensichtlich verwechselt man in der RAI professionelle Leistungen, für die eine vorherige Sondergenehmigung des Unternehmens notwendig ist, mit der Meinungsfreiheit, die nach Artikel 21 der italienischen Verfassung

ausdrücklich und umfassend geschützt ist und daher keinen Zensuren, Genehmigungen oder Kontrollen unterliegt. Eine Lösung des Konflikts wurde aber weder durch den Hinweis erzielt, daß Beiträge in der Kolumne „Opinioni“, in der immer Süditalien betreffende Fragen aufgegriffen werden, keine professionelle Leistung darstellen, noch durch eine Erklärung des Chefredakteurs und des Herausgebers der Zeitung „Roma“, in der bestätigt wird, daß Dott. Corsi kein Entgelt für seine Beiträge erhalten hat.

1. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß die staatliche italienische Rundfunk- und Fernsehgesellschaft RAI die Meinungsfreiheit einschränkt und dadurch die allgemein anerkannten, den Vorschriften der Mitgliedstaaten und dem Vertrag über die Europäische Union zugrunde liegenden Rechtsgrundsätze der Europäischen Union verletzt?
2. Kann die Kommission die italienische Regierung und den für die Aufsicht über die RAI im italienischen Parlament zuständigen Ausschuß dazu auffordern, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung eines in der italienischen Verfassung und in den Grundrechten der Europäischen Union festgeschriebenen Rechts zu verhindern, und den Widerruf der ungerechtfertigt angedrohten Disziplinarmaßnahme verlangen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(20. Juli 1998)

Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet die europäischen Organe, in ihren Rechtsakten und Handlungen die Grundrechte zu achten, verleiht der Union bzw. der Gemeinschaft aber keine unmittelbare und allgemeine Zuständigkeit in diesem Bereich (Gutachten Nr. 2/94 des Gerichtshofs). Die Kommission kann daher den Ersuchen der Herren Abgeordneten nicht nachkommen.

(98/C 386/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1103/98

von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission

(8. April 1998)

Betrifft: Kriterien für die Wahl des Standorts der vierten Europa-Schule in Brüssel/Berkendael

Die belgische Regierung wählte als Standort für die vierte Europa-Schule – Erweiterung der Schule in Uccle – ein Gelände neben dem Frauengefängnis von Berkendael, dessen Umwandlung in eine Haftanstalt für Sexualstraftäter sie beschlossen hat.

Kann die Kommission – abgesehen davon, daß die in Aussicht genommenen Gebäude unzureichend sind und zugleich die Infrastruktur für die Schulbusse und die privaten Kfz der Eltern fehlt, was zu einem Verkehrschaos führen dürfte – mitteilen, welche Sofortmaßnahmen sie zu ergreifen gedenkt,

1. um der einmütigen Reaktion der Eltern der Europa-Schule Rechnung zu tragen, die auch in einer Demonstration vor dem Gebäude Borschette vom 27.1.1998 zum Ausdruck kam, und die Verwirklichung des Planes für Berkendael zu verhindern;
2. um den Regierungen der Mitgliedstaaten eine Empfehlung über ungeeignete Standorte für Einrichtungen zu übermitteln, die nicht in der Nachbarschaft von Schulen und ähnlichen Einrichtungen liegen sollten wie Gefängnisse, Jugendgefängnisse, Anstalten für Entziehungskuren, weil diese zweifellos die seelische Entwicklung und die körperliche Unversehrtheit der Schüler gefährden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(25. Mai 1998)

Die beiden Europäischen Schulen in Brüssel sind überfüllt und bedürfen umfangreicher Renovierungsarbeiten.

Zur Entlastung wird in der belgischen Hauptstadt demnächst eine neue Schule eröffnet. Die Pläne für den Umbau der alten Schulen sind bereits genehmigt worden.

Die belgischen Behörden haben dem Obersten Rat der Europäischen Schulen, einer zwischenstaatlichen Einrichtung mit Zuständigkeit für diese Schulen, als Zwischenlösung das ehemalige Gymnasium „Athénée Royal Berkendael“ angeboten, um so die für die Umbauarbeiten erforderliche Teilräumung der Schule in Uccle zu erleichtern. Der Oberste Rat hat dieses Angebot kürzlich mit der Begründung abgelehnt, die Schüler der Schule in Uccle könnten möglicherweise früher als nötig in die neue Schule verlegt werden.

Die Kommission, die im Obersten Rat vertreten ist, wird die weiteren Entwicklungen sehr genau beobachten und alles daransetzen, um das reibungslose Funktionieren der Europäischen Schulen zu gewährleisten.

(98/C 386/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1104/98

von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission

(8. April 1998)

Betrifft: Normierung im Bereich des elektronischen Handels

Die Sicherstellung der Kompatibilität für den weltweiten elektronischen Handel beschäftigt die Unternehmerkreise in der Europäischen Union intensiv. Kann die Kommission mitteilen, mit welchen Maßnahmen sie die Normierung im europäischen elektronischen Handel entsprechend den in ihrer Mitteilung „Eine europäische Initiative im Bereich des elektronischen Handels dargelegten Auffassungen und Thesen beschleunigen will?“

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(20. Mai 1998)

Die Weltnormenkonferenz „Building the global information society for the 21st century“ von 1997, bei der die Kommission als Gastgeber fungierte, kam zu dem Schluß, das weltweite Hauptziel sei die Interoperabilität, damit der elektronische Geschäftsverkehr jedermann offenstehe. Die freiwillige Normung unter Führung der Industrie stelle eines der wichtigsten Mittel zur Gewährleistung interoperabler Lösungen dar, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärke.

Entsprechend ihrer Mitteilung „Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr“⁽¹⁾ vom April 1997 unterstützt die Kommission zur Zeit im Rahmen eines speziellen Arbeitsprogramms für den elektronischen Geschäftsverkehr die Normung mit einer Reihe von Aktionen:

1. Stärkung der europäischen Normung

Entsprechende Initiativen sollen vor allem durch offene, flexible Workshops für Industrie und Benutzer, die unter der Schirmherrschaft des Europäischen Komitees für Normung (CEN) stehen, dafür sorgen, daß die europäische Normung auf rasche Änderungen besser reagieren kann (CEN/ISSS).

2. Förderung interoperabler Lösungen

Zur Verbesserung der Interoperabilität zwischen den Branchen und zur Verbreitung der vorhandenen Normen und technischen Spezifikationen wurde eine spezielle Aktion gestartet, bei der es nicht um die Verbreitung der Ergebnisse von FTE-Projekten (Forschung und technologische Entwicklung) geht, sondern die dazu beitragen soll, daß die Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen rasch den elektronischen Geschäftsverkehr einführt.

3. Schutz des öffentlichen Interesses

Die Normung ist als besondere Form der im öffentlichen Interesse vorgenommenen Selbstregulierung zu betrachten. Zusammen mit den Verbraucherverbänden wurde eine besondere Studie über die Rolle der Normung, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des öffentlichen Interesses eingeleitet, um festzustellen, in welchen Schlüsselbereichen die Normung rechtlich vorgeschriebene oder freiwillige Vereinbarungen unterstützen könnte. Außerdem soll für mehr Transparenz bei verbraucherrelevanten Fragen und normgerechten Lösungen gesorgt werden (Beobachtungsstelle).

4. Internationale Normung

Hier wurden Maßnahmen getroffen, die die europäischen Interessen bei der internationalen informations- und kommunikationstechnologischen Normung, insbesondere auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs, unterstützen sollen.

5. Schutz des Wettbewerbs

Zur Zeit wird eine spezielle Studie über die Klassifizierung von Anforderungen an den elektronischen Geschäftsverkehr in Angriff genommen, die den fairen Wettbewerb fördern und Hindernisse beim Ausbau des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa beseitigen soll.

6. Normungsinitiativen der Informationsgesellschaft – ISIS

Bei dieser Pilotinitiative der Kommission werden im Rahmen von Industrieprojekten, die auf Kostenteilungsbasis durchgeführt werden, Mittel gezielt zur Ergänzung und Beschleunigung der informations- und kommunikationstechnologischen Normung, insbesondere auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs, eingesetzt. ISIS ermöglicht eine rasche Reaktion auf Neuerungen und dient der Validierung und Demonstration von Normen für neue Technologien, so daß erprobte Normen rascher zur Verfügung stehen. Außerdem sorgt sie dort für Konvergenz, wo sich Zeichen für eine Zersplitterung bemerkbar machen. ISIS weckt das Interesse der Industrie an normengerechten Lösungen. Am 15. Juni 1998 soll eine neue Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für ISIS-Projekte, bei denen auch der elektronische Geschäftsverkehr eine wichtige Rolle spielt, veröffentlicht werden.

7. Internationale Normen und die Welthandelsorganisation (WTO)

In der Mitteilung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an die WTO vom 23. April 1998 über den elektronischen Geschäftsverkehr wird darauf hingewiesen, wie wichtig allgemein zugängliche und international vereinbarte Normen für die Förderung des Wettbewerbs im elektronischen Geschäftsverkehr sind.

(¹) KOM(97) 157 endg.

(98/C 386/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1105/98

von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission

(8. April 1998)

Betrifft: Elektronischer Handel und Besteuerungssysteme in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission angesichts der ständig wachsenden Bedeutung des elektronischen Handels für die Wirtschaft der Europäischen Union und der rasanten Geschwindigkeit, mit der sich dieser entwickelt, mitteilen, mit welchen Sofortmaßnahmen sie im Anschluß an die von ihr in ihrer Mitteilung „Eine europäische Initiative im Bereich des elektronischen Handels“ dargelegten Auffassungen für wirksame und koordinierte Regelungen in den Besteuerungssystemen der Mitgliedstaaten sorgen und verhindern will, daß künftig Schwierigkeiten das Funktionieren des elektronischen Handels behindern?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(12. Juni 1998)

Vor allem in ihrer Mitteilung „Globalisierung und Informationsgesellschaft“ (¹) hat die Kommission die internationale Gemeinschaft auf die globale Dimension einer Reihe von Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr, einschließlich Steuern, und auf die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen Koordinierung hingewiesen.

Die Kommission prüft seit März 1997 die Wechselwirkungen zwischen dem neuen Phänomen des elektronischen Geschäftsverkehrs und den indirekten Steuern, und die Leiter der zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten haben zugesagt, die Kommission dabei zu unterstützen.

In der von der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten im Dezember 1997 abgegebenen Erklärung zum elektronischen Geschäftsverkehr haben sich die Parteien verpflichtet, keine neuartigen Abgaben auf die Einfuhr von Dienstleistungen zu erheben, die grenzübergreifend auf elektronischem Wege erbracht werden. Dasselbe Anliegen kam auch in der Mitteilung zum Thema elektronischer Geschäftsverkehr (²) zum Ausdruck, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) am 23. April 1998 vorgelegt haben.

Jedoch besteht generelle Übereinstimmung dahingehend, daß die fundamentalen Mehrwertsteuergrundsätze zur Besteuerung des Verbrauchs in der Gemeinschaft nach Verfahren angewendet werden sollten, die möglichst klar und einfach sind, damit diese neue Form des Geschäftsverkehrs nicht behindert wird. Die Kommission überprüft daher die Zoll- und Mehrwertsteuervorschriften und -verfahren im Hinblick auf die Weiterentwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Netzprotokolle und Geschäftsgepflogenheiten, so daß angemessene steuerliche Lösungen erarbeitet und im Bedarfsfall umgesetzt werden können.

Die Kommission beteiligt sich auch aktiv an den Arbeiten anderer internationaler Einrichtungen, insbesondere der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), damit der notwendige internationale Rahmen für die Besteuerung entstehen kann. Zur Zeit laufen Vorbereitungen für die Erstellung von Rahmenbedingungen, die auf der OECD-Ministerkonferenz in Ottawa vorgelegt werden könnten.

(¹) KOM(88) 50 endg.

(²) KOM(97) 157 endg.

(98/C 386/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1119/98

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(8. April 1998)

Betrifft: Abschaffung des Lehrstuhls für Archäologie an der Universität Mannheim

An der Universität Mannheim plant man aus „finanziellen Gründen“ die Institute für klassische Studien abzuschaffen. Die Institute dieser Universität, die nun gestrichen werden sollen, haben zum Studium und der Forschung im Bereich der klassischen Zivilisation einen bedeutenden Beitrag geleistet. Ferner mißt die Europäische Union dem „gemeinsamen kulturellen Erbe“ größte Bedeutung bei. Kann die Kommission mitteilen, ob die betreffenden Fachbereiche, falls die Universität sie darum ersuchen würde, für Hilfsprogramme zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit in Frage kommen würden?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(25. Mai 1998)

Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms SOKRATES sind Mittel vorgesehen, um die Zusammenarbeit zwischen den Bildungssystemen der Mitgliedstaaten auszubauen und auf allen Ebenen des Bildungswesens eine europäische Dimension zu schaffen.

Die Finanzierung von Lehrstühlen fällt nicht unter die Tätigkeiten, die im Rahmen des SOKRATES-Programms gefördert werden können.

(98/C 386/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1122/98

von Peter Crampton (PSE) an die Kommission

(8. April 1998)

Betrifft: Koordinierung zwischen der GD I B und der GD VIII

Angeichts der Einrichtung eines neuen Referats für gemeinsame Dienste bei der Kommission, das die Koordinierung zwischen der GD I B und der GD VIII verbessern soll, sind nähere Erläuterungen bezüglich der Auswirkungen auf die Verwaltung und die Wirksamkeit der Leistungen im Bereich der Reproduktionsmedizin erforderlich.

1. Wann nimmt das neue Referat seine Arbeit auf?
2. Wie wird es besetzt? (Wer ist zuständig? Wieviele Personen werden beschäftigt?)

3. Welche Funktion hat das Referat bei der Koordinierung der Unterstützung der Maßnahmen und Programme im Bereich der Reproduktionsmedizin?
4. Wie wird dieses Referat nach seiner Einrichtung in das Scoop-Programm der Kommission eingegliedert?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(5. Mai 1998)

1. Mit der Einrichtung des Gemeinsamen Dienstes sollen eine bessere Kohärenz und Wirksamkeit bei der Durchführung der Programme für Entwicklungszusammenarbeit erzielt werden, die zur Zeit von den verschiedenen für auswärtige Beziehungen zuständigen Generaldirektionen (GD I, GD IA, GD IB und GD VIII) verwaltet werden. Betreffend ECHO (humanitäre Hilfe) soll der Gemeinsame Dienst die verwaltungstechnischen und finanziellen Aspekte der Verwaltung des Personals für technische Hilfe vor Ort gewährleisten.
2. Der Gemeinsame Dienst soll mit rund 650 Beamten aus den anderen für auswärtige Beziehungen zuständigen Generaldirektionen besetzt werden. Generaldirektor des Gemeinsamen Dienstes wird Herr Philippe Soubestre sein.
3. Der Gemeinsame Dienst wird für die technische, administrative und finanzielle Durchführung der Programme in allen Drittländern in verschiedenen Bereichen, einschließlich des Gesundheitswesens, zuständig sein.
4. Der Gemeinsame Dienst und das sogenannte „SCOOP“-Programm sind die gleiche Organisation.

(98/C 386/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1126/98

von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission

(8. April 1998)

Betrifft: Ausbreitung von Tuberkulose

Nach aktuellen Untersuchungen der Weltgesundheitsorganisation gibt es weltweit 16 Staaten, die die Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von Tuberkulose bei ihren Bürgern vernachlässigt haben. Die Weltgesundheitsorganisation vertritt die Auffassung, daß diese Nachlässigkeit die ganze Welt bedroht. Zu den Ländern, die so ihre Pflicht vernachlässigt haben, gehören auch solche, die in der Nähe der Außengrenzen der Union liegen.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, damit die Bürger der Union auch künftig vor Tuberkulose geschützt werden? Wie gedenkt sie Länder außerhalb der Union zu unterstützen, damit die Tuberkulose endgültig ausgerottet werden kann?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(3. Juni 1998)

Der Kommission ist die zunehmende Häufigkeit der Tuberkulose (TB) mit den entsprechenden Begleitumständen wie überlastete Gesundheitssysteme, sich verschlechternde sozioökonomische Bedingungen und nachlässige Maßnahmen, die zu einer drohenden Antibiotika-Resistenz führen können, bekannt.

Über das Gemeinschaftsprogramm zum erworbenen Immundefektsyndrom AIDS und andere übertragbare Krankheiten unterstützt die Kommission Projekte zur Überwachung und Bekämpfung von TB in allen Mitgliedstaaten. Diese Projekte sollen die Behörden in den Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, diese Erkrankung wirksamer zu bekämpfen. Im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaft wurden die neuen Beitrittsländer zur Mitwirkung an diesem Programm angehalten.

Darüber hinaus arbeitet die Kommission in dieser Frage auch mit den USA im Rahmen der Task Force der Gemeinschaft und mit internationalen Organisationen zusammen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank, und unterstützt in einigen Fällen Entwicklungsländer auch finanziell bei der Durchführung von Immunisierungskampagnen.

(98/C 386/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1127/98**von Nuala Ahern (V) an die Kommission***(30. März 1998)*

Betrifft: Verhandlungen im Rahmen der OECD über ein multilaterales Abkommen über Investitionen (MAI) und Auswirkungen eines solchen Abkommens auf den Binnenmarkt und den gemeinsamen Besitzstand

Sobald der Entwurf eines multilateralen Abkommens über Investitionen (MAI) im Rahmen der OECD — dank der Initiativen von NRO und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen des Europäischen Parlaments und keineswegs infolge irgendwelcher Informationen der Kommission — einer weiteren Öffentlichkeit bekannt wurde, wurden zahlreiche Bedenken geltend gemacht, u.a. im Hinblick auf niedrigere Standards und Hindernisse für die Entwicklung in folgenden Bereichen des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftspolitik: Gesundheits- und Umweltschutz, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, Schutz und Förderung der kulturellen und biologischen Vielfalt sowie negative Auswirkungen auf die Regional- und die Entwicklungspolitik einschließlich der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit.

Anläßlich dieser — offensichtlich durchaus fundierten — Bedenken wird die Kommission um Beantwortung folgender miteinander in Beziehung stehender Fragen gebeten:

Was hat die Kommission unternommen, um sicherzustellen, daß die MAI-Verhandlungen nicht am 28. April abgeschlossen werden und daß keine Einigung auf der Grundlage eines Dokuments erreicht wird, das diesen Bedenken nicht in vollem Umfange Rechnung trägt?

Hat die Kommission die Angemessenheit und Billigkeit des Entwurfs von MAI-Vorschriften über Streitbeilegung und die möglichen Auswirkungen des geplanten Verfahrens auf die Dauerhaftigkeit von Ausnahmen geprüft, insbesondere angesichts der Erfahrungen im Rahmen der WTO und mit anderen multilateralen Abkommen ähnlichen Inhalts wie dem NAFTA?

Hat der Juristische Dienst der Kommission den Entwurf eines MAI unter dem Aspekt der kurz- bzw. längerfristigen Auswirkungen auf den gemeinsamen Besitzstand geprüft, einschließlich von durch das Abkommen möglicherweise bedingten Verpflichtungen zur Änderung von Rechtsvorschriften in Bereichen, die im Lichte des Vertrags von Amsterdam jetzt das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber betreffen, und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf verfahrensmäßige Erfordernisse (Anwendbarkeit von Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2)?

Hat die Kommission die Forderung in der Entschließung des Europäischen Parlaments (A-0073/98) zur Kenntnis genommen, daß jeder Entwurf des MAI dem Europäischen Gerichtshof zur umfassenden Prüfung vorzulegen ist, was offensichtlich geschehen müßte, bevor das Abkommen im Namen der Gemeinschaften unterzeichnet wird, und hat die Kommission bereits entsprechende Schritte eingeleitet?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission*(6. Mai 1998)*

Die Kommission bedauert, daß einige ihrer Verhandlungspartner nicht bereit sind, die Verhandlungen bis Ende April abzuschließen, wie es das Mandat der Minister der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom Mai 1997 vorsah. Sie ist der Auffassung, daß der erfolgreiche Abschluß des multilateralen Abkommens über Investitionen (MAI) im Interesse der Gemeinschaft liegt. Die Fortführung der Verhandlungen hat jedoch nur Sinn, wenn eine glaubhafte Zusage unserer Verhandlungspartner vorliegt, daß sie zu einem Abschluß bereit sind. Nach Ansicht der Kommission bietet die nächste OECD-Ministertagung ihren Partnern die beste Gelegenheit, deutlich zu machen, daß sie weiterhin einen rechtzeitigen Abschluß der Verhandlungen anstreben. In der Zwischenzeit wird die Kommission den Dialog über die bestmöglichen Ergebnisse der Verhandlungen mit der Industrie, den Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft sowie mit dem Parlament weiterführen.

Das im Entwurf des MAI vorgesehene Streitbeilegungsverfahren für Konflikte zwischen Staaten und zwischen Investoren und Staaten ist ein wichtiges Element zur Schaffung transparenter, nichtdiskriminierender und durchsetzbarer Regeln für ausländische Direktinvestitionen. Über die Bestimmungen des Streitbeilegungsverfahrens und auch über die anderen Aspekte des MAI, unter anderem die länderspezifischen Ausnahmen, wird noch weiterhin diskutiert. Die Kommission ist zuversichtlich, daß so letztendlich ein gerechtes Verfahren entwickelt wird. Bei der Formulierung der Ausnahmen wird ferner dafür Sorge getragen, daß die Nachhaltigkeit der Politiken und Maßnahmen, die durch diese Ausnahmen geschützt werden sollen, gewährleistet ist.

Die Gemeinschaft wird die für den Schutz aller bestehenden Gemeinschaftsregeln erforderlichen Ausnahmen einbringen. Ferner wird die von der Gemeinschaft vorgeschlagene Klausel über Organisationen für die regionale wirtschaftliche Integration den weiteren Ausbau der Integration innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten. Das MAI wird daher keine unmittelbare oder langfristigen Auswirkungen auf den *Acquis communautaire* haben.

Beim derzeitigen Stand der Beratungen über das MAI sieht die Kommission keinen Konflikt zwischen dem Abkommen einerseits und dem EG-Vertrag und dem Acquis communautaire andererseits. Sie wird einen solchen Konflikt im endgültigen Wortlaut des MAI vermeiden. Es besteht daher an diesem Punkt keine Veranlassung, die Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs einzuholen.

(98/C 386/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1147/98

von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission

(24. April 1998)

Betrifft: Umweltschutz – IMPEL-Netz

Kann die Kommission mitteilen, welche Vorschläge sie zur Reorganisation und Verbesserung des europäischen Umweltnetzes IMPEL vorgelegt hat und in welchem Stadium sich die Schaffung nationaler Koordinierungsnetze und ihr Anschluß an das IMPEL mittels nationaler Koordinierungsstellen befindet?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. Mai 1998)

In ihrer Mitteilung über die Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft vom 22. Oktober 1996 ⁽¹⁾ hat die Kommission anerkannt, daß die Koordinierung in Fragen der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft nicht nur auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten nötig ist, sondern auch innerhalb der Mitgliedstaaten Koordinierungsbedarf besteht. Des weiteren wurde anerkannt, daß die Stärkung bestehender Netze, z.B. des IMPEL-Netzes (informelles Netz für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts), und die Einrichtung nationaler Netze dazu beitragen könnten, die aus einer dezentralen Anwendung und Durchsetzung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft resultierenden Probleme zu verringern. Daher findet sich in der Mitteilung folgende Aussage:

„Die Kommission wird das IMPEL-Netz in seiner derzeitigen Form als nützliches Instrument der Zusammenarbeit und des Aufbaus von Kapazitäten prüfen und Vorschläge zur Verbesserung, Entwicklung und Umgestaltung seiner Aufgaben machen. Sie wird die Schaffung nationaler Koordinierungsnetze unterstützen, die über die nationalen Koordinatoren an IMPEL angebunden werden sollen.“

Seit der Mitteilung und den Entschlüssen des Rates und des Parlaments hierzu vom Mai und Juni 1997 hat die Rolle des IMPEL-Netzes deutlichere Konturen angenommen. Seit Mai 1997 gibt es im Rahmen des Netzes Plenarsitzungen, zwei ständige Ausschüsse sowie Ad-hoc-Arbeitsgruppen für spezielle Themen. Zu seinen Erfolgen im Jahre 1997 gehört die Verabschiedung eines Papiers über Mindestkriterien für Umweltprüfungen, die der Kommission als Grundlage für eine bevorstehende Initiative dienen wird. Mehr Informationen über die zurückliegenden Aktivitäten und das Arbeitsprogramm von IMPEL für 1998 wird die Kommission in ihrem jährlichen Umweltbericht vorlegen, der in diesem Sommer veröffentlicht wird.

Die Einrichtung nationaler Netze ist im wesentlichen Sache der Mitgliedstaaten, da diese zu entscheiden haben, wie sie ihre eigenen internen Inspektionssysteme und -verfahren bestmöglich organisieren. Soweit der Kommission bekannt ist, wurden im Rahmen von IMPEL noch keine speziellen Arbeiten auf diesem Gebiet durchgeführt, obwohl solche Netze bereits in einigen Mitgliedstaaten bestehen, in denen die Inspektionsaufgaben von den nationalen, regionalen und örtlichen Behörden gemeinsam wahrgenommen werden, wie in den Niederlanden und in Mitgliedstaaten wie Österreich, die ein föderales System aufweisen. Ferner wurde die Kommission darüber unterrichtet, daß in Italien zur Zeit die Einrichtung eines nationalen Netzes organisiert wird. An IMPEL-Sitzungen nehmen Vertreter regionaler und lokaler Inspektionsbehörden teil. Auf der nächsten IMPEL-Plenarsitzung im Dezember wird die Kommission die Einrichtung solcher nationaler Netze zur Sprache bringen.

⁽¹⁾ KOM(96) 500 endg.

(98/C 386/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1160/98**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(24. April 1998)*

Betrifft: Organisiertes Verbrechen im Zusammenhang mit der illegalen Abfallentsorgung im südlichen Latium in Italien

Seit einiger Zeit häufen sich Zeitungsmeldungen über illegale Deponien in der Region Latium, in denen giftige oder gefährliche Abfälle gelagert werden. Was die illegale Abfallbeseitigung betrifft, so liegt Latium insbesondere aufgrund von Problemen in den Provinzen Rom, Latina und Frosinone in Italien an dritter Stelle.

Wie der Vorsitzende des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über den Abfallkreislauf, Massimo Scalia, zugibt, weiß man von etwa 60% der giftigen oder gefährlichen Abfällen nicht, wo sie entsorgt werden. Im Zeitraum 1994 bis 1997 wurden 36.633 straf- oder zivilrechtliche Übertretungen verzeichnet, während Unternehmen, die sich legal mit der Abfallbeseitigung gemäß den europäischen Gesetzen und Richtlinien beschäftigen, unter Bedrohungen und Einschüchterungen zu leiden haben. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß das organisierte Verbrechen in diesen Bereich vorgedrungen ist. Die widerrechtliche Abfallbeseitigung von etwa 500.000 t Müll in den genannten Gebieten ist Gegenstand zahlreicher Untersuchungen.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die italienischen Behörden, insbesondere das Umweltministerium und die Regionalverwaltung von Latium zu einer schärferen Kontrolle auch im Sinne der Richtlinien 91/156/EWG ⁽¹⁾, 91/689/EWG ⁽²⁾ und 94/62/EG ⁽³⁾ aufgefordert werden müssen?
2. Kann sich die Kommission zur Kriminalität im Zusammenhang mit der illegalen Abfallbeseitigung, insbesondere der widerrechtlichen Beseitigung von giftigen oder gefährlichen Abfällen auch im Hinblick auf eine weiter gefaßte europäische Perspektive äußern?
3. Existieren in diesem Zusammenhang Kommissionsdokumente?
4. Kann die Kommission mitteilen, ob bereits Studien oder Untersuchungen von seiten der Kommission über dieses Problem in den genannten Gebieten durchgeführt worden sind und welche Bereiche diese betreffen?

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(16. Juni 1998)*

Es gibt keine ausdrücklichen Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bei der illegalen und ordnungswidrigen Abfallentsorgung, da dies Sache der Mitgliedstaaten ist. Trotzdem ist die illegale Abfallentsorgung und -verwertung durch die Richtlinien 91/156/EWG über Abfälle, 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle eindeutig verboten. Gemäß ihres Auftrags, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und somit der obengenannten Richtlinien zu gewährleisten, hat die Kommission gemäß dem EG-Vertrag bereits Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Abfallrechtsvorschriften gegen Italien eingeleitet. Für genauere Informationen wird die Frau Abgeordnete aufgefordert, auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage E-3412/97 ⁽¹⁾ zurückzugreifen.

Aufgrund der begrenzten Angaben seitens der Frau Abgeordneten sieht sich die Kommission nicht in der Lage, eine klare Schlußfolgerung zu ihrem Anliegen zu ziehen. Im allgemeinen gilt die Deponierung von gefährlichem Abfall außerhalb von Deponien (und in diesem Sinne illegal) als Verstoß nicht nur gegen einzelstaatliches und gemeinschaftliches Recht, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die Kommission stimmt mit der Frau Abgeordneten überein, daß es notwendig ist, solche Situationen zu vermeiden, und erkennt an, daß in solchen Fällen sofort effizient eingegriffen werden sollte, um eventuellen nicht rückgängigmachbaren negativen Auswirkungen auf die Umwelt entgegenzuwirken.

Andererseits benötigt die Kommission detaillierte und genaue Informationen über die betreffende Situation (gut belegte Fakten und Ortsangabe), um eine spezifische Intervention gegen eine falsche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gegen einen Mitgliedstaat rechtfertigen zu können. Die Frau Abgeordnete wird aufgefordert, solch spezifische und konkrete Informationen zu liefern, damit die Kommission eine Untersuchung einleiten kann.

Die Mitgliedstaaten haben ein informelles Netzwerk eingerichtet für die Um- und Durchsetzung der Umweltgesetzgebung (IMPEL), das darauf abzielt, illegale grenzüberschreitende Abfalltransporte zu überwachen. Es verfügt außerdem über eine Arbeitsgruppe für strafrechtliche Verfolgungen von Umweltsünden, und es steht zur Diskussion, ob das Netzwerk seine Arbeit auf breiterer Basis fortsetzen kann. Die Kommission nimmt an den Aktivitäten dieser Einrichtung teil. IMPEL hat einen Bericht über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen verfaßt, die als „TFS-2 Projekt über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, Schlußbericht über die europäische Kooperation im Bereich der Durchsetzung der Gemeinschaftsverordnung (EWG) 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in die und aus der Europäischen Gemeinschaft – Mai 1996“ bekannt ist. Die Kommission übermittelt diesen Bericht direkt der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments.

Die Kommission hat keine Studien oder Untersuchungen bezüglich der von der Frau Abgeordneten angesprochenen Angelegenheiten in den entsprechenden Gebieten durchgeführt.

(¹) ABl. C 158 vom 25.5.1998.

(98/C 386/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1178/98

von Luisa Todini (PPE) an die Kommission

(6. April 1998)

Betrifft: Quotenübertragung bei Tabak – Sorte „Bright“ – zwischen den Regionen Umbrien und Venetien (Wirtschaftsjahr 1997)

In Italien wird über 75% des Tabaks – Sorte „Bright“ – in Umbrien und Venetien erzeugt. 1997 lag die Ernte in Venetien wegen starken Virusbefalls unter der Norm von etwa 4.000 Tonnen, während in Umbrien ein beträchtlicher Anstieg der Produktion von Tabak bester Qualität zu verzeichnen war.

Das Landwirtschaftsministerium hat mit Blick auf den in Artikel 14 der Verordnung (EG) 1066/95 (¹) der Kommission verankerten Präzedenzfall von 1995 beantragt, in der gleichen Verordnung für jede Tabaksorte innerhalb der nationalen Höchstgarantiemengen den Austausch am Ende des Wirtschaftsjahres zu einer ständigen Einrichtung zu machen.

Hält die Kommission es für möglich, diesen Austausch zu genehmigen, in der Erwägung, daß dadurch das Verschleudern bzw. die Vernichtung der in Umbrien erzeugten Tabaküberschüsse vermieden würde?

(¹) ABl. L 108 vom 13.5.1995, S. 5.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Mai 1998)

Die Kommission kann den von der Frau Abgeordneten beantragten Tausch nicht befürworten, denn nach ihrer Auffassung stünde ein solcher Tausch in Widerspruch zu dem Prinzip der individuellen Quoten, das eine der Grundlagen der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Tabak bildet. Zudem würde ein solcher Tausch das Problem der Unterproduktion bei den Erzeugern in Venetien in keiner Weise lösen.

Ein solcher Tausch könnte für die Erzeuger einen Anreiz bedeuten, systematisch über die ihnen zugeteilten Quoten hinaus zu produzieren, da sie den Eindruck erhielten, daß ihre Überschüßerzeugung nach Durchführung des Tauschs prämienfähig sein könnte. Da außerdem die Ernte 1997 bereits abgeschlossen ist, läßt sich die Herkunft des Tabaks, der für den Tausch in Frage käme, nur noch schwer nachweisen.

(98/C 386/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1179/98
von Odile Leperre-Verrier (ARE) an die Kommission

(6. April 1998)

Betrifft: Folgen der Einstellung des Programms Med-Media

Aufgrund der Einstellung des Programms Med-Media haben zahlreiche Gremien, die in diesem Rahmen Beihilfen erhalten sollten, nicht die versprochenen Hilfen erhalten und mußten auf ihre Vorhaben verzichten.

Einige Unternehmen befinden sich heute in einer prekären Situation, weil sie dadurch umfangreichen Schaden erlitten haben.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, was sie zu tun beabsichtigt, um die geschädigten Unternehmen zu entschädigen und das Programm Med-Media wiederaufzunehmen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(5. Mai 1998)

Im Anschluß an ausführliche Diskussionen mit dem Parlament hat die Kommission festgestellt, daß die von diesem genannten Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der dezentralisierten Zusammenarbeit im Mittelmeerraum nunmehr erfüllt sind.

Folglich hat die Kommission beschlossen, die dezentralisierte Zusammenarbeit im Mittelmeerraum wiederaufzunehmen. Die Wiederankurbelung wird drei Programme betreffen: MED-CAMPUS, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten gefördert werden soll; MED-MEDIA, das die Zusammenarbeit zwischen den Medien (Ausbildung) betrifft und MED-URBS, das sich an die kommunalen Körperschaften richtet.

Außerdem weist die Kommission im Rahmen der Erklärung von Barcelona auf die Bedeutung einer direkten Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten der Zivilgesellschaft hin, die im Hinblick auf eine Annäherung und ein besseres Verständnis zwischen den Völkern Europas und des Mittelmeerraums unerlässlich ist.

Obgleich gegenüber den Trägern von 1995 ausgewählten Projekten MED-MEDIA keinerlei Verpflichtung eingegangen wurde, können im Rahmen der Wiederaufnahme der Programme einige von ihnen möglicherweise eine finanzielle Unterstützung erhalten.

(98/C 386/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1183/98
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Ablehnung eines Vorhabens durch die Europäische Kommission

Am 18. Februar 1998 hat die Europäische Kommission das „EUROPÄISCHE KUNSTZENTRUM“ (EUARCE) unterrichtet, daß die GDX/C.4. folgendes im Rahmen des Programms „RAPHAEL“ unterbreitete Vorhaben abgelehnt hat: „Musikalische Komposition und Poetik der Orthodoxie – der patriarchalische Stil im byzantinischen Kirchenlied – Lexikographie der byzantinischen Musik“.

Es ist darauf hinzuweisen, daß dieses Vorhaben sich in äußerst akribischer Weise mit in der ganzen Welt anerkannten Arbeiten befaßt, die dem Nachweis und der Auslegung wahrer Kompositionskodizes der byzantinischen Kirchenmusik gewidmet sind, und die unter der Schirmherrschaft des Ökumenischen Patriarchen Bartholomäus durchgeführt wurden. Für das Zentrum, das zu den angesehensten in Griechenland gehört, wurden bisher noch keine gemeinschaftlichen Haushaltsmittel aufgewandt. Der Beschluß über die Ablehnung dieses Vorhabens ist daher äußerst befremdend, wie auch die mangelnde Begründung dafür.

1. Kann die Kommission im einzelnen die ausführlichen Gründe für diesen Beschluß darlegen?
2. Welche Institute und Zentren erhielten eine Finanzhilfe im Rahmend des Programms RAPHAEL, in welchen Mitgliedstaaten der EU sind sie gelegen, welche Forschungsthemen sind Gegenstand ihrer Vorhaben und welche Beträge wurden ihnen gewährt?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(28. Mai 1998)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß zu dieser Aktion des RAPHAEL-Programms, zu der auch das „Europäische Kunstzentrum“ einen Vorschlag unterbreitet hatte, insgesamt 511 Vorhaben eingereicht worden waren. Davon konnten wegen der begrenzten Mittel, die für das Programm zur Verfügung stehen, lediglich 43 Vorhaben ausgewählt werden. In dem Bescheid vom 18. Februar 1998, der den Antragstellern, deren Projekt abgelehnt wurde, zuzuging, wurde die schwierige Finanzlage ausdrücklich als Begründung angegeben. Die Projekte wurden aufgrund der Empfehlungen einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger und mit Zustimmung des RAPHAEL-Ausschusses ausgewählt, dem Vertreter der Behörden aus allen Mitgliedstaaten angehören.

Im übrigen hat die Kommission kürzlich in ihrer Antwort (25. März 1998) auf die Beschwerde einer antragstellenden Organisation ausgeführt, daß ihr Vorhaben — wie zahlreiche andere auch — wegen der äußerst begrenzten Haushaltsmittel nicht unterstützt werden kann, obwohl eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger es als sehr gut bewertet hatte.

Einzelheiten zu den ausgewählten Vorhaben und den gewährten Zuschüssen finden sich in den Unterlagen, die dem Herrn Abgeordneten sowie dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet werden.

(98/C 386/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1184/98**von Graham Mather (PPE) an die Kommission**

(29. April 1998)

Betrifft: Menschenrechte in der Dominikanischen Republik

Welche Maßnahmen ergreift die Europäische Union zur Verbesserung der Menschenrechtslage in der Dominikanischen Republik? Werden diese Maßnahmen den Plantagenarbeitern aus Haiti zugute kommen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(11. Juni 1998)

Historisch gesehen waren die Beziehungen zwischen der Dominikanischen Republik und Haiti immer gespannt. Die Ursprünge dafür liegen im Einsatz haitianischer Arbeiter in der dominikanischen Zuckererzeugung.

Die Kommission verfolgt die Lage mit Aufmerksamkeit und hat in den vergangenen Jahren den Dialog zwischen beiden Ländern gefördert, der langsam positive Ergebnisse hervorbringt. Seit 1995 haben sich die Beziehungen zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik spürbar verbessert, wozu weitgehend die demokratisch gewählten Präsidenten beider Länder beigetragen haben. Präsident Préval besuchte Santo Domingo im März 1996 und Präsident Fernandez Reyna wird im Juni 1998 zu einem Besuch in Port-au-Prince erwartet.

Aus dem Haushaltsposten B-7020 (Menschenrechte und Demokratisierung) stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten Mittel für eine Kampagne für die staatsbürgerkundliche Erziehung bereit, die sich bei den Parlaments- und Gemeinderatswahlen in der Dominikanischen Republik im Mai 1998 als sehr nützlich erwies.

In jüngster Zeit fanden in Verantwortung der Delegationen der Kommission in Santo Domingo und Port-au-Prince (und unter Vorsitz der nationalen Anweisungsbefugten beider Länder) Fachkonferenzen mit dem Ziel statt, gemeinsame Aktionen und Programme in den Bereichen Umwelt, Verkehr und Infrastruktur (die alle aus dem Europäischen Entwicklungsfonds gefördert werden) zum Vorteil beider Länder zu entwerfen. Eines der wichtigsten und sensiblen Projekte, das die dominikanische Regierung für die Bereitstellung von Mitteln durch die Kommission vorgeschlagen hat, zielt exakt auf die Unterstützung der Wanderarbeitnehmer (hauptsächlich haitianische Arbeiter) in den Gebieten der Zuckererzeugung in der Dominikanischen Republik („Bateyes“) ab.

(98/C 386/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1197/98
von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission

(24. April 1998)

Betrifft: Menschenrechte in China

Am 16. März 1998 führte Kommissionsmitglied Brittan eine Unterredung mit dem chinesischen Dissidenten Wei Jingsheng zwecks Behandlung des Anliegens der Menschenrechte in China, wobei er erklärte, daß die EU keine Entschließung, in der an China Kritik geübt wird, bei der UN-Menschenrechtskommission vorlegen oder unterstützen werde.

Kann das Kommissionsmitglied erklären, welche Gründe die Kommission dazu geführt haben, keinerlei Resolution zum Schutz der Achtung der Menschenrechte in China zu unterstützen oder vorzulegen?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Politik der Europäischen Union zugunsten der Menschenrechte eine Entschließung in diesem Sinne erforderlich machen würde?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(8. Mai 1998)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1131/98 von Herrn Salafranca Sánchez-Neyra⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 354 vom 19.11.1998.

(98/C 386/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1207/98
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(24. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie – Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 – C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs-politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird festgestellt, daß die Preise für wichtige Dienstleistungen in Europa höher sind als in den Vereinigten Staaten und Japan, und daß trotz der Fortschritte, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes realisiert wurden, weiterhin Sektoren mit Zugangsbeschränkungen existieren, wie beispielsweise der Kommunikationssektor.

Was wird die Kommission tun, um diese Zugangsbeschränkungen zu überwinden?

(98/C 386/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1208/98
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(24. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie – Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 – C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs-politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird festgestellt, daß die Preise für wichtige Dienstleistungen in Europa höher sind als in den Vereinigten Staaten und Japan, und daß trotz der Fortschritte, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes realisiert wurden, weiterhin Sektoren mit Zugangsbeschränkungen existieren, wie beispielsweise die Verkehrsnetze.

Was wird die Kommission tun, um diese Zugangsbeschränkungen zu überwinden?

(98/C 386/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1209/98

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(24. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie – Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 – C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs- politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird festgestellt, daß die Preise für wichtige Dienstleistungen in Europa höher sind als in den Vereinigten Staaten und Japan, und daß trotz der Fortschritte, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes realisiert wurden, weiterhin Sektoren mit Zugangsbeschränkungen existieren, wie beispielsweise der Handel.

Was wird die Kommission tun, um diese Zugangsbeschränkungen zu überwinden?

(98/C 386/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1210/98

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(24. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie – Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 – C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs- politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird festgestellt, daß die Preise für wichtige Dienstleistungen in Europa höher sind als in den Vereinigten Staaten und Japan, und daß trotz der Fortschritte, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes realisiert wurden, weiterhin Sektoren mit Zugangsbeschränkungen existieren, wie beispielsweise der Energiesektor.

Was wird die Kommission tun, um diese Zugangsbeschränkungen zu überwinden?

(98/C 386/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1211/98

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(24. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie – Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 – C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs- politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird festgestellt, daß die Preise für wichtige Dienstleistungen in Europa höher sind als in den Vereinigten Staaten und Japan, und daß trotz der Fortschritte, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes realisiert wurden, weiterhin Sektoren mit Zugangsbeschränkungen existieren, wie beispielsweise das öffentliche Auftragswesen.

Was wird die Kommission tun, um diese Zugangsbeschränkungen zu überwinden?

(98/C 386/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1212/98
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission
(29. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie — Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 — C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs-politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird die Kommission aufgefordert, die Gründe darzulegen, die ihrer Ansicht nach dazu geführt haben, daß bestimmte europäische Industriezweige wie die Nahrungsmittel- und die Getränkeindustrie sowie die Tabak- und die Möbelindustrie, die betreffenden amerikanischen und japanischen Branchen in bezug auf die industrielle Wertschöpfung übertroffen haben.

Wie funktionieren diese Sektoren im Vergleich zu den Vereinigten Staaten?

(98/C 386/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1213/98
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission
(29. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie — Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 — C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs-politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird die Kommission aufgefordert, die Gründe darzulegen, die ihrer Ansicht nach dazu geführt haben, daß bestimmte europäische Industriezweige wie die Nahrungsmittelindustrie die betreffenden amerikanischen und japanischen Branchen in bezug auf die industrielle Wertschöpfung übertroffen haben.

Wann wird die Kommission ihre Schlußfolgerungen vorlegen?

(98/C 386/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1214/98
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission
(29. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie — Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 — C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs-politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird die Kommission aufgefordert, die Gründe darzulegen, die ihrer Ansicht nach dazu geführt haben, daß bestimmte europäische Industriezweige wie die Getränkeindustrie die betreffenden amerikanischen und japanischen Branchen in bezug auf die industrielle Wertschöpfung übertroffen haben.

Wann wird die Kommission ihre Schlußfolgerungen vorlegen?

(98/C 386/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1215/98
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission
(29. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie — Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 — C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs-politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird die Kommission aufgefordert,

die Gründe darzulegen, die ihrer Ansicht nach dazu geführt haben, daß bestimmte europäische Industriezweige wie die Tabakindustrie die betreffenden amerikanischen und japanischen Branchen in bezug auf die industrielle Wertschöpfung übertroffen haben.

Wann wird die Kommission ihre Schlußfolgerungen vorlegen?

(98/C 386/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1216/98

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit

In dem Bericht A-0113/97 des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie – Eine Bewertung mittels Benchmarking“ (KOM(96) 0463 – C-622/96) und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über eine europäische Qualitätsförderungs-politik zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (SEK(96) 2000) wird die Kommission aufgefordert, die Gründe darzulegen, die ihrer Ansicht nach dazu geführt haben, daß bestimmte europäische Industriezweige wie die Möbelindustrie die betreffenden amerikanischen und japanischen Branchen in bezug auf die industrielle Wertschöpfung übertroffen haben.

Wann wird die Kommission ihre Schlußfolgerungen vorlegen?

Gemeinsame Antwort

von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

**auf die Schriftlichen Anfragen E-1207/98, E-1208/98, E-1209/98, E-1210/98,
E-1211/98, E-1212/98, E-1213/98, E-1214/98, E-1215/98 und E-1216/98**

(14. Mai 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(98/C 386/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1217/98

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: EZB

Nach Artikel 109a Absatz 2a) VEU besteht das Direktorium der EZB aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Unter Absatz 2b) heißt es, daß alle diese Mitglieder von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu zuvor das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, einvernehmlich ernannt werden.

Wie denkt der Rat über den Vorschlag, weitere leitende Ämter zu schaffen, damit alle der WWU angehörenden Staaten im Exekutiv-Organ der EZB vertreten sind?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(11. Juni 1998)

Im EG-Vertrag heißt es ausdrücklich, daß das Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht (Artikel 109 a Absatz 2 EG-Vertrag). Bestehen für Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen, so kann sich das Direktorium aus weniger Mitgliedern zusammensetzen; auf keinen Fall darf es jedoch aus weniger als vier Mitgliedern bestehen (Artikel 109 I Absatz 1 EG-Vertrag).

Der Rat der EZB, das oberste Beschlußorgan, besteht aus den Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller teilnehmenden Mitgliedstaaten und den Mitgliedern des EZB-Direktoriums.

Ein weiteres Beschlußorgan der EZB ist der Erweiterte Rat. Seine Aufgaben sind in Artikel 47 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) niedergelegt. Im Erweiterten Rat sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller Mitgliedstaaten vertreten.

(98/C 386/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1218/98

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: EZB

Nach Artikel 109a, Absatz 2a) VEU besteht das Direktorium der EZB aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Unter Absatz 2b) heißt es, daß alle diese Mitglieder von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu zuvor das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, einvernehmlich ernannt werden.

Ist vorgesehen, daß im Direktorium der EZB auch Vertreter von Staaten Mitglied werden können, die nicht der WWU angehören?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(11. Juni 1998)

Das Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie vier weiteren Mitgliedern. Nur Staatsangehörige der teilnehmenden Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Der Rat der EZB besteht aus den Mitgliedern des EZB-Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Rat und das Direktorium sind die Beschlußorgane der EZB, die das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) leiten.

Der Erweiterte Rat ist das dritte Beschlußorgan der EZB. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller Mitgliedstaaten. Der Erweiterte Rat nimmt vor allem Beratungsaufgaben wahr. Er stellt die Verbindung zwischen den Zentralbanken der teilnehmenden und den Zentralbanken der nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten her.

Weder der EG-Vertrag noch die ESZB-Satzung schließen aus, daß die EZB Mitarbeiter aus Mitgliedstaaten beschäftigt, die nicht zu den WWU-Erstteilnehmern gehören.

(98/C 386/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1219/98

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: EZB

Nach Artikel 109a, Absatz 2a) VEU besteht das Direktorium der EZB aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Unter Absatz 2b) heißt es, daß alle diese Mitglieder von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu zuvor das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, einvernehmlich ernannt werden.

Wie sollte nach Ansicht der Kommission diese Ernennung in der Praxis vonstatten gehen, um zu gewährleisten, daß die dafür am besten geeigneten Kandidaten ausgewählt werden und eine ausgewogene Vertretung der einzelnen Nationalitäten gewahrt wird?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(11. Juni 1998)

Gemäß dem EG-Vertrag werden die Mitglieder des Direktoriums von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Das Ernennungsverfahren beginnt mit einer Empfehlung des Rates. Dieser berücksichtigt in seiner Empfehlung, daß die Kandidaten in Währungs- oder Bankfragen anerkannt und erfahren sein müssen. Das Parlament und der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) werden zu der Empfehlung des Rates angehört. Bei der Errichtung der EZB, d.h. bei der Ernennung des ersten Direktoriums, übernimmt der Rat des Europäischen Währungsinstituts (EWI) die Aufgabe des EZB-Rats (Artikel 109a Absatz 2 EG-Vertrag, Artikel 50 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)). Sowohl das Parlament als auch der Rat des EWI bzw. der EZB nehmen dazu Stellung, ob die Kandidaten die obengenannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Kommission ist nicht formell an diesem Verfahren beteiligt.

Auf ihrer Tagung am 2. Mai 1998 haben die Staats- und Regierungschefs erklärt, daß sie bei künftigen Entscheidungen nach Artikel 109 a Absatz 2 EG-Vertrag nach einem ausgewogenen Rotationsprinzip Empfehlungen zugunsten Staatsangehöriger von Mitgliedstaaten, die keine Mitglieder des nach Artikel 50 der ESZB-Satzung ernannten Direktoriums stellen, in angemessener Weise berücksichtigen werden.

(98/C 386/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1234/98

von Ilona Graenitz (PSE) an die Kommission

(9. April 1998)

Betrifft: Hühnerhaltung

Welche Verbesserungen für den Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, insbesondere bei Legehühnerbatterien, hat die Kommission bei der Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik in der Agenda 2000 vorgeschlagen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Mai 1998)

Die Agenda 2000 ⁽¹⁾ sieht zwar keine spezielle Tierschutzregelung vor, enthält jedoch eine Reihe allgemeiner agrarpolitischer Zielsetzungen, zu denen auch die Verstärkung des Umwelt- und Tierschutzes gehört.

Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf das Protokoll zum Vertrag von Amsterdam, dem zufolge die Kommission und die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Tierschutzbelangen im Bereich der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Binnenmarktes und der Forschung umfassend Rechnung zu tragen.

Am 11. März 1998 hat die Kommission eine Mitteilung an den Rat und einen Vorschlag für eine neue Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen ⁽²⁾ vorgelegt.

⁽¹⁾ KOM(97) 2000 endg.

⁽²⁾ KOM(97) 135 endg.

(98/C 386/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1237/98**von Allan Macartney (ARE) an die Kommission***(29. April 1998)**Betrifft:* Versicherungsprämiensteuer im Vereinigten Königreich

Hat die Kommission die Auswirkungen einer höheren Versicherungsprämiensteuer auf die Elektrobranche (Leasing und Einzelhandel), den Reiseverkehr und den Kraftfahrzeug-Sektor im Vereinigten Königreich geprüft?

Die Versicherungsprämiensteuer wurde eingeführt, um sog. Wertverschiebungen („value shifting“) zu verhindern. Hat die Kommission geprüft, welche Auswirkungen die Einführung einer höheren Versicherungsprämiensteuer auf den Reiseversicherungsmarkt hat, wo offensichtlich keine Möglichkeit für Wertverschiebungen besteht? Ist der Kommission bekannt, daß seit der Einführung dieser höheren Steuer die Zahl der Personen zurückgegangen ist, die eine Reiseversicherung abschließen?

Ist der Kommission außerdem bekannt, daß die höhere Versicherungsprämiensteuer zu einer Zunahme von nichtversicherungsbezogenen Garantien für Kraftfahrzeuge und damit zu einem verminderten Schutz für Autobesitzer im Vereinigten Königreich geführt hat?

Ist die höhere Versicherungsprämiensteuer für diese Sektoren mit dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und mit dem Wettbewerbsrecht der EG vereinbar?

Hat die Kommission auf Beschwerden der betroffenen Sektoren über die Versicherungsprämiensteuer reagiert, und, wenn ja, worin bestand die Reaktion?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(15. Juni 1998)*

Der Kommission wurden 1997 mehrere Beschwerden im Zusammenhang mit der Anhebung der Versicherungsprämiensteuer in der Reisebranche und beim Einzelhandel elektrischer Ausrüstungsgüter vorgelegt, die zur Zeit insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 92 EG-Vertrag geprüft werden. Die britischen Behörden hatten die genannte Steuer am 1. April 1997 im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs erhöht.

Nach Erörterungen zwischen den britischen Behörden und der Kommission Ende 1997 haben die genannten Behörden der Kommission mit Schreiben vom 6. Mai 1998 mitgeteilt, daß die erhöhten Versicherungsprämiensteuersätze auf alle Berufsgruppen ausgedehnt wurden, die Reiseversicherungen verkaufen. Die genannte Maßnahme wird am 1. August 1998 in Kraft treten. Nach Auffassung der Kommission hebt die genannte Entscheidung die diskriminierende Wirkung der 1997 eingeführten erhöhten Reiseversicherungssteuer und ihre mögliche Beihilfewirkung für die nichtsteuerpflichtigen Berufsgruppen auf.

Im übrigen setzt die Kommission ihre Prüfung der Maßnahmen zur Erhöhung der Versicherungssteuer bei elektrischen Ausrüstungsgütern fort.

Sobald die Kommission zu einem Ergebnis bezüglich der Auswirkungen der fraglichen Maßnahmen gelangt, wird sie den Beschwerdeführern eine Antwort liefern.

(98/C 386/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1247/98**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission***(29. April 1998)**Betrifft:* Nichtausstellung von Pässen an kroatische Flüchtlinge

Während des Krieges im früheren Jugoslawien kamen Flüchtlinge aus allen seinen Bundestaaten nach Griechenland. Viele von ihnen halten sich noch immer dort auf. Nach einem neuen griechischen Gesetz müssen sie, um Arbeit zu finden, und im Land bleiben zu dürfen, eine „grüne Arbeitskarte“ erwerben. Hauptvoraussetzung für deren Ausstellung ist die Beglaubigung der Identität des Antragstellers anhand seines Passes.

Meldungen griechischer Zeitungen zufolge verweigert die kroatische Botschaft in Griechenland die Ausstellung neuer Pässe anstelle der abgelaufenen Pässe; infolgedessen wird kroatischen Staatsangehörigen, die sich in Griechenland befinden und dort arbeiten möchten, die Möglichkeit zum Erwerb der Arbeitskarte genommen.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr das Vorgehen der kroatischen Botschaft in Griechenland bekannt ist?

Welche Maßnahmen sie — angesichts der Tatsache, daß es Politik der EU ist, die Flüchtlinge zur Rückkehr in ihre Herkunftsgebiete zu bewegen, ein Verhalten wie das oben geschilderte gegen die Menschenrechte verstößt und Kroatien Gemeinschaftsmittel aus dem Programm PHARE erhält — zu ergreifen beabsichtigt, damit Kroatien sich an die Verpflichtungen hält, die sich aus dem genannten Gemeinschaftsprogramm ergeben?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(18. Mai 1998)

Der Kommission sind die Einzelheiten des vom Herrn Abgeordneten erwähnten speziellen Falles nicht bekannt, aber sie teilt seine Besorgnis darüber, daß ein Staat seinen Staatsbürgern die Ausstellung von Pässen verweigert.

Seit August 1995 konnte Kroatien nicht mehr aus dem PHARE-Programm gefördert werden. In seinen Schlußfolgerungen vom 29. April 1997 legte der Rat die Voraussetzungen für die Förderung aus diesem Programm sowie für andere Beziehungen mit der Gemeinschaft fest. Zusätzlich zu den demokratischen Reformen und der Achtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Menschen- und Minderheitenrechte gehört zu diesen Voraussetzungen auch die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Rahmen der Friedensabkommen einschließlich „des Angebots, daß Vertriebene... und Flüchtlinge auch tatsächlich an ihren Herkunftsort zurückkehren können“. Die Kommission hat kürzlich festgestellt, daß Kroatien diese Voraussetzungen nicht erfüllt, und daß solange dieser Zustand andauert die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Hilfen im Rahmen von PHARE nicht verlängert und auch keine Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen begonnen werden.

In ihren jüngsten Schlußfolgerungen über die Erfüllung dieser Voraussetzungen stellte die Kommission fest, daß in Frage gestellt werden kann, ob die derzeit für Kroatien geltenden autonomen Handelspräferenzen gerechtfertigt sind, es sei denn Kroatien macht bei der Verwirklichung der betreffenden Kriterien Fortschritte.

(98/C 386/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1248/98

von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Tierpässe

Kann die Kommission mitteilen, ob in anderen Mitgliedstaaten Tierpässe verwendet werden, und, wenn ja, in welchen Mitgliedstaaten, wer die Kosten trägt, und wie hoch diese Kosten in etwa sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. Mai 1998)

Gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen⁽¹⁾ sind Tierpässe Teil des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.

Nach dem Gemeinschaftsrecht sind Tierpässe nur für Rinder vorgesehen und sind in allen Mitgliedstaaten ein obligatorischer Teil des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.

Bezüglich der Frage, wer die Kosten trägt, wird auf Artikel 9 derselben Verordnung verwiesen, der besagt, daß „die Mitgliedstaaten die Tierhalter... mit den Kosten belasten können, die aufgrund der Systeme nach Artikel 3... anfallen.“ Zusätzlich sei auf Anhang C Kapitel I der (geänderten und konsolidierten) Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG⁽²⁾ verwiesen. Darin ist generell vorgesehen, daß Kontrollen am Ursprungsort zu finanzieren sind und eine Gebühr zu erheben ist. Der Geltungsbereich, die Höhe der Gebühr, die Einzelheiten für die Anwendung und insbesondere die Personen, welche die Gebühr zu entrichten haben, sowie etwaige Ausnahmen wurden aber noch nicht festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens ist es nun Aufgabe der Mitgliedstaaten, solche Bestimmungen entsprechend ihren nationalen Regelungen zu definieren.

Bezüglich der Kosten einer solchen Anwendung liegen der Kommission keine einschlägigen Daten vor.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997.

⁽²⁾ ABl. L 32 vom 5.2.1985.

(98/C 386/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1253/98

von Odile Leperre-Verrier (ARE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Europäisches Aktionsprogramm für die Jugend

Kann die Kommission mitteilen, wieweit die Einführung eines Europa-Mittelmeer-Aktionsprogramms für die Jugend gediehen ist, das in einer der Europa-Mittelmeer-Sitzungen ins Auge gefaßt worden sein soll?

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang angeben, welche Schwerpunkte ausgewählt wurden und in welchem Zeitraum Aktionen dieser Art eingeführt werden könnten?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(25. Mai 1998)

Die Aktionen für die Jugend sind in der Erklärung von Barcelona als prioritärer Aktionsbereich der Gemeinschaft und der zwölf Mittelmeerpartner enthalten. Das Arbeitsprogramm sieht daher vor, daß „ein Europa-Mittelmeer-Programm für den Jugendaustausch eingerichtet werden müßte, das auf den Erfahrungen in Europa beruht und den Bedarf der Partner berücksichtigt“.

Die Schlußfolgerungen der zweiten Europa-Mittelmeer-Konferenz der Außenminister weisen nochmals auf diese Zielsetzung hin. Es ist angezeigt, daß „spezielle Initiativen für die Jugend in Kürze vorgelegt werden“. Die Kommission mißt diesem Sektor besondere Bedeutung bei und hat dazu die nötigen Kontakte hergestellt. Die Kommission arbeitet an der Einführung derartiger Aktionen, die 1998 anlaufen könnten.

(98/C 386/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1262/98

von Edith Müller (V) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Beziehungen und Programme im Ausbildungsbereich mit den Beitrittsländern

Welche Verwaltungsangebote und welche Programme hat die Kommission zur Förderung der Beziehungen zu den Beitrittsländern (Ausbildungsprogramme, Praktikanten usw.), insbesondere in dieser Zeit der Vorbereitung der mittel- und osteuropäischen Länder auf den Beitritt, vorgelegt?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(25. Mai 1998)

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen, die durch den Europäischen Rat von Essen bestätigt wurden, ist festgelegt, daß den Ländern Mittel- und Osteuropas, die Europa-Abkommen mit der Gemeinschaft unterzeichnet haben, die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich an Gemeinschaftsprogrammen insbesondere in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend zu beteiligen und die entsprechenden Kosten zum Teil durch die Inanspruchnahme von Phare-Mitteln zu decken. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung dieses Beschlusses wurde förmlich am 1. September 1997 für Ungarn und Rumänien, am 1. Oktober 1997 für die Tschechische Republik, am 1. März 1998 für Polen und am 1. April 1998 für die Slowakei geschaffen.

Von diesem jeweiligen Zeitpunkt an sind die Länder voll in die Programme Leonardo da Vinci, Socrates und Jugend für Europa integriert. Diejenigen Länder, die sich Ende 1997 angeschlossen haben, erhielten bereits Mittel für Projekte, die sie vorgelegt haben.

Bulgarien möchte sich an den Programmen teilweise beteiligen. Die Integration der baltischen Staaten in die Programme wird zur Zeit vorbereitet. Entsprechende Maßnahmen für Slowenien werden ergriffen, sobald das Europa-Abkommen in Kraft tritt.

Zur Zeit wird das Tempus-Programm noch weitergeführt, das nach wie vor — allerdings in immer geringerem Umfang — aus Phare-Mitteln finanziert wird. Es wird in dem Maße, wie die Beitrittsländer zunehmend in Gemeinschaftsprogramme einbezogen werden, stufenweise auslaufen. Ende 1999 wird die finanzielle Unterstützung dieser Länder endgültig eingestellt.

Das wichtigste Instrument zur Förderung des institutionellen Auf- und Ausbaus in den beitriftswilligen Ländern, der eine der beiden Prioritäten in der neuen Ausrichtung des Phare-Programms ist, werden Partnerschaftsprojekte zwischen den Verwaltungen der Beitrittskandidaten und der Mitgliedstaaten sein. Dadurch sollen die Bemühungen der Beitrittsländer, die für die Durchführung und Durchsetzung des Acquis erforderliche institutionelle und administrative Kapazität zu schaffen, durch Unterstützung von Fachleuten aus der Praxis gefördert werden. Wesentliches Element dieser Projekte ist die langfristige Abstellung von Fachleuten aus den Mitgliedstaaten für die beitriftswilligen Länder und die Betreuung von Praktikanten aus den Beitrittsländern in den Mitgliedstaaten. Dies wird durch andere geeignete Elemente flankiert, bei denen gezielte Ausbildungsmaßnahmen im Vordergrund stehen. Beamte erhalten die Möglichkeit, Ausbildungsprogramme in bezug auf die Integration in die Gemeinschaft und die spezifische Anwendung des Acquis zu besuchen. Spezielle Programme werden zur Zeit für die Ausbildung von Richtern und Diplomaten entwickelt.

(98/C 386/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1269/98

von Nikolaos Papakyriazis (PSE) an die Kommission

(21. April 1998)

Betrifft: Deckung der Kosten bei schweren Krankheiten

Ich möchte Sie bitten, mich auf der Grundlage der bisherigen Praxis darüber zu informieren, wie die Krankenkasse Fälle schwerer Krankheit wie beispielsweise Knochenkrebs (Deckung: 100%) handhabt, wenn aufgrund des speziellen Falls die Behandlung in einem Nichtmitgliedstaat, z.B. in der Schweiz oder in den USA durchgeführt wird.

Hat es in der Vergangenheit präzise Fälle einer Deckung der Kosten für die Behandlung eines Krebsleidens in einem Nichtmitgliedstaat zu 100% gegeben? Wenn ja, bitte ich um Angaben zu folgenden Punkten:

- In welchen Ländern wurde die Behandlung durchgeführt?
- Unter welchen Bedingungen erfolgte die Deckung der Kosten und, falls es Obergrenzen für die Deckung gab, auf welche Grundlage und in welcher Stufe der Therapie wurden diese angewandt?
- Erfolgte eine Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse?
- In welchem Maße wurden durch eine Begleitperson für ein minderjähriges Kind bzw. einen schwer Erkrankten entstandene Kosten akzeptiert und erstattet?

- Wurden in den folgenden Fällen spezielle Obergrenzen angewandt:
 1. bei Soforteinweisung in ein Krankenhaus
 2. bei Bluttransfusionen
 3. bei Intensivbehandlung in einem für die Krankenisolierung bestimmten Zimmer
 4. bei Krankenhausbehandlung aufgrund einer Immunschwäche?
- Wurden Referenzsätze bei der Berechnung der zu erstattenden Kosten im Vergleich zu einem Referenzland angewandt, und wenn ja, welche und auf welcher Grundlage?

Sollten für einige der obengenannten Fragen keine Daten vorliegen, weil bisher keine ähnlichen Fälle bearbeitet wurden, bitte ich um Informationen auf der Grundlage der in diesem Bereich üblichen Praxis.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(14. Mai 1998)

Die Abrechnungsstellen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems gehen folgendermaßen vor:

Die Kosten der ärztlichen Behandlung einer angeschlossenen Person mit einer von der Anstellungsbehörde anerkannten schweren Krankheit werden zu 100% erstattet, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser schweren Krankheit stehen. Der Kranke kann den Arzt und die Krankenanstalt frei wählen und muß sich dabei nicht auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschränken. Die Kosten des Krankenhausaufenthalts können auf einfachen Antrag hin direkt von dem gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem übernommen werden, das die Rechnungen erhält und begleicht.

Beratungen, Kosten für Untersuchungen, Röntgenaufnahmen und Analysen, Arzneimittel, chirurgische Eingriffe und andere medizinische Leistungen einschließlich Soforteinweisung, Bluttransfusionen, Intensivbehandlungen in einem für die Krankenisolierung bestimmten Zimmer und Behandlungen aufgrund einer Immunschwäche werden vollständig erstattet, wenn sie unmittelbar auf eine schwere Krankheit zurückzuführen sind und nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I Ziffer XV Absatz 3 der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften fallen. Darin ist vorgesehen, daß die Abrechnungsstelle nach Stellungnahme des Vertrauensarztes beschließen kann, den Teil der Kosten, der ihrer Ansicht nach über den normalen Rahmen hinausgeht, nicht zu erstatten.

In Ausnahmefällen kann — nach Stellungnahme des Vertrauensarztes der Abrechnungsstelle — eine Erstattung von 85% mit einem Höchstbetrag von 1 535 BFR je Tag für die Aufenthaltskosten eines (im Krankenhaus untergebrachten) Familienmitglieds gewährt werden, das auf Anordnung des behandelnden Arztes einen stationär behandelten Berechtigten begleitet, der in Anbetracht seines Alters und/oder der Art seiner Krankheit der besonderen Pflege durch ein Familienmitglied bedarf (Anhang I Ziffer III Absatz 3 der Regelung).

Dieser Betrag lautet wie alle in der Regelung aufgeführten Höchstbeträge auf belgische Franken und dient als Bezugswert für Belgien und die Nichtgemeinschaftsländer. Die Höchstbeträge können anhand von Ausgleichskoeffizienten auf der Grundlage der verfügbaren Statistiken jährlich an die Kostenentwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten — nicht aber an die Kostenentwicklung in Drittländern — angepaßt werden.

Die Kosten für die An- und Abreise des Kranken und gegebenenfalls der Begleitperson vom Wohnsitzland in das Land des Krankenhausaufenthalts und die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Anschaffung von Produkten wie Toilettenartikeln und zusätzlichen Getränken, die Kosten für die Miete eines Telefons oder Kühlschranks, die Telefonrechnungen, die Friseurrechnungen, das Abonnement von Zeitungen oder Ausgaben für Zeitschriften usw. werden nicht erstattet.

Die Abrechnungsstellen verzeichneten 1997 insgesamt fünf Fälle, in denen angeschlossene Personen mit einer anerkannten schweren Krankheit außerhalb der Gemeinschaft kostenpflichtig behandelt wurden (drei Fälle in der Schweiz und zwei Fälle in den Vereinigten Staaten). In allen Fällen wurde die Regelung wie vorstehend beschrieben angewandt. In einem Fall vertrat die Abrechnungsstelle nach Stellungnahme des Vertrauensarztes die Ansicht, daß ein Teil der geltend gemachten Kosten über das normale Maß hinausging und kürzte die Erstattungsbeträge gemäß Anlage I Ziffer XV Absatz 3 der Regelung.

Die Abrechnungsstellen können keine Auskunft darüber geben, um welche Krankheiten es sich in den vorgenannten Fällen handelt, da die medizinischen Diagnosen der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen und ihnen deshalb nicht bekannt sind.

(98/C 386/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1274/98**von Freddy Blak (PSE) an die Kommission***(29. April 1998)*

Betrifft: Verhinderung der Beitreibung von Unterhaltszahlungen durch EU-Mitgliedstaaten

Der dänische Staat hat Ausstände in Höhe von 323 Millionen DKR (1993) aus Unterhaltszahlungen von Vätern, die Frau und Kinder in Dänemark verlassen und ins Ausland geflüchtet sind.

Die Beitreibung dieser Ausstände ist äußerst kostspielig und beschwerlich. Länder wie Deutschland behindern eine wirkungsvolle Beitreibung dieser Beträge. So muß beispielsweise jedes Dokument für die zuständigen deutschen Behörden von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden, was das Vorgehen äußerst kostspielig und beschwerlich macht.

Müßte nach Ansicht der Kommission nicht eine Lösung gefunden werden, so daß die Möglichkeit zur Beitreibung staatlicher Ausstände von Personen, die zwischen den Mitgliedstaaten flüchtig sind, nicht durch beschwerliche Verfahren in den Mitgliedstaaten behindert wird?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission*(24. Juli 1998)*

Unterhaltssachen unterliegen dem Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Darin werden die Zuständigkeitsvorschriften (Artikel 5 Nummer 2), die automatische Anerkennung der Entscheidungen der Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Entscheidung über Unterhaltszahlungen zuständig sind, und das Verfahren geregelt, mit dem diese Entscheidungen für vollstreckbar erklärt und somit in einem anderen Mitgliedstaat zwangsweise vollstreckt werden können. Dieses Übereinkommen wurde von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und ist daher zwischen Dänemark und Deutschland anwendbar. Es regelt jedoch nicht alle Bereiche des Verfahrens in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung zu vollstrecken ist. Insbesondere bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, eine Übersetzung der Schriftstücke zu verlangen.

Im Rat wird zur Zeit an einer Revision dieses Übereinkommens gearbeitet. Die Kommission hat einen Vorschlag für ein geändertes Übereinkommen vorgelegt ⁽¹⁾, wobei sie vor allem darauf abstellt, die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem der ursprünglichen Entscheidung eine Bescheinigung beigefügt wird, der die Behörde im Vollstreckungsstaat die für die Vollstreckbarerklärung notwendigen Informationen entnehmen kann. In den Ratsgremien wurde auch die Frage erörtert, ob daran festgehalten werden sollte, daß eine Übersetzung des Urteils und der Unterlagen verlangt werden kann. Eine diesbezügliche Entscheidung ist jedoch noch nicht ergangen.

Im Rahmen der politischen Zusammenarbeit haben die Mitgliedstaaten ein Übereinkommen über die Vereinfachung der Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (1990) ausgearbeitet. Es zielt darauf ab, in jedem Mitgliedstaat eine zentrale Stelle einzurichten, die den Unterhaltsschuldner ausfindig macht, die Vollstreckbarerklärung des Urteils veranlaßt und Maßnahmen zur Erleichterung der Urteilsvollstreckung trifft. Das Übereinkommen wurde jedoch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und ist noch nicht in Kraft getreten.

Viele Mitgliedstaaten, darunter Dänemark und Deutschland, haben jedoch das Haager Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und das New Yorker Übereinkommen von 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ratifiziert. Nach dem in Kraft stehenden New Yorker Übereinkommen, das ebenfalls ein System von Zentralstellen vorsieht, müssen allerdings alle Schriftstücke des Verfahrens übersetzt werden, wodurch in bestimmten Fällen eine ordnungsgemäße Anwendung des Vertrags behindert wird.

⁽¹⁾ KOM(97) 609 endg.

(98/C 386/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1275/98
von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Unterschiede in der Drogenpolitik

Die Drogenpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ist sehr unterschiedlich. Dennoch gibt es immer wieder Tendenzen, europaweit ein gemeinsames Vorgehen in diesem Bereich zu finden.

1. Verfügt die Kommission über Untersuchungen und detaillierte statistische Zahlen betreffend Drogenkonsum, Drogenabhängigkeit und Straftaten im Zusammenhang mit Drogen in den einzelnen Mitgliedstaaten?
2. Verfügt die Kommission über Daten, die Erfolge oder Mißerfolge von Änderungen in der Drogenpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten belegen können?
3. Verfügt die Kommission über Daten, die die Änderung der sogenannten Drogenrouten im Zusammenhang mit der Ostöffnung belegen?
4. Über welche Informationen und statistischen Daten über Drogenkonsum, Handel mit Drogen und Straftaten im Zusammenhang mit Drogen in den Beitrittsländern verfügt die Kommission?
5. Steht der Kommission Material über die Strafenpraxis bei Drogendelikten in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in den Kandidatenländern zur Verfügung, die sie zur Verfügung stellen kann?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(19. Juni 1998)

Ad 1. und 2. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Aufgaben und die Arbeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) (Verordnung (EWG) 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 ⁽¹⁾), die der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen auf europäischer Ebene über Drogen und Drogensucht sowie deren Folgen bereitstellen soll. Ein Überblick über diese Arbeiten wird in den Jahresberichten der EBDD gegeben.

Diese Berichte umfassen insbesondere eine Analyse der einzelstaatlichen Strategien zur Drogenbekämpfung, in der neue Trends und neue politische Leitlinien herausgestellt werden. Der Bericht für das Jahr 1997 enthält außerdem eine Analyse der öffentlichen Ausgaben im Bereich der Drogenbekämpfung sowie der sozialen Folgekosten des Drogenproblems. Eine Bewertung der Suchtpräventionsverfahren (die mit den politischen Leitlinien zusammenhängen) aus methodischer sowie praxisbezogener Sicht — wird in den Arbeitsprogrammen der Beobachtungsstelle und innerhalb des Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Beschluß 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 ⁽²⁾) vorgenommen.

Ad 3. In bezug auf Daten über die Drogenrouten liegen nützliche Informationen aus Europol-Berichten vor. Neben ihren Jahresberichten hat die the Europol-Drogeneinheit einen Strategiebericht über den Drogenhandel in Mittel- und Südosteuropa sowie die Aktivitäten und die Struktur der türkischen kriminellen Organisationen in der Union erstellt, der die Grundlage für eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen den Drogenbekämpfungseinheiten der Mitgliedstaaten in der Praxis darstellen wird.

Ad 4. Im Rahmen des multinationalen PHARE-Programms zur Drogenbekämpfung werden Informationen über die Lage in den Beitrittsländern gesammelt. Vor kurzem wurden PHARE-Expertenberichte über Drogenmißbrauch, über Politik und Strukturen zur Bekämpfung der Drogennachfrage in den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) sowie über die Situation bei synthetischen Drogen erstellt. Weitere Informationen werden im Rahmen jedes einzelnen PHARE-Projekts gesammelt, ferner werden Länderinformationen zusammengestellt, die die von den MOEL übermittelten Daten umfassen. Die Länderprofile des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung (UNDCP) sind ebenfalls sehr nützlich.

Im Rahmen dieses Programms wird ferner dem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den MOEL, insbesondere den Beitrittskandidaten, und der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) besondere Aufmerksamkeit gewidmet; hierzu gehört auch die aktive Beteiligung an den Tätigkeiten des europäischen Informationsnetzes der EBDD für Drogen und Drogensucht (REITOX). Im Jahresbericht der EBDD 1998 wird sich ein eigenes Kapitel mit der Lage in den MOEL befassen.

Die Kommission teilt das Interesse des Herrn Abgeordneten an einer Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses für die den Vollzug des Strafrechts bei der Drogenbekämpfung in den Mitgliedstaaten. Im Hinblick darauf hat die Kommission 1995 und 1996 gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Ratsvorsitz Konferenzen und Seminare veranstaltet, um das in den Mitgliedstaaten geltende Strafrecht und dessen Vollzug in der Praxis zu untersuchen. Diese Arbeiten stützen sich vor allem auf eine von der Kommission finanzierte Studie über die Unterschiede im Drogenstrafrecht der Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sowie der Bericht über die vergleichende Studie wurden veröffentlicht; dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlament wird ein Exemplar zugeschickt. Darüber hinaus wird derzeit im Rahmen des multinationalen PHARE-Programms zur Drogenbekämpfung eine Studie zur vergleichenden Untersuchung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in den Beitrittsländern durchgeführt.

(¹) ABl. L 36 vom 12.2.1993.

(²) ABl. L 19 vom 22.1.1997.

(98/C 386/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1277/98

von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen

Die Finanzen der Europäischen Gemeinschaft werden immer öfter Zielscheibe vor allem der organisierten Kriminalität. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Untersuchung wurde im Juli 1995 das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft unterzeichnet.

1. Welcher Mitgliedstaat hat bisher dieses Übereinkommen ratifiziert?
2. Welche Maßnahmen wurden bisher in den Mitgliedstaaten als Folgemaßnahmen dieses Übereinkommens getroffen?
3. Wann erwartet die Kommission die vollständige Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(15. Juni 1998)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-3349/97 von Frau Torres Marques (¹) und P-3615/97 von Frau Kjer Hansen (²). Die Situation hat sich seitdem nicht wesentlich geändert. Kein Mitgliedstaat hat bislang das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ratifiziert. Der Rat Justiz und Inneres hat in dem am 28. April 1997 angenommenen Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität festgeschrieben, daß die Ratifizierung bis Mitte 1998 erfolgen sollte (³).

Einige Mitgliedstaaten haben damit begonnen, ihre Gesetze anzupassen. So ist der Kommission bekannt, daß das österreichische Justizministerium eine Änderung des österreichischen Strafrechts vorbereitet. In Deutschland hat der Rechtsausschuß des Bundestags die Ratifizierung empfohlen. Auch einige andere Mitgliedstaaten halten die Kommission über ihre Maßnahmen zur Vorbereitung der Ratifizierung auf dem laufenden.

Bei der Kommission sind bislang keine Mitteilungen nach Artikel 10 des Übereinkommens eingegangen. Sobald ihr der Wortlaut der Vorschriften, mit denen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen umsetzen, vorliegt, wird sie diese prüfen.

(¹) ABl. C 117 vom 16.4.1998.

(²) ABl. C 134 vom 30.4.1998.

(³) ABl. C 251 vom 15.8.1997.

(98/C 386/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1280/98**von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission***(29. April 1998)*

Betrifft: Auswirkungen der Agenda 2000 auf die bestehende 15-Gemeinschaft

Herzlichen Dank für die Anfragebeantwortung E-0395/98 ⁽¹⁾ vom 19. März 1998. Da die von mir gestellte Anfrage nicht in ausreichendem Maß beantwortet wurde, bin ich gezwungen, folgende Fragen erneut an die Kommission zu richten:

Wurde untersucht, wie sich die Osterweiterung auf die Arbeitsmarktsituation in der 15-Gemeinschaft und in Österreich insbesondere auf den grenznahen Raum auswirkt, und, wenn ja, wo sind die Ergebnisse einsehbar?

Wurde untersucht, wie sich die Osterweiterung auf die Lohnentwicklung der 15-Gemeinschaft und in Österreich speziell im grenznahen Raum auswirkt, und, wenn ja, wo sind die Ergebnisse einsehbar?

Wurde untersucht, welche Auswirkungen die Osterweiterung in bezug auf Migrationsströme in die 15-Gemeinschaft hat, und, wenn ja, wo sind die Ergebnisse der Untersuchung einsehbar?

Wurde untersucht, wie viele Bürger aus den Erweiterungsländern in der 15 – Gemeinschaft, in Österreich insbesondere in der Grenzregion, Arbeit suchen werden und wie viele sich davon niederlassen wollen, und, wenn ja, wo sind die Ergebnisse der Untersuchung einsehbar?

Wurde untersucht, welchen Einfluß die Osterweiterung auf die einzelnen Wirtschaftssparten in der 15 – Gemeinschaft, in Österreich insbesondere in der Grenzregion hat, und, wenn ja, wo sind die Ergebnisse einsehbar?

Wurde untersucht, welche Auswirkung die Osterweiterung auf die innere Sicherheit der Gemeinschaft und Österreichs haben wird, und, wenn ja, wo sind die Ergebnisse einsehbar?

Wenn keine Untersuchungen zu den einzelnen Punkten angestellt wurden, warum hat man keine veranlaßt?

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 2.10.1998, S. 91.

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(9. Juni 1998)*

Die Kommission hat sich in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten E-395/98 auf die Auswirkungen der Erweiterung auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinschaft bezogen, die als „Impaktstudie“ ausführlich in der dem Parlament unmittelbar nach der Annahme durch die Kommission zur Verfügung gestellten Agenda 2000 ⁽¹⁾ dokumentiert sind.

Bezüglich der Auswirkungen der Erweiterung auf die sich dicht an der gegenwärtigen Ostgrenze der Gemeinschaft befindenden Regionen – d.h. das Grenzgebiet von Stettin bis Triest und, nach dem Beitritt Bulgariens, des nordöstlichen Griechenlands – hat die Kommission keine Analyse der in der Anfrage enthaltenen einzelnen Punkte vorgenommen. Es scheint äußerst schwierig, ernsthafte Vorausschätzungen über das Lohnniveau in den neuen Mitgliedstaaten vorzunehmen (auch weil der genaue Zeitpunkt des Beitritts nicht bekannt ist) oder über die Migrationsströme in den Grenzgebieten (Prognosen über die Beschäftigungssituation in diesem ungewissen zeitlichen Rahmen erweisen sich als schwierig; außerdem könnten in den Beitrittsverträgen längere Übergangszeiten vorgesehen werden, die die Freizügigkeit der Arbeitskräfte einschränken). Auch die gewünschten Voraussagen bezüglich der kriminellen Handlungen sind nicht mit annehmbarer Genauigkeit möglich.

⁽¹⁾ KOM(97) 2000 endg.

(98/C 386/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1287/98**von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission***(29. April 1998)*

Betrifft: Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Selbständigkeit von Jugendlichen

Einige Finanzinstitute haben beschlossen, verschiedene Strukturen zur Unterstützung der Selbständigkeit von Jugendlichen zu schaffen, um einen Beitrag bei der Eingliederung eines Teils der zahlreichen arbeitslosen Jugendlichen in die Arbeitswelt zu leisten.

Da die Ergebnisse zweifelsohne Anlaß zur Hoffnung geben, haben die Finanzinstitute die Bereitstellung eines Teils ihrer außerordentlichen Erträge für die Förderung der Funktionsfähigkeit und der Weiterentwicklung der genannten Strukturen fortgesetzt, um bei der Erschließung neuer Wege zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Jungunternehmer, innovativ zu wirken.

Ist die Kommission der Meinung, daß sie die entsprechenden positiven Erfahrungen nutzen sollte, um Modelle zu formulieren, nach denen Finanzinstitute einen Teil ihrer außerordentlichen Erträge zur Förderung der Selbständigkeit von Jugendlichen einsetzen sollten und auf diese Weise der Gesellschaft einen Teil der Erträge in Form einer sozialen Dividende zurückgeben?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(25. Mai 1998)*

Die neue europäische Beschäftigungsstrategie, die der Europäische Rat auf seiner Sondertagung im November 1997 in Luxemburg ins Leben gerufen hat, und die daraus hervorgegangene Annahme der beschäftigungspolitischen Leitlinien verdeutlichen die hohe Priorität, die dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit eingeräumt wird. Die europäische Strategie legt zwecks Verbesserung der Kapazität zur Eingliederung der Jugendlichen unter anderem den Schwerpunkt auf die Entwicklung neuer Partnerschaften, insbesondere mit den Sozialpartnern und den Unternehmen. Das von dem Herrn Abgeordneten angeführte Beispiel ist eine gute Veranschaulichung dessen, wie die Wirtschaftsakteure über die Förderung der Selbständigkeit zur Eingliederung der Jugendlichen beitragen können.

Der Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren war schon immer ein zentrales Element der Gemeinschaftstätigkeit. Diese Tätigkeit wird durch den Beschluß des Rates 98/171/EG vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts ⁽¹⁾ neue Impulse erhalten. Auch die bevorstehende Umsetzung von Artikel 129 des Vertrags von Amsterdam dürfte zu innovativen Projekten führen, die die europäische Beschäftigungsstrategie stützen können. Das Thema Unternehmertum und Selbständigkeit der Jugendlichen wurde als eines der Beispiele für bewährte Verfahren in dem Gemeinsamen Bericht zur Beschäftigung 1997 ⁽²⁾ angeführt. Dies könnte einer der Bereiche werden, in dem der Austausch gefördert werden könnte und somit die Gesamtheit der Mitgliedstaaten von den entsprechenden Erfahrungen anderer profitieren würde.

Abgesehen von dem oben erwähnten Erfahrungsaustausch werden Jugendliche, die im Anschluß an eine Periode des europäischen Freiwilligendienstes eine Tätigkeit aufnehmen bzw. sich selbständig machen wollen, durch das Gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche“ ⁽³⁾, das in Kürze angenommen werden dürfte, in ihren Initiativen direkt unterstützt. Auf Grund der positiven Erfahrungen, die im Rahmen des Programms „Jugend für Europa“ gemacht wurden, und bei dessen Zwischenbewertung sich herausstellte, daß ein Drittel der Initiativen von Jugendlichen, die von der Gemeinschaft unterstützt worden waren, Arbeitsplätze hervorgebracht hatte, könnte die als Folge des europäischen Freiwilligendienstes geleistete Gemeinschaftshilfe eine wichtige Ermutigung der Finanzinstitute in ihren Anstrengungen zur Arbeitsplatzschaffung für Jugendliche darstellen sowie eine angemessene Ergänzung zu der von ihnen bewilligten finanziellen Unterstützung bilden.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 4.3.1998.

⁽²⁾ SEK(97) 1769 endg.

⁽³⁾ KOM(98) 201 endg.

(98/C 386/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1289/98**von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an die Kommission***(24. April 1998)**Betrifft:* Betrügereien im Zusammenhang mit Tschernobyl-Hilfsgeldern

Seit der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl sind enorme finanzielle Mittel auch aus der Europäischen Union in die Ukraine geflossen, um die dortigen Aufräumarbeiten und Sicherheitsverbesserungen zu unterstützen oder überhaupt erst möglich zu machen. Neuesten Informationen des „EnviroNews Service“ zufolge ist allerdings der weitaus größte Teil aller internationalen finanziellen Hilfen nicht zur Verbesserung der Sicherheit verwendet worden, sondern allein zur persönlichen Bereicherung diverser an den Transaktionen beteiligter Funktionäre. Genannt wird eine Gesamtsumme von 740 Millionen US-\$.

1. Ist der Kommission bekannt, daß eine großer Teil der EU-Hilfen für die Verbesserung der Sicherheit in Tschernobyl nicht wirklich seinen Zwecken entsprechend eingesetzt worden, sondern stattdessen in mafiosen Strukturen verschwunden ist?
2. Wie hoch beziffert die Kommission diesen Anteil (prozentual von allen bisher geleisteten Hilfen sowie auch als möglichst genauen Geldwert)?
3. Welche Anstrengungen unternimmt die Kommission, um solche Umleitungen europäischer Hilfsgelder zu verhindern, welche Erfolge hat sie dabei erzielt und welche Wege der fälschlichen Verwendung von EU-Hilfen hat sie dabei bisher ermittelt?
4. Ist es richtig, daß die Kommission nur für etwa ein Drittel aller bisher in diesem Zusammenhang unterstützten Projekte über Abrechnungen und Berichte verfügt; ist es ferner richtig, daß die EBRD Finanzmittel auch ohne die erforderlichen Projekt- und Abrechnungsinformationen freigegeben hat?
5. Auf welche Weise will die Kommission verhindern, daß bei den zukünftigen Ausgaben zur Verbesserung der Sicherheit des Sarkophages wieder große Teile der bereitgestellten Gelder in private Taschen fließen, anstatt dem geplanten Vorhaben zu dienen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(15. Mai 1998)*

Im allgemeinen wird die Gemeinschaftshilfe für die Ukraine zur Unterstützung der Stilllegung von Tschernobyl über das technische Hilfsprogramm abgewickelt, und die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der durchgeführten Arbeiten und gegen Vorlage der Originalrechnungen. Die Transparenz bei der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel ist auf allen Ebenen gewährleistet, und der Kommission ist keine mißbräuchliche Verwendung dieser Mittel bekannt. Auch in dem kürzlich vom Rechnungshof erstellten Bericht wurden keine derartigen Betrugsfälle erwähnt.

Das bestehende Kontrollsystem wird als ausreichend erachtet, um einem Mißbrauch der für die Ukraine zur Unterstützung der Stilllegung von Tschernobyl bereitgestellten Mittel für die technische Hilfe vorzubeugen.

Der Kommission liegen alle einschlägigen Berichte über die Gemeinschaftsprojekte und -aktivitäten vor. Die Kommission, die Aktionär der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) ist und auch zu dem Konto nukleare Sicherheit und dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors einen Beitrag leistet, ist nicht der Ansicht, daß die Finanzkontrollen der EBWE weniger streng sind als ihre eigenen, und ihr ist nicht bekannt, daß die EBWE Zahlungen vorgenommen hat, die nicht ausreichend begründet waren.

Die Vorschriften des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors scheinen streng genug, um jedem Mißbrauch vorzubeugen. Da der Fonds erst vor kurzem eingerichtet wurde, sind außerdem noch keine Auszahlungen erfolgt, so daß von einer mißbräuchlichen Verwendung der Mittel nicht die Rede sein kann.

(98/C 386/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1296/98
von Caroline Jackson (PPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Niedrigerer MwSt-Satz für Restaurierungsarbeiten an Kirchen und Gebäuden von Glaubensgemeinschaften

Kann die Kommission bestätigen, daß es für die Regierung des Vereinigten Königreiches möglich wäre, bei Restaurierungsarbeiten an Kirchen und Gebäuden von Glaubensgemeinschaften den niedrigeren Mehrwertsteuersatz anzuwenden, falls sie dies wünscht?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(3. Juni 1998)

Nach den derzeitigen MwSt-Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, auf Reparatur-, Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten an Kirchen und religiösen Gebäuden den ermäßigten MwSt-Satz anzuwenden.

(98/C 386/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1297/98
von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Zölle

Etwa 35000 Lastkraftwagen passieren jährlich die Zollstelle von Algeciras mit Gütern aus der Gemeinschaft, die für Marokko bestimmt sind. Bisher erfolgt die Zollabfertigung eines Großteils dieser Lastkraftwagen in der genannten Zollstelle am Montagmorgen, da die Zollstellen des Herkunftslandes Freitagnachmittags, wenn die Lastkraftwagen beladen werden, geschlossen haben.

Ist diese Praxis nach Auffassung der Kommission mit dem Zollkodex vereinbar? Steht der geschilderte Sachverhalt in Einklang mit den Vorschriften des Artikels 790 der Durchführungsverordnung?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(2. Juni 1998)

Artikel 161 Absatz 5 der Verordnung (EWG) 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ enthält die Grundregeln für die Bestimmung des Ortes, an dem die Ausfuhranmeldung vorgenommen werden kann. Grundsätzlich muß es sich dabei um den Ort handeln, an dem der Ausführer ansässig ist oder die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

In der Verordnung (EWG) 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ sind zwei Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel zugelassen.

Artikel 790 gestattet eine Ausnahme in den Fällen, in denen die allgemeine Regelung aus verwaltungstechnischen Gründen nicht angewandt werden kann. Dieser Fall muß auf die Situationen beschränkt sein, in denen nur eine begrenzte Anzahl zuständiger Zollstellen für die Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten zur Verfügung steht.

Zweitens gestattet Artikel 791 Ausnahmen in begründeten Fällen. Aus Gründen einer einheitlichen Anwendung des Zollrechts hat der Ausschuß für den Zollkodex mehrmals die Situationen untersucht, die zur Anwendung dieser Bestimmung führen.

Unter anderem wurde vereinbart, daß die Tatsache, daß die Öffnungszeiten der nach Artikel 161 Absatz 5 des Zollkodex zuständigen Zollstelle nicht mit den Geschäftszeiten des Ausführers übereinstimmen, keinen begründeten Fall für eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellen kann. Unter normalen Umständen muß der Ausführer diese Öffnungszeiten in der Organisation seiner Logistik berücksichtigen.

Im Falle der Unternehmen, die die Ausfuhrförmlichkeiten häufig außerhalb der normalen Öffnungszeiten erledigen müssen, wäre die Gewährung vereinfachter Verfahren eine geeignete Lösung, vorausgesetzt sie erfüllen alle Bedingungen.

(¹) ABl. L 302 vom 19.10.1992.

(²) ABl. L 253 vom 11.10.1993.

(98/C 386/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1300/98

von Franco Malerba (PPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Gesundheitsschädliche Stoffe (Asbest) in den Räumen der Europaschule Brüssel I – Uccle

Auf das Vorhandensein von Asbest in den Räumen der Europaschule Brüssel I – Uccle wurde bereits mehrfach in der Vergangenheit hingewiesen, vor allem in der schriftlichen Anfrage Nr. 2203/92 (¹) von Frau Gröner. Bei dieser Gelegenheit unterschätzte die Kommission im wesentlichen die Tragweite des Problems, und räumte lediglich ein: „Nur in einem einzigen Gebäude mußten Werkstoffe, die langfristig zu Problemen hätten führen können, ausgewechselt werden“.

Dagegen zeigt sich jedoch gemäß dem vorläufigen Asbestinventar vom 24. Oktober 1997, der noch nicht vollständig ist, daß wenigstens 9 Gebäude der Europaschule Asbest enthalten, und daß die entsprechenden Sanierungsarbeiten umgehend eingeleitet werden müssen.

Ist die Kommission in Anbetracht dieser Umstände bereit, die von der Elternvereinigung der Schüler der Europaschule Brüssel I insbesondere in bezug auf folgende Punkte vorgebrachten Überlegungen zu bestätigen:

- zwingende Notwendigkeit der Durchführung der entsprechenden Arbeiten (Asbestentfernung, Abbrucharbeiten, Entfernung des anfallenden Schutts) in Abwesenheit der Schüler;
- vor Beginn der Arbeiten Erstellung eines detaillierten und vollständigen Inventars der Werkstoffe, die Asbest enthalten, sowie eines detaillierten Plans der vorgesehenen Arbeiten;
- die Lastenhefte für die Unternehmen, die mit den Arbeiten beauftragt werden, müssen Angaben in bezug auf die eingesetzten Methoden und in bezug auf die Häufigkeit und die Einzelheiten der Kontrollen auf der Baustelle enthalten (Anwesenheit unabhängiger Sachverständiger);
- die anzuwendenden Kriterien (Toleranzgrenzen) müssen dem höchsten Stand der medizinischen Forschung und den jüngsten europäischen Rechtsvorschriften entsprechen und das gesteigerte Bewußtsein in bezug auf Gefahren im Zusammenhang mit dem Kontakt mit Fasern widerspiegeln (die Toleranzgrenze beträgt in Deutschland 0,5 Fasern je Liter, in Belgien 10 Fasern je Liter);
- Unterzeichnung eines Vereinbarungsprotokolls zwischen der Baubehörde, dem Obersten Schulrat und den Vertretern der Eltern in bezug auf die Anwendung der genannten Punkte, einschließlich der Möglichkeit der Schließung der Baustelle und von Strafmaßnahmen für den Fall der Nichtbeachtung der Bestimmungen?

Die angeführten Punkte sind im wesentlichen auch in dem Schreiben des Vertreters der Kommission beim Obersten Schulrat vom 16. März 1998 an den zuständigen Minister, André Flahaut, enthalten.

Ist die Kommission für den Fall, daß sich keine Verpflichtung zu den obengenannten Kriterien ergibt, bereit davon auszugehen, daß Belgien seinen statutarischen Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens vom 12. April 1957 über die Gründung der Europaschulen nicht nachgekommen ist?

(¹) ABl. C 86 vom 26.3.1993, S. 15.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(4. Juni 1998)

Die am 12. April 1957 von den Gründungsmitgliedstaaten unterzeichnete Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schule sowie die sich auf diese Satzung beziehenden Protokolle werden vom Obersten Rat der Europäischen Schulen angewandt.

Dieses zwischenstaatliche Gremium faßt die für den Schulbetrieb erforderlichen Beschlüsse und hat gemäß Artikel 28 der Satzung für die in Belgien gelegenen Europäischen Schulen mit der belgischen Regierung das Übereinkommen vom 12. Oktober 1962 zur Gewährleistung optimaler materieller und ideeller Bedingungen für den Schulbetrieb geschlossen.

In diesem Übereinkommen hat sich die belgische Regierung verpflichtet, den Schulen die für ihren Betrieb erforderlichen Gebäude zur Verfügung zu stellen, instandzuhalten und nach den für Gebäude des belgischen Staates geltenden Vorschriften zu versichern.

Die im Obersten Rat vertretene Kommission hat bereits eine schriftliche Anfrage zum Vorhandensein von Asbest in der Europäischen Schule Brüssel I (Uccle) beantwortet (Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2203/92 von Frau Gröner ⁽¹⁾).

Da ein Teil der Fragen in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Gastlandes fiel, beschränkte sich die Kommission in ihrer Antwort darauf, die ihr vorliegenden Informationen weiterzugeben.

Diese Weitergabe von Informationen ist nicht als Stellungnahme der Kommission zu der aufgeworfenen Frage zu verstehen.

Die Kommission nimmt die Frage der Sicherheit in den Europäischen Schulen sehr ernst und legt nach wie vor großen Wert auf die Erstellung eines vollständigen Asbestinventars. Sie wird die Ausführung der Pläne für die vorgesehenen Arbeiten verfolgen und darauf achten, daß bei der Ausführung der Arbeiten (Asbestentfernung, Abbrucharbeiten und Entfernung des anfallenden Schutts) die geltenden Bestimmungen strikt eingehalten werden. Es ist vorgesehen, diese Arbeiten während der Sommerferien durchzuführen.

Das Lastenheft Nr. 98/30.2234/034/01 der belgischen Baubehörde zur Errichtung neuer Gebäude für Klassenräume sowie eines Turnsaals für die Primarstufe umfaßt in Los Nr. 1 die Entfernung von Asbest vor Beginn der Abbrucharbeiten. Es sieht alle von der belgischen Gesetzgebung für diese Art von Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen vor.

Nach dem Lastenheft gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitsschutzverordnung (Règlement général pour la protection du travail — RGTP): vor Beginn der Abbrucharbeiten bzw. der Asbestentfernung aufzustellender Arbeitsplan, Absicherung der betroffenen Baustellen und Grenzwerte für die Konzentration von Asbestfasern in der Luft an der Arbeitsstelle. Diese Vorschriften stimmen mit der Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983, geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991, überein.

Da die anzuwendenden Rechtsvorschriften zwingend sind, äußert sich die Kommission nicht zu der Notwendigkeit, in bezug auf die Anwendung der genannten Punkte ein Vereinbarungsprotokoll zwischen der Baubehörde, dem Obersten Rat der Schulen und den Elternvertretern zu unterzeichnen.

Die Kommission hält es nicht für angebracht, ein Urteil über bloße Absichten abzugeben. Die Nichteinhaltung von Vorschriften kann erst dann beanstandet werden, wenn ein solcher Sachverhalt festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 26.3.1993.

(98/C 386/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1308/98
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission
(24. April 1998)

Betrifft: Make-up-Vorschrift für weibliche Beschäftigte

Die dänische Fluggesellschaft Maersk Air hat Dienstkleidungsvorschriften erlassen, denenzufolge weibliche Beschäftigte immer Make-up tragen müssen.

In den Dienstkleidungsvorschriften werden ausdrücklich Lippenstift, Wimperntusche und Lidschatten aufgeführt. Aus einer Warnung des Arbeitgebers geht jedoch hervor, daß auch die Nichtverwendung von Grundierung, Puder und Rouge beanstandet wird. Dies bedeutet für die weiblichen Beschäftigten sowohl Ausgaben für Make-up als auch ein nicht unbeträchtliches Risiko, sich eine Allergie zuzuziehen, sowie tägliche Unannehmlichkeiten u.a. wegen der äußerst trockenen Luft in den Flugzeugkabinen.

FTF (Funktionærernes og Tjenestemaendenes Faellesråd), die Berufsorganisation des männlichen und weiblichen Kabinenpersonals bei Maersk Air, hat gegen diese Vorschrift vor einem dänischen Gericht Klage erhoben. Man rechnet mit einer Gerichtsverhandlung am 12. Juni 1998

1. Wie steht die Kommission zu einer Make-up-Vorschrift als Teil der Arbeitsbedingungen für Frauen?
2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß dies gegen die EU-Richtlinie über Gleichbehandlung verstößt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(11. Juni 1998)

Die Kommission stellt zunächst fest, daß die Gewerkschaft, die das Kabinenpersonal bei Maersk Air vertritt, die dem weiblichen Personal dieser Fluggesellschaft auferlegte Make-up-Vorschrift dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt hat.

Bei der Kommission besteht der Grundsatz, zu den vor nationalen Gerichten anhängigen Streitsachen keine Stellung zu beziehen. Es steht ihr daher nach ihrer Auffassung nicht zu, auf den ersten Teil der von dem Herrn Abgeordneten gestellten Frage zu antworten. Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, daß es Sache des befaßten Gerichts ist, zu entscheiden, ob die Make-up-Vorschrift in den Anwendungsbereich der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾ fällt und — wenn dies der Fall ist — festzustellen, ob diese Vorschrift eine direkte oder indirekte Diskriminierung des weiblichen Personals zur Folge hat. Im Zweifelsfall kann dieses Gericht die Entscheidung aussetzen und eine oder mehrere Vorfragen dem Gerichtshof vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 14.2.1976.

(98/C 386/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1323/98

von Jean-Antoine Giansily (UPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Fremdenverkehrspolitik der Europäischen Union

In einigen Jahren wird der Fremdenverkehr bei den Wirtschaftssektoren der Europäischen Union an erster Stelle stehen. Dieser dynamische Bereich bringt die Menschen der ganzen Welt einander näher, er schafft zudem zahlreiche Arbeitsplätze für KMU und stellt langfristig eine dauerhafte Wirtschaftstätigkeit dar.

Hält es die Kommission daher nicht für wichtig und vordringlich, eine echte gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik zu konzipieren, und kann sie mitteilen, welche Initiativen hier in Anbetracht dessen, daß es hierfür derzeit keine eigentliche Rechtsgrundlage gibt, wünschenswert wären?

Erscheint es ihr im Rahmen der Schaffung einer zielbewußten europäischen Fremdenverkehrspolitik nicht unumgänglich, ein Europäisches Fremdenverkehrsbüro zu gründen, das naturgemäß in einem der führenden Fremdenverkehrsländern seinen Sitz haben sollte?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(12. Juni 1998)

Die Kommission ist sich der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung des Fremdenverkehrs bewußt, insbesondere wegen des Beitrags dieses Tätigkeitsbereichs zur Beschäftigung in Europa.

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß die Konzeption einer echten gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik vordringlich ist, sofern diese auf dem Subsidiaritätsprinzip beruht und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für diesen Bereich beachtet. Um eine geeignete Rechtsgrundlage zur Gewährleistung der Kontinuität und Wirksamkeit der diesbezüglichen gemeinschaftlichen Maßnahmen zu schaffen, wird

sich die Kommission weiterhin um einen Beschluß des Rates über ein mehrjähriges Programm zur Förderung des europäischen Fremdenverkehrs bemühen, wie sie es bereits 1996 mit dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „Philoxenia“ (1997-2000) ⁽¹⁾ sowie mit dem geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus „Philoxenia“ (1997-2000) ⁽²⁾ vorgeschlagen hat.

In Anbetracht insbesondere ihrer Kompetenzen hält die Kommission die Gründung eines Europäischen Fremdenverkehrsbüros nicht für angemessen.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 31.7.1996.

⁽²⁾ ABl. C 13 vom 14.1.1997.

(98/C 386/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1324/98

von Jean-Antoine Giansily (UPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Gründung einer Europäischen Klimaagentur

Kann die Kommission im Anschluß an die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über das Strategiepapier zur Verringerung von Methanemissionen angeben, wie sie über den vom Ausschuß für Umweltfragen geäußerten Wunsch nach einem Europäischen Klimaamt denkt und innerhalb welcher Frist dieses Amt gegründet werden sollte?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(19. Juni 1998)

Die Gründung einer Europäischen Klimaagentur wurde in der Entschließung des Parlaments zur Mitteilung der Kommission „Strategiepapier zur Verringerung von Methanemissionen“ ⁽¹⁾ erörtert.

Während der Aussprache zu der genannten Mitteilung hat die Kommission speziell auf diese Frage geantwortet, der Gedanke der Gründung einer Europäischen Klimaagentur sei interessant und verdiene es, in Betracht gezogen zu werden. Bevor die Kommission jedoch eine Stellungnahme hierzu abgeben könne, müsse eine solche Maßnahme einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, da sie eine Vielzahl praktischer und institutioneller Fragen im Hinblick auf die Rolle einer derartigen Einrichtung aufwerfe. Die Kommission verfolgt diese Angelegenheit zur Zeit nicht weiter, da sie ihre Arbeit auf die Folgemaßnahmen zur Konferenz von Kyoto konzentriert, denen oberste Priorität zukommt.

⁽¹⁾ KOM(96) 557 endg.

(98/C 386/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1328/98

von Graham Mather (PPE) an die Kommission

(29. April 1998)

Betrifft: Obligatorische Ausschreibungsverfahren: Der Fall des Metropolitan District Council von Oldham (VK)

Hat die Kommission Kenntnis von dem unlängst im VK bekannt gewordenen Fall, der sich auf einen Gebäudereinigungsvertrag erstreckte, den der Metropolitan District Council von Oldham mit seiner eigenen Direct Services Organisation abgeschlossen hatte, ohne daß das vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren stattgefunden hätte? Diese Sache war im August 1995 Gegenstand einer Ausschreibung gemäß Paragraph 14 des Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung betreffend obligatorische Ausschreibungsverfahren (Local Government Act on Compulsory Competitive Tendering) von 1988, das später (Anfang 1998) von der neuen Regierung des VK aufgehoben wurde.

Der Verband der Submittenten öffentlicher Ausschreibungen (Public Contractors Association) des VK hat behauptet, daß hierbei die Richtlinie über Dienstleistungs- und Bauaufträge verletzt worden sei. Wie steht die Kommission zu dieser Sache?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(2. Juni 1998)

Der Kommission liegen über den angesprochenen Oldhamer Gebäudereinigungsvertrag keine Informationen vor. Sie bittet den Herrn Abgeordneten deswegen um nähere Angaben, damit sie gegebenenfalls geeignete Schritte unternehmen kann.

(98/C 386/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1332/98

von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission

(24. April 1998)

Betrifft: Mögliche Nichtzahlung der Prämien für 1997 an die Ziegen- und Schafzüchter des Verwaltungsbezirks Rethimnon

Bekanntlich wurden bei Vorort-Kontrollen, die ein Team der Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission im Mai 1997 im Verwaltungsbezirk Rethimnon durchführte, wurden Unterlassungen in bezug auf Verordnungen und Verfahren für die Ziegen- Schafzucht festgestellt. Anschließend kam es zu einem einschlägigen Schriftverkehr zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und dem griechischen Landwirtschaftsministerium, bei dem die Möglichkeit angesprochen wurde, daß Griechenland für diese Unterlassungen ein Bußgeld auferlegt würde. Sicherlich steht zweifelsfrei fest, daß eine große Verantwortung für die genannten Unterlassungen die Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums tragen, die nicht die notwendigen Kontrollen durchführten und die erforderlichen Berichte erstellten. Jetzt sind wir an einem Punkt angelangt, an dem das griechische Landwirtschaftsministerium angesichts der Gefahr, daß über Griechenland eine Geldbuße verhängt wird, klar die Absicht erkennen läßt, den Ziegen- und Schafzüchtern des Verwaltungsbezirks Rethimnon die Prämien für 1997 nicht auszuzahlen, mit dem Argument, die Europäische Kommission sei für die Verhängung dieser harten Maßnahme verantwortlich. Ohne die Tatsache zu verkennen, daß sicherlich substantielle Maßnahmen getroffen werden müssen, um das System transparenter zu gestalten, wird an die Kommission die folgende Frage gerichtet: Kann sie bestätigen, daß es letztlich im Ermessen des griechischen Landwirtschaftsministeriums liegt, den Ziegen- und Schafzüchtern des Verwaltungsbezirks Rethimnon die Prämien für 1997 zu zahlen, und daß es sich im Falle, daß nicht gezahlt wird, um eine rein politische Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums und nicht um eine Sanktion ihrerseits handelt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. Mai 1998)

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) im Mai 1997 durchgeführt wurden, werden zur Zeit noch geprüft und sind Gegenstand bilateraler Erörterungen zwischen der Kommission und den griechischen Behörden.

Das Rechnungsabschlußverfahren sieht nicht vor, daß die Kommission Geldbußen verhängt; sie kann jedoch die Gemeinschaftsfinanzierung für diejenigen Ausgaben verweigern, die gegen die Gemeinschaftsvorschriften verstoßen. Es ist Sache der griechischen Behörden, anhand der Kontrollergebnisse über die Zahlung der Prämien für 1997 im Verwaltungsbezirk von Rethimnon zu entscheiden.

(98/C 386/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1334/98**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(29. April 1998)

Betrifft: Schlußbericht über die internationale Bewertung von MOX

Kann die Kommission in Anbetracht der Ergebnisse des Schlußberichts im Zusammenhang mit der internationalen Bewertung von MOX – „Comprehensive social impact assessment of MOX in Light Water Reactors“ (Umfassende Bewertung der sozialen Auswirkungen des Einsatzes von MOX in Leichtwasserreaktoren) – mitteilen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um diesen Ergebnissen Rechnung zu tragen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(24. Juni 1998)

Die Kommission kennt den im November 1997 von einer Nichtregierungsorganisation (NRO) veröffentlichten Bericht, auf den der Herr Abgeordnete offenbar Bezug nimmt. Die Ergebnisse dieses Berichts unterscheiden sich von den Bewertungen der Experten der G8. Unabhängig von den Überlegungen, die die Kommission möglicherweise hierzu anstellt, liegt die Entscheidung über den Einsatz von Mischoxidbrennstoff (MOX) bei den Mitgliedstaaten, die die Kernkraft zur Elektrizitätserzeugung nutzen. Demnach ist es Aufgabe dieser Mitgliedstaaten, die Auswirkungen eines solchen Einsatzes zu bewerten.

(98/C 386/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1343/98**von José Salafranca Sánchez-Neyra (PPE) an die Kommission**

(29. April 1998)

Betrifft: Helms-Burton-Gesetz

Im Zusammenhang mit der am vergangenen 13. März d.J. von Herrn Brittan im Namen der Europäischen Kommission eingegangenen Antwort (E-0236/98) ⁽¹⁾ zu den Verhandlungen, die zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über das Helms-Burton-Gesetz und anderen Themen stattgefunden haben, werden folgende Fragen an die Kommission gestellt: Kann die Kommission ihre Antwort näher präzisieren und angeben, wann genau und auf welcher Ebene die vorbereitenden Sitzungen für das Ministertreffen am 15. Januar stattfanden?

Kann die Kommission Angaben zu dem vorgesehenen Zeitplan für die kommenden Verhandlungen und Treffen machen, bei denen dieses Thema zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten behandelt wird?

Kann die Kommission angesichts der kürzlich von Herrn Brittan abgegebenen Erklärungen, denen zufolge sich die vorgenannten Verhandlungen „noch auf halbem Wege befinden“ und es keine Frist für die Lösung dieser Frage gibt, mitteilen, bei welchen Punkten bereits eine Einigung erzielt wurde und bei welchen nach wie vor gegensätzliche Auffassungen bestehen?

Wie lange kann die gegenwärtige Situation nach Ansicht der Kommission ungeachtet der fehlenden Frist für den Abschluß der Verhandlungen weiterbestehen?

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 21.10.1998, S. 29.

(98/C 386/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1344/98**von José Salafranca Sánchez-Neyra (PPE) an die Kommission**

(29. April 1998)

Betrifft: Helms-Burton-Gesetz und Beziehungen zu den Vereinigten Staaten

Ist die Kommission in Anbetracht der jüngsten Entscheidung der Regierung der Vereinigten Staaten, die Reisebeschränkungen und die Einschränkungen beim Versand humanitärer Hilfsgüter und bei Geldüberweisungen nach Kuba teilweise aufzuheben, der Auffassung, daß die von der Europäischen Union bei den Verhandlungen über das Helms-Burton-Gesetz vertretenen Standpunkte auf diese Entscheidung Einfluß gehabt haben? Wurde diese Frage bei dem Ministertreffen am 15. Januar d.J. behandelt?

Hält die Kommission in bezug auf den Vorschlag von Herrn Brittan zur Liberalisierung des transatlantischen Handels den genannten Vorschlag mit den extraterritorialen Auswirkungen des Helms-Burton-Gesetzes für vereinbar? Hält sie diesen Vorschlag für durchführbar, obwohl die strittigen Fragen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten zu diesem Thema nicht gelöst sind?

**Gemeinsame Antwort
von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1343/98 und E-1344/98**

(12. Juni 1998)

Seit der Herr Abgeordnete seine Fragen zum Helms-Burton-Gesetz vorlegte, hat es eine Reihe wichtiger neuer Entwicklungen gegeben.

Beim ihrem Gipfeltreffen am 18. Mai 1998 erzielten die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten nach über einem Jahr intensiver Verhandlungen nach Maßgabe der Vereinbarung über das Helms-Burton-Gesetz und das Gesetz über Sanktionen gegen Iran und Libyen (Iran-Libya Sanctions Act, ILSA) vom 11. April 1997 eine Einigung über ein Paket von Elementen, die echte Aussichten auf die dauerhafte Beilegung der Differenzen über diese Gesetze bieten, die die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen schwer belasten.

Dazu gehören eine Einigung über Disziplinen für Neuinvestitionen in unrechtmäßig enteignetes Eigentum sowie über Grundsätze für die Verhängung sekundärer Boykotts, die unter anderem eine Verpflichtung der Vereinigten Staaten hinsichtlich künftiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung umfassen. Die Gemeinschaft machte gleichzeitig in einer Einseitigen Erklärung deutlich, daß diese Elemente durch die Aussetzung beider Gesetze in bezug auf die Gemeinschaft und auf Unternehmen der Gemeinschaft ergänzt werden müssen. In dieser Hinsicht hat sich die amerikanische Regierung verpflichtet, sich umgehend um die Billigung einer unbegrenzten Aussetzung des Titels IV des Helms-Burton-Gesetzes zu bemühen. Die Gemeinschaft wird die vereinbarten Disziplinen in bezug auf Investitionen erst anwenden, wenn die entsprechenden Bestimmungen ausgesetzt wurden.

Ferner besteht hinsichtlich des Titels III des Helms-Burton-Gesetzes jetzt seitens der Vereinigten Staaten nicht nur die Verpflichtung, bis zum Ende der Amtszeit des Präsidenten auch weiterhin auf die Einleitung von Prozessen zu verzichten, sondern erstmals auch eine klare Zusage der amerikanischen Regierung, den Kongreß im Hinblick auf eine unbefristete Aussetzung zu konsultieren.

Die Vereinigten Staaten hatten in Abschnitt 9(c) des ILSA auf Sanktionen gegen Total verzichtet, und sie haben erkennen lassen, daß Unternehmen der Gemeinschaft in ähnlichen Fällen wahrscheinlich mit vergleichbaren Entscheidungen rechnen können. In bezug auf Libyen setzte die Gemeinschaft beim Gipfeltreffen durch, daß sich Amerika verpflichtete, gemeinsam mit der EU verstärkt zu prüfen, inwieweit Abschnitt 9(c) des ILSA in bezug auf Unternehmen aus der EU ausgesetzt werden kann.

Hinsichtlich des im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) behandelten Falls hat die Gemeinschaft deutlich gemacht, daß sie sich das Recht vorbehält, erneut ein WTO-Panel gegen die Vereinigten Staaten in der Frage des Helms-Burton-Gesetzes einzusetzen, wenn die betreffenden Bestimmungen nicht ausgesetzt oder entsprechende Aussetzungen zurückgenommen werden, oder wenn unter Berufung auf das Gesetz über Sanktionen gegen Iran und Libyen Maßnahmen gegen Unternehmen oder Einzelpersonen aus der Gemeinschaft ergriffen werden oder falls am Ende der Amtszeit des Präsidenten Titel III keine unbegrenzte Aussetzung erfolgt ist.

(98/C 386/159)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1347/98
von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission**

(29. April 1998)

Betrifft: Maßnahmen zur Bekämpfung von BSE

Die Staatsanwaltschaft Furnes ermittelt gegen einen Tierhändler als Alveringem (Belgien), weil dieser mit der Mittäterschaft eines Druckers die Geburtsdaten von 300 Rindern geändert hat, um diese Tiere an ein Unternehmen in den Niederlanden zu verkaufen. Mit diesem Betrug sollte das im Rahmen der Bekämpfung von BSE erlassene Verbot, innerhalb der Europäischen Union mit nach 1991 geborenen Rindern zu handeln, umgangen werden.

Verfügt die Kommission mittlerweile entsprechend ihrer Verpflichtung gegenüber dem Europäischen Parlament über ausreichende Möglichkeiten in den fünfzehn Mitgliedstaaten, um derartige Praktiken zu unterbinden? Um welche Mittel handelt es sich dabei?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(8. Juni 1998)

Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, daß das Gemeinschaftsrecht auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ordnungsgemäß angewendet wird. Die Kommission überwacht durch das Lebensmittel- und Veterinäramt, ob die Mitgliedstaaten ihrer Aufgabe nachkommen. Zu diesem Zweck führt das Lebensmittel- und Veterinäramt Kontrollen und Inspektionen in allen Mitgliedstaaten sowie einer Vielzahl von Drittländern durch.

Der Personalbestand des Lebensmittel- und Veterinäramts war in der Vergangenheit unzureichend. Wie in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Lebensmittel-, Veterinär- und Pflanzenschutzüberwachung ⁽¹⁾ angekündigt, bemüht sich die Kommission um die Besetzung der Stellen ⁽²⁾, die benötigt werden, damit die Überwachungsdienste ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Die Systeme der Mitgliedstaaten zur Kennzeichnung der Rinder werden vom Lebensmittel- und Veterinäramt überprüft. Diese Überprüfung besteht aus einer Bewertung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen. Das Lebensmittel- und Veterinäramt trägt damit dazu bei, den Betrug bei den Kennzeichnungsverfahren für Rinder zu bekämpfen.

Die Gemeinschaftsvorschriften zur Kennzeichnung von Rindern wurden vor kurzem durch die Verordnung (EG) 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽³⁾ verschärft. Die Kommission hat präzise Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe (Verordnung (EG) 2629/97 ⁽⁴⁾), Mindestkontrollen (Verordnung (EG) 2630/97) und verwaltungsrechtliche Mindestsanktionen (Verordnung (EG) 494/98 ⁽⁵⁾) erlassen. Diese Rechtsakte werden zur Verbesserung der Kennzeichnungssysteme für Rinder in den Mitgliedstaaten führen und dazu beitragen, diese Systeme weniger anfällig für Betrugsversuche bei der Kennzeichnung von Rindern zu machen.

⁽¹⁾ KOM(98) 32 endg.

⁽²⁾ SEK(97) 482.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997.

⁽⁴⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997.

⁽⁵⁾ ABl. L 60 vom 28.2.1998.

(98/C 386/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1350/98

von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission

(27. April 1998)

Betrifft: Diskriminierungen bei den allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/8/98 und KOM/A/11/98

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. März 1998 wurden die allgemeinen Auswahlverfahren für Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen (A6/A7) und Verwaltungsreferendare/Verwaltungsreferendarinnen (A8) bei der Europäischen Kommission bekanntgegeben. Das erste der beiden Auswahlverfahren, das das höhere Niveau betrifft, wendet sich an Bewerber, die außer einem abgeschlossenen Hochschulstudium bereits einschlägige Berufserfahrung erworben haben, während das zweite nur ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt. Doch gilt für dieses Auswahlverfahren eine weitere Zulassungsbedingung, und zwar muß der Hochschulabschluß vor dem 4.5.1995 erworben worden sein. Die Bekanntgabe des letzten allgemeinen Auswahlverfahrens war 1993.

Wer also eine Erstbeschäftigung sucht oder arbeitslos ist und seinen Hochschulabschluß vor dem 4.5.1995 erworben hat, kann sich paradoxerweise nicht um eine A8 — oder eine A6/A7 — Stelle bei der Kommission bewerben. Außerdem hatten Hochschulabsolventen, die ihren Abschluß nach 1993 erworben hatten, nicht die Möglichkeit an dem vorangegangenen Auswahlverfahren teilzunehmen.

Kann die Kommission daher mitteilen:

1. Was sie zu unternehmen gedenkt, damit dieser offensichtlichen Diskriminierung ein Ende gesetzt wird?
2. Anderenfalls klar und ausführlich darzulegen, weshalb arbeitslose Jugendliche, die ihren Hochschulabschluß nach 1993 und vor dem 4. Mai 1995 erworben haben, nicht mehr in den Genuß der Chancengleichheit kommen können, für die die Kommission in Informationskampagnen, die mit dem Geld der europäischen Bürger finanziert werden, so massiv Reklame macht?
3. Wer schließlich die Verwaltungs- und Gerichtskosten für die zahlreichen Klagen tragen wird, die höchstwahrscheinlich gegen den Ausschluß der Bewerbungen von Hochschulabsolventen erhoben werden, die die Bedingungen für die Zulassung zu dem Auswahlverfahren gegenwärtig nicht erfüllen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(19. Mai 1998)

Die Kommission hat am 31. März 1998 die im Betreff der Anfrage genannten allgemeinen Auswahlverfahren für die Bereiche Wirtschaft/Statistik, Außenbeziehungen/Verwaltung der Hilfe für Drittländer und Recht/europäische öffentliche Verwaltung veröffentlicht. Im Falle der Sachgebiete Wirtschaft/Statistik und Recht/europäische öffentliche Verwaltung werden die Auswahlverfahren für die Besoldungsgruppen A8 und A7/A6 und im Falle der Sachgebiete Außenbeziehungen/Verwaltung der Hilfe für Drittländer nur für die Besoldungsgruppe A7/A6 durchgeführt.

Diese Auswahlverfahren waren für Bewerber gedacht, die aufgrund ihrer Hochschulausbildung und Berufserfahrung in den betreffenden Bereichen höchste Qualifikationen besitzen. So müssen die Bewerber für die Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe A7/A6 eine nach Erlangung des Hochschulabschlusses erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen; dabei müssen mindestens zwei Jahre im Zusammenhang mit dem gewählten Bereich stehen. Im Falle der Bewerber für die Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe A8, für die keine Berufserfahrung erforderlich ist, muß der zur Teilnahme an den Auswahlverfahren berechtigte Hochschulabschluß nach dem 4. Mai 1995 erworben worden sein; damit soll die Teilnahme von Bewerbern gewährleistet werden, die erst vor kurzer Zeit ihr Studium abgeschlossen haben und daher beim Organ die Früchte der allerjüngsten Entwicklungen in den fraglichen Bereichen und Fachgebieten einbringen können. Für die Kommission gilt es, durch diese Auswahlverfahren die Einstellung von Beamten mit einer gewissen einschlägigen Berufserfahrung und von „frisch“ ausgebildeten Beamten ausgewogen zu gestalten.

Es trifft zu, daß es Fälle gibt, in denen die Bewerber entweder nicht die geforderte Berufserfahrung besitzen oder ihren Hochschulabschluß vor dem angegebenen Termin erworben haben. In den Bekanntmachungen der Auswahlverfahren ist jedoch im Zusammenhang mit der geforderten Berufserfahrung auch die Berücksichtigung von Praktika, Fach- und Weiterbildungslehrgängen sowie Zusatzausbildungen, weiterführenden Studien und Forschungsarbeiten, die auf die in den Bekanntmachungen der Auswahlverfahren beschriebenen Tätigkeiten vorbereiten, vorgesehen. Dadurch soll die Teilnahme an den Auswahlverfahren auch Bewerbern möglich sein, die in Ermangelung einer eigentlichen Berufserfahrung ihre Studien oder Weiterbildungslehrgänge insbesondere in den Sachgebieten der Auswahlverfahren fortgesetzt haben.

Im übrigen ist festzuhalten, daß die Einstellung bei der Kommission nach Maßgabe ihrer Erfordernisse und nicht jährlich erfolgt; auch kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Auswahlverfahren, wenn sie durchgeführt werden, sich an alle diejenigen richten, die seit dem vorhergehenden Auswahlverfahren einen Hochschulabschluß erworben haben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß für die fraglichen Auswahlverfahren unter Umständen Bewerbungen in sehr hoher Zahl eingehen. So waren bei den letzten Auswahlverfahren dieser Art effektiv 55.000 Bewerbungen zu verzeichnen.

Alles in allem ist die Kommission der Ansicht, daß die Bekanntmachungen der fraglichen Auswahlverfahren die Teilnahme von Bewerbern gewährleisten können, die den Erfordernissen der Kommission optimal entsprechende Qualifikationsprofile aufweisen; sie ist ferner der Ansicht, daß sie die Gleichbehandlung aller Bewerber sicherstellen, die die Zulassungsbedingungen erfüllen.

(98/C 386/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1373/98**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(7. Mai 1998)

Betrifft: Versicherung der zum Wehrdienst eingezogenen Staatsbürger durch andere Mitgliedstaaten

Vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil festgestellt, daß der Wehrdienst einerseits eine grundlegende Pflicht des Bürgers gegenüber dem Staat darstellt, andererseits aber auch dem Staat Verpflichtungen auferlegt. In dem Urteil des EUGH heißt es, daß der Staat die dem betroffenen Bürger entstandenen Nachteile ausgleichen muß, die sich während des Wehrdienstes ergeben, und daß er daher durch das Gemeinschaftsrecht gehalten ist, den Arbeitgebern zwingend vorzuschreiben, für den Versicherungsschutz der zum Wehrdienst eingezogenen Arbeitnehmer zu sorgen – vorausgesetzt, daß der Arbeitsvertrag nicht schon vor der Einziehung zum Wehrdienst unterbrochen wurde.

Dabei erhebt sich jedoch die Frage, ob dieser Vorteil auch Personen zugestanden werden kann, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat arbeiten, ihren Wehrdienst aber in dem Staat ableisten müssen, dessen Staatsangehörige sie sind.

Kann die Kommission mitteilen, ob ein ausländischer Bürger aus einem Mitgliedstaat der EU von dem Staat, in dem er arbeitet, fordern kann, ihm während seines Wehrdienstes im Herkunftsstaat Versicherungsschutz zu gewähren, und ggf. unter welchen Voraussetzungen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(8. Juni 1998)

Nach dem Gemeinschaftsrecht müssen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zwingend in dem Mitgliedstaat sozialversichert sein, in dem sie arbeiten, und zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates (Verordnung (EG) 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) 1408/71⁽¹⁾).

Was den Wehrdienst anbelangt, so hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung präzise Antworten auf die vom Herrn Abgeordneten gestellten Fragen gegeben. Nach dieser Rechtsprechung und unter der Voraussetzung, daß der Wehrdienst nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem er abgeleistet wird, als Versicherungszeit gilt, müssen die anderen Mitgliedstaaten den Wehrdienst bei der Berechnung der Leistungsansprüche anerkennen, selbst wenn diese Zeiten nach ihren eigenen Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt werden müssen (siehe Urteil vom 15. Dezember 1993, *Fabrizzi e.a.*, C-113/92, C-114/92 und C-56/92, Slg. S. I-6707). Erkennen sie den Wehrdienst bei ihren eigenen Staatsangehörigen an, so müssen sie umgekehrt auch unter denselben Bedingungen den in einem anderen Mitgliedstaat abgeleisteten Wehrdienst anerkennen (siehe Urteil vom 25. Juni 1997, *Romero*, C-131/96, Slg. S. I-3659).

Gleichermaßen ist eine „soziale Vergünstigung“ im Sinne der Verordnung (EWG) 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁽²⁾, die den eigenen Staatsangehörigen gewährt wird (Berücksichtigung der Wehrzeit bei der Dauer der Betriebszugehörigkeit), auch den Wanderarbeitnehmern zuzugestehen, die ihren Wehrdienst in ihrem Heimatland abgeleistet haben (Urteil vom 15. Oktober 1969, *Ugliola*, Slg. S. 363).

Die Rechtsprechung ist in bezug auf die zusätzliche Sozialversicherung dagegen restriktiv. Nach dem Urteil vom 14. März 1996 (*De Vos*, C-315/94, Slg. S. I-1417) hat „ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, keinen Anspruch auf Weiterentrichtung der Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in der Höhe, in der sie zu entrichten wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst nicht ruhen würde, wenn den im öffentlichen Dienst beschäftigten Staatsangehörigen dieses Staates ein solcher Anspruch gesetzlich bei Ableistung des Wehrdienstes dieses Staates zusteht.“ (Für einen vollständigen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung siehe die ausführliche Analyse von Generalanwalt Cosmas in der Rechtssache C-248/96, *Grahame*, Slg. 1997, S. I-6407).

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 30.1.1997.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968.

(98/C 386/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1374/98
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Mai 1998)

Betrifft: Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen gemäß EAGFL

Es gibt Informationen über Schwierigkeiten bei der Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen des EAGFL in Griechenland (Verordnung EWG 3508/92) ⁽¹⁾. Dies hat zur Folge, daß die Zuschüsse an die beihilfeberechtigten Erzeuger verspätet ausgezahlt werden. Kann die Kommission mitteilen,

1. Welche konkreten Schwierigkeiten treten bei der Verwaltung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Beihilfen aus dem EAGFL in Griechenland auf?
2. Welche Mittel wurden bis heute an Griechenland gezahlt, um das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Beihilferegulungen zu verbessern und anzuwenden?
3. Ist der Kommission bekannt, daß das genannte System in die neue, im Gründungsstadium befindliche Stelle für Zahlungen und Kontrolle gemeinschaftlicher Beihilfen aus dem EAGFL eingegliedert werden soll, deren Aufbau anstelle der bestehenden Organisation für die Auszahlung von Beihilfen (GEDIDAGEP) die griechische Regierung betreibt?
4. Besteht die Gefahr, daß die Erzeuger wegen der Schwierigkeiten mit der Verwaltung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Beihilferegulungen ihre Gemeinschaftsbeihilfen nicht erhalten?

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(10. Juni 1998)

Nach Auffassung der Kommission sind die Verzögerungen bei der Zahlung der Beihilfen an die griechischen Landwirte nicht auf die Probleme bei der Einführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in Griechenland zurückzuführen.

Zu den Fragen des Herrn Abgeordneten möchte die Kommission wie folgt Stellung nehmen:

1. Zum einen sind erhebliche Verzögerungen bei der Einführung des alphanumerischen Systems zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen festzustellen. Dieses System hätte spätestens am 1. Januar 1997 einsatzfähig sein müssen. Zum anderen sind bei bestimmten Kontroll- und Verwaltungsverfahren Mängel festzustellen, die die Gefahr bergen, daß die Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften erfolgen.
2. In den Jahren 1993 bis 1996 hat Griechenland Mittel in Höhe von 2,5 Mio. Ecu erhalten.
3. Bisher hat die Kommission keine offizielle Mitteilung dahingehend erhalten, daß diese Einrichtung aufgelöst wird und deren Aufgaben anderen staatlichen Stellen übertragen werden sollen.
4. Die festgestellten Probleme dürften bei den Landwirten kaum zu einem Verlust der Beihilfen führen.

(98/C 386/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1387/98
von Jonas Sjøstedt (GUE/NGL) und Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Mai 1998)

Betrifft: Torfmoore in der Region Polesien in Weißrußland

Ist der Kommission bekannt, welche Rolle die Torfmoore in der Region Polesien in Weißrußland als Kohlenstoffsenke und als ein Gebiet von herausragender Bedeutung für die Artenvielfalt spielen?

Was kann die Kommission im Rahmen ihrer Strategien zu den Klimaänderungen und der Erhaltung der Artenvielfalt für den Schutz dieses Gebietes tun, und sind vor allem auch EU-Mittel für eine entsprechende Unterstützung vorgesehen?

Ist die Kommission von den Behörden Weißrußlands um eine solche Unterstützung oder im Gegenteil um eine Unterstützung für umweltschädliche Tätigkeiten wie Flußregulierung und Drainage gebeten worden, und mit welchem Ergebnis?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(5. Juni 1998)

Die Kommission ist über das Vorhandensein von Torfmooren in Polesien in Weißrußland und ihre Auswirkungen auf die Umwelt unterrichtet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Kommission wegen der derzeitigen bilateralen Beziehungen zu Weißrußland keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf diese Torfmoore vor.

(98/C 386/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1388/98

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(7. Mai 1998)

Betrifft: Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags von Amsterdam zur Förderung der Beziehungen zwischen den Rassen in Europa

Die Kommission wird angesichts der begrüßenswerten Vorschläge, die sie auf der Grundlage des noch nicht ratifizierten Vertrags von Amsterdam für eine europaweite Aktion zur Förderung der Beziehungen zwischen den Rassen vorgelegt hat, gebeten mitzuteilen, wann sie einen ähnlichen Vorschlag zur Bekämpfung der Diskriminierung Behinderter vorzulegen gedenkt.

Ist sie nicht auch der Ansicht, daß es bei der Bekämpfung von Diskriminierung keine Rangordnung geben sollte und daß daher auch andere Vorschläge, die gegen die Diskriminierung der im Vertrag von Amsterdam genannten Gruppen gerichtet sind, vorgelegt werden sollten?

(98/C 386/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1389/98

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(7. Mai 1998)

Betrifft: Bewertung des Programms Helios II im Hinblick auf ein neues Programm zugunsten Behinderter

Wann beabsichtigt die Kommission, das Europäische Parlament zur Bewertung des Programms Helios II für Behinderte zu konsultieren?

Welchen Zeitplan sieht die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß sie 1997 die Vorlage eines Vorschlags für ein neues Programm zugunsten Behinderter von der vorherigen Bewertung des Programms Helios II abhängig gemacht hat, für die Vorlage dieses Vorschlags vor?

Kann die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß das Europäische Parlament ein solches Programm unterstützt und sich die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds und der Initiative zur Förderung der Chancengleichheit auf Beschäftigungsinitiativen beschränken, ihre Unterstützung für ein neues Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Behinderte in allen Bereichen, in denen diese benachteiligt werden, zusichern?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Flynn im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1388/98 und E-1389/98**

(22. Juni 1998)

Die Kommission prüft gegenwärtig noch verschiedene Möglichkeiten der künftigen Strategie zugunsten der Behinderten. Diese Prüfung fällt zeitlich zusammen mit den neuen Vorschlägen für die Strukturfonds⁽¹⁾, der Planung einer neuen Gemeinschaftsinitiative und der Durchführung der Agenda 2000⁽²⁾.

Die Bewertung des dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (Helios II) ist Gegenstand eines jüngsten Kommissionsberichts ⁽¹⁾.

Die sich aus dem neuen Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam ergebenden Fragen bezüglich der Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung werden von der Kommission gleichgewichtig geprüft.

Für die Kommission ist die Förderung der Chancengleichheit für Behinderte nach wie vor ein zentrales Anliegen.

- ⁽¹⁾ KOM(98) 131 endg.
⁽²⁾ KOM(97) 2000 endg.
⁽³⁾ KOM(98) 15 endg.

(98/C 386/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1392/98

von **Richard Howitt (PSE)** an die Kommission

(7. Mai 1998)

Betrifft: Maßnahmen zugunsten Behinderter (Pilotvorhaben)

Kann die Kommission ihren vorgesehenen Zeitplan für die Durchführung der betreffenden einschlägigen Haushaltslinie für 1998, einschließlich der Festlegung der Leitlinien, der Frist für die Einreichung von Anträgen, des voraussichtlichen Zeitpunkts der Bekanntgabe der Entscheidungen darüber und des Termins der ersten Zahlungen, bestätigen?

Wie sieht dieser Zeitplan gegenüber dem entsprechenden Zeitplan für 1997 aus?

Kann die Kommission bestätigen, daß sie beabsichtigt, die Pilotvorhaben zugunsten Behinderter 1999 um ein weiteres Jahr fortzuführen? Wenn nicht, welches sind die Gründe?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(5. Juni 1998)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für folgende Maßnahmen im Amtsblatt ⁽¹⁾ veröffentlicht worden sind: „Austausch- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Chancengleichheit für behinderte Menschen“ und „Repräsentative europäische Koordinierungsorganisationen im Bereich der Chancengleichheit für behinderte Menschen“.

Die Anträge für den ersten Aufruf müssen spätestens bis zum 12. Juni 1998 eingereicht werden, wobei die endgültige Auswahl für den 24. Juli 1998 vorgesehen ist. Zuschußfähig sind lediglich Maßnahmen, die frühestens am 1. Oktober 1998 und spätestens am 31. Dezember 1998 beginnen. Was die zweite Aufforderung betrifft, so müssen Anträge für die Bezuschußung der jährlich veranschlagten Betriebskosten einer Nichtregierungsorganisation (NRO) bis zum 29. Mai 1998 eingereicht werden. Die Kommission trifft ihre endgültige Entscheidung am 26. Juni 1998. Die Daten entsprechen in etwa den Fristen für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen 1997.

Erste Zahlungen können nicht vor Unterzeichnung der Verträge geleistet werden.

In ihrem Haushaltsvorentwurf für 1999 hat die Kommission vorgeschlagen, Mittel für die Unterstützung der Koordinierung repräsentativer europäischer Nichtregierungsorganisationen bereitzustellen, die sich für behinderte Menschen und für neuartige Maßnahmen zugunsten der Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für die Rechte behinderter Menschen einsetzen.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 4.4.1998.

(98/C 386/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1394/98**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission**

(7. Mai 1998)

Betrifft: Vergewaltigungen in Kurdengebieten durch die türkische Armee

Laut Berichten verschiedener Menschenrechtsorganisationen gehören Massenvergewaltigungen als zentraler Teil zur Taktik der türkischen Streitkräfte bei der Verfolgung der kurdischen Minderheit des Landes.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission einzuleiten, um die Regierung der Türkei dazu zu drängen, eine umfassende Erklärung zu dem Verhalten ihrer Streitkräfte gegenüber der kurdischen Bevölkerung abzugeben, damit die Behauptungen über die genannten haarsträubenden Verbrechen überprüft werden können?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(11. Juni 1998)

Nach den Auskünften, die die Kommission vor allem von der türkischen Stiftung für die Menschenrechte und der Vereinigung für die Menschenrechte in der Türkei erhielt, wurden im Südosten der Türkei mehrere Strafanzeigen wegen Vergewaltigung registriert. Die Türkische Stiftung für die Menschenrechte teilte mit, daß zwei Frauen ihren Prozeß vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewonnen haben.

In ihrem Bericht über die „Entwicklung der Beziehungen zur Türkei seit Inkrafttreten der Zollunion“⁽¹⁾, der am 4. März 1998 angenommen wurde, stellte die Kommission fest, daß die Türkei im Bereich der Menschenrechte und des Demokratisierungsprozesses keine Fortschritte gemacht hat. Im selben Bericht ging die Kommission auch auf die Lage im Südosten der Türkei ein und betonte, daß es notwendig ist, dort die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten; zugleich wies sie darauf hin, daß es wichtig ist, dieses Problem mit zivilen und nichtmilitärischen Mitteln zu lösen.

Was den allgemeinen Rahmen der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei anbelangt, so hat der Europäische Rat auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg daran erinnert, daß die Festigung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Gemeinschaft auch von der Fortsetzung der politischen und wirtschaftlichen Reformen abhängt, die die Türkei insbesondere in folgenden Bereichen eingeleitet hat: Angleichung ihrer Maßstäbe und Praktiken im Bereich der Menschenrechte an die in der Europäischen Union angewandten Maßstäbe und Praktiken; Achtung und Schutz von Minderheiten.

Auch künftig wird die Kommission bei ihren türkischen Gesprächspartnern zum Ausdruck bringen, daß die Gemeinschaft über diese Fragen besorgt ist.

⁽¹⁾ KOM(98) 147 endg.

(98/C 386/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1404/98**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission**

(11. Mai 1998)

Betrifft: Die Wechselmakler und der Euro

Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen Währung müßte das wahrscheinliche Volumen der Wechselkursoperationen im Verhältnis zur derzeitigen Anzahl der Operationen für die Währungen, die nach der Einführung des Euro vom Markt verschwinden werden, zurückgehen. Die gewerblichen Wechselmakler, die von der nationalen Zentralbank die Genehmigung für ihre Tätigkeit erhalten haben, werden demzufolge gezwungen sein, diese zu reduzieren oder ganz aufzugeben.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes waren für die Zollbediensteten Maßnahmen vorgesehen worden. Deshalb wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht,

1. Hat sie Maßnahmen vorgesehen, um diese Situation zu bewältigen?
2. Hält sie es nicht für angemessen, eine Entschädigung für diejenigen in Aussicht zu stellen, die aufgrund der Situation eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand akzeptieren?

3. Könnte sie nicht bei den Mitgliedstaaten vorstellig werden, damit die etwaigen wegen Aufgabe der Tätigkeit nicht mehr in Anspruch genommenen „Genehmigungen“ nicht wieder in Verkehr gebracht, sondern denen zur Verfügung gestellt werden, die ihre Tätigkeit weiterführen, und ihnen ein Vorkaufsrecht sichergestellt wird?

4. Hält sie es nicht für angebracht, für Umschulungsmaßnahmen des Personals dieser besonderen Berufsgruppe, die im italienischen Verband für Wechselmakler (AIC) zusammengeschlossen ist, auf den Sozialfonds zurückzugreifen und die besagten Maßnahmen gegebenenfalls zusammen mit diesem Verband auszuarbeiten?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(22. Juni 1998)

1. Im Mai 1995 hat die Kommission ein Grünbuch über die praktischen Verfahren zur Einführung der einheitlichen Währung vorgelegt. Dieses Grünbuch und verschiedene daran anschließende Empfehlungen enthalten die Vorschläge der Kommission für die Organisation der Umstellung auf den Euro. Insbesondere steht spätestens seit Dezember 1995 fest, daß Anfang 2002 auf Euro lautende Banknoten und Münzen eingeführt werden.

Die Kommission ist bei sämtlichen Vorarbeiten davon ausgegangen, daß die notwendigen Umstellungen grundsätzlich Sache der betroffenen Sektoren sind. Wenngleich die Einführung der einheitlichen Währung insgesamt erhebliche Vorteile für die europäische Wirtschaft mit sich bringen wird, erfordert die Umstellung in manchen Sektoren doch deutlich größere Veränderungen als in anderen.

2. Der Kommission ist vollkommen bewußt, daß Wechselstuben bei der Umstellung auf den Euro vor größeren Herausforderungen stehen als viele andere Unternehmen. Allerdings gibt es zur Zeit keine Rechtsgrundlage, auf der die Kommission spezielle Maßnahmen zur Unterstützung dieses Sektors vorschlagen könnte. Den Maßnahmen von 1992 zugunsten von Zollbeamten lag ein spezieller Ratsbeschluß zugrunde.

3. Für die Zulassung von Wechselstuben sind allein die Mitgliedstaaten zuständig.

4. Nach Einschätzung der Kommission könnten Umschulungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Wechselstuben unter Umständen aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden. Welche Projekte in den Genuß einer Förderung aus dem Fonds kommen, entscheiden allerdings die Behörden der Mitgliedstaaten.

(98/C 386/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1414/98

von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission

(11. Mai 1998)

Betrifft: Sprache bei den Informationen über den Euro im Internet

Wenn man die spanische Fassung der Webseite der Kommission über den Euro sucht und zu den Kapiteln „Bürger und Verbraucher“ und „Unternehmen und Finanzen“ kommt, stellt sich heraus, daß praktisch sämtliche dort gebotenen Informationen – mit Ausnahme der eigentlichen Beschreibung der Informationskampagne, ihrer Ziele und ihres internen Aufbaus – nur auf Englisch, Französisch oder Deutsch und in einem Fall auf Niederländisch verfügbar sind.

Hält es die Kommission nicht für dringend geboten, daß die Informationen zum Euro und insbesondere die genannten Kapitel wenigstens in den Sprachen der EU zugänglich sind? Welcher Zeitplan ist diesbezüglich gegebenenfalls vorgesehen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(15. Juli 1998)*

Alle angezeigten Referenztexte sind in den elf Sprachen erhältlich.

Die fachspezifischeren Texte sind immer auf Englisch, sehr oft auf Französisch und Deutsch und, soweit möglich, auch in anderen Sprachen erhältlich. Das gilt namentlich für die „Euro-Papers“. Die Liste der verfügbaren Euro-Papers mit Angabe der Sprachen, in denen sie vorliegen, wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Es liegt auf der Hand, daß die Öffentlichkeit am besten in ihrer jeweiligen Sprache erreicht werden kann. Dabei sollten Stil und Wortwahl allgemein verständlich sein. Die Kommission hat dieses Ziel durchaus vor Augen, sieht sich aber — angesichts der Komplexität und des Umfangs der Texte einerseits und ihrer begrenzten menschlichen und finanziellen Ressourcen andererseits — außerstande, dieser legitimen Erwartung voll und ganz gerecht zu werden.

Die Kommission wird gezielt darauf hinwirken, daß bestimmte Dokumente, insbesondere die in der Anfrage genannten, in alle Sprachen übersetzt werden.

(98/C 386/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1419/98**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission***(11. Mai 1998)*

Betrifft: Überprüfungen und Kontrollen im Zusammenhang mit den Richtlinien 93/43/EWG und 96/3/EWG

Die in der Gesetzesverordnung (DL) 155 vom 26.5.1997 enthaltenen italienischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 93/43/EWG ⁽¹⁾ und 96/3/EWG ⁽²⁾ beinhalten schwere Belastungen für die Betriebe, insbesondere die Agrarbetriebe und die agrotouristischen Betriebe. Es handelt sich um Vorschriften über die Lebensmittelhygiene und die gesundheitliche Unbedenklichkeit der für den menschlichen Verzehr bestimmten Agrarerzeugnisse, die zusammen mit den Vorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Umweltschutz einen für die Betriebe recht umfangreichen und belastenden Maßnahmenkatalog darstellen; die Folge für die Erzeuger in vielen Regionen ist eine wahre Flut von Kontrollen, die darauf zurückzuführen sind, daß zu viele Stellen mit der Überprüfung betraut sind und keine Koordinierung zwischen ihnen stattfindet (NAS, NOE, USL, Stadtpolizei, Zollpolizei, Provinzpolizei, regionale Kontrolleure, usw.). Diese Kontrollen arten häufig in Schikane aus, da sie übermäßig häufig stattfinden und sich die Kontrolleure der verschiedenen Überwachungsorgane die Klinke in die Hand geben, wobei es auch zum gleichen Sachverhalt sich widersprechende Urteile, Schlußfolgerungen und Auffassungen gibt. Jedenfalls schließen die Kontrollen in den meisten Fällen mit Bußgeldern, Ordnungsstrafen und sogar Strafanzeigen wegen „Straftaten“ (oder angeblicher Straftaten) ab, die den Erfordernissen und Besonderheiten des jeweiligen produktiven und sozialen Kontextes in keiner Weise angemessen sind. Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht,

1. Ist sie nicht der Ansicht, daß eine angemessene präventive Informationsmethodik dazu führen könnte, diese negative Auswirkungen zu verhindern?
2. Hält sie diese Interventionen nicht für verheerend, da sie abgesehen von den beträchtlichen bereits für die Anpassung der Rechtsvorschriften entstandenen Kosten auch das heikle wirtschaftliche Gleichgewicht der kleinen Unternehmen beeinträchtigen, die nur über wenig Mittel verfügen, die gerade noch das wirtschaftliche Überleben ermöglichen?
3. Ist sie nicht der Ansicht, daß Ausbildungsprogramme zur Verbesserung des Bildungsstandes und zur Beseitigung der Mängel bei der Vorbereitung des Personals der Überwachungsstellen Nachteile für das Produktionssystem vermeiden könnten?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 42.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(12. Juni 1998)

Im Mai 1995 hat die Kommission den zuständigen Behörden aufgrund der Richtlinie 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen zur amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾ ihren Bericht über die Bewertung der amtlichen Überwachungssysteme für Lebensmittel in Italien übermittelt. Dabei hatte die Kommission sich für eine bessere Koordinierung der einzelnen Kontroll- und Inspektionsstellen ausgesprochen. Allerdings ist hier zu beachten, daß die Organisation der Kontrolldienste in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Auf jeden Fall ist die Kommission der Ansicht, daß bei festgestellten Verstößen Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Verbraucher zu schützen und generell die Beachtung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993.

(98/C 386/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1425/98

von Karin Jöns (PSE) an die Kommission

(11. Mai 1998)

Betrifft: Vorschläge zur Regelung bestimmter Arbeitsverhältnisse

Die Kommission hat im Amtsblatt C 40 vom 7. Februar 1998 mitgeteilt, daß sie den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsbedingungen“ zurückzieht, obwohl nicht alle in dem Vorschlag enthaltenen Aspekte einer gemeinschaftlichen Regelung zugeführt wurden.

1. Kann die Kommission die Gründe nennen, die sie zum Rückzug des o.g. Vorschlags bewogen haben?
2. Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die nicht zwischenzeitlich geregelten Aspekte des Vorschlags einer Regelung zu unterwerfen?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß insbesondere im Bereich des sozialen Schutzes dringend gemeinschaftliche Regeln für Teilzeitarbeit, für befristete Beschäftigung und für Leiharbeit/Zeitarbeit angestrebt werden sollten, um die Nichtdiskriminierung gegenüber dauerhaft Vollzeitbeschäftigten sicherzustellen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. Juli 1998)

1. Der Richtlinienvorschlag über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen lag dem Rat über sieben Jahre lang vor. Die Diskussionen auf Ratsebene ließen jedoch klar erkennen, daß dieser Vorschlag nie vom Rat angenommen werden würde.
2. Dem Rat liegt noch ein Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen vor, der auf Artikel 100 des EG-Vertrags gestützt ist⁽¹⁾. Als Folgemaßnahme im Anschluß an die Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit haben die Sozialpartner Verhandlungen über Zeitverträge begonnen.
3. Die Kommission wartet das Ende der Aussprache über Arbeitsverträge bei atypischer Beschäftigung ab, bevor sie weitere Maßnahmen ins Auge faßt.

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 8.9.1990.

(98/C 386/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1430/98**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(11. Mai 1998)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten

Kann die Kommission den Prozentsatz der Mittel für die Zusammenarbeit angeben, den die GD VIII der Europäischen Kommission für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten in den letzten fünf Jahren bereitgestellt hat?

(98/C 386/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1431/98**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(11. Mai 1998)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten

Kann die Kommission den Prozentsatz der Mittel für die Zusammenarbeit angeben, den die GD VIII der Europäischen Kommission für die Entwicklung des Fischereisektors der westafrikanischen Länder in den letzten fünf Jahren bereitgestellt hat?

(98/C 386/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1432/98**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(11. Mai 1998)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten

Kann die Kommission mitteilen, welcher Prozentsatz sämtlicher Projekte, die aus von der GD VIII den afrikanischen Ländern des Westatlantiks zugewiesenen Mitteln für die Zusammenarbeit finanziert wurden, für Vorhaben zur Entwicklung des Fischereisektors bestimmt war?

(98/C 386/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1433/98**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(11. Mai 1998)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten

Kann die Kommission angeben, welche Projekte für die Zusammenarbeit in der Fischerei in den letzten fünf Jahren von seiten der GD VIII in folgenden Ländern durchgeführt und mit welchen Beträgen sie finanziert wurden: Südafrika, Namibia, Gabun, Senegal, Äquatorial-Guinea, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Gambia, Sierra Leone, Mauretanien, Angola, Ghana und Kamerun?

(98/C 386/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1434/98**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(11. Mai 1998)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten

Kann die Kommission die fünfzehn in den afrikanischen Ländern des Westatlantiks durchgeführten Entwicklungsprojekte des Fischereisektors, für die die GD VIII einen größeren Betrag zur Verfügung gestellt hat, unter jeweiliger Angabe des Betrags nennen?

(98/C 386/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1435/98**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(11. Mai 1998)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten

Kann die Kommission mitteilen, ob die Entwicklung des Fischereisektors in irgendeinem afrikanischen Staat des Westatlantiks Vorrang gehabt hat? Wenn ja, in welchen Ländern, welche Projekte und mit welchen Beträgen?

(98/C 386/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1436/98**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(11. Mai 1998)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit für die Entwicklung des Fischereisektors von Drittstaaten

Kann die Kommission mitteilen, welche von der GD VIII abgewickelten Kooperationsprojekte in welchen Staaten und mit welchen Beträgen in Westafrika zu folgenden Zwecken durchgeführt wurden:

1. Entwicklung der handwerklichen Fischerei;
2. Bewertung der Bestände;
3. Finanzierung von Forschungskampagnen;
4. Bekämpfung der illegalen Fischerei;
5. Ausbildung der Fischer?

Gemeinsame Antwort**von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1430/98, E-1431/98, E-1432/98, E-1433/98,
E-1434/98, E-1435/98 und E-1436/98**

(24. Juni 1998)

Die Kommission möchte die Aufmerksamkeit des Herrn Abgeordneten auf die Tatsache lenken, daß sich das Konzept der Zusammenarbeit beträchtlich geändert hat, insbesondere im Bereich der Unterstützung des Fischereisektors. Der Ansatz „Staat als Motor der Entwicklung“ ist einer anderen Dynamik gewichen, in der der Staat die Rolle übernimmt, den rechtlichen Rahmen sicherzustellen und die grundlegenden Voraussetzungen für andere, nämlich private und aus der Zivilgesellschaft hervorgegangene Akteure zu schaffen, damit diese ihre Rolle voll und ganz spielen können.

Die Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit der verschiedenen Wirtschaftssektoren und die Entwicklungen im Handel haben jüngst die Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und die Organe der Gemeinschaft veranlaßt, der Ausweitung der analytischen Kapazität und der Förderung einer Partnerschaft zwischen europäischen Institutionen und Akteuren und den AKP-Staaten mehr Beachtung zu schenken. Dies spiegelt sich beispielsweise in den Entschließungen der Paritätischen Versammlung AKP-EG über die künftige Zusammenarbeit im Fischereisektor und in der daraus entstandenen AKP-EG-Fischereiforschungsinitiative wider.

Das Bemühen um Kohärenz kommt in einem nach prioritären Themen geordneten Konzept zum Ausdruck, zu dem die verschiedenen Instrumente unabhängig von den Verwaltungsstrukturen beitragen, die sich durch die Förderung der Partnerschaft zwischen öffentlichen und privaten Akteuren gegenseitig ergänzen.

Zwar kommen diese Prinzipien nicht ausschließlich durch den mit der Zusammenarbeit erzielten „Umsatz“ zum Ausdruck, wohl aber durch die Weiterentwicklung der im Laufe der Jahre behandelten Themen. Jedoch können Angaben über die Beträge gemacht werden, die aus verschiedenen Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für Projekte im Fischereisektor bereitgestellt wurden; sie belaufen sich auf:

- 185 Millionen Ecu für die beendeten EEF-Projekte,
- 127 Millionen Ecu für die laufenden Projekte und
- 39 Millionen Ecu für die Projekte in Vorbereitung, für die bereits Kostenschätzungen vorliegen.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt die nach Ländern geordnete Aufstellung aller Projekte der Zusammenarbeit im Fischereiwesen, die in Westafrika finanziert wurden, sowie die Aufstellung der Indikatoren für die Wirtschaft und den Fischereisektor aller AKP-Staaten.

(98/C 386/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1441/98

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(11. Mai 1998)

Betrifft: Euro 1999

Im Bericht der Kommission über den Konvergenzstand mit Empfehlung für den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (KOM(98) 1999 endg. vom 25.3.1998, S. 78) heißt es:

„Im Laufe der zweiten Stufe der WWU ist es allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands gelungen, eine niedrige Inflationsrate und konvergierende Preisniveauentwicklung zu erreichen bzw. aufrechtzuerhalten. Zwar trugen auch konjunkturelle Faktoren – längere Zeit über entwickelte sich die Wirtschaft nur schleppend – zur Dämpfung von Preis- und Kostendruck bei, doch spielten eine Reihe von strukturellen Änderungen eine maßgebliche Rolle bei den eindrucksvollen Erfolgen an der Inflationsfront.“

Könnte die Kommission die übrigen zyklischen Faktoren näher erläutern?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(3. Juli 1998)

Das Zitat des Herrn Abgeordneten aus dem Konvergenzbericht stammt aus dem Abschnitt über die Stärkung der Nachhaltigkeit der Stabilitätserfolge in der Gemeinschaft (Abschnitt 3.5). Darin betonte die Kommission, daß die Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität und die Stärkung der Nachhaltigkeit der Stabilitätserfolge hauptsächlich auf Struktur Faktoren zurückzuführen waren.

In dem Konvergenzbericht wurde auch darauf hingewiesen, daß bestimmte konjunkturelle Faktoren beim Rückgang der Inflation in der Gemeinschaft in Stufe II der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eine Rolle gespielt haben. In dem Bericht hieß es dazu, daß sich „die Wirtschaft nur schleppend“ entwickelte, was über verschiedene Kanäle dämpfend auf den Preisanstieg wirkte. Erstens verschärfte die Nachfrageschwäche den Wettbewerb zwischen den Anbietern. Zweitens bremsten der Anstieg und das hohe Niveau der Arbeitslosigkeit infolge der schwachen Wirtschaftstätigkeit den Lohnanstieg, der zu den wichtigsten Preisauftriebsfaktoren gehört.

Noch zwei weitere konjunkturelle Faktoren wären zu erwähnen. Erstens erhöhten sich die Weltmarktpreise für Rohstoffe während des größten Teils der Stufe II der WWU nur sehr mäßig. Zweitens entwickelte sich der Dollar in der gleichen Zeit recht schwach. Diese beiden Faktoren haben zu dem schwachen Einfuhrpreisanstieg in den meisten Mitgliedstaaten beigetragen.

(98/C 386/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1447/98

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(11. Mai 1998)

Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierung für Wasserbauprojekte in Spanien

In Beantwortung meiner Anfrage E-0457/98 ⁽¹⁾ erklärte Kommissionsmitglied Wulf-Mathies:

1. Was den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) angeht, gibt es in Spanien kein Projekt, das seiner Größe und Art nach mit dem Projekt von Alqueva vergleichbar ist. Auch was den Kohäsionsfonds angeht, wurde in diesem Bereich kein Vorhaben von diesem Umfang finanziert.

2. Die für die Kofinanzierung des Alqueva-Projekts vorgesehenen Bedingungen erklären sich durch die besondere Bedeutung des Projekts (mehr als 300 Mio Ecu an Gemeinschaftsmitteln), das wegen seines Umfangs spezifische Probleme in den Bereichen Umwelt, Wasserversorgung, Wirtschaftsentwicklung und bei der Koordinierung der Weiterverfolgung des Vorhabens aufgeworfen hat.

Doch sollten hier einige Zahlen und Fakten genannt werden. Für den Alqueva wird der EFRE lediglich zu Preisen von 1997 96,6 Mio Ecu investieren. Die Restmittel sind vom Kohäsionsfonds, vom ESF und vom EAGFL Ausrichtung aufzubringen. Wenn wir dies mit für Spanien geltenden Zahlen vergleichen wollen, wo es auch Finanzbeiträge für Wassereinzugsgebiete über den Kohäsionsfonds gibt, dann müssen wir uns auf den EFRE beziehen. Und dieser wird im spanischen Wasserbauplan im gleichen Zeitraum (s. GFK) 260 Milliarden Escudos investieren, das heißt 13 mal mehr als der Mittelansatz für Alqueva.

Sicherlich ist der Kommission bekannt, daß die Aufgliederung eines Programms oder Projekts (wie der spanische hydrologische Plan, der allem Anschein nach zahlreiche vom EFRE finanzierte und an internationalen Flüssen, etwa dem Guadiana, liegende Staudämme und „Umbettungen“) umfaßt, nicht dazu berechtigt, es nicht als Ganzes zu betrachten, auch unter Berücksichtigung des einheitlichen Charakters der im gleichen Einzugsgebiet vorgenommenen Investitionen.

Wie kann die Kommission demnach behaupten, daß kein Projekt in dem Umfang des Alqueva finanziert wurde? Und wie kann sie geltend machen, will sie unparteiisch bleiben, daß nur Alqueva die besonderen Begleitbedingungen rechtfertigt, die für die Kofinanzierung gelten?

(¹) ABl. C 354 vom 19.11.1998.

(98/C 386/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1452/98

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(7. Mai 1998)

Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierung wasserwirtschaftlicher Bauprojekte in Spanien

1. Die Kommission wird gebeten, eine vergleichende Aufstellung der Mittel auszuarbeiten, die bis Ende 1997 aus dem EFRE für die Maßnahme 6.1 (Plano Hidrológico) des GFK für Spanien und für die großen wasserwirtschaftlichen Projekte in Portugal aufgewendet wurden.
2. Die Kommission wird gebeten, außerdem eine vergleichende Übersicht der Bedingungen anzufertigen, die vom EFRE an beide Staaten für die Zahlungen gestellt wurden.

**Gemeinsame Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1447/98 und P-1452/98**

(20. Mai 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(98/C 386/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1448/98

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(11. Mai 1998)

Betrifft: Entwürfe für eine Verbraucherschutzpolitik: 1998

Angesichts der von glaubhaften Verbraucherschutzorganisationen in Portugal geäußerten Zweifel hinsichtlich der Kriterien für die Genehmigung von in Portugal mit Gemeinschaftsmitteln durchzuführenden Projekten entsprechend der Bekanntmachung im ABl. C 277 vom 12.9.1997 bitte ich die Kommission um folgende Auskünfte,

1. Wie viele und welche Projekte wurden von der Europäischen Kommission zur Durchführung in Portugal genehmigt?
2. Die Projekte welcher portugiesischen Unternehmen wurden genehmigt?
3. Welche Kriterien wurden bei der Beurteilung der Projekte zugrundegelegt bzw. gaben den Ausschlag?
4. Wie gliedern sich die Haushaltsmittel in diesem Bereich auf die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf?

(98/C 386/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1463/98**von Quinídio Correia (PSE) an die Kommission***(13. Mai 1998)*

Betrifft: Vom portugiesischen Verbraucherverband UGC bei der Kommission eingereichte Projekte

Kann die Kommission angesichts der Ablehnung der vom portugiesischen Verbraucherverband UGC für 1998 beantragten Finanzhilfe für Projekte im Bereich der Verbraucherpolitik folgendes mitteilen:

1. Welches sind die Kriterien, die bei der Genehmigung der Projekte zugrunde gelegt werden und ausschlaggebend sind?
2. Wie sind die Haushaltsmittel auf die verschiedenen EU-Mitgliedstaaten verteilt?
3. Wieviele und welche portugiesischen Projekte wurden für 1998 von der Kommission genehmigt?

(98/C 386/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1466/98**von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission***(7. Mai 1998)*

Betrifft: Portugiesische Projekte im Bereich der Verbraucherpolitik

Der portugiesische Verbraucherverband UGC (União Geral de Consumidores) hat der Europäischen Kommission im Einklang mit der im ABl. C 277 vom 12.9.1997 veröffentlichten Bekanntmachung drei Projekte aus dem Bereich der Verbraucherpolitik vorgelegt, die trotz der Übereinstimmung mit den von der Kommission für 1998 festgelegten Prioritäten abgelehnt wurden.

Um dem UGC die Gründe für diese Ablehnung besser erläutern zu können, wird die Kommission gebeten, folgende Auskünfte zu geben:

1. Wieviele Projekte in Portugal wurden von der Europäischen Kommission für 1998 im Bereich der Verbraucherpolitik genehmigt, und um welche handelt es sich?
2. Welche portugiesischen Einrichtungen erhielten die Genehmigung für ihre Projekte?
3. Welche Kriterien waren für die Genehmigung der Projekte entscheidend?
4. Wie verteilen sich die verfügbaren Haushaltsmittel auf die Mitgliedsstaaten der EU?

Gemeinsame Antwort**von Frau Bonino im Namen der Kommission****auf die Schriftlichen Anfragen E-1448/98, E-1463/98 und P-1466/98***(19. Juni 1998)*

1. und 2. Auf ihre im Amtsblatt veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Projekten⁽¹⁾ hat die Kommission 378 Anträge auf Zuschußgewährung erhalten. Von den 60 für einen Zuschuß ausgewählten Projekten kommen drei aus Portugal: Edideco-Editores para Defesa do Consumidor, Lda (Gemeinsames Aktionsvorhaben zur Beseitigung von drei Arten von Mißbrauchsklauseln in Reiseverträgen; Zuschuß: 35 610 Ecu), Associação de arbitragem de conflitos de consumo do distrito de Coimbra (Vereinfachung der

Maßnahmen zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten; Zuschuß: 26 788 Ecu) und Deco-Associação portuguesa para a defesa do consumidor (Erarbeitung von Musterverträgen; Zuschuß: 17 077 Ecu). Darüber hinaus wurde ein Projekt betreffend das Instituto do Consumidor, Schiedsstelle für Streitigkeiten in den Kfz-Ämtern, mit einem Zuschuß in Höhe von 116 960 Ecu auf eine Reserveliste gesetzt; darüber wird im kommenden Juni anhand der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel entschieden werden.

3. Die Auswahlkriterien in der im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung zur Einreichung von Projekten wurden im Entscheidungsprozeß berücksichtigt (vorrangige Themen im Rahmen von Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz; Kosten/Nutzen-Verhältnis; Multiplikatoreffekt auf Gemeinschaftsebene; Fähigkeit zur Entwicklung einer wirksamen Kooperation zwischen den Projektpartnern; vorgesehene Maßnahmen zur Entwicklung einer tragfähigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere durch Austausch und gemeinsame Nutzung von Erfahrungen zur Sensibilisierung der Verbraucher und Wirtschaftsakteure, vorgesehene Maßnahmen zur Herbeiführung einer möglichst umfassenden Verbreitung der Ergebnisse aus den durchgeführten Aktionen und Projekten).

4. Auf die nach Mitgliedstaaten erfaßten Zuschußempfänger entfallen folgende Beträge:

(in Ecu)

Belgien	602.408
Deutschland	524.204
Griechenland	65.534
Spanien	595694
Frankreich	245.985
Irland	140.941
Italien	773.199
Niederlande	89.582
Österreich	435.254
Portugal	79.745
Finnland	229.346
Schweden	196.295
Vereinigtes Königreich	1.178564

Bei der Auswertung dieser Zahlen ist Vorsicht geboten. Häufig betreffen die Projekte gemäß den Auswahlkriterien (siehe Ziffer 3) Verbraucher in mehr als einem einzigen Mitgliedstaat. Außerdem bedeutet die geographische Lage einer Verbraucherorganisation nicht notwendigerweise, daß die Verbraucher dieses Mitgliedstaates die Nutznießer eines bestimmten Projekts sind. So beziehen sich 4 der 9 von Verbänden des Vereinigten Königreichs durchgeführten Projekte auf „Consumers International“ oder „International Testing“, und diese Projekte beschränken sich in ihrer Zielvorgabe nicht auf die Verbraucher im Vereinigten Königreich.

Die Verbraucherverbände in den Mitgliedstaaten erhalten nicht nur Zuschüsse, sondern werden zudem durch einschlägige Aktionen unterstützt, die die Kommission aus den für die Verbraucherpolitik vorgesehenen Haushaltsmitteln finanziert.

(¹) ABl. C 277 vom 12.9.1997.

(98/C 386/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1450/98

von Eva Kjer Hansen (ELDR) an die Kommission

(7. Mai 1998)

Betrifft: Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rats über finanziellen Beistand für die osteuropäischen Bewerberländer 2000-2006

Kann die Kommission erläutern, wie der Beschluß des Europäischen Rats in Luxemburg, wonach „die finanzielle Unterstützung der am Erweiterungsprozeß beteiligten Länder bei der Verteilung der Hilfe auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen wird, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts und unter besonderer Berücksichtigung der Länder mit dem größten Bedarf“, in der Agenda 2000 vom 18. März 1998 durchgeführt worden ist?

Kann die Kommission vor allem klären, wie die Aufgliederung der Unterstützung zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Estland und Lettland/Litauen beiträgt?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(29. Mai 1998)

Zur Finanzierung der intensivierten Heranführungsstrategie schlug die Kommission in der Agenda 2000 ⁽¹⁾ für den Zeitraum 2000-2006 ein Finanzpaket von 21 Mrd. Ecu vor. In diesen sieben Jahren setzen sich die jährlichen Leistungen in Höhe von 3 Mrd. Ecu aus folgenden Einzelbeträgen zusammen: 1,5 Mrd. Ecu für Phare, 500 Mio. Ecu für die spezielle Hilfe für die Landwirtschaft und 1 Mrd. Ecu für die Strukturhilfe. Dies bedeutet eine Verdoppelung der derzeitigen Beiträge der Gemeinschaft zur Heranführungsstrategie.

Dieses Paket steht allen Beitrittsländern ihrem Bedarf entsprechend zur Verfügung. Sobald eines von ihnen EU-Mitglied wird und ihm damit Ansprüche auf die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel der Gemeinschaft zustehen, erhält es keine weitere Heranführungshilfe mehr. Die 3 Mrd. Ecu werden dann unter den noch nicht beigetretenen Ländern verteilt, die entsprechend mehr Hilfe erhalten. Dadurch kann die Gemeinschaft im Laufe des Gesamtprozesses der Erweiterung mehr Finanzmittel auf die weniger vorangeschrittenen Länder konzentrieren.

Darüber hinaus wird eine spezielle „catch-up facility“ (Aufholfazilität) in Höhe von 100 Mio. Ecu für die Beitrittsländer eingerichtet, die noch keine Beitrittsverhandlungen aufgenommen haben. Sie soll dabei helfen, den Umstrukturierungsprozeß des Bankensektors und der großen Staatsbetriebe (einschließlich der damit zusammenhängenden Sozial- und Umweltmaßnahmen) zu Ende zu bringen, ausländische Direktinvestitionen zu fördern und die Korruption zu bekämpfen.

Die Frau Abgeordnete bezieht sich auf die „sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Estland einerseits und Litauen und Lettland andererseits“. Alle diese Unterschiede werden natürlich bei jeder der o.a. Maßnahmen und insbesondere bei der „catch-up facility“ berücksichtigt.

⁽¹⁾ KOM(97) 2000 endg.

(98/C 386/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1453/98

von Olivier Dupuis (ARE) an die Kommission

(7. Mai 1998)

Betrifft: Problem der Kommunikation

Im Zuge der bevorstehenden Erweiterungen der Europäischen Union stellt sich das Problem der Kommunikation innerhalb der Institutionen der EU, zwischen den Institutionen und den Bürgern wie auch zwischen den Bürgern der Union als eines der dringendsten und zentralsten Probleme dar, die von den Institutionen in Angriff genommen werden müssen. Hält es die Kommission im Hinblick darauf, daß es schon bald ein System mit 16 Amtssprachen und 240 möglichen Sprachenkombinationen geben wird, nicht für erforderlich, über neue Lösungen nachzudenken, darunter auch über eine Lösung, die darin besteht, für das Dolmetsch- und Übersetzungssystem eine Relais-Sprache sowie eine juristische Bezugssprache vorzusehen und im Schulsystem der Mitgliedstaaten den Unterricht in einer neutralen Sprache, wie Esperanto, einzuführen, so daß die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Europäischen Union gewahrt und das spätere Erlernen der Sprachen, die in der EU gesprochen werden, gefördert wird?

Welche Maßnahmen hat die Kommission bereits getroffen oder gedenkt sie zu treffen, um die organisatorischen und finanziellen Probleme im Zusammenhang mit der Zunahme der Zahl der Amtssprachen zu bewältigen?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(5. Juni 1998)

Nach Artikel 217 des EG-Vertrags wird die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft vom Rat einstimmig getroffen. Die Kommission möchte daran erinnern, daß der Rat in seinen Schlußfolgerungen vom 12. Juni 1995 und in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes vom 26. und 27. Juni 1995 die Bedeutung von Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit in einer Gemeinschaft hervorgehoben hat, in der alle Unionssprachen

gleich behandelt werden. Im übrigen ist in Artikel 126 des EG-Vertrags vorgesehen, daß die Gemeinschaft das Erlernen und die Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten fördert.

Was sie selbst anbelangt, hat die Kommission im zweiten Quartal 1996 die Umstrukturierung des Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes (SCIC) eingeleitet und durch zahlreiche Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen die Dolmetschkosten eingedämmt. Die Gesamtkosten für den Betrieb des SCIC wurden stabilisiert, und die durchschnittlichen Kosten für Dolmetschleistungen gingen zurück. Darüber hinaus hat die neue Fakturierungsmethode für Dolmetschleistungen gezeigt, daß eine gute und straffe Planung von Sitzungen und Sprachkombinationen zu erheblichen Einsparungen führen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission davon überzeugt, daß die Verdolmetschung bei mäßigen Zusatzkosten durch folgende Maßnahmen ausgeweitet werden kann:

- Verwendung modulierbarer Dolmetschkabinen in Verbindung mit asymmetrischer Verdolmetschung;
- angemessene und intensive Ausbildung mit schwerpunktmäßiger Förderung des Erlernens der mittel- und osteuropäischen Sprachen ab diesem Jahr;
- Vornahme gezielter Einstellungen.

Davon abgesehen entwickelt die Kommission im Übersetzungsbereich seit geraumer Zeit technologische Anwendungen, um die Herausforderungen der Mehrsprachigkeit in einer erweiterten Gemeinschaft meistern zu können. Zu diesem Zweck hat sie einen mittelfristigen Plan ausgearbeitet, um ein optimales Verhältnis zwischen Kosten und Qualität zu erreichen. Dieser Plan wurde der Arbeitsgruppe „Mehrsprachigkeit“ des Parlaments vorgelegt und sieht folgendes vor:

- eine stärkere Regulierung der Nachfrage nach Übersetzungen durch den Abschluß eines Verhaltenskodexes für die Kommissionsdienststellen;
- eine differenzierte Behandlung der zu übersetzenden Texte;
- eine Neuorientierung von Beamten im Sprachendienst hin zu Tätigkeiten mit hohem Mehrwert;
- ein verstärktes Ausbildungsangebot für die Sprachen der mittel- und osteuropäischen Länder;
- die Optimierung der Vergabe von Übersetzungsaufträgen an Dritte;
- die optimale Nutzung der von DV-gestützten Übersetzungshilfen und Telekommunikationsnetzen gebotenen Möglichkeiten;
- Synergieeffekte aus der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

(98/C 386/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1474/98

von Ursula Stenzel (PPE) an die Kommission

(13. Mai 1998)

Betrifft: Viertes Rahmenprogramm für Forschung

Kann die Kommission mitteilen, wieviele Anträge aus Österreich für das 4. Rahmenprogramm im Bereich Forschung gestellt wurden?

Wieviel Anträge hat die Europäische Kommission bewilligt und um welche Projekte hat es sich konkret gehandelt?

Wie sieht diese Aufstellung ohne Berücksichtigung der Fusionen aus?

Wer waren bei diesen Projekten die Koordinatoren und um welche Partnerländer hat es sich gehandelt?

Wieviel Geld wurde für die einzelnen Projekte zur Verfügung gestellt?

**Ergänzende Antwort
von Frau Cresson im Namen der Kommission**

(8. September 1998)

Wegen des Umfangs der Antwort, die zahlreiche Tabellen umfaßt, wird sie der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments von der Kommission direkt zugeschickt.

(98/C 386/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1475/98

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Mai 1998)

Betrifft: Verschmutzung des Flusses Asopos und des südlichen Golfes von Euböa

Das Delta des Flusses Asopos gilt als bedeutendes Feuchtgebiet Attikas und als Rastplatz für Zugvögel. In diesem Gebiet wurden etwa 140 verschiedene Vogelarten beobachtet, von denen 31 in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ aufgeführt sind. Außerdem ist nach einem Dokument der Generaldirektion für Entwicklung und Schutz der Forsten des griechischen Landwirtschaftsministeriums das Gebiet von Oropos – und der Asopos-Mündung in einer Ausdehnung von 420 ha – in der Liste der Gebiete enthalten, die gemäß Richtlinie 92/43/EWG⁽²⁾ für die Einbeziehung in das Netz NATURA 2000 in Frage kommen.

Im Großraum von Oinophyta-Schimatari sind etwa 350 Industriebetriebe (darunter auch viele Chemiebetriebe) angesiedelt, die ihre Abwässer in den Asopos [überwiegend ohne biologische Klärung] einleiten. 1995 hat die griechische Regierung die Errichtung eines Industrieparks für Gerbereien in der Gemeinde Daphni (Böotien) beschlossen; der Plan sieht auch die Einleitung der Abwässer des entsprechenden Industrieparks gemeinsam mit denen der Industriebetriebe von Oinophyta-Schimatari und den Haushaltsabwässern aus der weiteren Umgebung von Oropos in den Golf von Euböa vor.

Dabei sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

- Messungen, die in dem Küstengebiet vor der Mündung des Flusses Asopos vorgenommen wurden, haben ergeben, daß sich in den Sedimenten hohe Konzentrationen von Cadmium, Chrom, Kupfer und Nickel befinden;
- die Richtlinien 76/464/EWG⁽³⁾, 76/160/EWG⁽⁴⁾, 79/923/EWG⁽⁵⁾, 79/409/EWG, 92/43/EWG sowie Artikel 6 der Richtlinie 85/337/EWG⁽⁶⁾ über die Information der Öffentlichkeit werden verletzt;
- die Betriebsgenehmigungen für Industriebetriebe werden immer unter der Voraussetzung erteilt, daß eine biologische Klärung vorgesehen ist; diese Regelung wird jedoch nicht eingehalten und Kontrollen finden so gut wie gar nicht statt.

Kann die Kommission aufgrund dessen mitteilen:

1. ob die Industriebetriebe in Oinophyta-Schimatari in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht arbeiten?
2. ob die Betriebsgenehmigungen und die Auflagen für die biologische Klärung und die Entsorgung von Abfällen rechtmäßig sind, ob sie eingehalten und auch überprüft werden?
3. ob in dem für die Ansiedlung der Gerbereibetriebe vorgesehenen Gebiet auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung einer biologischen Klärung geplant ist, und ob eine Gemeinschaftsfinanzierung besteht?
4. welche allgemeinen Maßnahmen sie ergreifen will, damit der Fluß Asopos und das Gebiet des südlichen Golfes von Euböa nicht zu Auffangbecken für Abfälle und umweltverschmutzende Abwässer aller Art werden, damit die Gemeinschaftsrichtlinien eingehalten werden und darüber hinaus im Verfahren der Kofinanzierung die Arbeiten zur Sanierung des Flusses Asopos beginnen?

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 281 vom 10.11.1979, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

(98/C 386/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1781/98**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission***(11. Juni 1998)**Betrifft: Verschmutzung des Flusses Asopo sin Attika*

Die Bürger verschiedener Gemeinden Attikas haben sich in der Nähe der Asopos-Brücke versammelt, um gegen die ständige Verschmutzung des Flusses durch Abwässer zu protestieren, die nicht nur zu einer unwieder-ruflichen Schädigung des Flusses sondern auch des südlichen Teils des Golfes von Euböa führt. Seit 30 Jahren werden die chemischen Abwässer von 350 Industrieunternehmen in den Fluß eingeleitet, und außerdem ist die Einleitung weiterer gefährlicher Abwässer aus 99 Gerbereien der weiteren Umgebung (durch ein geschlossenes Rohrleitungssystem) geplant, wobei die Abwässer dann in der vom Fremdenverkehr geprägten Region im südlichen Golf von Euböa ins Meer eingeleitet werden.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, wie sie an die griechischen Behörden herantreten will, um dieses Vorhaben zu stoppen, das zu einer weiteren Schädigung des Flusses aber auch der gesamten Umgebung führen wird?

Gemeinsame Antwort**von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1475/98 und E-1781/98***(13. Juli 1998)*

Die Mündung des Flusses Asopos ist ein Feuchtgebiet, bei dem es sich einer wissenschaftlichen Bestandsauf-nahme zufolge um ein Gebiet handelt, das gemäß der „Habitat-Richtlinie“ für die Aufnahme in Natura 2000 — ein EU-weites Netz besonderer Gebiete zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen — in Frage kommt. Dieses Gebiet steht jedoch nicht auf der Liste mit Vorschlägen für entsprechende Gebiete, die Griechenland der Kommission notifiziert hat. Außerdem wurde es weder gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten als besonderes Schutzgebiet eingestuft, noch wurde es wissenschaftlich als bedeutendes ornithologisches Gebiet ausgewiesen.

Die Kommission untersucht zur Zeit das Problem der Verschmutzung in diesem Gebiet. Der griechischen Regierung wird ein Schreiben zugehen, in dem um genaue Informationen über die Maßnahmen gebeten wird, die zur Vermeidung einer weiteren Verschmutzung des Flusses Asopos getroffen wurden. Darüber hinaus werden Informationen über die Betriebsbedingungen (Arbeitsweise und Betriebsgenehmigungen) der Industriebetriebe im Großraum Oinophyta- Schimatario angefordert.

Der Kommission sind die Pläne bekannt, in Viotia einen Industriepark für Gerbereien anzusiedeln, mit dem vor allem das Ziel verfolgt wird, die äußerst gravierenden Umweltprobleme zu lösen, die durch unkontrollierte Gerbereien in der Gegend von Attika verursacht werden. Das Projekt wird von der Gemeinschaft im Rahmen des operativen Programms (OP) zugunsten der Industrie in Griechenland mitfinanziert und sieht den Bau neuer Einrichtungen in Viotia sowie die Umsiedlung der in Attika bestehenden Gerbereien vor.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist bereits eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt worden, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert wurde (EFRE). Eine Reihe weiterer Studien wurden im gleichen Rahmen finanziert und durchgeführt (eine Durchführbarkeitsstudie für die Umsiedlung der Gerbereien in Attika; eine Durchführbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie für das Gerberei-gebiet in Viotia; eine Umweltverträglichkeitsstudie für das ganze Asopos-Becken und die Flußmündung, die beim Umweltministerium für das übliche Bewertungs- und Genehmigungsverfahren eingereicht wurde; eine technische Studie über die Rückgewinnung und Wiederverwendung von Chrom sowie die Gerbereischlamm-entsorgung und eine Studie über die Topographie und den Kataster der Region).

Die Kommission verweist den Herren Abgeordneten auf ihre Antwort auf die mündliche Anfrage H-56/98 von Herrn Trakatellis während der Fragestunde des Parlaments auf seiner Tagung vom Februar 1998 ⁽¹⁾. Die Kommission hatte die griechische Regierung dazu aufgefordert, am 12./13. Februar 1998 im Begleitausschuß für das operative Programm zugunsten der Industrie sowie erneut am 28. Mai 1998, ebenfalls im Begleitaus-schuß, detaillierte Informationen vorzulegen. Die angeforderten Informationen sind allerdings noch nicht bei der Kommission zur Bewertung eingegangen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Februar 1998).

(98/C 386/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1478/98**von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission***(13. Mai 1998)**Betrifft:* Tätigkeit der Zahnärzte

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, in welchem Stadium sich das Vertragsverletzungsverfahren befindet, das sie wegen Verstoß gegen Richtlinie 78/687/EWG ⁽¹⁾ gegen das Königreich Spanien eingeleitet hat?

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(15. Juni 1998)*

Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil Spanien in dritten Ländern erworbene Zahnarzt diplome, die nicht den Mindestausbildungsanforderungen der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes entsprechen, anerkennt. Auf der Grundlage der Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme und der von den spanischen Behörden erteilten zusätzlichen Auskünfte hat die Kommission am 10. Dezember 1996 beschlossen, den Gerichtshof anzurufen. Unter Berücksichtigung späterer Angaben der spanischen Behörden, aus denen u.a. hervorgeht, daß das oberste spanische Gericht in seiner jüngsten Rechtsprechung die Klauseln der internationalen Vereinbarungen über die Anerkennung der Diplome im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auslegt, hat die Kommission am 10. Dezember 1997 beschlossen, die Befassung des Gerichtshofs auszusetzen.

(98/C 386/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1496/98**von Richard Corbett (PSE) an die Kommission***(13. Mai 1998)**Betrifft:* Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung

Beabsichtigt die Kommission dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Grant/South West Trains (C-249/96) Rechnung zu tragen und, sobald der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt, Rechtsvorschriften zu erlassen, welche eine Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung verbieten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(12. Juni 1998)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-756/98 von Herrn Ojala ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 40.

(98/C 386/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1498/98
von Peter Skinner (PSE) an die Kommission
(13. Mai 1998)

Betrifft: Menschenrechte in Sierra Leone

Kann die Kommission — angesichts der jüngsten Ereignisse in Sierra Leone — etwas darüber sagen, was getan wird, um die Demokratie zu stabilisieren? Kann sie sich zu den derzeit ablaufenden Diskussionen über die Lage der Flüchtlinge, die politisches Asyl suchen, äußern?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(23. Juni 1998)

Seit der Rückkehr von Präsident Kabbah aus dem Exil und der Wiederherstellung der demokratischen Ordnung in Sierra Leone am 10. März 1998 wurde der Stabilisierung und Konsolidierung der demokratischen Ordnung Priorität eingeräumt, um eine stabile Grundlage für den Wiederaufbau und die künftige Entwicklung des Landes zu schaffen.

Die innere Sicherheit des Landes hängt noch einige Zeit von der Anwesenheit der Beobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (Ecomog) ab, und der richtige Zeitpunkt und die Vorbereitungen für die von der derzeitigen Regierung geplante Wiedereinsetzung der Kommunalbehörden richten sich nach dem Erfolg ihrer Operationen in Sierra Leone.

Auf zentraler Ebene verpflichtete sich die Regierung zur Einführung einer von mehr Verantwortung und Transparenz getragenen Erhebung und Verwaltung der öffentlichen Mittel und versucht damit, die Unzufriedenheit und Unruhe in der Zivilbevölkerung und in den Streitkräften umzukehren, die durch eine jahrzehntelang weitverbreitete Korruption und Mißwirtschaft hervorgerufen wurde. Die Kommission stellt daher Mittel für ein Programm zur Unterstützung der Institutionen bereit, das im Finanzministerium angesiedelt ist und darauf abzielt, die Kapazitäten der Regierung für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Verwendung der Staatsfinanzen zu stärken; sie plant, diese Art von Hilfe in ihren künftigen Programmen im Rahmen des 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) auszubauen.

Ansonsten erleichtert die Regierung — mit Hilfe von Gebern — die Rückkehr von Vertriebenen in ihre Dörfer und Städte. Humanitäre Soforthilfe wird in Form von zielgerichteten Ernährungs- und medizinischen Programmen (2,9 Mio. Ecu) bereitgestellt, auch in Form von Saatgut und Geräten (1,9 Mio. Ecu) zur Wiederbelebung der Agrarproduktion. Die Kommission bereitet auch die Wiederaufnahme ihrer Rehabilitationsprogramme in ländlichen Gebieten vor, um beim Wiederaufbau der sozialen Infrastruktur zu helfen, die infolge der Bürgerunruhen in den letzten sieben Jahren sowie der seit dem Militärputsch vom Mai 1997 immer wieder aufflammenden Gefechte beschädigt wurde. Der Hilfe, die den ländlichen Gemeinschaften für die Wiederansiedlung und die Wiederaufnahme von Wirtschaftsaktivitäten sowie zum Erhalt von Basissozialdiensten bereitgestellt wird, wird eine hohe Priorität eingeräumt, denn die soziale Marginalisierung und der Mangel in der Vergangenheit wirken sich auf die Stabilität der Regierungen aus, die seit der Unabhängigkeit aufeinander folgten.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß eine Diskussion über die Anträge der Flüchtlinge auf politisches Asyl geführt wird. Jedoch erhalten Flüchtlinge in Guinea Hilfe durch eine europäische Nichtregierungsorganisation (NRO); dort laufen Vorbereitungen für ihre freiwillige Rückkehr nach Sierra Leone sobald die Sicherheitslage dies erlaubt.

(98/C 386/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1508/98
von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission
(13. Mai 1998)

Betrifft: Informationsgesellschaft und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Der Ausschuß für Regionalpolitik des Europäischen Parlaments hob hervor (Bericht A-0399/97), daß der Zugang zur Informationsgesellschaft im allgemeinen und die Fähigkeit, die Information zu nutzen und dann in Kenntnisse umzusetzen, im besonderen eine besondere Qualifizierung der menschlichen Ressourcen erfordern.

In diesem Sinne wies der Ausschuß darauf hin, daß es im Vertrag von Amsterdam heißt, daß „die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft (...) auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte (hinarbeiten), auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele des Artikels B des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 2 des vorliegenden Vertrags zu erreichen“ (Abschnitt 2, Kapitel 3, Artikel 1 eines neuen Titels, der nach dem gegenwärtigen Titel VI des EGV einzufügen ist).

Kann die Kommission mitteilen, ob sie diese Forderungen im Bereich der Informationsgesellschaft in den von den Mitgliedern der Kommission am 18. März d.J. gebilligten endgültigen Vorschlägen für die Reform der Strukturfonds, insbesondere im Rahmen des neuen, den menschlichen Ressourcen gewidmeten Ziels 3, berücksichtigt bzw. aufgegriffen hat?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(22. Juni 1998)

In ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾ hat die Kommission angeregt, daß der Fonds Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen unterstützen soll. Insbesondere soll der Europäische Sozialfonds zu Aktionen beitragen, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden, sowie die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in den nachstehend aufgeführten Politikbereichen unterstützen und ergänzen:

- Entwicklung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und von Berufsrückkehrern;
- Förderung der sozialen Eingliederung und der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt;
- Entwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen einer Politik des lebenslangen Lernens, zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit, der Mobilität sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
- Verbesserung der Systeme zur Bereitstellung einer qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitnehmerschaft, zur Förderung der Innovation und der Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, zur Förderung des Unternehmergeistes, zur Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie;
- Steigerung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs und ihres Zugangs zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, sowie Verringerung der vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarkts.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags ist der sozialen und der arbeitsmarktspezifischen Dimension der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen, vor allem durch die Entwicklung von politischen Maßnahmen und Programmen, die das Beschäftigungspotential der Informationsgesellschaft nutzbar machen und einen gleichberechtigten Zugang zu ihren Möglichkeiten und Vorteilen sicherstellen sollen.

⁽¹⁾ KOM(98) 131 endg.

(98/C 386/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1514/98

von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission

(13. Mai 1998)

Betrifft: LEONARDO-Programm und die Frauen

1997 betonte Kommissionsmitglied Edith CRESSON in der Sitzung der Arbeitsgruppe der für Chancengleichheit zuständigen Kommissionsmitglieder die Rolle der Frau im Bildungsbereich und in den Ausbildungsprogrammen, insbesondere LEONARDO, und ihre Absicht, die Ergebnisse der Bewertung des Mainstreaming bei diesem Programm für das Jahr 1997 zu veröffentlichen.

Kann die Kommission die Ergebnisse dieser Bewertung übermitteln?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(12. Juni 1998)

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Programm Leonardo da Vinci Zuschüsse für Projekte gewährt, die sich im Rahmen zweier spezifischer Maßnahmen (I.1.1.d und II.1.1.d) mit positiven Aktionen zur Förderung der Chancengleichheit befassen. Das Programm fördert außerdem das Mainstreaming der Chancengleichheit durch die Verstärkung von Chancengleichheitsaspekten in anderen Projekten. 1997 wurden im Zuge dieser Maßnahmen 24 Chancengleichheitsprojekte mit insgesamt 3,5 Mio. Ecu bezuschußt. Auch weitere 8 Projekte, die im Rahmen anderer Maßnahmen finanziert werden, weisen eine stark ausgeprägte Chancengleichheitskomponente auf.

Die Projekte erstrecken sich auf vier Hauptbereiche:

- Ausbildung arbeitsuchender Frauen. Diese Projekte konzentrieren sich auf die Entwicklung von Lehrmaterial, das entweder Schlüsselkompetenzen oder eine geeignete berufliche Qualifikation vermitteln soll;
- Ausbildung erwerbstätiger Frauen. Die meisten dieser Projekte sind auf bereichsübergreifende Fragen wie Karriereplanung und Konzeption geschlechtssensibler Ausbildungsverfahren gerichtet;
- Ausbildung junger Frauen. Die meisten dieser Projekte wenden sich an Frauen in der beruflichen Erstausbildung und konzentrieren sich auf die Berufsberatung und die Förderung der Wahl neuer Berufe;
- auf Ausbildungs- und Arbeitsstrukturen abzielende Projekte. Diese Projekte sollen die Chancengleichheitspolitik sowohl in Berufsbildungsprozesse als auch in Unternehmen integrieren. Sie wenden sich daher vor allem an die für die Verwirklichung dieser Prozesse Verantwortlichen.

Somit wird Nachdruck auf die Sensibilisierung und die Qualifizierung von Auszubildenden, Ausbildern und Führungskräften gelegt.

Außer in den beiden spezifischen Chancengleichheitsmaßnahmen wird das Mainstreaming-Konzept, das allmählich in allen Politikbereichen der Gemeinschaft an Bedeutung gewinnt, im gesamten Programm Leonardo da Vinci deutlich. In dem alljährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen werden die Projektträger aufgefordert, in ihren Anträgen die zu erwartende Auswirkung ihrer Projekte auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen anzugeben. Im diesjährigen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Leonardo da Vinci wurde in Absatz II.3. zusätzlich auf das Mainstreaming der Chancengleichheit verwiesen, indem betont wurde, daß die Kommission insbesondere hochwertige Vorschläge berücksichtigt, die sich über die spezifischen Maßnahmen des Programms hinaus auf die Chancengleichheit konzentrieren⁽¹⁾. Bei allen der Begleitung und Förderung dienenden Aktivitäten wird das Thema sowohl mündlich als auch schriftlich hervorgehoben. Ein länderübergreifendes Seminar zur Chancengleichheit in der Berufsbildung fand am 16.-17. Januar 1998 in Finnland statt; daran nahmen Akteure und Sachverständige aus ganz Europa teil, die in diesem Bereich tätig sind. Zu den erörterten Mainstreaming-Fragen gehörte, wie Wirtschaftsförderstellen das besondere Potential von Frauen als Unternehmenseigentümerinnen erkennen können.

Die Vorschläge werden derzeit systematisch auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen untersucht; leider wurde das Mainstreaming-Konzept trotz aller Anstrengungen offensichtlich noch nicht von allen Projektträgern ganz verstanden. Dies bedeutet, daß es schwierig ist, relevante statistische Daten über die Berücksichtigung des Mainstreaming im Programm bereitzustellen. Zu einem ähnlichen Schluß kann man bei einer Prüfung der kürzlich übermittelten nationalen Aktionspläne für Beschäftigung gelangen, in denen es bisher nur wenig Hinweise auf eine konkrete Anwendung des Mainstreaming-Konzepts gibt. Bei den Vorbereitungen für die Nachfolgeprogramme von Leonardo da Vinci wird der Notwendigkeit einer weiteren Sensibilisierung für diese Frage selbstverständlich Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 9.12.1997.

(98/C 386/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1515/98**von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission***(13. Mai 1998)**Betrifft:* Statistiken über Frauen

In der Sitzung der Arbeitsgruppe der für Chancengleichheit zuständigen Kommissionsmitglieder im Jahre 1997 teilte Kommissionsmitglied Wulf-Mathies mit, daß ab Juni 1997 Statistiken über die Fördermaßnahmen im Bereich Chancengleichheit vorliegen und in einer Broschüre veröffentlicht würden.

Kann die Kommission über die Fortschritte in diesem Bereich berichten und das statistische Datenmaterial übermitteln?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(19. Juni 1998)*

Statistische Daten zur Chancengleichheit von Frauen und Männern werden im Jahresbericht der Kommission „Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union“ veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung gibt einen guten Überblick über die neuesten einschlägigen Daten. Die zweite Ausgabe (für 1997) wurde von der Kommission am 13. Mai 1998 genehmigt; ein Exemplar geht der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zu.

Ferner gibt die Kommission regelmäßig in ihrer Veröffentlichung „Statistik kurzgefaßt“ die neuesten Daten zur Chancengleichheit von Frauen und Männern bekannt. 1997 veröffentlichte sie die Ergebnisse der Erhebung über die Verdienststruktur ⁽¹⁾, die Daten über das geschlechtsspezifische Lohngefälle erfaßte.

⁽¹⁾ Spanien, Frankreich, Schweden und Vereinigtes Königreich. Statistik kurzgefaßt Nr. 15/97.

(98/C 386/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1517/98**von Claudia Roth (V) an die Kommission***(13. Mai 1998)**Betrifft:* Mittel der Kommission für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

In den von der deutschen Vertretung der Kommission herausgegebenen EU-Nachrichten vom 28.1.1998 wurde berichtet, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Nürnberg von der Kommission Mittel für die unabhängige Rechtsberatung von Asylsuchenden am Frankfurter Flughafen erhält.

Ist der Kommission bekannt, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1996 die staatlichen Stellen aufgefordert hat, eine unabhängige Rechtsberatung einzurichten?

Ist die Kommission der Ansicht, daß die knappen Mittel, die für die Arbeit mit Asylsuchenden zur Verfügung stehen, für staatliche Behörden bereitgestellt werden sollten?

Ist die Kommission der Ansicht, daß das BAFI eine unabhängige Rechtsberatung gewährleisten kann?

Hat die Kommission Informationen darüber, wie die von ihr zur Verfügung gestellten Mittel bisher verwandt wurden?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(6. Juli 1998)

Das von der Frau Abgeordneten zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde in dem Antrag des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) auf Mittel aus der Haushaltslinie B-803 nicht erwähnt und war der Kommission zu diesem Zeitpunkt auch nicht bekannt.

Nach den für diese Haushaltslinie geltenden Regeln können die Mittel öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die mit ihren Projekten keine Gewinne erzielen (z.B. Nicht-Regierungsorganisationen). Bei der Entscheidung darüber, ob ein Projekt finanziert wird, steht dessen Qualität im Vordergrund und nicht die Rechtsstellung des Antragstellers.

Das von der Kommission finanzierte BAFI-Projekt sieht die rechtliche Beratung durch Anwälte vor. Nach deutschem Recht üben Anwälte ihren Beruf in voller Unabhängigkeit aus. Die Kommission sieht daher keine Gefahr der Befangenheit bei der Rechtsberatung.

Dem BAFI-Zwischenbericht vom 14. Mai 1998 zufolge verzögerten sich die Verhandlungen wegen einer geplanten Verbesserung der Beratungsdienste um sechs Monate. Das bedeutet, daß sich die ursprüngliche Projektdauer um die Hälfte verringert hat.

(98/C 386/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1527/98

von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission

(11. Mai 1998)

Betrifft: Vollständige Einbeziehung Zyperns in die Heranführungsstrategie

Zypern gehört zu den elf Beitrittsländern, die an der mit der Londoner Konferenz eröffneten Heranführungsstrategie beteiligt werden; dabei kann es sich sehr gute Aussichten auf einen vollständigen und raschen Beitritt ausrechnen, da seine sehr gesunde Wirtschaft, das hohe Niveau der öffentlichen Verwaltung und seine reibungslos funktionierende demokratische Staatsordnung ihm es ermöglichen, alle vom Europäischen Rat in Kopenhagen (Juni 1993) aufgestellten Kriterien zu erfüllen, eine Tatsache, die im übrigen auch die Kommission selbst in ihrer Agenda 2000 anerkennt.

Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen mitteilen, welche konkreten Schritte sie zur rechtzeitigen Vorbereitung der Republik Zypern auf ihren späteren Beitritt zur Europäischen Union und die Strategie einzuleiten gedenkt, die sie in den kommenden Wochen und Monaten zur schnellstmöglichen Verwirklichung dieses Ziels verfolgen will?

Kann die Kommission mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Gipfeltreffens von Luxemburg (12.-13.12.1997) über eine besondere Heranführungsstrategie für Zypern, in denen ausdrücklich auch die Möglichkeit der Beteiligung Zyperns an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen nach den gleichen Modalitäten, wie er auch für andere Beitrittsstaaten gilt, ins Auge gefaßt wird, zusichern, daß Zypern am 5. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung gleichzeitig und im gleichen Tempo wie die übrigen Beitrittsländer beteiligt wird?

Kann die Kommission schließlich noch mitteilen, wie sich die Lage in bezug auf die Übernahme von Verpflichtungen, die Zahlungen sowie die Inanspruchnahme von Mitteln aus den Finanzprotokollen zwischen der Europäischen Union und Zypern heute darstellt? Falls es zu keiner vollständigen Inanspruchnahme der genannten Mittel mehr gekommen ist, welche Maßnahmen hat sie bereits ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, damit dieses Ziel rechtzeitig erreicht wird? Könnte folglich ein Teil dieser Mittel z.B. für die Beteiligung Zyperns an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen oder -aktionen in der gleichen Weise verwendet werden wie für andere Beitrittsländer, wie dies in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg ausdrücklich vorgesehen ist?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(25. Juni 1998)*

Die Kommission arbeitet auf die Beteiligung Zyperns an mehreren Aktivitäten und Programmen im Einklang mit der besonderen Heranführungsstrategie für Zypern, auf die sich der Europäische Rat im Dezember 1997 einigte, und auf der gleichen Grundlage wie für die Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa hin.

Was die Beteiligung Zyperns an dem Fünften Rahmenprogramm anbelangt, so bereitet die Kommission derzeit eine Mitteilung für einen Beschluß des Rates über die vollständige Assoziation Zyperns und der Mittel- und Osteuropäischen Beitrittsländer mit diesem Programm vor.

Was die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Zypern anbelangt, so ist der Stand der Mittelbindungen, Zahlungen und Inanspruchnahme von Mitteln der, daß die Mittel des Ersten und Zweiten Finanzprotokolls vollständig gebunden und ausgezahlt sind. Die Mittel des Dritten Protokolls sind zu 77 % bzw. 58 % gebunden und ausgezahlt. Das Vierte Finanzprotokoll, das am 30. Oktober 1995 unterzeichnet wurde, wird derzeit durchgeführt. Da das Protokoll am Ende dieses Jahres ausläuft, hat die Regierung Zyperns beantragt, die Geltungsdauer dieses Protokolls um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Kommission leitet die erforderlichen Verfahren ein, um dies rechtzeitig zu umzusetzen.

Was die Nutzung von Mitteln des Finanzprotokolls anbelangt, die für Zwecke des „Acquis“ bereitgestellt und für Projekte zur Erleichterung der Lösung der Probleme der Insel (12 Mio. Ecu) oder für Projekte beider Gemeinschaften (5 Mio. Ecu) vorgesehen sind und noch gebunden werden müssen, so ist die Kommission der Auffassung, daß die Mittel in diesem Stadium ihrem ursprünglichen Zweck erhalten werden sollten, da es notwendig ist, alle Kanäle offenzuhalten, um die Kontakte beider Gemeinschaften miteinander unterstützen zu können.

(98/C 386/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1534/98**von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission***(18. Mai 1998)*

Betrifft: Verseuchtes Grundwasser im Gebiet von Attika

Laut Schlußfolgerungen einer vom Polytechnikum Athen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten durchgeführten Studie ist das Grundwasser in Attika in großem Umfang verseucht und für jegliche Nutzung ungeeignet. Die Untersuchung zeigte das Fehlen einer Politik für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasservorräte. So wird z.B. darauf hingewiesen, daß von den 5000 Bohrungen lediglich 345 mit einer Kostenberechnung für die Wasserversorgung verknüpft sind, während zugleich die Überbeanspruchung der Wasservorräte ein erhebliches Absinken des Wasserspiegels sowie das Eindringen von Meerwasser in die grundwasserführenden Schichten und damit in bestimmten Gebieten die Gefahr von Erdbeben mit sich bringt.

Kann die Kommission mitteilen, mit welchen Maßnahmen sie die Einhaltung der wasserrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften durch die griechischen Behörden sowie die Anwendung des Prinzips der nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung im Umgang mit den Wasservorräten sicherstellen will?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(15. Juni 1998)*

Eine zu starke Entnahme von Grundwasser kann dazu führen, daß Meerwasser eindringt und die Grundwasservorräte permanent erschöpft sind. Dieses Phänomen entwickelt sich in der Gemeinschaft zu einem immer größeren Problem.

Um die Kohärenz der gemeinschaftlichen Wasserschutzvorschriften zu gewährleisten und sich den oben angesprochenen Herausforderungen des Umweltschutzes zu stellen, legte die Kommission im Februar 1997 einen Vorschlag für eine Wasserrahmenrichtlinie⁽¹⁾ vor, mit der das Ziel verfolgt wird, eine weitere Verschlechterung zu verhindern und den Zustand aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers im Hinblick auf Wassermenge und Wassergüte zu schützen und zu verbessern.

Dem Vorschlag liegt der Gedanke zugrunde, daß die Wasserpolitik sich am natürlichen Wasserfluß über Einzugsgebiete in das Meer orientieren sollte, wobei sowohl die qualitativen als auch die quantitativen natürlichen Wechselwirkungen zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser zu berücksichtigen sind.

Durch den Vorschlag wird ein Gemeinschaftsrahmen für den Gewässerschutz geschaffen, der auf einem gemeinsamen Konzept, gemeinsamen Zielen und Prinzipien sowie grundlegenden Maßnahmen basiert. Ferner wird ein gemeinsames Prinzip der Erhebung kostendeckender Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Wasser eingeführt. Für alle Einzugsgebiete sind Verwaltungspläne mit koordinierten Maßnahmenprogrammen zu erstellen, um bis zum Jahr 2010 einen guten Zustand der Gewässer zu gewährleisten, wobei auch eine systematische Kontrolle der Auswirkungen der Programme vorgesehen ist. Die Maßnahmenprogramme erfordern Kontrollen der Wasserentnahme und des Staus von Gewässern.

Die Wasserrahmenrichtlinie wird nach ihrer Verabschiedung dafür sorgen, daß die gemeinschaftlichen Wasserschutzvorschriften auf den neuesten Stand gebracht werden und daß die Wasserpolitik der Gemeinschaft fest auf dem Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung mit einer langfristigen Perspektive für das 21. Jahrhundert basiert.

(¹) ABl. C 184 vom 17.6.1997, geändert durch ABl. C 16 vom 20.1.1998 und ABl. C 108 vom 7.4.1998.

(98/C 386/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1535/98

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(18. Mai 1998)

Betrifft: Bau eines Veterinärlabors in Ikonion bei Pierama

Das Landwirtschaftsministerium hat die Errichtung und den Betrieb eines Veterinärlabors in Ikonion bei Pierama (Attika) mit dem Ziel geplant, Lebensmittel tierischer Herkunft untersuchen zu lassen, die künftig über den Hafen von Piräus eingeführt werden. Der Veterinärkomplex soll ein Gelände für Versuchstiere, einen Saal für diagnostische Untersuchungen und Sterilisierung und Labors für Schädlingskunde sowie bakteriologische und serologische Untersuchungen und sonstige Blutanalysen umfassen, damit dort Tierkrankheiten erkannt werden können.

Dabei sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

- das genannte Veterinärlabor soll in hundert Meter Entfernung von einem bewohnten Gebiet und dazu auf einem Gelände errichtet werden, das unmittelbar an das Technische Gymnasium von Pierama mit seinen 1.200 Schülern angrenzt;
- es kommt zu heftigen Protesten der Einwohner und der örtlichen Stellen, die sich dieser Nutzung des Geländes widersetzen;
- die Verkehrsbelastung durch den Betrieb des Labors, die Abgase von Maschinen und Fahrzeugen auf der Baustelle, die Abfallentsorgung und insbesondere die Beseitigung der gefährlichen Abfälle werden dieses ohnehin beeinträchtigte Gebiet noch zusätzlich belasten;
- das Fünfte Umweltaktionsprogramm der Kommission, das bis zum Jahre 2000 durchgeführt sein soll, sieht Aktionen zur Verbesserung der städtischen Umgebung vor, die große Priorität besitzen;
- das Vorhaben erfolgt mit Gemeinschaftsfinanzierung;
- hier sind Probleme der Volksgesundheit berührt, für die im übrigen in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam besondere Vorsorge getroffen wird und für die der Kommission eine besondere Rolle zugewiesen wird.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie zu reagieren gedenkt und welche Schritte sie gegenüber den zuständigen griechischen Stellen unternehmen will, um die Errichtung des Veterinärlabors und damit eine weitere Belastung der Umwelt zu verhindern und die Volksgesundheit in Ikonion bei Pierama zu sichern, indem diese Investition an einem geeigneteren Ort getätigt wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. Juli 1998)

Das Vorhaben für den Bau des von dem Herrn Abgeordneten genannten Veterinärlabors wurde im Hinblick auf seine Finanzierung nach gründlicher und umfassender Prüfung durch den Begleitausschuß in das Operationelle Programm 1994-1995 für die Region Attika aufgenommen.

Anhand der technischen Daten des Vorhabens hatte das Landwirtschaftsministerium nachgewiesen, daß alle Rechtsvorschriften eingehalten worden sind. Die Umweltbedingungen für die Ausführung des Vorhabens wurden von der betreffenden Umweltschutzabteilung genehmigt, wobei berücksichtigt wurde, daß in der Nähe eine Berufsschule errichtet würde.

Wie das Landwirtschaftsministerium zum damaligen Zeitpunkt vorgeschlagen und in der Folge auch bestätigt hatte, wird das Veterinärlabor ausschließlich Nahrungsmittel tierischen Ursprungs aus Drittländern kontrollieren, was in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit steht. Die für solche Kontrollen verwendeten Reagenzien sind völlig unschädlich für die Umwelt und die Gesundheit der Anrainer. Zudem wird das Veterinärlabor nicht mit lebenden Tieren arbeiten.

Das Landwirtschaftsministerium hat das ihm gehörende angrenzende, 10 000 m² große Grundstück für den Bau einer Berufsschule zur Verfügung gestellt, nachdem es die Errichtung des Veterinärlabors bereits geplant hatte. Das Ministerium hätte dieses Grundstück ganz gewiß nicht bereitgestellt, wenn auch nur das geringste Risiko für die Anrainer zu befürchten wäre.

Dennoch wurden zwei Professoren für Mikrobiologie und Infektionskrankheiten der Universität Saloniki um ein Gutachten gebeten, um jegliche Unsicherheit hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu zerstreuen; diese haben bestätigt, daß das Labor keine Gefahrenquelle für die Umgebung — auch nicht für die angrenzende Berufsschule — darstellt.

Während der Bauphase läßt sich auch hier eine gewisse Belästigung nicht vermeiden. Dies ist aber kein Grund, die Durchführung dieses Vorhabens zu verhindern, dessen Nutzen für die über den angrenzenden Hafen von Piräus eingeführten Nahrungsmittel auf der Hand liegt.

Die Arbeit des Labors dürfte kaum zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen, da das auf dem 7000 m² großen Gelände errichtete Gebäude nur 6% der Gesamtfläche einnimmt. Die restlichen 94% dieser Fläche werden nach Angabe des Ministeriums als Park und Freizeitzentrum gestaltet, und weder die geringe Zahl der Beschäftigten des Labors noch die Beförderung der Proben gibt Anlaß zur Besorgnis.

Insofern besteht kein Grund, den Bau des Veterinärlabors auf dem fraglichen Gelände zu verhindern.

(98/C 386/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1546/98

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(19. Mai 1998)

Betrifft: Einseitige Zugeständnisse im Sektor Blumenzucht

Im Rahmen des neuen allgemeinen Präferenzsystems, das die Ausweitung der bereits für Industrieerzeugnisse geltenden Grundsätze auf landwirtschaftliche Produkte bewirkt hat (Senkung der Zollsätze je nach Grad der Sensibilität der Erzeugnisse), und im Rahmen der Lomé-Abkommen mit mehr als 70 AKP-Ländern werden immer größere Mengen von Erzeugnissen der Blumenzucht zu verringerten Zollsätzen bzw. Null-Zollsätzen in die Gemeinschaft eingeführt. Vorgeblich gewährt die EU diese privilegierten Beziehungen, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Entwicklungsländern zu fördern. Kann die Kommission,

1. abschätzen, ob der bevorzugte Import derartiger Erzeugnisse zur Krise beiträgt, unter der dieser Sektor in Europa derzeit leidet?
2. feststellen, wieviele Arbeitsplätze im Sektor Blumenzucht in den betreffenden Ländern infolge der Präferenzen und der Vorzugsabkommen, die mit ihnen geschlossen wurden, geschaffen wurden?
3. feststellen, ob tatsächlich die jeweilige Bevölkerung des betreffenden Landes Nutznießer der Präferenzen für die Ausfuhr in die EU ist?

4. bestätigen, ob in einigen Ländern die eigentlichen Nutznießer nicht die multinationalen Unternehmen sind, die sich an Gesellschaften im Lande beteiligen und von denen einige in einem Land der Union, das zu den großen Blumenerzeugern zählt, zur Spitze gehören?
5. Maßnahmen vorschlagen, mit denen verhindert werden soll, daß multinationale Unternehmen ihre Gewinne durch den Haushalt der Gemeinschaft noch steigern können?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(3. Juli 1998)

1. Die jeweiligen Präferenzsysteme sehen eine zollbefreite Einfuhr für Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern in Afrika, im karibischem Raum und Pazifischen Ozean (AKP) und herabgesetzte Einfuhrzölle im Rahmen des Allgemeinen Präferenzschemas (APS) vor. Da jedoch der Großteil der Blumen, die von den durch das APS begünstigten Ländern ausgeführt werden, als sehr empfindliche Waren eingestufte Schnittblumen sind, fällt die in diesem Rahmen vorgesehene Herabsetzung bescheiden aus, da sie nur 15 % des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) ausmacht, was die Wirkung des APS in diesem Sektor relativiert. Eine zusätzliche Herabsetzung um 10 % ist im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen unter der Bedingung möglich, daß die Sozialnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten werden. Es trifft zu, daß das Allgemeine Präferenzschema für die Länder, die sich in der Bekämpfung des Drogenhandels engagieren (darunter die wichtigsten Ausfuhrländer für Blumen, wie Kolumbien, Costa Rica, Ecuador und Guatemala), die Zollaussetzung für die betreffenden Waren vorsieht. Jedoch kann diese bei Schnittblumen nach einer Sonderbestimmung begrenzt werden, da oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes der Ausfuhrleistungen dieser Länder, der auf den früheren Ausfuhrleistungen beruht, eine Sicherungsklausel auf diese Erzeugnisse angewendet werden kann.

Schließlich muß allgemein hervorgehoben werden, daß die Einfuhren keine bedeutende Rolle spielen, da sie 900 Mio. Ecu nicht übersteigen, also um das Dreizehnfache geringer sind als die Erzeugung von Blumen und Pflanzen in der Gemeinschaft, die sich auf 12.000 Mio. Ecu beläuft.

2. Unter den Ländern, die Blumen auf den Gemeinschaftsmarkt ausführen, werden 50 durch das Allgemeine Präferenzschema begünstigt. 1996 beliefen sich ihre Ausfuhren an Schmuckpflanzen (Blumen, Pflanzen und Blattwerk der Positionen 0602, 0603 und 0604 der Kombinierten Nomenklatur) auf 347 Mio. Ecu. Im selben Jahr führte die Gemeinschaft für fast 157 Mio. Ecu gleiche Erzeugnisse aus 47 AKP-Staaten ein. Die detaillierte Auflistung der Hauptlieferländer und ihrer Ausfuhrbeträge werden der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeleitet.

Über die in den APS- und den AKP-Ländern in diesem Sektor geschaffenen Arbeitsplätze liegen der Kommission keine Zahlen vor, jedoch gibt es Schätzungen über die Hauptausfuhrländer. In Kolumbien beträgt die Zahl der direkt Beschäftigten ungefähr 75.000 und der indirekt Beschäftigten etwa 50.000, in Ost- und in Südafrika beträgt allein die Zahl der direkt Beschäftigten zwischen 70.000 und 100.000.

3. und 4. Bekanntlich ist die Blumenerzeugung im Vergleich zu anderen Ausfuhrerzeugnissen durch vier Hauptfaktoren gekennzeichnet. Sie ist ein Sektor mit einem hohen technischen Standard, in dem ein Mangel an Produktionserfahrung ein großes Handicap für die Entwicklung von Qualitätsprodukten darstellt. Sie erfordert in hohem Maße Handarbeit: Für einen Hektar Rosenanbau werden durchschnittlich 25 bis 30 Arbeiter benötigt, während für einen Hektar Ananas beispielsweise 1,5 Personen ausreichen.

Wegen der Investitionskosten in Gewächshäuser und Pflanzenmaterial (was meistens eingeführt wird) wird sehr viel Kapital benötigt, was die Kapazitäten von Familienunternehmen begrenzt. Schließlich ist sie ein Sektor des freien Unternehmertums ohne geschützte Märkte oder garantierte Preise und erfordert eine sehr gute Kenntnis des internationalen Handels. Daher ist in den Entwicklungsländern zunächst fast die gesamte Ausfuhrwirtschaft für Blumen mit Kapital, Technologien und Handelsbeziehungen aus dem Ausland entstanden, anschließend haben sich aber örtliche Unternehmen entwickelt.

In den Andenländern hat die als Anreiz konzipierte Sonderregelung zur Bekämpfung des Drogenhandels, die 1990 im Rahmen des APS der Gemeinschaft eingeführt wurde, eine Zunahme der Ausfuhraktivitäten gefördert und zu einem größeren Angebot an Arbeitsplätzen geführt. Im übrigen ist es keine Besonderheit, daß die Unternehmen wesentlich zur Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Arbeitnehmer durch verschiedene Initiativen sozialer Art beitragen.

5. Aus den vorgenannten Punkten geht hervor, daß die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Maßnahmen sich nicht für diese Situation eignen.

(98/C 386/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1547/98**von Doeke Eisma (ELDR) an die Kommission***(19. Mai 1998)**Betrifft:* Laser-Pointer

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß der Gebrauch von Laser-Pointern gefährlich ist?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um den Gebrauch von Laser-Pointern einzudämmen?
3. Ist der Kommission bekannt, welche Mitgliedstaaten den Gebrauch von Laser-Pointern verbieten oder ein Verbot vorbereiten?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(24. Juni 1998)*

Die Kommission ist nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand der Auffassung, daß die unsachgemäße Verwendung bestimmter Laser-Pointer in bestimmten Situationen gefährlich sein kann.

Laser-Pointer fallen unter die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29 Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾. Im verfügbaren Teil der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, daß nur sichere Produkte auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden (Artikel 2 Buchstabe b).

Daher ist es in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten, gegen Produkte vorzugehen, die eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellen, und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich einer eventuellen Rücknahme des Produkts vom Markt.

Die Kommission hat vor kurzem im Rahmen des in Artikel 8 der Richtlinie 92/59/EWG vorgesehenen Warnsystems fünf dringende Notifizierungen aus drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich) über Maßnahmen gegen Laser-Pointer erhalten. Gemäß dem vorgesehenen Verfahren hat die Kommission diese Informationen umgehend an die für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weitergeleitet, damit diese ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen treffen können. Gemäß der Richtlinie kann die Kommission nur dann gegen ein Produkt vorgehen, von dem eine ernste und unmittelbare Gefahr ausgeht, wenn sie von den Mitgliedstaaten darum ersucht wird, und ausschließlich unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11 der Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten, die Notifizierungen an die Kommission geschickt haben, haben auf nationaler Ebene Maßnahmen mit unterschiedlicher Tragweite getroffen. So hat beispielsweise Frankreich unter anderem per Dekret die Produktion, die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Rücknahme vom Markt von Laser-Pointern der Klasse 3 oder höher (Norm NFEN 60825.1) verfügt. Deutschland hat ähnliche Maßnahmen veranlaßt.

Andere Mitgliedstaaten ziehen derzeit Maßnahmen in Erwägung, haben der Kommission ihre diesbezüglichen Absichten jedoch noch nicht mitgeteilt.

Da es sich um ein neues Problem handelt, wird die Kommission die künftigen Entwicklungen und insbesondere die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit aufmerksam verfolgen, um ein hohes Schutzniveau in bezug auf diese Produkte in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

(98/C 386/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1549/98**von Luigi Caligaris (ELDR) an die Kommission***(19. Mai 1998)*

Betrifft: Senkung der Verbrauchsteuersätze bzw. der Verbrauchsteuerbefreiung gemäß der Richtlinie 92/81/EWG

Die Entscheidung des Rates der EU 97/425/EG ⁽¹⁾ ermächtigt einige Mitgliedstaaten, für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen anzuwenden und beizubehalten, entsprechend dem Verfahren, das in der Richtlinie 92/81/EWG ⁽²⁾ festgelegt wurde. In der Liste in Artikel 1 dieser Entscheidung sind weder die italienische Provinz Triest noch 25 betroffene Gemeinden in der Provinz Udine aufgeführt, während die Provinzen Aosta und Görz weiterhin auf dieser Liste stehen.

Dies stellt eine unannehmbare Diskriminierung der genannten Provinzen dar, zumal es im Gesetz zur Einführung einer Freizone in Görz von 1945, das heute noch in Kraft ist, wörtlich heißt: „Die Befreiungen der Zone von Görz werden auch auf die Provinz Triest ausgeweitet.“ Im übrigen gelten die Gründe, aus denen diese Befreiungen eingeführt wurden, auch für die Provinz Triest, die stark unter den kriegerischen Auseinandersetzungen des Zweiten Weltkrieges gelitten hat.

1. Ist dieser Sachverhalt nach Meinung der Kommission eine Diskriminierung, durch die die Bürger der betreffenden Gemeinden und die Wirtschaft der Provinzen Triest und Udine allgemein stark benachteiligt wurden?
2. Kann die Kommission erklären, weshalb die Provinzen Triest und Udine aus der Liste der Sonderregelung für die ermäßigten Verbrauchsteuersätze bzw. Verbrauchsteuerbefreiungen der Richtlinie 92/81/EWG gestrichen wurden?
3. Hält es die Kommission aus den obengenannten Gründen nicht für notwendig, gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/81/EWG auch die Provinzen Triest und Udine einzubeziehen?

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 10.7.1997, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(3. Juli 1998)*

1. und 2. Die Kommission teilt nicht die Auffassung, daß die Entscheidung des Rates 97/425/EG vom 30. Juni 1997 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren der Richtlinie 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken anzuwenden und beizubehalten, eine Diskriminierung der betreffenden Provinzen darstellt, da die bestehenden Ausnahmeregelungen in der Entscheidung lediglich nach der ursprünglich gewährten Dauer differenziert werden. Die Bestimmung, die das Aostatal und Görz betrifft, findet sich in Artikel 1 der Entscheidung, da sie ursprünglich unbefristet genehmigt worden ist. Die Regelung über Steuersatzermäßigungen zugunsten von Udine und Triest ist in Artikel 3 aufgeführt, da sie ursprünglich befristet war und dementsprechend jetzt verlängert worden ist. Es hat sich daher nichts geändert. Die Bestimmung gilt nach wie vor.

3. Es ist nicht ersichtlich, auf welche Bestimmung sich der Herr Abgeordnete bezieht. Artikel 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates verweist lediglich auf die Einführung harmonisierter Steuersätze. Er hat keinen geographischen Bezug.

Artikel 1 der Entscheidung 97/425/EG gilt in jedem Fall nur für Ausnahmeregelungen, die unbefristet genehmigt worden sind.

(98/C 386/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1554/98**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission***(19. Mai 1998)**Betrifft:* Arbeiten zur Verlängerung der Kaimauern im Hafen von Preveza

Im Hafen von Preveza wurde mit den Bauarbeiten zur Verlängerung der östlichen Kaimauern um 64 Meter begonnen, ein Vorhaben, für das noch keine Umweltverträglichkeitsstudie vorliegt. Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie betrifft lediglich eine Verlängerung um 37 Meter und ist unvollständig (ohne Bezugnahme auf Auswirkungen auf die Meeresumwelt), wobei frühere Studien nachgewiesen haben, daß das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Feuchtbiotop am Golf von Ambrakia, das internationale Bedeutung besitzt, haben wird, und zwar sowohl auf die Strömung der Oberflächenwasserschicht als auch die Bewegung des Fischlaichs im Bereich der Untiefen entlang der Küste. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine dieser Untiefen bereits durch die Aushubarbeiten zur Verlängerung der Kaimauern und zum Bau des Hafenbeckens zerstört wurde, und daß als einzige Untiefe diejenige gegenüber von Aktion bleibt, die jedoch durch die wachsende Geschwindigkeit und das Volumen der Meeresströmung zerstört werden wird, die dann in den Golf gelangt.

Dabei sind folgende Fakten zu berücksichtigen:

- Das Vorhaben wird aus dem II. Delors-Paket mit einer Milliarde Drachmen finanziert.
- Örtliche Stellen, Umweltschutzorganisationen und der Fischerverein haben ihre große Besorgnis wegen der Zukunft des Golfes von Ambrakia im Zusammenhang mit der Ausführung des Bauvorhabens zum Ausdruck gebracht.
- Der Golf von Ambrakia steht sowohl nach dem Ramsar-Übereinkommen als auch den Gemeinschaftsrichtlinien 79/409/EWG ⁽¹⁾ und 92/43/EWG ⁽²⁾ unter Schutz.
- Es liegt ein Verstoß gegen Richtlinie 85/337/EWG ⁽³⁾ vor, weil die vorhandene Umweltverträglichkeitsstudie nicht nur lückenhaft ist, sondern auch die Auswirkungen auf das Meeresökosystem sowohl am Eingang zum Golf als auch im Golf selbst unerwähnt läßt.

Kann die Kommission aufgrund dieser Tatsachen mitteilen, wie sie bei den zuständigen griechischen Stellen vorstellig zu werden gedenkt, damit die Arbeiten im Hafen von Preveza so lange unterbrochen werden, bis eine neue, vollständige Umweltverträglichkeitsstudie mit neuen Gegebenheiten ausgearbeitet ist (Verlängerung um 64 Meter), die alle Parameter des Vorhabens (das Meer sowie die biologischen und geophysikalischen Eigenschaften, den Untergrund im Bereich der Ausbaggerung usw.) zu berücksichtigen hätte?

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(1. Juli 1998)*

Das genannte Projekt wird im Rahmen des operativen Programms (OP) Epirus von der Gemeinschaft mitfinanziert.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurde für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften Griechenlands und der Gemeinschaft durchgeführt.

Die Bucht von Ambrakia ist ein bedeutendes Feuchtgebiet, das zum Großteil von Griechenland auf Grund der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen (und darüber hinaus gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen) wurde. Da der Ausbau des Hafens von Preveza lagebedingt ein Projekt ist, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf dieses Gebiet hat, hat sich die Kommission bereits schriftlich an die griechische Regierung gewandt, um festzustellen, ob die ökologischen Folgen des genannten Projekts auf das ausgewiesene Gebiet in ausreichendem Umfang untersucht und vor der Genehmigung geeignete Maßnahmen getroffen wurden.

(98/C 386/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1565/98
von Viviane Reding (PPE) an die Kommission

(20. Mai 1998)

Betrifft: Zentralisierung der Lieferaufträge der EU-Organe

Zusammen mit den übrigen EU-Organen versucht die Kommission im Interesse der Kostensenkung, die Vergabe von Lieferaufträgen, insbesondere bei der Beschaffung von Mobiliar, in Brüssel zu zentralisieren. Die Bestrebungen gehen dahin, zum einen größere Bestellungen aufzugeben und zum anderen die Gültigkeitsdauer der Verträge zu verlängern, die durch wiederholte Verlängerungen eine Laufzeit von 10 Jahren erreichen können. Diese neue Vorgehensweise, die Einsparungen zu ermöglichen scheint, hat indessen ihre Schattenseiten. So ist zum einen die mittlere Lebensdauer des Mobiliars häufig kürzer als die von der Kommission angestrebte Vertragsdauer. Darüber hinaus begünstigt das neue Verfahren ganz offensichtlich große Unternehmen, die die immer umfangreicheren Bestellungen erledigen können.

Ist der Kommission bewußt, daß durch die Aufblähung und Verlängerung der Verträge und durch die zentrale Auftragsvergabe von Brüssel aus kleine und mittlere Unternehmen nicht zum Zug kommen? Ist der Kommission bewußt, daß sie, um eine geringfügige Kostenersparnis zu erzielen, den Wirtschaftssektor, auf den sie bei der Schaffung von Arbeitsplätzen am meisten zählt, schwer benachteiligt?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu verhindern, daß sich ihre Bemühungen um eine Kostensenkung negativ auf die kleinen und mittleren Unternehmen auswirken?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(22. Juni 1998)

Mit der langen Laufzeit der Verträge und der Zentralisierung der Mobiliarkäufe wird nicht nur die Senkung der Beschaffungskosten angestrebt. Die Mobiliarbestände sollen außerdem vereinheitlicht werden, damit sich die Verwaltung vereinfachen und der Austausch erleichtern läßt und bei Umzügen weniger Material transportiert werden muß.

Im Rahmen der Verträge soll der Materialbestand der Kommission und ggf. anderer Institutionen ergänzt und erneuert werden. Zwischen der Laufzeit der Verträge und der Lebensdauer des entsprechenden Materials besteht kein Zusammenhang.

Die langfristigen Verträge binden die Kommission — oder ein anderes Organ — längere Zeit an einen Lieferanten, wirken sich aber nicht auf das jährliche Auftragsvolumen aus, das in der Regel sehr umfangreich ist und von Jahr zu Jahr erheblich schwanken kann. Damit die Aufträge ordnungsgemäß ausgeführt werden und das finanzielle Gleichgewicht des Lieferanten nicht gestört wird, muß die Kommission Verträge mit Unternehmen schließen, deren Produktionskapazitäten ihrem Bedarf entsprechen, ohne jedoch darin Bestimmungen vorzusehen, die europäische und namentlich kleine und mittlere Unternehmen diskriminieren würden.

Mit Blick auf eine optimale Verwendung der öffentlichen Mittel achtet die Kommission im Zuge ihrer restriktiven Haushaltspolitik bei ihren Einkäufen generell auf ein bestmögliches Verhältnis zwischen Qualität und Preis. Damit trägt sie den Zielen der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens Rechnung, mit der insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen verbessert werden soll.

(98/C 386/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1578/98
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(25. Mai 1998)

Betrifft: Asteroide

Der Kommission sind sicherlich Presseberichte über die Möglichkeit eines künftigen Auftreffens eines Asteroiden auf der Erde bekannt. Solche Ängste werden im Sommer weiter genährt werden, wenn der jüngste Film von Steven Spielberg über dieses Thema in die Kinos gelangt.

Wissenschaftler weisen darauf hin, daß das Risikoniveau extrem niedrig ist und etwa dem des Einzelmenschen entspricht, in einem Flugzeugunfall zu sterben.

Die Union stellt jedoch Mittel bereit, um die Sicherheit von Flugpassagieren zu gewährleisten. Welche Pläne hat sie daher, sich künftig an weltweiten Aktivitäten zu einer möglichen Steuerung solcher Ereignisse zu beteiligen und geeignete Präventivmaßnahmen einzuleiten?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(16. Juli 1998)

Die Berichte der Fachliteratur und der Medien über Asteroiden, die auf die Erde auftreffen können, sind der Kommission bekannt.

Diese Frage wäre in Europa von der Europäischen Weltraumorganisation (EWO) zu behandeln, die sich in ihrem Europäischen Operationszentrum für Weltraumforschung in Darmstadt auch mit Problemen des Weltraumabfalls befaßt, während in den Vereinigten Staaten die Nationale Luft- und Raumfahrtbehörde (NASA) hierfür zuständig ist.

In den Rahmenprogrammen der Kommission für Forschung, Technologie und Entwicklung wurde auf diese Frage nicht eingegangen.

(98/C 386/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1607/98

von Mirja Rynänen (ELDR) an die Kommission

(11. Mai 1998)

Betrifft: In Schulbüchern enthaltene Informationen über andere EU-Mitgliedstaaten

Laut in Finnland veröffentlichten Presseinformationen enthalten Grundschulbücher in einigen Mitgliedstaaten der EU ganz falsche Informationen über Finnland. Unter anderem in Büchern, die in Frankreich benutzt werden, wird Finnland mit Fotos aus den fünfziger Jahren und verzerrten Informationen dargestellt. Die heutige moderne Informationsgesellschaft wird mit keinem Wort erwähnt.

Die EU verwendet für Bildungs- und Kulturprogramme sowie für verschiedene Informationskampagnen beachtliche Mittel. Die Informationskampagnen zur Förderung der Unionsbürgerschaft können nicht erfolgreich sein, wenn die in den Schulen vermittelte Grundinformation über andere Mitgliedstaaten sowohl mangelhaft als auch verzerrt ist.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit in den Schulbüchern der Mitgliedstaaten richtige und aktuelle Grundinformationen über alle Mitgliedstaaten enthalten sind?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(15. Juni 1998)

Für den spezifischen Inhalt von Lehr- und Unterrichtsmaterial in einem bestimmten Mitgliedstaat ist die Kommission nicht zuständig, da dieser Bereich dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 126 des EG-Vertrags unterliegt.

Nach Artikel 126 trägt die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert. In Verbindung mit dem Socrates-Programm zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten produziert und verbreitet das Informationsnetz für Bildung in Europa (Eurydice) Informationen über Systeme und Reformen im Bereich der Bildung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Eurydice hat vor kurzem die dritte Ausgabe einer Broschüre über die wichtigsten Bildungsdaten in der Gemeinschaft veröffentlicht; Grundlage sind die Beiträge der am Socrates-Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 126 schreibt ferner vor, daß die Gemeinschaft die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme strikt beachten muß.

Nichtsdestotrotz verweist die Kommission die französischen Bildungsbehörden auf die von der Frau Abgeordneten hervorgehobenen Aspekte.

(98/C 386/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1639/98
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(29. Mai 1998)

Betrifft: „Chat groups“ im Internet

Diskussionsgruppen im Internet bestehen aus Personen, die beschlossen haben, gemeinsam ein bestimmtes Thema zu diskutieren. Es werden auch andere Benutzer des Systems zur Teilnahme aufgefordert. Sie müssen sich einschreiben und ihren Wunsch nach einer Teilnahme zum Ausdruck bringen. Hierüber wird dann in einer Gruppe von Personen abgestimmt, die derzeit als „Autorität“ fungiert; sie wird gebildet vom Centro ricerche della Telecom, CSELT, dem Zentrum für Elektronik der Universität Pisa, SERRA, dem „Consorzio Interuniversitario Lombardo per l'Elaborazione Automatica“, CILEA, u.a.

Leider scheint sich diese „Autorität“, deren Anerkennung auf der Praxis und nicht auf einer Rechtsvorschrift beruht, nicht gerade durch Objektivität auszuzeichnen.

Eine Gruppe italienischer Bürger, die sich mit Auswanderungsfragen beschäftigt, die CTIM, hatte beschlossen, eine Diskussion über die Auswanderung der Italiener in andere Teile der Welt in Gang zu setzen; hierfür hatte sie die formelle Genehmigung der GCN, die als „Autorität“ fungiert, beantragt.

Hierauf wurde von ihnen der Nachweis verlangt, daß 75 Benutzer ebenfalls an diesem Diskussionsforum teilzunehmen wünschten. CTIM konnte 127 solche Interessenten nachweisen; dennoch wurde ihr die Genehmigung verweigert, und zwar wegen angeblicher Unregelmäßigkeit bei den Verfahren, die weder nachprüfbar sind noch jemals klar definiert wurden.

Kann die Kommission:

1. im Zusammenhang mit der Bildung von thematischen Diskussionsrunden eine Richtlinie erlassen, welche die Schaffung einer offiziellen Genehmigungsinstanz vorsieht;
2. bei der oben erwähnten GCN intervenieren, die in „singulärer“ Weise die italienischsprachigen Chat groups (usenet) verwaltet;
3. eine Richtlinie erarbeiten, die bei der Festlegung dieser Genehmigungsinstanz die Rechtssicherheit und die Sicherheit der Bezugsnormen berücksichtigt?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(29. Juni 1998)

Nach Auffassung der Kommission fällt diese Angelegenheit nicht in ihre Zuständigkeit.

(98/C 386/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1641/98
von Riccardo Nencini (PSE) an die Kommission

(18. Mai 1998)

Betrifft: Umweltbeeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der staatlichen Monopolverwaltung (AMS) und der Firma Solvay über die Ausbeutung der Steinsalzlager in Volterra (Pisa) scheint ein Umweltproblem aufzutreten, das wie folgt zusammengefaßt werden kann: Die Aushöhlung des Untergrundes (Linsen von Steinsalz und Ton) kann zu Einbrüchen bei den darüberliegenden Schichten führen; enorme Wasserentnahme aus dem Fluß „Cecina“, weshalb dieser Fluß jedes Jahr auf zirka 4 km Länge nahezu austrocknet, mit allen diesbezüglichen Konsequenzen; die Abwässer aus der Bearbeitung werden ins Meer geleitet.

Festgestellt wurde ferner eine Absenkung des Grundwassers, verbunden mit einem Eindringen von Natriumchlorid, was sich nachteilig auf die Landwirtschaft auswirkt.

Derzeit entnimmt Solvay auf einer Fläche von 378 Hektar ungefähr 1.800 Tonnen/Jahr; dem Abkommen ist jedoch zu entnehmen, daß Solvay aufgrund der drei von AMS erteilten Konzessionen Rechte auf 1.726 Hektar und 2.000.000 Tonnen jährlich besitzt, was hieße, daß dieses Vorkommen in wenigen Jahrzehnten erschöpft sein wird.

Kann die Kommission prüfen, ob obige Behauptungen zutreffen und ob dieser Vertrag nicht gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verletzt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(17. Juni 1998)

Gemäß ihrer in Artikel 155 EG-Vertrag definierten Aufgabe, für die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts Sorge zu tragen, darf die Kommission nur einschreiten, wenn gemeinschaftliche Rechtsvorschriften betroffen sind.

In Anbetracht der unzureichenden Informationen, die der Herr Abgeordnete vorgelegt hat, sieht sich die Kommission nicht in der Lage, festzustellen, gegen welche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in diesem Falle Verstöße vorliegen könnten.

Deshalb fordert die Kommission den Herrn Abgeordneten hiermit auf, ihr mitzuteilen, welche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts seines Erachtens für diesen konkreten Fall von Belang sind, und die in bezug auf das Gemeinschaftsrecht relevanten Sachverhalte genauer zu beschreiben.

(98/C 386/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1654/98

von Karl Habsburg-Lothringen (PPE) an die Kommission

(18. Mai 1998)

Betrifft: Allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/8/98, KOM/A/9/98, KOM/A/10/98, KOM/A/11/98, KOM/A/12/98

Die Kommission veranstaltet derzeit, erstmals seit 1993, allgemeine Auswahlverfahren für die Laufbahn A8 (für Hochschulabsolventen, welche ihr Studium nach dem 4.5.1995 abgeschlossen haben und über keine Berufserfahrung verfügen) sowie für die Laufbahn A7/A6 (für Hochschulabsolventen mit dreijähriger Berufserfahrung).

Zielgruppe dieser Auswahlverfahren sind somit Hochschulabsolventen aus den Mitgliedstaaten mit keiner oder wenig Berufserfahrung.

Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß durch die Festlegung dieser Kriterien viele potentielle Bewerber aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten von der Teilnahme ausgeschlossen sind? Davon sind insbesondere Absolventen betroffen, welche ihr Studium unmittelbar vor dem Stichtag 4.5.1995 abgeschlossen haben, jedoch aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit unter Jungakademikern in Europa, der Ableistung des Präsenzdienstes oder aus anderen Gründen nicht die Möglichkeit hatten, die für die Teilnahme am Auswahlverfahren A7/A6 notwendige Berufserfahrung zu erwerben.

Wie begründet die Kommission die Festlegung der genannten Kriterien, insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung der Teilnahme am Auswahlverfahren A8 durch die Festlegung eines Stichtages?

Beabsichtigt die Kommission dieses Kriterium für die laufenden und künftigen Auswahlverfahren auszusetzen sowie die Einreichfrist für die Verfahren KOM/A/8/98 bzw. KOM/A/11/98 entsprechend zu verlängern?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(4. Juni 1998)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-1350/98 von Herrn Caccavale⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 117.

(98/C 386/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1660/98
von Rainer Wieland (PPE) an die Kommission

(29. Mai 1998)

Betrifft: Kosten des parlamentarischen Systems

Der Fachbereich IV des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages hat unter der Registriernummer WF IV — 4/98 am 24.02.1998 „die Kosten des parlamentarischen Systems der USA und der Bundesrepublik Deutschland“ ausgearbeitet.

Ist der Kommission diese Ausarbeitung bekannt?

Treffen aus Sicht der Kommission die dort getroffenen Feststellungen zu?

Sieht sich die Kommission in der Lage, die Kosten der parlamentarischen Systeme in den Mitgliedsländern der Union und die Kosten des parlamentarischen Systems der EU selbst — letzteres einerseits unter Einbeziehung der Sprachdienste, andererseits unter Nichtberücksichtigung der Sprachdienste — für die seit dem Jahr 1993 zur Verfügung stehenden Zahlen der entsprechenden Haushaltsjahre entsprechenderweise gegenüberzustellen?

Wenn ja, wie sieht diese Gegenüberstellung aus?

Antwort von Herrn Santer in Namen der Kommission

(12. Juni 1998)

Die Kommission gelangt bei der Erfüllung der ihr aus den Verträgen erwachsenden Aufgaben nicht in den Besitz von Informationen der gewünschten Art. Sie sieht sich daher außerstande, die Anfrage zu beantworten.

(98/C 386/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1671/98
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(29. Mai 1998)

Betrifft: RAI International und Schutz der pluralistischen Information

Das italienische Staatsfernsehen betreibt seit geraumer Zeit einen Sendebetrieb mit der Bezeichnung RAI International, der eine in den Studios in Rom ausgedachte Programmierung in italienischer Sprache ausstrahlt. Auf diese Weise sollen den italienischen Staatsangehörigen im Ausland Programme und Informationsinhalte vermittelt werden.

An die Spitze dieses wichtigen Programms, das Träger des Italienbilds im Ausland ist, wurde ein Mann gesetzt, der als ehemaliger Chef des Propagandabüros der früheren kommunistischen Partei Italiens nicht die notwendige Gewähr für Unabhängigkeit bietet, die für das Amt eines derart wichtigen Verantwortlichen im öffentlichen Bereich unbedingt erforderlich ist.

Die von der RAI International ausgestrahlten Programme erweisen sich denn auch als regelrechte Selbstbeweihräucherungen der Linken, wobei zur Hauptsendezeit überalterte Filme und Programminhalte gesendet werden mit der Folge, daß Informationssendungen und Sendungen kulturellen Inhalts, die für die im Ausland lebenden italienischen Staatsangehörigen wirklich von Interesse sein könnten, auf spätere Sendezeiten verschoben werden.

Die parlamentarische Überwachungskommission, die als parlamentarisches Gremium eine ausgewogene Information gewährleisten soll, kann in dieser Hinsicht nicht tätig werden aufgrund der Tatsache, daß die entsprechenden Programme nur im Ausland zu empfangen sind.

Ist die Kommission bereit, einzuschreiten:

1. damit die RAI als öffentlicher Dienstleister unabhängige und pluralistische Informationen vermittelt;
2. um die RAI International zur Beachtung des Rechts auf korrekte Information aufzurufen, damit die im Ausland lebenden italienischen Staatsangehörigen geschützt werden und ihnen eine möglichst objektive, ausgewogene, unabhängige und pluralistische Information gewährleistet werden kann?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(10. Juli 1998)*

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage E-3899/97 ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 16.6.1998.

(98/C 386/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1692/98**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(29. Mai 1998)*

Betrifft: Nordische Dimension der Union

Auf dem Luxemburger Gipfeltreffen wurde auf Initiative Finnlands beschlossen, die nordische Dimension der Union auf die Tagesordnung zu setzen. Wie und mit welchem Zeitplan wird die Kommission die Vorbereitung dieser Initiative voranbringen?

Inwieweit werden bei der Revision des Programms Tacis die auf die nordische Dimension bezogenen Ziele berücksichtigt, was die Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt, Sicherheit und Energie sowie in den Grenzregionen betrifft?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(29. Juni 1998)*

Die Kommission wird dem Europäischen Rat von Wien im Dezember 1998 auf Wunsch des Europäischen Rates von Luxemburg und Cardiff einen entsprechenden Zwischenbericht vorlegen. Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde bereits begonnen.

Eine neue TACIS-Verordnung befindet sich derzeit ebenfalls in Ausarbeitung. Im Rahmen dieses Prozesses wird die Kommission bestimmt darüber nachdenken, welche Rolle die „nördliche Dimension“ in dem neuen Programm spielen soll.

(98/C 386/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1704/98**von Viviane Reding (PPE) an die Kommission***(29. Mai 1998)*

Betrifft: Sozialer Dialog im Bereich Post und Telekommunikation

In dem Entwurf einer Mitteilung über „die Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“ heißt es, die Europäische Kommission habe die Absicht, die paritätischen Ausschüsse, in denen die Arbeitgeber und Gewerkschaften eines bestimmten Sektors vertreten sind, und zwar in diesem Fall die der Post- und Telekommunikationsdienste, durch eine breitere, sektorübergreifende Dialogstruktur zu ersetzen.

Kann die Kommission dies bestätigen?

Kann die Kommission die Gründe erläutern, aus denen sie die Abschaffung einer Struktur empfiehlt, die — nach Angaben der Arbeitgeber und der Gewerkschaften — seit ihrer erst kürzlich erfolgten Einführung (1994 im Falle des Ausschusses der Post- und Telekommunikationsdienste) überzeugende Ergebnisse erbracht hat?

Wie rechtfertigt die Kommission die Schaffung einer breiteren Struktur zur gleichzeitigen Behandlung von Problemen, die sich in den einzelnen Sektoren grundlegend unterscheiden können?

Warum zieht die Kommission in Anbetracht der überzeugenden Ergebnisse der bestehenden Strukturen nicht die Schaffung anderer paritätischer Ausschüsse für andere Sektoren in Betracht?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(3. Juli 1998)*

Die am 20. Mai 1998 verabschiedete Mitteilung der Kommission „Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“⁽¹⁾ sieht nicht vor, die paritätischen Ausschüsse durch breitere Strukturen zu ersetzen. Die Kommission will im Gegenteil die sektorbezogene Dimension im Rahmen der neuen Ausschüsse für den sozialen Dialog beibehalten und ausbauen.

Damit wird ein effizienterer, flexiblerer sektorbezogener Sozialdialog angestrebt, der den Sozialpartnern unter Wahrung des Autonomiegrundsatzes der Sozialpartner größere Verantwortung einräumen soll.

⁽¹⁾ KOM(98) 322.

(98/C 386/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1743/98**von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) an die Kommission***(5. Juni 1998)*

Betrifft: Nichtkonventionelle Medizin

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, hat in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament vom 28. Mai 1997 über die Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der nichtkonventionellen Medizin in den einzelnen Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, daß „das allgemeine System für die Anerkennung von Hochschuldiplomen, das seit einigen Jahren besteht, die Freizügigkeit der Praktiker zwischen solchen Mitgliedstaaten garantiert, die die nichtkonventionelle Medizin als Fachrichtung anerkennen, die sich von der konventionellen Medizin unterscheidet“. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission ersucht, folgendes vorzulegen:

1. eine erschöpfende Liste der Mitgliedstaaten, die die nichtkonventionelle Medizin als eine Fachrichtung neben der konventionellen Medizin anerkennen
2. Listen, Bezeichnungen und/oder Beschreibung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannten Diplome in nichtkonventioneller Medizin, die im Rahmen des allgemeinen Systems der Anerkennung von Hochschuldiplomen die Freizügigkeit der Personen gewährleisten, die im Besitz eines solchen Diploms sind
3. Den Wortlaut der Rechtsvorschriften betreffend die nichtkonventionelle Medizin der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die solche Medizinrichtungen offiziell anerkannt haben.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(28. Juli 1998)*

Das mit der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾, und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG⁽²⁾ eingeführte Anerkennungsverfahren, auf das in der Anfrage Bezug genommen wird, zielt nicht darauf ab, die Reglementierung der Berufstätigkeiten in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, sondern diese können weiterhin die Ausbildung sowie die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeiten nach freiem Ermessen regeln. Die Übermittlung aller einzelstaatlichen Vorschriften für reglementierte Berufe in den elf Gemeinschaftssprachen, die sich im übrigen ständig weiterentwickeln, ist nicht vorgesehen und für das Funktionieren der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome auch nicht unerlässlich.

Um die Fragen der Frau Abgeordneten im einzelnen beantworten zu können, müßten langwierige Nachforschungen angestellt werden; dazu ist die Kommission jedoch nicht in der Lage.

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(98/C 386/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1755/98**von Richard Corbett (PSE) an die Kommission**

(5. Juni 1998)

Betrifft: Streik des Kommissionspersonals

Kann die Kommission bestätigen, daß ihr Personal am 30. April in den Streik trat? Trifft es zu, daß dieser Streik sich nicht gegen irgendeinen besonderen Vorschlag, sondern ein Konsultationspapier richtete, zu dem die Ansichten des Personals sogar gefragt waren? Hält die Kommission einen Streik in einer derartigen Lage für vertretbar? Ist ihr klar, welchen Eindruck dieser in der öffentlichen Meinung hinterläßt, zumal der gewählte Streiktag unmittelbar vor einem öffentlichen Feiertag dem Personal tatsächlich zu einem viertägigen Wochenende verhalf? Wie lautete das Ergebnis der Urabstimmung?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(29. Juni 1998)

Am 30. April 1998 fand in der Kommission ein Streik statt.

Auslöser des Konflikts war ein nichtoffizielles Diskussionspapier, das das Personal im Intranet der Kommission einsehen konnte. Stellungnahmen hierzu waren erwünscht. Ein das Statut betreffender Kommissionsvorschlag lag nicht vor.

Da sich der Streik gegen die Kommission richtete, möchte sich diese nicht dazu äußern, ob er gerechtfertigt war.

Der Streik fand unmittelbar vor einem Feiertag und vor dem Wochenende statt, an dem der Europäische Rat darüber entschied, welche Länder an der dritten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen würden. In den Medien erschienen einige kritische Beiträge über die Personalangelegenheiten der Kommission.

Der Beschluß, bei Scheitern der Verhandlungen zu streiken, wurde durch Abstimmung in der von den Gewerkschaften einberufenen Vollversammlung gefaßt. Soweit der Kommission bekannt ist, stimmte eine deutliche Mehrheit des bei der Vollversammlung anwesenden Personals für diesen Beschluß. Allerdings ist das genaue Abstimmungsergebnis unbekannt, da keine Stimmzettel verwendet wurden.

(98/C 386/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1769/98**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(5. Juni 1998)

Betrifft: Abwasserkanalisation und biologische Aufbereitungsanlage in Palio Kavala

Berichten der technischen Handelskammer Griechenlands – Abteilung Ost -Mazedonien – zufolge wird das Bauprojekt für die Errichtung von Kanalisationsanlagen, Brunnen und Pumptanlagen zur Entsorgung der Abwässer von Palio Kavala im Strandgebiet durchgeführt, was im Widerspruch zu den Angaben in der ursprünglich bewilligten Projektstudie steht, derzufolge diese Anlagen nämlich weiter landeinwärts auf festem Boden und außerhalb der Strandregion vorgesehen waren.

In der Erwägung, daß:

- das Projekt aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird,
- der Bau des Kanalisationsnetzes im Strandgebiet einer vor allem vom Sommertourismus geprägten Siedlung wie Palio Kavala erhebliche Umweltprobleme verursacht und den Bürgern die Möglichkeit nimmt, sich frei am Strand zu bewegen und den Strand bzw. die Küste ungehindert zu nutzen,
- das Abwassersystem ständig von Sturmfluten bedroht ist (es sei darauf hingewiesen, daß im Winter 1996/97 ein Teil des Abwassersystems von einer Sturmflut weggespült wurde),

wird die Kommission um darüber Mitteilung ersucht, ob sie dieses Problem prüfen und feststellen wird, inwieweit es beim Bau dieses Projekts zu Abweichungen von den ursprünglichen Angaben der der Projektstudie gekommen ist und ob sie beabsichtigt, die zuständigen griechischen Behörden um detailliertere Informationen zu ersuchen

Antwort von Frau Wulf-Mathies in Namen der Kommission

(24. Juni 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(98/C 386/217)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1771/98
von Roger Barton (PSE) an die Kommission**

(5. Juni 1998)

Betrifft: Belgisches Fahrverbot auf Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen für dreirädrige offene Kraftfahrzeuge

Die belgischen Behörden haben ein Fahrverbot auf Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen für dreirädrige offene Kraftfahrzeuge verhängt, obwohl diese Fahrzeuge den Vorschriften und Vereinbarungen des Binnenmarktes unterliegen.

Haben die belgischen Behörden — insbesondere angesichts der Tatsache, daß dreirädrige Fahrzeuge häufig von behinderten Fahrern benutzt werden, und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Freizügigkeit — der Kommission die Gründe, die Entscheidungsgrundlage und die Rechtfertigung für das Verhängen eines solchen Verbots mitgeteilt?

Antwort von Herrn Kinnock in Namen der Kommission

(10. Juli 1998)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird ihn über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

(98/C 386/218)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1772/98
von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) an die Kommission**

(5. Juni 1998)

Betrifft: Alternative Medizin

Da Herr Flynn, Mitglied der Europäischen Kommission, in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament am 28. Mai 1997 über die Angleichung der Vorschriften im Bereich alternative Medizin zwischen den Mitgliedstaaten darauf hingewiesen hat, daß die Freizügigkeit für die ärztlichen Heilberufe in den Mitgliedstaaten, in denen alternative Medizin neben der konventionellen Medizin als eigenständige Disziplin gilt, bereits durch die seit einigen Jahren für die Anerkennung von Diplomen geltende allgemeine Regelung gewährleistet sei, wird die Europäische Kommission aufgefordert, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine vollständige Liste der Mitgliedstaaten, die alternative Medizin als eigenständige Disziplin neben der konventionellen Medizin anerkennen;
2. Listen, Bezeichnungen und/oder Beschreibungen — je nachdem, was zutreffend ist — der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich alternative Medizin anerkannten Universitätsabschlüsse, bei denen gemäß der allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Diplomen die Freizügigkeit der Berufsstände, die diese Diplome erlangt haben, gewährleistet ist;
3. die für alternative Medizin maßgeblichen Rechtsvorschriften jener Mitgliedstaaten in der Europäischen Union, die diese Medizin staatlich anerkannt haben.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(29. Juli 1998)

Die Kommission stellt fest, daß die Frage der Frau Abgeordneten identisch ist mit ihrer schriftlichen Anfrage E-1743/98.

Die Frau Abgeordnete wird daher auf die Antwort der Kommission ⁽¹⁾ auf diese Frage verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 156.

(98/C 386/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1780/98**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(11. Juni 1998)

Betrifft: Behinderung der Wahl des armenischen Patriarchen in Istanbul durch die Türkei

Nach dem Tode des armenischen Patriarchen in Istanbul, Karekin, zu Anfang des Jahres wurde der 17. Mai 1998 als Termin für die Wahl seines Nachfolgers festgesetzt. Die türkischen Behörden haben diese Wahl jedoch verboten und seither auf unbestimmte Zeit verschoben.

Diese Maßnahme verstößt gegen die Bestimmungen der UNO — Charta sowie gegen den Vertrag von Lausanne, der auch von der Türkei ratifiziert wurde und in dem die Nichteinmischung der türkischen Behörden in die Tätigkeit der armenischen Kirche sowie der Schutz aller in der Türkei lebenden religiösen Minderheiten festgeschrieben ist. Diese Bestimmungen sind jedoch leider nie eingehalten worden. Indessen haben die offiziellen türkischen Behörden vielmehr systematisch die Extermination aller Christen (Griechen, Armenier und anderer Religionsgemeinschaften) betrieben, die sich weigerten, das Land ihrer Vorfahren zu verlassen.

Kann die Kommission ihre offizielle Stellungnahme hierzu mitteilen — und wie sie auf dieses Verhalten reagieren will, das eine von unzähligen offenkundigen Mißachtungen der religiösen Rechte der christlichen Minderheiten in der Türkei darstellt, wobei die Türkei doch eine Land ist, das sich intensiv um seinen Beitritt zur EU bemüht während es gleichzeitig Maßnahmen anwendet, die eher in totalitären Staaten üblich sind?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(16. Juli 1998)

Die Kommission mißt der Verbesserung der Menschenrechtssituation und der Fortsetzung des Demokratisierungsprozesses in der Türkei für den Ausbau der Beziehungen zwischen der Union und der Türkei besondere Bedeutung bei.

Der Europäische Rat von Luxemburg vom Dezember 1997 erinnerte daran, daß die Festigung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union auch von der Fortsetzung der politischen und wirtschaftlichen Reformen abhängt, die die Türkei insbesondere in folgenden Bereichen eingeleitet hat: Angleichung ihrer Maßstäbe und Praktiken im Bereich der Menschenrechte an die in der Europäischen Union angewandten Maßstäbe und Praktiken; Achtung und Schutz von Minderheiten. Dieser Punkt gilt selbstverständlich auch für die armenische Minderheit, und die Wahl ihres Patriarchen ist ein wichtiges Merkmal ihrer Zusammengehörigkeit.

Trotz der Entscheidung Ankaras, den politischen Dialog mit der Union auszusetzen, beabsichtigt die Kommission, ihren türkischen Gesprächspartnern auch weiterhin die Auffassung der Union zu diesen Fragen mitzuteilen.

(98/C 386/220)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1784/98
von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission
(11. Juni 1998)

Betrifft: Lage in Bosnien-Herzegowina

Das Europäische Parlament hielt seinerzeit die Ausbildung von Lehrern und Erziehern für unverzichtbar, die in der Lage waren, den Kindern bei der Überwindung der Kriegsfolgen zu helfen, und sah es deshalb als erforderlich an, daß die EU Programme zur Erziehung zum Frieden finanzierte, durch die die Toleranz zwischen den verschiedenen Völkern der Region gefördert werden sollte.

Zur Zeit werden durch das Schulsystem in Bosnien-Herzegowina eher die Klassenunterschiede zwischen den dort lebenden Bevölkerungsgruppen gefördert, und auf diese Art und Weise wird ein Mechanismus der Rassentrennung in Bewegung gesetzt wird, durch den es unmöglich ist, Mindestgrundlagen für ein Zusammenleben zu schaffen, die sich auf Toleranz und Respekt stützen.

Hat die Kommission Kenntnis von dieser Situation? Hat die Kommission konkrete Maßnahmen zur Erziehung zum Frieden im ehemaligen Jugoslawien ergriffen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(10. Juli 1998)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Lage des Bildungswesens in Bosnien-Herzegowina und achtet darauf, daß in ihren Programmen keine Möglichkeit für eine diskriminierende Haltung gelassen wird.

Mit dem kürzlich eingeleiteten Programm Phare VET 97 soll zum Beispiel insbesondere die Toleranz zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen der betreffenden Region gefördert werden. Alle drei Komponenten dieses Projekts (Aufbau der Institutionen, Entwicklung von Lehrplänen und spezifische Aktionen zur Ausbildung) zielen darauf ab, zwischen den einzelnen Einheiten im Rahmen des Bildungssystems eine Verbindung herzustellen und unter den Lehrkräften ein Vertrauensverhältnis zu schaffen. Außerdem ist es mit dem Programm für das Hochschulwesen „Pre Tempus“ gelungen, regelmäßige Zusammentreffen der Rektoren der drei Gemeinschaften zu vereinbaren; dieses Programm wird in Bosnien-Herzegowina von seinen Betreibern als Beispiel betrachtet.

(98/C 386/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1790/98
von Viviane Reding (PPE) an die Kommission
(11. Juni 1998)

Betrifft: Hinausschieben des Verbots von Tierversuchen

Es ist bekannt, daß die Richtlinie 93/35/EWG ⁽¹⁾ die Abschaffung der Tierversuche in der Kosmetikindustrie vorsieht und bestimmt, daß solche Versuche vom 1.1.1998 an durch alternative Tests ersetzt werden müssen;

daß einige EU-Mitgliedstaaten (Niederlande, Deutschland) dieses Verbot eingeführt haben, die meisten aber nicht;

daß der Kosmetikindustrie schon Tausende an Tieren getestete Inhaltsstoffe zur Verfügung stehen;

daß Alternativen zu den meisten, oft grausamen Tests an Lebewesen existieren, aber nicht genutzt werden, daß die Forschung nach neuen Testalternativen nur sehr wenig Unterstützung findet;

daß die Kommission noch immer keine Initiative ergriffen hat betreffend die versprochene Richtlinie über das Verbot von Tierversuchen für fertige Kosmetikprodukte;

Warum schiebt die Kommission das für 1998 in der Richtlinie vorgesehene Verbot hinaus? Hat nach Meinung der Kommission Handelspolitik Vorrang vor Tierschutz? Welche Gründe bewegen die Kommission dazu, Entscheidungen zu diesem Thema immer wieder hinauszuschieben?

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 32.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(15. Juli 1998)*

Mit ihrer Richtlinie 97/18/EG vom 17. April 1997 zur Verschiebung des Termins, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind ⁽¹⁾, hat die Kommission das gemäß Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 für den 1. Januar 1998 vorgesehene Verbot auf den 30. Juni 2000 verschoben, und zwar einerseits zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und andererseits angesichts der Tatsache, daß zwar bei der Suche nach alternativen Versuchsmethoden Fortschritte erzielt wurden, aber gleichwohl noch keine wissenschaftlich validierten Methoden vorliegen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung(OECD) zum Gegenstand von Leitlinien gemacht hätte.

Gemäß der Richtlinie 97/18/EG darf dieser Aufschub allerdings nicht verhindern, daß sämtliche Möglichkeiten zur Verringerung der Anzahl der Versuchstiere und ihres Leidens genutzt werden, insbesondere durch den Rückgriff auf Screeningtests, und daß alle Anstrengungen unternommen werden, um die Forschung zu fördern, insbesondere gemäß dem IV. Rahmenprogramm für Forschung.

Jede Maßnahme zum Verbot von Tierversuchen, insbesondere jede Maßnahme legislativer Art, muß auch kompatibel mit den internationalen Verpflichtungen und mit den Regeln des internationalen Handels sein, insbesondere mit den Regeln der Welthandelsorganisation.

Seit April 1997 sind Fortschritte erzielt worden, und alternative Methoden sind in den Bereichen der Photo-toxizität und der Hautätzung validiert worden. Jedoch muß nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 93/35/EWG die Kommission den Wissenschaftlichen Ausschuß für kosmetische Mittel und für die Verbraucher bestimmte Non-food-Erzeugnisse konsultieren. Was die kosmetischen Endprodukte betrifft, können Tierversuche im allgemeinen vermieden werden, was auch bereits weitgehend der Fall ist.

Die im Jahre 1997 erzielten Fortschritte werden im Jahresbericht 1997 über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung alternativer Methoden zum Ersatz von Tierversuchen im Bereich der kosmetischen Mittel beschrieben, den die Kommission in Bälde dem Parlament und dem Rat übermitteln wird.

Die Kommission wünscht, daß die Durchführung von Tierversuchen in der Gemeinschaft unverzüglich verboten wird, wo immer und sobald dies ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit möglich sein wird. Sie beabsichtigt, dem Parlament und dem Rat eine entsprechende Änderung der Kosmetikrichtlinie vorzuschlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 1.5.1997.

(98/C 386/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1801/98**von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission***(11. Juni 1998)*

Betrifft: EU-Beiträge und Fördervolumen

In verschiedenen Publikationen und Pressemitteilungen werden immer wieder unterschiedliche Zahlen über die jährlichen Zahlungen Österreichs an die EU, sowie über jene Mittel, die Österreich aus den verschiedenen Förderprogrammen zurückerhält, kolportiert. Daher bittet die Unterfertigte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren 1996 und 1997 die Beitragszahlungen brutto durch Österreich?
2. Welche Annahmen werden voraussichtlich für die Beiträge 1998 zugrundegelegt?
3. Wie hoch waren die von der Kommission vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (1996 und 1997), die nach Österreich zurückfließen hätten können?
4. Wie hoch sind die von der Kommission genehmigten Mittel (1996 und 1997)?
5. Welche Mittel sind 1996 und 1997 tatsächlich von der EU an Österreich zurückgeflossen? (detailliert nach Fördergebieten und Fördertiteln)
6. Wie hoch ist die jeweilige Differenz zwischen den Verpflichtungsermächtigungen, den von der EU genehmigten Fördermitteln und den tatsächlich nach Österreich zurückgeflossenen Fördermitteln für die Jahre 1996 und 1997?

7. Welche 1996 und 1997 durch Österreich nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen und gehen Österreich verloren?
8. Welche Förderungen hat Österreich für 1998 bis zum jetzigen Datum beantragt?
9. Welche — Österreich betreffende — Förderungen für 1998 wurden bis zum jetzigen Datum von seiten der Kommission genehmigt?

Antwort von Herrn Liikanen in Namen der Kommission

(7. Juli 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(98/C 386/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1813/98

von Luigi Vinci (GUE/NGL) und Lucio Manisco (GUE/NGL) an die Kommission

(11. Juni 1998)

Betrifft: Anwendung der Richtlinie 91/686/EWG über gefährliche Abfälle

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG⁽¹⁾ über gefährliche Abfälle kann ein Mitgliedstaat für Anlagen oder Unternehmen, die die von dieser Richtlinie erfaßten Abfälle verwerten, eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 75/442/EWG⁽²⁾ vorsehen. Die Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung sind in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/689/EWG dargelegt. Nach Artikel 3 Absatz 4 dieser Richtlinie sind die Regelungen gemäß Absatz 2, falls ein Mitgliedstaat die Bestimmungen dieses Absatzes in Anspruch nehmen will, spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten der Kommission mitzuteilen. Die Kommission hört die Mitgliedstaaten dazu an.

Aufgrund der Anhörung schlägt die Kommission vor, daß diese Regelungen nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG endgültig festgelegt werden. Durch die Richtlinie 83/189/EWG⁽³⁾ wurde ein eigenes Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften eingeführt.

1. Wie legt die Kommission den o.a. Artikel 3 Absatz 4 aus? Können die Regelungen, wenn sie drei Monate vor ihrem Inkrafttreten der Kommission mitgeteilt worden sind, auch erlassen werden, wenn die Kommission sie nicht durch einen entsprechenden Beschluß gebilligt oder abgelehnt hat?
2. Trifft es zu, daß Italien der Kommission ein Projekt mit technischen Normen für die Anwendung vereinfachter Verfahren bei der Verwertung gefährlicher und ungefährlicher Abfälle mitgeteilt hat?
3. Wann erfolgte diese Mitteilung, bezogen sowohl auf die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG als auch auf die Richtlinie 83/189/EWG?
4. Ist der Kommission bekannt, ob die „Stillhaltefrist“ bezüglich der Mitteilung der genannten italienischen Regelungen noch läuft bzw. wann sie abläuft, nach Maßgabe sowohl der Richtlinie 91/689/EWG als auch nach der Richtlinie 83/189/EWG?

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(17. Juli 1998)

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG können nach Ablauf des darin vorgesehenen Dreimonatszeitraums die in Artikel 3 Absatz 2 genannten nationalen Bestimmungen erlassen werden, selbst wenn die Kommission sie noch nicht durch einen entsprechenden Beschluß gebilligt oder abgelehnt hat. Falls ein Mitgliedstaat nach Ablauf des Dreimonatszeitraums eine Regelung einführt, und die Kommission sie später nicht billigt, muß die Regelung so geändert werden, daß sie nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Italien hat der Kommission den Entwurf von Bestimmungen in Anwendung der Artikel 31 bis 33 der italienischen Verordnung 22/1997 über Abfall gemeldet. Die Meldung gemäß der Richtlinie 83/189/EWG erging am 27. August 1997, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG am 17. Oktober 1998. Am 12. Februar 1998 wurde ein zusätzlicher Anhang zu den Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG gemeldet. Die Stillhaltefrist gemäß Richtlinie 83/189/EWG lief am 28. November 1997, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG am 17. Januar 1998 aus. Die Stillhaltefrist für den am 12. Februar 1998 gemeldeten Anhang lief am 12. Mai 1998 aus.

(98/C 386/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1825/98
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission

(11. Juni 1998)

Betrifft: Überwachung der Angestellten im Netz

Der neueste Knüller bei Firmenchefs sind Programme, die ganz unschuldig als „Berichterstattungsinstrumente“ o.ä. vermarktet werden. Faktisch handelt es sich um Überwachungsprogramme, die es den Chefs ermöglichen, über jede Website unterrichtet zu sein, die von den Mitarbeitern bei Surfen im Internet abgerufen wird. Die Programme ermöglichen auch eine Einsicht in die E-Mail der Mitarbeiter. Solange die Betriebe die Mitarbeiter darüber unterrichten, daß sie überwacht werden, ist die Überwachung wohl statthaft, auch wenn diese Mitteilung in einem dicken Personalleitfaden versteckt ist.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß ethische Leitlinien für die Überwachung der Angestellten im Netz nötig sind?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(16. Juli 1998)

Die Installierung von Berichterstattungsinstrumenten, über die Unternehmen Daten über einzelne Benutzer abfragen können, fällt in den Bereich des Datenschutzes. Werden elektronisch übermittelte Mitteilungen gelesen, so stellt sich außerdem die Frage der Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit innerhalb des betriebsinternen Netzes eines Unternehmens wird allerdings nicht in gleicher Weise geschützt wie in öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Für diese Fragen gelten die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes, die in Einklang mit einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft über den Datenschutz stehen müssen.

Die Mitgliedstaaten können diese Fragen auch in ihren Rechtsvorschriften über das Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis regeln.

Bestrebungen, auf europäischer Ebene diesbezüglich detailliertere Bestimmungen für Unternehmen festzulegen, erscheinen in dieser Phase nicht angebracht. Die Kommission würde es jedoch begrüßen, wenn Unternehmen, die mit ähnlichen Fragen konfrontiert sind, gemeinsam und mit ihren Angestellten oder ihren Personalvertretern praktische Lösungen diskutierten.

(98/C 386/225)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1884/98
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(16. Juni 1998)

Betrifft: KMU

Der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Koordinierung der Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und das Handwerk, KOM(97) 610 endg., Seite 33, erwähnt, daß 1997 eine Reform der Funktionsweise des CCD, des Ausschusses für Handel und Vertrieb, durchgeführt wurde.

Kann die Kommission Informationen über diese Reform bereitstellen? Welches waren die wichtigsten Änderungen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(17. Juli 1998)

Der Ausschuß für Handel und Vertrieb (AHV), der auf Beschluß der Kommission 81/428/EWG vom 20. Mai 1981 ⁽¹⁾ eingesetzt wurde, ist ein aus Unternehmern zusammengesetztes Gremium, das die Kommission berät. Um seine Effizienz zu erhöhen, wurde die Arbeitsweise des Ausschusses in mehreren Punkten geändert.

Die Teilnahme an Plenarsitzungen ist nun auf AHV-Vollmitglieder beschränkt, um eine stärker unternehmerorientierte Diskussion führen zu können. Abgesehen von den AHV-Plenarsitzungen findet nun jährlich eine AHV-Konferenz statt, damit auch die Berufsverbände des Handels hinreichend einbezogen werden. Das für diesen Bereich zuständige Kommissionsmitglied sowie Repräsentanten anderer Europäischer Institutionen einschließlich des Parlaments sind auf dieser Konferenz vertreten.

Die Auswahl der Mitglieder der AHV-Arbeitsgruppen orientiert sich nun stärker am Hintergrundwissen über die zu diskutierenden Themen und nicht nur am Interesse an der gerade zu besprechenden Frage. Diese Tatsache sowie der Umstand, daß die Arbeitsgruppen nun kleiner sind, haben die Effizienz des AHV gesteigert. Durch ein schriftliches Verfahren kommt es zu einer rascheren Formulierung und Abstimmung der AHV-Stellungnahmen. Sie werden sowohl der Kommission als auch den Leitern der zuständigen Behörden und den Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten übermittelt. Eine weitere Verbreitung der AHV-Dokumente — auch via Internet — ist beabsichtigt.

Der Informationsfluß zwischen der Kommission und den AHV-Mitgliedern wurde durch E-Mail verbessert. Dadurch wird auch ein besserer Kommunikationsfluß zwischen AHV-Mitgliedern und den einschlägigen Berufsverbänden und ihren Mitgliedern ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 23.6.1981.

(98/C 386/226)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1891/98

von Jean-Claude Pasty (UPE) an die Kommission

(9. Juni 1998)

Betrifft: Die Bezüge und Vergütungen der Mitglieder der europäischen Institutionen

Kann die Kommission, um dem Anliegen zu entsprechen, das von den europäischen Medien wiederholt im Sinne einer Transparenz der Bezüge und Vergütungen der Mitglieder der verschiedenen Institutionen der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht wurde, in vollem Umfang die Brutto- und die Nettobezüge nach Steuerabzug sowie die Höhe der Amtszulagen der Mitglieder der Kommission, der Richter des Europäischen Gerichtshofes, der Mitglieder des Rechnungshofes und der Richter des Gerichts erster Instanz mitteilen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(22. Juli 1998)

Die Frage des Herrn Abgeordneten nach den Bezügen und Vergütungen von Mitgliedern der Organe der Europäischen Union kann die Kommission für sich selbst, nicht jedoch für die anderen Organe beantworten.

Die Amtsbezüge und Zulagen der Kommissionsmitglieder sind an die im Beamtenstatut festgelegten Dienstbezüge und Zulagen der Beamten der Kommission gekoppelt. Mit der Verordnung des Rates Nr. 2591/97 vom 18. Dezember 1997 ⁽¹⁾ wurden die Dienstbezüge und Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die darauf anwendbaren Berichtigungskoeffizienten rückwirkend zum 1. Juli 1997 angeglichen.

Die Amtsbezüge der Kommissionsmitglieder umfassen:

- ein Grundgehalt,

Ein Grundgehalt, das 112,5% des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe A1/6 entspricht und sich somit auf 617 756 BEF beläuft. Das monatliche Grundgehalt der Vizepräsidenten und des Präsidenten der Kommission entspricht 125% und 138% des Grundgehalts eines A1/6 – Beamten.

Das Grundgehalt der Kommissionsmitglieder wird progressiv besteuert, der Spitzensteuersatz liegt bei 45%. Auf einen Teil des Gehalts wird eine befristete Abgabe in Höhe von 5,83% erhoben. Diese Abgaben auf die Bezüge entsprechen den im Beamtenstatut für die Beamten der Kommission vorgesehen Abgaben; sie fließen in den Haushalt der Union. Darüber hinaus werden 1,8% der Dienstbezüge für die Kranken- und Unfallversicherung einbehalten.

- eine Residenzzulage in Höhe von 15% des Grundgehalts.

Die Mitglieder der Kommission erhalten im Gegensatz zu den aus dem Ausland zugezogenen Beamten keine Auslandszulage (16% des Grundgehalts bei den Beamten).

- eine monatliche Repräsentationszulage in Höhe von 24 515 BEF.

Die weiteren Zulagen der Kommissionsmitglieder entsprechen den Zulagen für die Beamten aufgrund des Beamtenstatuts, das dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt wird.

Aus diesen Komponenten errechnet sich für ein Mitglied der Kommission ein monatliches Nettogehalt in Höhe von 513 410 BEF, wobei dieser Betrag noch um die Haushaltszulage und das Kindergeld erhöht werden kann.

(¹) ABl. L 351 vom 23.12.1997.

(98/C 386/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1904/98

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(16. Juni 1998)

Betrifft: Die Europäische Union und das Helms-Burton-Gesetz

Hat man sich bei den jüngsten Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über die Auswirkungen der aus dem Helms-Burton-Gesetz abgeleiteten Extraterritorialität darauf geeinigt, daß die von den Vereinigten Staaten erlassenen extraterritorialen Gesetze vollständig aufgehoben werden, oder nur darauf, daß für die Europäische Union hinsichtlich der Auswirkungen der genannten Gesetze eine zeitweilige Ausnahmeregelung gilt?

(98/C 386/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1905/98

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(16. Juni 1998)

Betrifft: Übereinkommen USA-EU über das Helms-Burton-Gesetz

Ist in dem am 18. Mai 1998 veröffentlichten Übereinkommen zwischen dem Vorsitz des Rates der Europäischen Union, der Kommission und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgesehen, daß der Inhalt des Helms-Burton-Gesetzes trotz des Übereinkommens in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften übernommen wird?

Ist die Kommission der Ansicht, daß dieses Übereinkommen die nationale Souveränität jedes einzelnen Staates der Europäischen Union gewährleistet?

**Gemeinsame Antwort
von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1904/98 und E-1905/98**

(16. Juli 1998)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten auf ihre gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1343/98 und 1344/98 von Herrn Sanchez-Neyra ⁽¹⁾ und ihre Antwort auf die mündliche Anfrage H-573/98 von Herrn Marset Campos während der Fragestunde in der Parlamentssitzung vom Juni 1998 ⁽²⁾ hin, in der die wichtigsten Punkte der zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten auf dem Londoner Gipfel erzielten Vereinbarung ausführlich erläutert wurden. Die erzielte Vereinbarung ist eine Pakettlösung, die Aussichten auf eine dauerhafte Beilegung der Meinungsverschiedenheiten mit den Vereinigten Staaten über das Helms-Burton-Gesetz und das Iran-Lybien-Sanktionsgesetz und das umfassendere Problem extraterritorialer Sanktionen eröffnet.

Ungeachtet dieser Vereinbarung hält die Kommission an ihrer Auffassung fest, daß diese Gesetze gegen internationales Recht verstoßen. In keinem Punkt erkannte die Gemeinschaft ihre Rechtmäßigkeit an. Die Kommission behält sich vor, die Welthandelsorganisation (WTO) erneut zu befassen, falls im Rahmen dieser Gesetze gegen Bürger oder Gesellschaften der Gemeinschaft vorgegangen wird. Die Vereinbarung hat politischen Charakter und verleiht in keiner Weise den rechtswidrigen Bestimmungen der betreffenden amerikanischen Rechtsvorschriften Gültigkeit.

Die uneingeschränkte Durchführung der auf dem Londoner Gipfel vom 18. Mai 1998 zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten erzielten Vereinbarung hängt von der Unterstützung des amerikanischen Kongresses ab. Sie enthält tatsächlich Elemente, auf deren Grundlage der Weg für eine dauerhafte Aufhebung des Helms-Burton-Gesetzes geebnet und verhindert werden könnte, daß künftig ähnliche Gesetze erlassen werden. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sowie die Vereinigten Staaten werden die Übereinkunft jedoch umsetzen müssen, sobald die Befugnis des Präsidenten zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen nach Titel IV des Helms-Burton-Gesetzes anerkannt und ausgeübt wird.

Die Vereinbarung gewährleistet in vollem Umfang die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten. Die Vereinbarung über Disziplinen für Investitionen in unrechtmäßig enteigneten Besitz sieht vor, daß die Mitgliedstaaten und insbesondere ihre zuständigen Behörden die vereinbarten Disziplinen größtenteils umsetzen werden. Für die Länder, in denen es wiederholt zu Enteignungen gekommen ist, darunter Kuba, hat die Kommission sich einverstanden erklärt, bei der Beurteilung der Möglichkeit, in solchen Fällen staatliche Unterstützung zu leisten, besonders vorsichtig zu sein.

Bestehende Investitionen fallen nicht unter diese Disziplinen, und in bezug auf künftige Investitionen in früher enteigneten Besitz, wie in Kuba, wird es kein Investitionsverbot, sondern nur einige Beschränkungen der staatlichen Unterstützung geben.

⁽¹⁾ Siehe Seite 115.

⁽²⁾ Parlamentsdebatten (Juni 1998).

(98/C 386/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1915/98

von Jean-Antoine Giansily (UPE) an die Kommission

(9. Juni 1998)

Betrifft: Ausführung des Haushaltsplans 1998

Anlässlich der zweiten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1998 hat das Europäische Parlament am 18. Dezember 1997 den Abänderungsentwurf Nr. 1 zu den Verwaltungsausgaben der Institutionen — Kapitel A-11 „Personal im aktiven Dienst“ angenommen, demzufolge in der Spalte „davon Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur“ die Fußnote unten auf der Seite wie folgt ergänzt werden sollte: „Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A3 wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum stellvertretenden Generaldirektor ernannt wird“.

Kann die Kommission im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Ausführung der Beschlüsse der Haushaltsbehörde bekanntgeben, zu welchem Zeitpunkt sie diese Ernennung offiziell vornehmen wird?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission*(8. Juli 1998)*

Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors ist in Kapitel 6 Artikel 53 des Euratom-Vertrags vorgesehen; danach steht die Agentur unter der Aufsicht der Kommission, die ihren Generaldirektor sowie ihren stellvertretenden Generaldirektor ernennt.

Die Kommission stellt fest, daß die Rolle der Agentur seit Unterzeichnung des Euratom-Vertrags immer weiter reduziert wurde; ihr Stellenplan umfaßt nur noch 24 Dauerplanstellen, davon 8 in der Laufbahngruppe A.

Die Stelle des stellvertretenden Generaldirektors war im Organisationsplan niemals vorgesehen; sie müßte erst geschaffen werden, bevor sie die Kommission besetzen kann.

Bislang hat die Kommission den Organisationsplan der Agentur noch nicht entsprechend geändert.

(98/C 386/230)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1916/98**von Astrid Thors (ELDR) an die Kommission***(9. Juni 1998)*

Betrifft: Wettbewerbsfragen in Verbindung mit elektronischen und sonstigen Zahlungsmitteln

Wann wird die Kommission angesichts der raschen Entwicklungen bei den Zahlungsmitteln, einschließlich Karten und elektronische Zahlungsmittel, zu der Frage Stellung nehmen, ob die Wettbewerbssituation bei den Unternehmen, die Kreditkarten oder Dienstleistungen zur Abwicklung von Zahlungen anbieten, zufriedenstellend ist?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(8. Juli 1998)*

Die Kommission bringt derzeit ihre Überprüfung der Bestimmungen der zwei wichtigsten internationalen Kreditkartensysteme auf die Verträglichkeit mit dem Gemeinschaftsrecht hin zum Abschluß. Diese Bestimmungen wurden der Kommission gemeldet, um einen Negativattest durchzuführen oder eine Freistellung im Sinne von Artikel 85 EG-Vertrag zu erhalten. Über diese Notifizierungen hinaus prüft die Kommission auch mehrere formelle und informelle Beschwerden, insbesondere aber die Beschwerde von EuroCommerce, dem Dachverband des europäischen Groß-, Einzel- und Außenhandels, die eines oder mehrere Elemente dieser internationalen Kreditkartensysteme betrifft.

Die Kommission hofft, in der zweiten Hälfte dieses Jahres eine offizielle Entscheidung in beiden Fällen treffen zu können. Sobald die Kommission zu diesen beiden ausstehenden Einzelfällen Stellung genommen hat, will sie kurz darauf eine Mitteilung herausgeben, in der sie ihre Haltung in bezug auf die wichtigsten Wettbewerbsfragen bei den Kartenzahlungssystemen in einem allgemeineren Zusammenhang darlegen wird.

(98/C 386/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1941/98**von Lyndon Harrison (PSE) an die Kommission***(11. Juni 1998)*

Betrifft: Offizielle Feiertage

Es gibt nur 50 Tage im Jahr, die nicht in dem einen oder anderen Land offizielle Feiertage sind und an denen der Binnenmarkt für das Wirtschaftsleben echt geöffnet ist. Kann die Kommission mitteilen, was sie unternehmen könnte, um durch vernünftige unionsweite Abstimmung dieser Feiertage die Bedingungen für die Wirtschaft zu verbessern?

Stimmt sie der Auffassung zu, daß solche Maßnahmen nicht die arbeitsfreien Tage reduzieren sollten, die den europäischen Arbeitnehmern zur Zeit zustehen?

Antwort von Herrn Santer in Namen der Kommission

(15. Juli 1998)

Diese Angelegenheit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden.

(98/C 386/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2036/98

von Klaus Hänsch (PSE) an die Kommission

(7. Juli 1998)

Betrifft: EU-Mittelvergabe an Duisburg, NRW

Kann die Kommission über die Vergabe von EU-Mitteln an die Stadt Duisburg, NRW, folgendes mitteilen:

1. die Summe der erhaltenen EU-Strukturmittel und ihre Aufteilung nach den einzelnen Fonds bzw. den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen sowie der EU-Mittel, die für Pilot-Projekte, Maßnahmen oder – als direkte Zuwendungen – für Universitäten, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und andere Träger aufgrund sonstiger Haushaltslinien seit 1994 an Duisburg vergeben wurden?
2. die Anzahl der mit Hilfe dieser Mittel geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze?

Antwort von Herrn Santer in Namen der Kommission

(6. Juli 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(98/C 386/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2040/98

von Klaus Hänsch (PSE) an die Kommission

(7. Juli 1998)

Betrifft: EU-Mittelvergabe an Remscheid, NRW

Kann die Kommission über die Vergabe von EU-Mitteln an die Stadt Remscheid, NRW, folgendes mitteilen:

1. die Summe der erhaltenen EU-Strukturmittel und ihre Aufteilung nach den einzelnen Fonds bzw. den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen sowie der EU-Mittel, die für Pilot-Projekte, Maßnahmen oder – als direkte Zuwendungen – für Universitäten, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und andere Träger aufgrund sonstiger Haushaltslinien seit 1994 an Remscheid vergeben wurden?
2. die Anzahl der mit Hilfe dieser Mittel geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze?

Antwort von Herrn Santer in Namen der Kommission

(6. Juli 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(98/C 386/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2041/98
von Klaus Hänsch (PSE) an die Kommission
(7. Juli 1998)

Betrifft: EU-Mittelvergabe an Solingen, NRW

Kann die Kommission über die Vergabe von EU-Mitteln an die Stadt Solingen, NRW, folgendes mitteilen:

1. die Summe der erhaltenen EU-Strukturmittel und ihre Aufteilung nach den einzelnen Fonds bzw. den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen sowie der EU-Mittel, die für Pilot-Projekte, Maßnahmen oder — als direkte Zuwendungen — für Universitäten, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und andere Träger aufgrund sonstiger Haushaltslinien seit 1994 an Solingen vergeben wurden?
2. die Anzahl der mit Hilfe dieser Mittel geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze?

Antwort von Herrn Santer in Namen der Kommission

(6. Juli 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(98/C 386/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2054/98
von Felipe Camisón Asensio (PPE) an die Kommission
(7. Juli 1998)

Betrifft: Stand der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission anhand von Vergleichszahlen für 1996/1997 angeben, in welchem Zeitraum in jedem der 15 Mitgliedstaaten Richtlinien umgesetzt, wie viele begründete Stellungnahmen abgegeben bzw. wie viele Rechtssachen an den Gerichtshof weitergeleitet werden?

Auf welchen Gebieten war die Kommission diesbezüglich am meisten tätig?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(16. Juli 1998)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf den 15. Bericht ⁽¹⁾ über die Kontrolle des Gemeinschaftsrechts, der am 27. Mai 1998 dem Parlament zugeleitet wurde und alle von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Angaben enthält.

⁽¹⁾ KOM(98) 317 endg.

(98/C 386/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2095/98
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission
(30. Juni 1998)

Betrifft: Funktionsweise der europäischen Auslandsuniversitäten in Griechenland

In Griechenland gibt es „Zentren für freie Studien“, die mit ausländischen Universitäten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenarbeiten. Die Studenten an diesen Zentren belegen in den ersten Jahren Kurse

in Griechenland und setzen diese dann im letzten Jahr an der ausländischen Universität fort, die ihnen auch das Diplom ausstellt. Aufgrund von Verfassungsbestimmungen, die die Gründung von privaten Universitäten untersagen, werden diese Diplome aber nicht anerkannt. Dies ist auch in einem kürzlich ergangenen Urteil des Staatsrates bestätigt worden.

Wegen der Verwirrung, die entstanden ist, werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Fallen die Fragen der Bildung, insbesondere im Zusammenhang mit dem öffentlichen oder privaten Charakter der Hochschulbildung, nicht in die Zuständigkeit der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten?
2. Sind die Entscheidungen des zuständigen Gremiums (DIKATSA), die sich auf die griechische Verfassung und das Urteil des Staatsrates stützen, somit nicht Teil der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Anerkennung der Diplome?
3. Gelten diese Diplome, die in Griechenland nicht anerkannt werden, in den übrigen Ländern der Europäischen Union, da die Universitäten in der Richtlinie über die Gleichwertigkeit der Diplome aufgeführt sind?

Antwort von Frau Cresson in Namen der Kommission

(16. Juli 1998)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(98/C 386/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2239/98

von Franco Malerba (PPE) an die Kommission

(10. Juli 1998)

Betrifft: Rettungsmaßnahmen vor der Gefahr einer Kollision mit einem Asteroiden

Eine Kollision eines großen Asteroiden mit der Erde kommt zwar selten vor, jedoch die dokumentierte Erfassung von mehr als 150 Kratern, die durch den Aufprall von Asteroiden auf die Erde entstanden sind und die zahlreichen Krater, die auf dem Mond sichtbar sind, machen deutlich, daß derartige Ereignisse in dem Teil des Raums, in dem die Erde sich dreht, ständig vorkommen. Die Kollision mit einem großen Asteroiden (etwa 10 km Durchmesser) könnte zur Auslöschung zahlreicher lebender Arten führen; bei einer frühzeitigen Feststellung der Flugbahn wäre es jedoch möglich, daß eine derartige Katastrophe mit Erfolg abgewendet werden könnte. Es ist allerdings nicht einfach, Asteroiden zu entdecken und zu beobachten, da sie relativ klein sind und deshalb nur schwach leuchten.

Der Europarat hat am 20.3.1996 die Entschließung Lorenzi 1080/96 angenommen, in der die Staaten Europas aufgefordert werden, im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit Forschungen zum Schutz des Planeten vor Asteroiden zu finanzieren.

Es gibt in Europa diverse Forschungszentren, in denen man sich mit Asteroiden beschäftigt; ein der GD XII der Kommission im Januar 1997 vorgelegter Antrag auf Finanzierung der Erforschung von NIO (Near Earth Objects) von 9 Fraktionen aus 8 EU-Mitgliedstaaten wurde abgelehnt, während in den Vereinigten Staaten 10 Mio. Dollar in drei bereits bestehende Forschungsprogramme investiert werden: Spacewatch, Loneos und NEAT.

Wie will die Kommission diese globale Gefahr durch Asteroiden abwenden, welche Studien und Programme wird sie unterstützen und welche Form der internationalen Zusammenarbeit wird sie anstreben?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(8. September 1998)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1578/98 von Herrn Ford ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 150.

(98/C 386/238)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2294/98
von John McCartin (PPE) an die Kommission

(22. Juli 1998)

Betrifft: Preise für Schweinefleisch

Kann die Kommission Angaben darüber machen, welcher durchschnittliche Marktpreis für Schweinefleisch den Landwirten in den einzelnen Staaten der EU vergangenen Monat (oder den letzten Monat, für den Zahlen zur Verfügung stehen) gezahlt wurde?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. August 1998)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(98/C 386/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2315/98
von Riccardo Nencini (PSE) an die Kommission

(22. Juli 1998)

Betrifft: Staatliche Beihilfen

Die Genossenschaft I.P.T. in Scarperia (Florenz) hat aufgrund des Gesetzes 49/85 (sogenanntes MARCORA-Gesetz) einen Finanzierungsantrag gestellt, auf den hin im Juni 1997 rund 189.000.000 (minimum) ausgezahlt wurden, bevor das besagte Gesetz von der GD IV der Europäischen Kommission angefochten wurde, da es sich um staatliche Beihilfen handelt. Im November 1997 hat die Regierung gemäß den von der Kommission gemachten Vorgaben ein Änderungsdekret zum Gesetz 49/85 vorbereitet. Die entscheidende Stellungnahme der für das Dekret zuständigen Generaldirektion steht noch aus, so daß die zur Rettung von mehr als 500 Arbeitsplätzen erforderlichen Maßnahmen nicht umgehend getroffen werden können.

Kann die Kommission nicht so rasch wie möglich über ihre Dienststellen ihren endgültigen Standpunkt zum besagten Dekret bekanntgeben?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(3. August 1998)

Die Kommission hat auf ihrer wöchentlichen Sitzung am Mittwoch, dem 15. Juli 1998, beschlossen, gegen die fragliche Beihilfe N 26/98 (Gesetz 49/85, „Marcora“-Gesetz) keine Einwände zu erheben.

(98/C 386/240)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2393/98
von John McCartin (PPE) an die Kommission

(27. Juli 1998)

Betrifft: Entwicklungshilfe

Kann die Kommission Zahlenangaben über die Höhe staatlicher und privater Entwicklungs- und Nahrungsmittelhilfe vorlegen, die die einzelnen Staaten der EU innerhalb der letzten drei Jahre an Entwicklungsländer geleistet haben?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission*(8. September 1998)*

Wegen des Umfangs der Antwort, die zahlreiche Tabellen umfaßt, wird sie dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments von der Kommission direkt zugeschickt.

(98/C 386/241)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2520/98**von Hugh McMahon (PSE) an die Kommission***(28. Juli 1998)*

Betrifft: Projekte in Tarija, Bolivien

Kann die Kommission dem Parlament eine aktualisierte Aufschlüsselung der Finanzen für die Projekte in Tarija, Bolivien, in jeder der folgenden Kategorien übermitteln:

- Verbesserung des wirtschaftlichen Zugangs zu Nahrungsmitteln;
- Verbesserung des physischen Zugangs zu Nahrungsmitteln;
- Verbesserung der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln.

Kann die Kommission ferner das Parlament über die Verwaltungskosten des Projekts informieren, einschließlich der Personalkosten für die acht Direktoren während der letzten vier Jahre und der Kosten für aus Europa versandte Fahrzeuge?

Antwort von Herrn Marin in Namen der Kommission*(25. August 1998)*

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.
